Beiträge

zur

Hildesheimischen Geschichte

enthaltend

die darauf Bezug habenden Aufsätze der sämmtlichen Hildesheimischen Wochen- und einiger kleinen Gelegenheitsschriften bis zum Jahre 1828.

Erster Band.

Hildesheim.
In der Gerstenbergschen Buchdruckerei.

1829.

139. D.
536

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Das Unternehmen des Unterzeichneten, die gegenwärtigen Beiträge zur vaterländischen Geschichte aus den einzelnen periodischen Blättern, welche in Hildesheim von Zeit zu Zeit erschienen, und von welchen in dieser Sammlung selbst nähere Kunde gegeben werden wird, so wie aus einzelnen kleinen Flugschriften zu sammeln und in einer angemessenen Ordnung zusammenzustellen, hat so vielen Beifall gefunden, daß mit dem Anfange dieses Jahrs der Druck begonnen werden konnte. Das nachfolgende Verzeichniß der Unterzeichner ergiebt darüber das Nähere. Der Verleger erkennt diese gütige Unterstützung dankbar und fühlt sich besonders mehren, der im Fürstenthume Hildesheim angestellten, Herren Beamten, welche seine im Julius v. J. ausgegebene Ankündigung weiter verbreiteten und die Unterzeichnung sehr wirksam empfahlen, zu einer lebhaften Erkenntlichkeit verpflichtet.

Digitized by Google

Er würde mit diesem Ausdrucke des Dankes schließen und die Sammlung dieser geschichtlichen Aufsätze damit ins Publikum einführen können, wenn nicht der Reichthum der vorgefundenen Materialien seine Erwartung und seine Berechnung bei weitem übertroffen hätte. Nach einem ohngefähren Überschlage glaubte er in einem Alphabete Raum für die sämmtlichen erhaltungswerthen historischen Aufsätze unserer vaterländischen periodischen Blätter finden zu können; allein er hatte sich getäuscht. Durch die Zusammenziehung mancher Aufsätze, durch Weglassung solcher Stellen, welche kein fortwährendes geschichtliches Interesse hatten, und durch den Abdruck der eingeschalteten Urkunden mit kleinerer Schrift wurde nicht so viel Raum gewonnen, als man erwartet hatte. Außerdem gewährte das Mittewochenblatt der hiesigen Katthagenschen Zeitung, welches dem Verleger, als er seine Ankündigung im Julius v. J. ausgab, noch nicht zur Hand war, und von welchem ein ausgezeichnetes Mitglied der hiesigen höhern Geistlichkeit ihm erst später ein vollständiges Exemplar zustellen zu lassen, die dankbar zu verehrende Güte hatte,

Digitized by Google

eine reichere Ausbeute, als man voraussehen konnte. Dadurch ist es bewirkt, daß man auf dreißig Bogen nur einen Theil der zu veranstaltenden Sammlung, nehmlich neun und vierzig, die allgemeine Geschichte des Landes und der Bischöfe so wie die weltliche, örtliche und besondere Geschichte der Stadt Hildesheim und anderer Theile des Landes außerhalb derselben, betreffende Aufsätze hat liefern können. Es ist noch bedeutender Vorrath für die Kirchengeschichte, für die Geschichte der milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, der Literatur, Schulen und Unterrichtsanstalten, nicht minder zur Kultur- und Sittengeschichte vorhanden. Einige biographische Nachrichten, die der Vaterlandsfreund erhalten zu sehen wünschen dürfte, erfordern ebenfalls einen Platz in der Sammlung, so wie verschiedene Nachweisungen z. B. die beglaubten Korntaxen von 1567 bis 1828, unter den Miszellen, nicht unwillkommen seyn mögten.

Dieses gesammte Material, dem am Schlusse ein chronologisches Urkundenverzeichniß und ein

Digitized by Google

vollständiges Register angehängt werden soll, wird noch zwei Bände, jeden etwa von der Stärke des gegenwärtigen, füllen. Damit wird der Freund der vaterländischen Geschichte eine vollständige Sammlung der dafür seit funfzig Jahren in unsern periodischen Blättern erschienenen zerstreuten, und, ohne diese Sammlung, ohnfehlbar meistens der Vergessenheit anheimfallenden Aufsätze erhalten. Diejenigen, welche sich der Bearbeitung dieser Geschichte selbst widmen und von ihren Forschungen dem Publikum in größern Abhandlungen, oder in kleinen Aufsätzen in periodischen Schriften etwas mittheilen wollen, lernen dadurch die Vorarbeiten kennen und werden in den Stand gesetzt, sie zu benutzen, oder zu berichtigen. Jeden Falls wird eine wiederholte Bearbeitung des nehmlichen Gegenstandes, ohne Berücksichtigung desjenigen, was früher darüber vorgekommen ist, in unsern Zeitschriften vermieden. Bei einem Zeitraume von funfzig Jahren, und in Ermanglung vollständiger Register über alle einzelne Jahrgänge, würden Wiederholungen des bereits Abgehandelten kaum zu vermeiden seyn. Eben diese Reichhal-

Digitized by Google

tigkeit unserer periodischen Blätter und die dadurch veranlaßte, früher nicht vermuthete, Stärke der gegenwärtigen Sammlung hat den Verleger bewegen müssen, aus andern Quellen nur sehr Weniges mit aufzunehmen. In diesem ersten Theile findet sich daher nur ein Aufsatz, der nicht aus den ofterwähnten Zeitschriften entlehnt wäre. Mit ähnlicher raumersparender Rücksicht wird auch bei der Fortsetzung der Sammlung zu verfahren seyn, damit sie nicht in ein zu bändereiches Werk ausarte.

Indem der Verleger über sein Unternehmen, dessen bisher sehr erwünschten Fortgang und die unvermeidliche Ausdehnung der Sammlnng dem Publikum und vorzüglich den geehrten Beförderern derselben Auskunft gegeben hat, bleibt ihm nur der dringende Wunsch, daß den folgenden Theilen die nehmliche gütige Unterstützung angedihen möge, deren sich dieser erste Theil zu erfreuen gehabt hat.

Um einen Beweis seiner Uneigennützigkeit bei diesem Unternehmen zu geben, erklärt er sich dahin: daß zwar beim zweiten Theile eben so wie beim ersten der gedruckten Bogen mit 1 Ggr.,

Digitized by Google

beim dritten Bande aber nur zur Hälfte dieses Preises, nehmlich zu 6 Pf. berechnet werden soll, wodurch bewirkt wird, daß jeder Empfänger das Ganze um 16 pCt. noch unterm Subscriptionspreise erhalten wird. Der nachherige Verkaufspreis wird aber bedeutend höher gestellt werden.

Sollten indeß dennoch einige der geehrten Subscribenten sich mit dem ersten Theile allein begnügen wollen, so bittet der Unterschriebene bis zum 1. Julius um gefällige Benachrichtigung davon, indem alsdann mit dem fernern Druck fortgefahren werden muß, wenn das Werk bis zum Schlusse dieses Jahrs, wie es die Absicht ist, beendigt werden soll. Wer bis dahin, zum 1. Julius, die entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt hat, von dem muß alsdann angenommen werden, daß auf seine fernere Theilnahme gerechnet werden solle.

Hildesheim, im Mai 1829.

J. D. Gerstenberg.

Digitized by Google

Subscribenten.

Adenstedt.

Herr Heinrich Schönemann, 1 Expl. Schreibp.

Alfeld.

Herr Konsistorialrath und General-Superintendent Brandis, 1 Expl. Schreibp.
— Obervoigt Gade.
— Seminar-Ältester Gade.

Altenrode.

Herr Gutsbesitzer Bothe.

Bockenem.

Herr Pastor Held.

Bremen.

Herr Kaufmann W. Schulze Friedr. Sohn.

Celle.

Herr Oberappellationsrath Flöckher, 1 Expl. Schreibp.
— Oberappellationsrath Spangenberg, 1 Expl. Schrbp.
Die Tribunal-Bibliothek, 1 Expl. Schreibp.

Dörnten.

Herr Ökonom Quidde.

Doershelf.

Herr Metje.

Dorstadt.

Herr Schullehrer B. Rautert.

Duttenstedt.

Herr Graf v. Oberg.

Einbeck.

Herr Buchdrucker Ehlers, 2 Expl.

Digitized by Google

Eisenhütte bei Goslar.

Herr Papierfabrikant Bollmann.

Elbe.

Herr Pastor Tögel.

Equord.

Herr General Freiherr v. Hammerstein, 1 Expl. Schrbp.

Eschershausen.

Herr Pastor prim. Cappe.

Gadenstedt.

Herr Obrist-Lieutenant v. Gadenstedt.
— Gutsbesitzer Lieutenant v. Gadenstedt.
— Rektor Graf.
— Pastor Bordemann.

Göttingen.

Herr Hofrath Ritter Heeren, 1 Expl. Schreibp.
Königliche Bibliothek, 1 Expl. Schreibp.

Goslar.

Herr Apotheker Phil. Braunholz, 1 Expl. Schreibp.
— Advokat u. Notar Reinwald.
— Subkonrector Volkmar.

Grasdorf.

Herr Pastor Stolle.

Grauhof.

Herr Pastor Falke.
— Oberamtmann Ruback.
— Studiosus Ruback.

Gronau.

Herr Pastor prim. Röbbelen, 2 Expl.

Groß-Döhren.

Herr Pastor Budde.

Groß-Floethe.

Herr Pastor Wiegrebe.

Digitized by Google

Groß=Freden.

Herr Kollaborator Bosse.

Groß=Himstedt.

Herr Pastor Röbbelen.

Groß=Lafferde.

Herr Postmeister Böttcher.

Groß=Solschen.

Herr Konsistor.=Assessor, Superintendent Dr. Brackebusch.

Hackenstedt.

Herr Pastor Wiesenhavern.

Hahndorf.

Herr Brunotte, reitender Förster.
— Advokat u. Notar Meyer.

Hameln.

Herr Pastor prim. Schläger.

Hannover.

Hahnsche Hofbuchhandlung.

Haverlah.

Herr Pastor Kippenberg.

Heissum.

Herr Dr. jur. Grashof.

Hildesheim.

Herr Kaufmann Balk.
— Kunstdrechsler Barkhausen.
— Advokat Bauer.
— Tischler=Meister Beyer.
— J. H. Behrens.
— Kanonikus Berlien.
— Dom=Vikar Berlien.
Die Bibliothek der Justiz=Kanzlei, 1 Expl. Schreibp.
Herr Schenkwirth Bleiborn.
— v. Bostel.
— Brandis.

Digitized by Google

Herr Pastor Brandis, zu St. Godehard, 2 Expl.
— Dr. Brandis, jun.
— Lieutenant Deichmann, 1 Expl. Schreibp.
— Konsistorialrath, Kanonikus de la Tour.
— F. Dieberich.
— Dyes.
— Eichholz.
— Advokat Elwert.
— Stifts-Receptor Erlenbach.
— Accise-Kontroleur Falke.
— Rentmeister Fischer.
— Dr. Flügge.
— Uhrmacher Frankenfeldt.
— Banquier J. Freudenthal, 1 Expl. Schreipb.
— Rendant Gercke.
— Kürschner Gerke.
— Ökonomie-Aufseher Gerke.
— Advokat Gerland.
— Kammerherr Graf v. Görz-Wrisberg, 1 Exempl. Schreibp.
— Kopiist Gottsleben.
— Dom-Kapitular Freiherr v. Lombeck-Gudenau.
— Kanzlei-Sekretär Graën.
— Amtmann Grebe.
— Haarmann.
— Gastwirth Hachmeister.
— Forstmeister, Freiherr v. Hammerstein.
— Stadtgerichtsassessor Harbeck.
— Advokat Harbeck.
— Ph. v. Harlessem.
— Freiherr v. Harthausen, 1 Expl. Schreibp.
— Kaufmann Heinrich jun.
— Dr. jur. Helmboldt.
— Glasermeister Henke.
— Subkonrektor Hennecke.
— Essigbrauer Henniges.
— Registrator Herbst.
— Assessor Heinemann.

Digitized by Google

Herr Kaufmann Christ. Hillegeist.
— Hausvoigt E. Hövet.
— Seifensieder Hornung.
— Advokat u. Notar C. H. L. Hübener.
— Färber Kather.
— Advokat u. Notar Klinckhardt.
— Amtsvoigt Klinckhardt.
— Kämmerei-Assistent Köchy.
— Schenkwirth Köpler.
— Justiz-Rath Koken, 1 Expl. Schreibp.
— Kämmerer Koken, 1 Expl. Schreibp.
— Uhrmacher Kraatz.
— Hauptmann Kuckuk, sen.
— Kuhlmann.
— Kanzlei-Expedient Lauenstein.
— Schullehrer Laufköter.
— Liecke.
— Ignaz Lindemann.
— Kaufmann Lindemann.
— Vice-Syndikus Dr. Lüntzel.
— Justiz-Rath Lüntzel.
— L. Mack.
— Amts-Assessor Marwedel.
— Mavors.
— Kleidermacher Mellin.
— Kupferarbeiter Meyer.
— Meyer.
— L. H. D. Meyer.
— Mönnekemeyer.
— Senator L. Müller.
Sr. Bischöfliche Gnaden der erwählte Herr Bischof v. Hildesheim, bisherige Dombechant Osthaus, 1 Expl. Schrbp.
Herr Professor Pagel.
— Advokat u. Notar Pellens.
— Kleidermacher Piepenbring.
— Kandidat Plagge, jun.
— Advokat und Notar Raësfeldt.
— Dom-Lektor Rhode.

Digitized by Google

Herr Kammer-Konsulent Dr. Ritmeier.
Die Ritterschaftliche Bibliothek, 1 Expl. Schrbp.
Herr Römer.
— Opfermann Sandvoß.
— Kleidermacher Vit. Schäfer.
— Kreis-Einnehmer Schiefler.
— Kapitän Schnath.
— B. G. Schneider.
— Kloster-Amts-Sekretär Schnell.
— Schöne.
— G. H. Schultzen.
— C. Schultzen.
— Weinhändler Schumacher.
— Brauermeister C. F. Schweckendieck.
— Juwelier C. W. Schwemann.
— Schwiening.
— Kaufmann Soltenborn.
— Ofenarbeiter Spindler.
— Konsistorial-Sekretär Straub.
— Kanzlei-Sekretär Süstermann.
— Kaufmann Wilhelm Süstermann.
— Joh. Telgmann.
— G. Thormeyer.
— Professor Wandt.
— Kaufmann Fr. Wedekind.
— Justiz-Rath Weinhagen, 1 Expl. Schreibp.
— Kammerrath Weinhagen.
— Dom-Syndikus Werner.
— Advokat Westrum.
— Advokat und Notar Wiesenhavern.
— Dom-Vikar Wittenberg.
— Lehnskommissär Wüstefeldt.
— Dom-Sekretär Wüstefeldt.
— Archivarius Zeppenfeldt.
— Stadt-Syndikus Ziegemeyer.

Hoheneggelsen.

Herr Advokat Böttcher.
— Pastor Schmidt.

Digitized by Google

Hohenhameln.

Herr Paſtor Wieſen.

Holle.

Herr Paſtor Stieren.

Ilde.

Herr Paſtor Schrader.

Kleinen Mahner.

Herr Paſtor Wecken.

Lamſpringe.

Herr Bürgermeiſter Albrecht.
— Ökonom C. Gusmus.
— Amts-Aſſeſſor Heinſius.
— Paſtor Kopp.
— Amtmann Lehmann.
— Kloſteramtspächter Lüntzel.
— Amtmann Schreiber.
— Rentmeiſter Schuſter.

Lechſtedt.

Herr Paſtor Gerſtenberg.

Lewe und Liebenburg.

Herr Stifts-Reviſor Büttger.
— Paſtor Cludius.
— **Dr. med.** Degering.
— Amts-Aſſeſſor Haſenbalg, 1 Expl. Schreibp.
— Amts-Auditor v. Hugo.
— Kaplan Iſecke, 1 Schreibp. Expl.
— **Dr. jur.** Klenze.
— Rentmeiſter Mairoſe.
— Amtmann Neuhaus.
— **Dr. jur.** Neuhoff.
— Paſtor Paaſch.
— Hausvoigt Praël.
— Rokahr, reitender Förſter.
— Ökonom Weigel.
— Amts-Auditor Wippern.

Digitized by Google

Limmer bei Alfeld.

Herr Konduktor Wippern.

Lüderode.

Herr Amtmann Brandes.

Marienburg.

Herr Amtmann Dröge.

Mehrum.

Herr Pastor Volger.

Münstedt.

Herr Kandidat Hübotter.

Nette.

Herr Pastor Rauterberg.

Nettlingen.

Herr Superintendent Firnhaber.

Neu-Steinbrück.

Herr Amtmann Roscher.
— Amts-Assessor Schulze.
— Hausvogt Wippern.

Nordheim.

Herr Postgehülfe H. Gerhardy.

Oberg.

Herr Amtmann Langenstraßen.
— Pastor Stallmann.

Othfresen.

Herr Pastor Steierthal.

Peine.

Herr Kaufmann Ahldefeld.
— Hausvogt Beimes.
— Bürgermeister v. Bertrab.
— Land-Physikus Dr. Biermann.
— Christian Bodenstedt.

Digitized by Google

Herr Kaufmann Bodenstedt.
— Kaufmann Böker.
— Pastor Budde.
— Amts-Assessor Elffen.
— Amtsvogt Evers.
— Amts-Assessor Frank.
— Dr. jur. Fürst.
— Advokat Gericke.
— Gerichtshalter Herminghausen.
— Klubb-Wirth Herzer.
— Amtmann Hübotter, 1 Expl. Schreibp.
— Kaufmann Koch.
— Pastor Link.
— Konrektor Molk.
— Apotheker Müller.
— Ökonom Myrus.
— Kaufmann Ökermann.
— Postmeister Richelmann.
— Bürgermeister Sander.
— Doktor Schröder.
— Rentmeister Wehrbein.
— Amtmann Westfeld.
— Weinhändler Zehner.
— Amts-Assessor Ziegler.

Rheden.

Herr Kantor Jansen.

Riechenberg.

Herr Amtmann Knoblauch.

Ringelheim.

Herr Pastor Müller.

Rössing.

Herr Kanonikus Osthaus.

Salzgitter.

Herr Kaufmann Deppermann.
— Superintendent Ebelina.

Digitized by Google

Herr Amtsvogt Gehrich.
— Amtsphysikus Dr. Mosche.
— Rittmeister v. Näse.
— Advokat und Notar Schlüter.
— Steuerkontroleur Schwiening.
— Salinen-Administrator v. Unger.

Sarstedt.

Herr Mühleninspektor Seebaum.

Schellerten.

Herr Pastor Ökers.

Schladen.

Herr Amtmann Abel.
— Advokat Gattone.
— Dr. med. Grotjahn.
— Amtmann Meister.
— Pastor Reiche.

Schwichelde.

Herr Pastor Klingenspor.

Sehlde.

Herr Superintendent Brackmann.

Söhlde.

Herr Pastor Franke.

Wallmoden.

Herr Pastor Meister.
— Kammerherr von Wallmoden, 1 Expl. Schreibp.

Westen.

Herr Amtsassessor Dr. F. W. O. L. v. Reden.

Wülfingen.

Herr Pastor Firnhaber.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in dem ersten Theile dieser Beiträge enthaltenen Aufsätze.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Geschichte des Landes und der Bischöfe.

Seite.

I. (1) über die Errichtung des Bisthums Elze durch Karl den Großen.....5.

II. (2) über die frühere Begränzung und Verfassung des Bisthums Hildesheim.....13.

III. (3) Kritische Anmerkungen über die Hildesheimischen Chroniken betreffend die Zeitrechnung unter dem Bischofe Ebbo.....19.

IV. (4) Bernward und Godehard.....32.

V. (5) Über das Sterbejahr des Bischofs Bernhard, Stifters des Klosters St. Godehard.....61.

VI. (6) Von den Urkunden-Siegeln des Hildesheimischen Fürstbischofs Hermann, oder Herimann.....65.

VII. (7) Historische Nachricht von dem Fürstbischofe Hartbert.....70.

VIII. (8) Historische Nachrichten von dem Hildesheimischen Bischofe, Johann dem ersten.....73.

IX. (9) Ein Diplom des Fürstbischofs Otto v. Woldenberg.....87.

X. (10) Historische Nachricht von dem Sterbejahre des Bischofs Otto des zweiten (von Woldenberg).....90.

XI. (11) Von dem Zusatze in dem Titel der Bischöfe von Hildesheim: **et apostolicae sedis gratia**.....95.

Digitized by Google

Seite.

XII. (12) Historische Nachrichten von dem öffentlichen Gebete für den Fürstbischof in der Stadt Hildesheim ..... 106.

XIII. (13) Landwehr, Banner, Schütten, Schütterei in der Hildesheimischen Geschichte ..... 110.

XIV. (14) Von dem Landsturme, Landsknechten und Soldaten im Hildesheimischen ..... 113.

XV. (15) Kurze Nachricht von der fürstlichen Stift-Hildesheimischen Belehnung über einige Kur- u. fürstliche Braunschweig-Lüneburgsche Ämter ..... 126.

XVI. (16) Historische Nachrichten von dem Bischofshofe oder der vormaligen fürstlichen Residenz in Hildesheim ..... 130.

XVII. (17) Über die Lage des Platzes auf den Roden, wo ehemals die Hildesheimischen Stände sich versammelten ..... 136.

Zweite Abtheilung.

Weltliche, örtliche und besondere Geschichte.

A. Der Stadt Hildesheim.

Seite.

I. (18) Über den Ursprung und Namen der Stadt Hildesheim ..... 143.

II. (19) Über die Entstehung der Stadt Hildesheim ... 160.

III. (20) Über die allmälige Erweiterung der Altstadt Hildesheim in den ältern Zeiten ..... 184.

IV. (21) Geschichte der Neustadt Hildesheim ..... 198.

V. (22) Über das Verhältniß der vormaligen Dompröbste zu der Neustadt Hildesheim ..... 226.

VI. (23) Historische Nachrichten von der Vorstadt Damm oder dem Dammflecken vor Hildesheim ... 232.

VII. (24) Über die ältern Verhältnisse der Bewohner der Stadt Hildesheim ..... 249.

VIII. (25) Ein Stadt-Hildesheimischer Bürgerbrief aus dem funfzehnten Jahrhunderte ..... 270.

Digitized by Google

Seite.

IX. (26) Hiſtoriſche Nachrichten von der Judenſchaft in der Stadt Hildesheim.....272.

X. (27) Über die Siegel der Stadt Hildesheim und der daneben belegenen Weichbilde.....279.

XI. (28) Hiſtoriſche Nachrichten von den Feſtungswerken der Stadt Hildesheim.....291.

XII. (29) Über eine bei dem Abtragen des Stadtwalles gefundene Goldmünze, mit Nachrichten von der Befeſtigung zwiſchen dem Oſter- und Frieſen-Thore.....312.

XIII. (30) Antiquariſche Anfrage, eine Inſchrift am Almesthore zu Hildesheim betreffend, und Antwort auf dieſe Anfrage.....319.

XIV. (31) Hiſtoriſche Nachrichten von den Rathhäuſern in der Stadt Hildesheim.....323.

XV. (32) Hiſtoriſche Miscellen von dem Altſtädter Rathhauſe und dem ehemaligen Perſonale bei demſelben.....336.

XVI. (33) Die Entſtehung der Gärten in der großen Venedig.....358.

XVII. (34) Hiſtoriſche Nachrichten von der Venedig.....361.

XVIII. (35) Über die Hildesheimiſche Münze und Münzgerechtſame.....379.

XIX. (36) Über die Stadt Hildesheimiſchen Münzen...390.

XX. (37) Nachrichten von den vorhin und jetzt in Hildesheim umlaufenden Geldmünzen.....417.

XXI. (38) Hiſtoriſche Nachrichten von den Mühlen in der Stadt Hildesheim und in den kleinern Stifts-Städten.....419.

XXII. (39) Über den ſogenannten Pulverthurm, das Kornmagazin und das Brauergildehaus.....431.

XXIII. (40) Über das ſogenannte Schauteufelskreuz in Hildesheim.....440.

B. Örtliche und beſondere Gegenſtände der Geſchichte außerhalb der Stadt Hildesheim.

Seite.

I. (41) Bruchſtücke zur Geſchichte der Burg Peine.....444.

Digitized by Google

Seite.

II. (42) Über die Lage des Schlosses Nienburg.....447.

III. (43) Nachricht von dem Dorfe Baddekenstedt im Amte Woldenberg.....450.

IV. (44) Das Dorf Bründeln, Amts Peine, ehemals ein Vorwerkshof des Klosters Riddagshausen.....453.

V. (45) Nachricht von dem Dorfe Gleidingen im Amte Ruthe.....455.

VI. (46) Nachrichten von dem Dorfe Hardessen, jetzt Harsum, dem Hofe und Zehnten und den Einwohnern daselbst.....458.

VII. (47) Nachricht von dem Dorfe Heisede, im Amte Ruthe.....466.

VIII. (48) Anmerkungen über die Aufsätze № V. und VII. dieser Abtheilung.....469.

IX. (49) Historische Nachrichten von dem Salzwerke Salzliebenhalle im Hildesheimischen.....472.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite 75 Zeile 5 v. unten ſtatt Grasle, lies Grafle,
— 100 — 15 v. oben ſt. fürſtliche l. fürſtlich-
— 107 — 5 v. oben ſt. Dypthica lies Dyptich a
— 143 in der Note 1 Z. 5 v. oben ſt. die Biſchöfe lies der Biſchöfe.
— 145 Zeile 5 v. oben ſt. einem offenen l. einen offenen.
— 147 — 8 v. unten ſt. 1532 l. 1332
— 159 — 7 v. unten ſteht hinter Arbeitsleute die Zahl [2]) welche auf die Note verweiſet. Dieſe [2]) muß aber in der folgenden Zeile hinter dem Worte: gut ſtehen.
— 168 — 5 v. oben ſt. Urſprungs l. Urſprung
— 180 — 7 v. o. ſt. ihrer l. ihren
— 190 — 5 v. u. ſt. haben l. habe
— 197 in der Note 1 in der erſten und zweiten Zeile ſt. Seelander, l. Seeländer,
— 206 in der Note 16 Z. 6 v. u. fehlt hinter dem Worte Bruder der Eigenname: Conrad
— 214 in der unterſten Zeile der Note ſt. predido l. predicto
— 232 Zeile 4 v. u. iſt hinter dem Worte ausmacht ſtatt eines ; ein , zu ſetzen.
— 234 — 15 v. u. ſt. ſine l. sine.
— 250 iſt die Note 2 mit Zahl 1 bezeichnet. In dieſer Note Z. 4 v. u. ſt. erhielt l. verhielt
— 273 Zeile 15 v. o. ſt. 1383 l. 1385
— 306 — 3 v. u. ſt. Bernward l. Bernhard
— 307 Note 33 Z. 1 v. o. ſt. 1802 l. 1803
— 322 Zeile 1 v. u. ſt. Almertsthors l. Almersthors
— 433 — 2 v. u. ſt. feines l. ſeines
— 464 — 5 v. u. ſt. Bernandinum l. Bernardinum
— 469 in der Rubrik des Aufſatzes № VIII. in der erſten Zeile ſt. Aſſätze l. Aufſätze

Digitized by Google

Digitized by Google

Beiträge

zur

Hildesheimischen Geschichte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Allgemeine Geschichte

des

Landes und der Bischöfe.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

(1) Über die Errichtung des Bisthums Elze durch Carl den Großen *).

(Sonntagsblatt 13ter Jahrgang [1820] № 50).

Die Meinung, Carl der Große habe schon zu Elze ein Bisthum für die neu bekehrten Sachsen errichtet, und der erste Hildesheimische Bischof Gunthar als solcher auch zu Elze, und zwar volle 27 Jahre, residirt, hat zwar dieselbe Angabe der gewöhnlichen, besonders der spätern Chroniken für sich; untersucht man aber diese Meinung nach Anleitung der ältern Quellen unserer vaterländischen Geschichte; so erheben sich Schwierigkeiten dagegen, welche zuvor, ehe man sich für die eine oder andere Meinung erklärt, gehoben werden müssen.

Bekanntlich hat über die Entstehung des Bisthums Hildesheim ein Schriftsteller des 10ten

---

*) Vergl. Vaterländisches Archiv Jahrgang 1828 2tes Heft № XVI. Seite 251.

Digitized by Google

Jahrhunderts, der Analista Saxo bei Eccard Corp. histor. med. aevi Tom. I. pag. 182 und 183 umständlich und mit unverkennbarer historischer Treue geschrieben. Aus der Erzählung desselben*) geht nicht hervor, daß Carl der Große wirklich zu Elze ein Bisthum errichtet habe; sondern nur, daß er für die neu bekehrten Sachsen ein solches daselbst zu errichten beschlossen hatte. Unter den Priestern, welche Carl, um die besiegten Sachsen in den Lehren der christlichen Religion zu unterrichten, von Rheims in Frankreich, nach Elze berufen hatte, war auch Gunthar, der ehemalige Canzler der Kirche zu Rheims. Diesen hatte der Kaiser zum Bischof in Elze bestimmt, nämlich für das künftige daselbst zu errichtende Bisthum; aber zu Carls des Großen Zeiten war an diesem Orte nur eine Priester-Colonie; denn nur beschlossen hatte er (proposuit), unter andern bischöflichen Sitzen in Deutschland, einen solchen für die Sachsen auch zu Elze zu errichten. Die Worte des Sächsischen Annalisten: „Ludwig der Fromme habe den bischöflichen Sitz, welchen sein Vater Carl der Große zuvor zu Elze gestiftet hatte, nach dem Orte, welchen jetzt die Kirche zu Hildesheim einnimmt, verlegt," können daher, dem Zusammenhange nach, keinen andern Sinn haben, als daß Elze zwar wohl zu einem Bisthum für die neu bekehr-

*) S. № 34. des Sonntagsblatts vom Jahre 1818 pag. 267 u. ff.

ten Sachsen von dem Kaiser Carl dem Großen bestimmt, oder — was hier gleichbedeutend ist — ein solches von ihm gestiftet, das heißt, der Grund dazu gelegt worden sey; dasselbe aber erst durch seinen Sohn und Nachfolger, Ludwig den Frommen, und zwar nicht zu Elze, sondern zu Hildesheim habe errichtet werden können. Weil das Wort „verlegt" vorkommt, so hat man, ohne haltbaren Grund, die frühere Existenz eines Bisthums in Elze angenommen, ohne zu berücksichtigen, daß die damalige Lage des nördlichen Deutschlands, wo Alles, was zur Wohlfahrt seiner Bewohner nach kaum überstandenen Kriegsbedrängnissen in jeder Hinsicht beförderlich seyn konnte, gleichsam nur noch im Werden begriffen war, und die vollendende Hand erst von Carls unmittelbaren Nachfolgern erwartete, eine solche kaum möglich machte.

Der Sächsische Annalist sagt ganz bestimmt: Carl der Große habe selbst zur Gründung der Kirche in Elze den ersten Stein gelegt, sey aber durch die immer rasch auf einander folgenden Geschäfte, welche ihm neben der Regierung des Reichs auch noch die für mehrere andere Kirchen in Deutschland zu treffenden Anordnungen zugezogen, an deren Vollendung gehindert worden; und der Mangel an Landgütern in dieser Gegend sey auch eine Ursache gewesen, daß das nur erst begonnene Werk nicht habe vollführt werden können. Es kann also wohl in Elze eben so wenig ein Bisthum existirt haben, als Gunthar (wie die Schriften eines

Digitized by Google

Behrens, Schlüter und Anderer anführen) 27 Jahre als Bischof zu Elze, und 13 Jahre als solcher zu Hildesheim residirt haben sollte: denn wie das Wort „Verlegung", nach dem Angeführten, das Eigentlichwahre an der Sache entstellt hat; so hat Gunthar auch nicht, — was sich alsdann doch ergeben würde, — vierzig Jahre eine Elz-Hildesheimische Kirche, sondern — richtiger — überhaupt, und zwar nur die Hildesheimische, Ein und zwanzig Jahre regieret, obwohl es in anderer Hinsicht immer merkwürdig bleibt, daß Carl der Große zu Elze ein Bisthum für die neu bekehrten Sachsen zu errichten beschlossen hatte.

Die Chronik der Hildesheimischen Bischöfe, welche bei Leibnitz*) vorkommt, berichtet zwar, daß die erste Kathedrale zu Elze von Carl dem Großen zur Ehre des Apostelfürsten, des H. Petrus, erbauet worden sey, (welcher Bau nach dem klaren Berichte des Sächsischen Annalisten aber nicht hatte vollführt werden können), für das künftige daselbst zu errichtende Bisthum (futuro Episcopatui); so wie auch, daß Gunthar von dem Kaiser Carl dem Großen zum Bischof daselbst erwählt (electus) sey: aber es ergiebt der Zusammenhang doch auch hier, daß dieses nur in dem Sinne, wie es die Erzählung des Sächsischen Annalisten darstellt, nämlich nur von einer Bezeichnung der Person für das erst zu errichtende, jedoch

*) Scriptor. Brunsvic. Tom. II. pag. 784.

Digitized by Google

erst nach dem Ableben Carls des Großen von Ludwig dem Frommen im Jahre 814 zu Hildesheim wirklich errichtete Bisthum zu verstehen sey: denn in derselben Chronik wird gleich darauf gesagt: Ludwig der Fromme habe, nachdem er seinem Vater im Jahre 814 succediret, Guntharn zum ersten Bischof in Hildesheim weihen lassen, (ordinari fecit*), und auch, daß dieser Bischof 21 Jahre der Kirche daselbst vorgestanden habe**). Der Zusatz: „Derselbe habe vorher auch einigemal in Elze gepredigt," ist zu schwach, um die entgegengesetzte Meinung zu unterstützen.

Gunthar hat im Jahre 835 das Zeitliche gesegnet, und ist in der Capelle des von ihm erbaueten Schlosses (in sacello arcis a se con-

*) Derselbe Ausdruck kommt auch in der Chronica Slavorum von Helmold bei Leibnitz Scriptor. Brunsvic. Tom. II. pag. 541. Cap. IV. bei Gelegenheit des zum Erzbischof von Hamburg ernannten H. Anscharius vor, und auch hier ist nicht von einer Ernennung durch Carl den Großen. sondern nur davon die Rede: daß sein Sohn Ludwig der Fromme dem Wunsche des Vaters zufolge, nach dem Tode des Heribagus für die Kirche zu Hamburg den Anscharius, weil Carl auch hier durch die beständigen Kriege daran gehindert worden sey, zum Erzbischof habe weihen lassen. „In quà re ad perfectum ducenda, et mors Heridagi Presbyteri, et occupatio bellorum Carolum Imperatorem, ne desiderata compleret, praepedivit." Ibid. pag. 540. Cap. III.

**) Chronic. Episc. Hildes. ap. Leibnitz S. B. Tom. II. pag. 784.

Digitized by Google

structae) begraben. Nimmt man nun das Jahr 814, den Angaben sowohl älterer als neuerer Schriftsteller gemäß, als das Jahr der Verlegung*) des Stifts von Elze nach Hildesheim, dem Berichte des Sächsischen Annalisten und der damit übereinstimmenden (alten) Chronik bei Leibnitz zufolge, an: so kann Gunthar auch überhaupt nur 21 Jahre als Bischof die Kirche und Diöces von Hildesheim (wozu auch Elze gehörte) regieret haben; und eine frühere Kirchenregierung zu Elze läßt sich, ohne zuverlässigere Quellen, als die mangelhaften spätern Chroniken, wohl nicht beweisen, womit auch die Chronik von Engelhus bei Leibnitz**), wie die folgenden Verse ergeben, übereinstimmt:

Floruit ut ficus Rex nomine qui Lodewicus,
Tunc in honore pie fundaverat ipse Mariae
***Hildensem* diam funditus Ecclesiam.**
Hic Caroli natus sic cum genitore beatus.

Wenn die Meinung, — wozu in vorigen

*) Die Verlegung, wie nach dem Berichte des Sächsischen Annalisten dieses Wort zu verstehen ist, ist nicht mit der wirklichen, an einem damals noch ganz wüsten, noch völlig unbebaueten, Orte, wie (das nachherige) Hildesheim war, mit vielen Schwierigkeiten verknüpften Einrichtung des Bisthums selbst, und mit dem, diesem zufolge, durch Gunthar erbaueten, oder vielmehr erweiterten, Dom, im Jahre 818 zu verwechseln. **Compilatio chronolog. a temporibus Caroli M. ap. Leibnitz S. B. Tom. II. pag. 62.**

) **Scriptor. Brunsvic. Tom. II. p. 1066.

Digitized by Google

Zeiten ein gewisses Interesse die vornehmste Veranlassung mag gegeben haben, und welche auch Lauenstein *) zu unterstützen versucht hat —

*) Diplomatische Historie des Bisthums Hildesheim Cap. I. Dieser Geschichtschreiber sagt zwar in seinem **specimine geographiae medii aevi pag. 40:** daß die Kirche von Hildesheim mit den aus Elze dahin gewanderten Stiftsherren (?) von der nahe gelegenen auf dem Moritzberge erbaueten Burg (der Bennoburg) mit leichter Mühe habe vertheidigt werden können: allein auch abgesehen davon, daß der Moritzberg nie zu der Stadt Hildesheim gehörte, und es wenigstens zweifelhaft ist, ob damals schon die Bennoburg (castellum *Bennoburgum*) existirt habe; so kann, zu Gunsten der Meinung von einer schon früher hier bestandenen Stadt, unter diesem Namen doch weder der eine noch der andere Ort verstanden werden, weil die Angabe sonst mit sich selbst in Widerspruch gerathen würde: denn die Bennoburg konnte nicht Hildesheim, und Hildesheim nicht die Bennoburg gewesen seyn. Späterhin erst — denn im nördlichen Deutschland wurden die Bischöfe nicht so früh, wie im südlichen, von der weltlichen Gerichtsbarkeit der, von den Karolingischen Kaisern über die Provinzen gesetzten, Herzöge und Grafen eximirt, und konnten daselbst auch in den frühern Zeiten bei weitem nicht mit so ansehnlichen Gütern begabt worden seyn — mogten die Schutz- und Schirmvögte, welche die Kaiser, weil die Bischöfe über den Mißbrauch der Gewalt der Herzöge und Grafen nicht selten Klage führten, den Kirchen gaben, um in des Kaisers Namen die weltliche Gerichtsbarkeit als Burgvögte über die errichteten Kirchen auszuüben, — welches für die Kirche von Hildesheim der Friesländer Benno war, als stellvertretende Schutzherren Veranlassung zu dem gleichen Namen der Stadt gegeben haben.

Digitized by Google

gegründet wäre: daß nämlich das Bisthum von Elze nach Hildesheim aus der Ursache verlegt worden sey, weil der erstere Ort zu klein und unbemauert gewesen, um den Einfällen der heidnischen Sachsen hinlänglichen Widerstand leisten zu können, der letztere dagegen als eine mehr befestigte Stadt besser dazu sich geeignet habe: so würde auch die Meinung von einem schon von Carl dem Großen in Elze errichteten Bisthum dadurch einiges Gewicht erhalten: allein dieser Angabe widerspricht sowohl der Annalist durch seinen Bericht über die Entstehung des Stifts zu Hildesheim, welche, demselben zufolge, auch die Epoche der Entstehung der Stadt seyn muß, als auch die gemeinste und besonders von Conring *) behauptete Meinung: daß zu jener Zeit noch keine Städte im nördlichen Deutschlande existirt haben, und also überhaupt bei jener Voraussetzung Bisthümer in diesem Theile von Deutschland nicht einmal hätten errichten werden können.

*) De urbibus germanicis §. 27.

T . . r.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Geschichte

des

Landes und der Bischöfe.

Digitized by Google

Gegen Westen waren das Schloß Homburg, Stadtoldendorf und das Kloster Amelunxborn noch Theile des Paderbornischen Kirchsprengels; eine Stunde nördlich von Eschershausen, und zwar bei Diedelmissen, fing aber schon die Mindensche Diöces an, welche an der westlichen Seite des Ihdtes nördlich hinging, wogegen die Hildesheimische an der östlichen Seite dieses Gebirges hinlief, und dann über Marienau, Coppenbrügge und Eldagsen neben den Städten Pattensen und Hannover, welche beide noch zur Mindenschen Diöces gezählt wurden, ferner über Burgwedel und Steinförde bis an die Aller sich erstreckte.

Gegen Osten und zwar von der Gegend bei Goslar an schied die Oker bis dahin, wo die Schunter sich in selbige ergießt, den Halberstädtischen von dem Hildesheimischen Kirchsprengel, so daß ein Theil der Stadt Braunschweig zu jenem, der andere Theil aber und zwar mit der Blasiuskirche oder dem Dome, mit der Martinskirche, mit der Andreaskirche, mit der Brüdern- oder Ulrichskirche, mit der Peterskirche und mit der Michaeliskirche zu dem letztern Kirchsprengel gerechnet wurde. Von dem Einflusse der Schunter in die Oker an lief dann die Grenze weiter östlich von Meinersen über Isenbüttel nach Gifhorn hin.

Gegen Norden gehörte erstens der ganze Strich diesseits der Aller von Gifhorn über Wienhausen und Celle bis Steinförde zur Hildesheimischen Diöces, und zweitens wurde auch noch der Strich jenseits der Aller über Bedenbostel, Eldingen, Hohn-

Digitized by Google

horst und Isenhagen und von hier an der Ise herunter bis Gifhorn dahin gerechnet.

Weil es den Bischöfen, besonders späterhin, unmöglich war, die ihnen obliegenden Functionen in eigener Person in ihren Diöcesen zu verrichten, so wurden diese nach und nach in mehre Bezirke getheilt, und einem jeden eine geistliche Person vorgesetzt, welche Archidiacon genannt wurde; die abgetheilten Bezirke hießen daher Archidiaconate, ja in manchen Diöcesen, z. B. in der Mainzischen, auch wohl Probsteien, weil da, wo sich in einem solchen Bezirke ein Collegiatstift befand, gewöhnlich der Probst dieses Stiftes der Archidiacon war.

Ein solcher Archidiacon war wegen der Würde, welche er bekleidete, eine sehr angesehene Person. Er war Stellvertreter des Bischofs, und als ein solcher ein Vorsteher und Richter in dem ihm untergeordneten Bezirke. Er übte darin die gewöhnliche geistliche Gerichtsbarkeit aus, weshalb alle geistliche Personen, alle geistlichen Sachen, und was damals dahin gerechnet wurde, ihm unterworfen waren. Die sämmtlichen Pfarrer und Beneficiaten des Bezirks mußten ihm zur Prüfung und Einführung vorgestellt werden; dabei hielt er drei- bis viermal im Jahre mit der ihm untergeordneten Geistlichkeit die üblichen Capitel und Senden, machte die bischöflichen Decrete bekannt, und strafte die angebrachten Vergehungen. Daß er für seine Functionen gewisse Einkünfte zu genießen hatte, versteht sich von selbst; die gewöhnlichsten waren die sogenannten Synodalien. Hin und wieder war einem

Archidiacon auch wohl ein Zehnte von dem Biſchofe beigelegt worden. —

In der Hildesheimiſchen Diöces gab es, ſo viel man bis jetzt weiß, folgende Archidiaconate: 1) Hildesheim, 2) Sarſtedt, 3) Borſum, 4) Hohenhamelm, 5) Schmedenſtedt, 6) Nettlingen, 7) Alfeld, 8) Elze, 9) Wallenſen, 10) Eldagſen, 11) Wienhauſen, 12) Goslar, 13) Neuenkirchen *), 14) Seeſen, 15) Bahrum **), 16) Denſtorf ***), und 17) Stöckheim ****).

Alle dieſe Archidiaconate, welche von den Orten, wo urſprünglich die üblichen Capitel und Senden gehalten waren, den Namen führten, wurden in der Regel von den Canonicis der Cathedrale verſehen; dieſe reiſten daher von Zeit zu Zeit, ſo wie es nöthig oder feſtgeſetzt war, in die ihnen

---

*) In den Hannoverſchen gelehrten Anzeigen vom Jahre 1753 Seite 154 wird Neuenkirchen für einen Archidiaconats-Hauptort der Diöces Hildesheim angegeben.

**) Ein Pfarrdorf, zwei Stunden von Wolfenbüttel.

***) Ein Pfarrdorf, anderthalb Stunden von Braunſchweig und drittehalb Stunden von Wolfenbüttel.

****) Wahrſcheinlich Groß-Stöckheim, eine Viertelſtunde von Wolfenbüttel.

Die erſten Geiſtlichen bei einigen Hildesheimiſchen Kirchen, z. B. bei der zerſtörten St. Nicolauskirche zwiſchen dem Moritzberge und der Stadt Hildesheim und bei der weſtlich von der letztern Stadt belegenen Kirche Lucienvörde hießen zwar auch Archidiaconen; allein ſie hatten keinen Bezirk, ſondern wurden mehr Ehrenhalber ſo genannt.

Digitized by Google

übertragenen Bezirke, um die oben angegebenen Functionen auszuüben, und kehrten nach vollbrachtem Geschäfte nach der Cathedrale zurück. Späterhin bestellten sie auch wohl, um sich die Geschäfte zu erleichtern, mit Einwilligung des Bischofs Commissarien, und endlich traten, statt ihrer, Personen auf, welche Officiale genannt wurden, und in der einen Diöces früher, in der andern später getroffen werden. In der Mainzischen Diöces erscheinen letztere bereits in der andern Hälfte des 13ten Jahrhunderts, in der Hildesheimischen aber erst seit dem Ende des 14ten Jahrhunderts, und weil in der erstern Diöces die Archidiaconate größer, als in der zweiten, waren, so hatte dort ein jedes Archidiaconat seinen Official; hier waren aber einem Official mehre Archidiaconats-Bezirke beigelegt, wie dies unter andern bei dem Official in der Stadt Hildesheim der Fall war.

Die Stadt Braunschweig hatte von den Päbsten mehre Privilegien erhalten, daß ihre Einwohner sich vor auswärtigen Gerichten nicht einzulassen brauchten; daher war hier bis zur Glaubenstrennung immer ein besonderer Hildesheimischer Official, so wie auch ein Halberstädtischer daselbst residirte; dem erstern waren aber wahrscheinlich mehre Archidiaconats-Bezirke, welche in der Umgegend von Braunschweig und Wolfenbüttel lagen, unterworfen.

Zu Officialen wurden immer gelehrte und in den Rechten bewanderte Geistliche erwählt; diese prüften und führten von jetzt an alle Pfarrer und

Beneficiaten in dem Archidiaconats-Bezirke, welchem sie vorstanden, ein, übten die ganze geistliche Gerichtsbarkeit aus, weshalb denn auch das Gericht, welches sie zu bestimmten Zeiten hielten, das Officialatgericht genannt wurde, kurz! sie thaten alles, was vorhin von den Archidiaconen oder deren Commissarien geschehen war, und der Name Archidiacon wurde nun ein leerer Name, es sey denn, daß sich manche Archidiaconen, wie das wohl hin und wieder der Fall war, die eine oder die andere Function vorbehalten hatten.

Der Actuar bei den Officialgerichten war ein Notar, aber auch ein Geistlicher; dieser hatte bei den Proceßsachen, bei der Prüfung und Einführung der Pfarrer und Beneficiaten u. s. w. gleich dem Official gewisse Sporteln zu genießen.

Wegen dieser Aufsicht, welche in den Diöcesen den Archidiaconen und nachher den Officialen oblag, ferner wegen der Oberaufsicht, welche die Bischöfe führten, und endlich wegen der Sorgfalt, welche die letztern hatten, daß sie überdieß noch Commissarien und Vicarien anstellten, kann man leicht erachten, daß das Parochialwesen nicht so war und werden konnte, als solches aus Unkunde gewöhnlich geschildert wird. Doch davon ein Mehres in einem Werke über die Geschichte des Bisthums Hildesheim.

Digitized by Google

III.

(3) Kritiſche Anmerkungen über die Hildesheimiſchen Chroniken, betreffend die Zeitrechnung unter dem Biſchofe Ebbo.

(Hildesh. Wochenblatt 3ter Jahrgang [1780] № 21—23).

Es iſt wol in den Jahrbüchern unſeres Vaterlandes keine Zeitrechnung unrichtiger, als die unter dem 2ten Biſchofe Rembert*), und Ebbo dem dritten. Ein gewiſſer Liebhaber der Geſchichtskunde hat ſogar einigen ſeiner Freunde**) beweiſen wollen, daß Ebbo, ehemaliger Erzbiſchof zu Rheims nimmer zu Hildesheim Biſchof geweſen ſey; hiezu verleitete ihn vermuthlich der Zweifel, welchen Nikolas Schaten in den paderborniſchen Annalen machte. Einige, von patriotiſcher Weißbegierde gereizt, wünſchten, daß meine vor einiger Zeit hierüber angeſtellte kritiſche Unterſuchung gemeinnütziger würde; und ihr Wunſch war gerecht; denn es iſt billig, erſt ſeine Vaterlands Geſchichte durchſtudiren, ehe

*) Einige nennen ihn auch Trembert.

**) Hofrath Coßmann zu Fürſtenberg dem Can. Hagemann in Hildesheim und andern.

Digitized by Google

man sich bekümmert, was der Groß-Mogul in den Bezirken seiner weitläufigen Reiche anfange. Ich will erst die wahre Grundgeschichte anführen, und dann die Nebenumstände berichtigen.

Ebbo von Geburt ein Sachse wurde mit vielen Leibeigenen von Carl dem Großen in Frankreich mit weggeführt: doch die Munterkeit des Geistes, seine außerordentlichen Talente erwarben ihm bald Freiheit, Liebe und Hochschätzung bei dem Kaiser. Carl ließ ihn mit Ludwig dem Frommen in allen Wissenschaften erziehen. Ludwig liebte ihn wie seinen Bruder; machte ihn in dem Reiche Aquitanien zum Königlichen Bibliothekar, und hernach zum Erzbischof von Rheims: allein das Ungewitter, welches damals sich über Frankreich und Deutschland legte, entladete sich auch auf Ebbo; die Begebenheit war folgende:

Ludwig vermählte sich nach dem Tode der Kaiserin Irmengardis mit Judith a, einer Tochter des Grafen Welpo. Die kaiserlichen Söhne misbilligten diese Heirath, und kriegeten in der Folge wider den Vater. Ebbo ergriff ihre Partei, und ward einer der ersten von der Lotharischen Cabale. Ludwig verbannte ihn deßwegen ins Elend, und die Kirchenversammlung zu Diedenhofen (Theodoris villa, Thionville) that im Jahre 835, seines unkanonischen Betragens wegen, wider ihn den Ausspruch, und nahm ihm das Erzbißthum.

Nach dem Tode des Kaisers, der sich im Jahre 840 zutrug, setzte ihn Lothar nach einer 6jährigen

Verbannung in sein Erzbisthum wieder ein. Es verfloß aber kaum ein Jahr, so verließ er es zum zweitenmal: denn er fürchtete die Ankunft Karls des Kahlen, welcher im Jahre 841 seinen Bruder Lothar besiegte, und die Stadt Metz eroberte.

Ebbo blieb also bei seinem Beschützer Lothar, und ging im Jahre 844 nach Rom, um von dem Pabste Sergius sein Erzbißthum, und das Pallium wieder zu erhalten. Doch die Bemühungen waren vergeblich; Sergius hielt ihn für unfähig, und trug kein Bedenken, ihn von seiner geistlichen Würde, so vieler im Reiche angerichteten Cabalen wegen, bis unter die Laien herab zu würdigen.

Im Jahre 847 ward der bischöfliche Stuhl zu Hildesheim ledig. Ludwig, welcher damals mit seinem Bruder Lothar ausgesöhnt war, übergab ihm das Bisthum, und Ebbo wohnte schon in demselben Jahre der Kirchenversammlung, die zu Mainz unter dem Erzbischofe Raban gehalten wurde, persönlich bei. Er starb wie Flodoard mit andern Geschichtschreibern meldet, im Jahre 851.

Nikolas Schaten zweifelt in den Paderbornischen Geschichten, ob dieser Ebbo jemals Bischof zu Hildesheim gewesen sey. „Ebbo" schreibt er „verließ zum zweitenmal den Sitz zu Rheims, und nahm seine Zuflucht zu den Lothar. Darum begreife ich nicht, wie man ihn hernach für einen Hildesheimischen Bischof halten könne; da sowol Ludwig als Karl seine Feinde waren; ja Pabst Sergius, der nach 3 Jahren gleich

Digitized by Google

darauf das Pabstthum erhielt, machte ihn durch einen Ausspruch unfähig, das Bisthum zu verwalten, ob schon einige von ihm begehrten, den vertriebenen Ebbo wieder einzusetzen, und mit der Kirche auszusöhnen" *).

Ein wichtiger Punkt, der Beleuchtung erfodert: besonders: da alle Hildesheimischen Geschichtschreiber den Rembert, zweiten Hildesheimischen Bischof, zu früh sterben, und den Ebbo vor der Zeit den bischöflichen Sitz besteigen lassen; oder einen andern Fehler wider die Geschichtkunde begangen haben.

Daß nun Ebbo zu Hildesheim Bischof gewesen sey, bezeugt ein Schreiben, welches eine Kirchenversammlung an den Pabst Nikolas den Ersten schickte; „Wie er (Ebbo) von Rom zurückkam, hat er die Gesandtschaft nach Griechenland, die ihm Lothar antrug, zwar angenommen; aber er weigerte sich, sie zu vollführen. Der Kaiser nahm ihm darum die Abttheien, und übergab sie schriftlich der Kaiserin Hirmengardis. Ludwig, König der Deutschen, schickte ihn nach Mainz, und in Sachsenland, nicht weit von den Nordischen

*) Ebbo relicta iterum sede Remense ad Lotharium profugit; quem, ut post illa Hildesiensium Episcopum habent, haud video quando tam Ludovicum quam Carolum sibi infensum habuit; et Sergius Pontifex, qui biennio post haec Pontificatum adiit, rogatur, ut sedi suae exulem redderet Ebbonem, reconciliaretque, indignum pronunciavit. Schaten L. 2. Anm. ad annum 840.

Digitized by Google

Gränzen, wohin er schon von dem Pabste Paschal als ein Glaubensbote bestimmt war; und erhielt das erledigte Bisthum Hildesheim, wo er, unterstützt von einem uns vorgezeigten Gnadenbriefe, den er von dem Pabste Gregor erhalten hatte, das bischöfliche Amt bis an das Ende seines Lebens verwaltete" *).

Doch dieses bezeugt auch Raban, Erzbischof von Mainz in einem Briefe an Heribald. „Mich deucht," schreibt er, „nicht nöthig zu seyn, daß ich Dir wegen der Absetzung und Wiederherstellung des Remensischen Bischofes Ebbo antworte. Diejenige können es verantworten, die in dieser Sache verwickelt waren, und zusehen, ob sie gerecht, oder ungerecht gehandelt haben. Da ich als unwürdiger Bischof die Mainzische Kirche zu verwalten anfing, fand ich ihn zu Hildesheim in Sachsenland auf dem bischöflichen Sitze. Ich ver-

*) Româ reversus quodam processu temporum legationem in Graeciam à Hlotario sibi iniunctam suscepit, quam exequi detrectavit; idcirco idem ab eodem Imperate Abbatiis ablatis, et à se data, supra scripta proprietate Hirmingardi Imperatrici, Hludovici legatione regis Germaniae in provincia moguntinâ, et regione Saxoniae, non longe à vicinitate finium Northmannorum, quibus à Paschali Papa praedicator fuerat destinatus, Episcopium Hildesheim vacans obtinuit, ubi etiam auctoritate cujusdam privilegii nobis ostensi, à B. Gregorio Papa sibi collati . . . ministerium pontificale finotenus exercuit. In Ep. Synodi Trecensis. Binius in Collectione C. C. Tom. 3.

Digitized by Google

bot ihn auch nicht, das bischöfliche Amt zu verwalten, weil ich hörte, daß er von dem Päbstlichen Stuhle wieder eingesetzt sey: und also blieb er in seiner Verrichtung bis ans Ende seines Lebens" *).

Welch ein wichtiges Zeugniß, und besonders von einem heiligen Manne, der als Augenzeuge auftritt! Also zerfällt auf einmal der Zweifel, ob der Hildesheimische Bischof Ebbo jemals Erzbischof zu Rheims gewesen sey.

Auch der Grund, worauf Schaten seinen Zweifel bauet, scheint nicht erheblich zu seyn. Er meint, daß die Kaiser gewiß nicht diesem abgesetzten Erzbischof das Stift Hildesheim würden geschenkt haben, weil sowol Ludwig, als Karl seine ärgsten Feinde waren; und Pabst Sergius ihn aller geistlichen Würden beraubt hatte.

Es mag nun dieser berühmte Geschichtschreiber folgern, wie er will; Alexander Natalis, in seiner Kirchen-Historie beweißt, daß Ludwig, König der Deutschen ihm das Hochstift geschenkt habe: eben dieses bestätigt Joseph Harzheim in sei-

*) Rab. Cap. 34 in Epist. ad Hub. De Ebbonis Remensis episcopi depositione, atque restitutione non necesse esse, tuae interrogationi respondere. Videant illi, qui hoc fecerunt, utrum justè, an injuste hoc fecerint. Ego, dum in episcopatu Moguntiensi ecclesiae indignus constitutus sum, inveni eum in Hiltineshaim in Saxoniâ episcopalem sedem habere, nec eum prohibui, officium praesulis gerere, quia audivi, ab apostolicâ sede in locum suum restitutum esse, sicque ad finem vitae in suo officio remansit.

Digitized by Google

nen Anmerkungen im 140ten Blatte der deutschen Concilien: und setzt noch dabei, daß damals Ludwig mit Lothar sich ausgesöhnt hätte:*) „Ebbo," schreibt er, „wird durch eine gnädige Bezeigung Ludwigs, welcher in eben dem Jahre (847) mit Lothar Freund war, Bischof zu Hildesheim." Dieses Zeugniß giebt auch Hincmar in einem Schreiben an den Pabst Nikolas.

Was aber den Pabst Sergius betrifft, so hat Ebbo gleich nach dessen Tode, der im Jahre 847 erfolgte, den bischöflichen Sitz besteigen können, da Leo der Vierte das Pabstthum antrat.

Allein noch ein anderer Fehler hat sich unvermerkt in die Hildesheimischen Jahrbücher eingeschlichen, und, welches zu bewundern ist, so hat keiner der vaterländischen Geschichtschreiber, wie ich weiß, ihn bemerkt, oder gewiß nicht verbessert. Sie sagen einstimmig, Ebbo hätte nach dem Tode Remberts, der im Jahre 836 geschehen ist, gleich den bischöflichen Sitz bestiegen, und legen ihm in der Verwaltung 12 Jahre zu. Bei dem Bruschius, Bünting, Kranzius und Leibniz stirbt Ebbo im Jahre 847 den 20. März, in eben demselben Jahre bei Elbers in seinem Manuscripte, und bei andern.

Allein eben das vermeinte Sterbejahr ist es,

*) Ebbo gratia Ludovici germanici eo anno (847) amici Lotharii fit episcopus Hildesheimensis. In C. C. Germ. Pag. 140 in notis.

Digitized by Google

wo Ebbo das Bisthum erhielt. Gewiß ist es, mit Zeugnissen und Urkunden bestätigt, daß der Tod des Ebbo nicht im Jahre 847 sondern 851 sich zugetragen habe. Dieses beweißt nebst Flodoard in seiner Geschichte von Rheims, Hincmar in dem 27ten Briefe an den Pabst Nikolas Tom. 2. Operum *). „Ebbo," schreibt er, „erhielt den Hildesheimischen bischöflichen Sitz in Sachsenland durch Gunst Ludwigs des Deutschen Königes: in seinem bischöflichen Amte verrichtete er unterschiedliche Weihungen, die von allen ohne einigen Tadel gut geheißen wurden .... Er starb im Jahre 851 den 20. März."

Wie wahr nun das Zeugniß dieses Mannes ist, so falsch und ungegründet ist auch, daß Ebbo um das Jahr 836 das Bisthum angetreten habe. Es ist unläugbar, und es bestätigt sich aus den Geschichtkunden jener Zeiten, daß Ebbo im Jahre 836 in der Kirchenversammlung zu Diedenhofen aus seinem Erzbisthum verbannet, und nach einer 6jährigen Verbannung von Lothar nach dem Tode Ludwigs des Frommen im Jahre 840 wieder eingesetzt sey: im Jahre 841 flüchtete er zum zweitenmal: im Jahre 844 begab er sich nach Rom, um die Zwistigkeiten zwischen ihm und

*) Hildesheimensem Ebbo in Saxonia sedem dono Ludovici regis Germaniae adeptus, episcopali officio functus diversas fecit ordinationes, ab omnibus absque ulla unquam reprehensione admissas ... vita functus XIII. Kal. April. anno 851.

Digitized by Google

den Bischöfen bei dem Pabste Sergius beizulegen, und endlich, da er von Ludwig dem Deutschen in Sachsenland geschickt war, erhielt er im Jahre 847 das Bisthum Hildesheim, welches er bis in das Jahr 851 verwaltete.

Hier haben wir die ächte Zeitrechnung, die aus den Kirchenversammlungen zu Diedenhofen, und Ingelheim bewährt ist, und der Hincmar, Eckhard, Flodoard, Ademar, Alexander Natalis, und die acta Antwerpiensia folgen *). Darum wundert mich nicht das freie und aufrichtige Geständniß des Joseph Harzheim; „Ich erinnere mich" schreibt er, „in vielen Stellen verschiedener Geschichtschreiber gelesen zu haben, daß Ebbo von Rheims durch seine eigene Aussage, und durch den Spruch der Kirchenversammlung zu Diedenhofen seines erzbischöflichen Amts im Jahre 835 entsetzt, nach dem Tode Ludwigs des Frommen von Lothar, und nicht von dem Päbstlichen Stuhle wieder eingesetzt, die Kirche zu Rheims ein Jahr verwaltet, um das Jahr 846 zum Hildesheimischen Bischof durch die Güte Ludwigs des Deutschen ernannt, und endlich um das Jahr 851 gestorben sey" **).

---

*) Hincmarus Tom. 2 Op. 27 Ep. ad Nicol. Eckhard rerum Franc. L. 30. §. 13. pag. 374. Flodoard. Hist. Rem. L. 2. Cap. 20. Adem. in Chronico Aquisgr. Alex. Nat. Hist. Eccl. Tom. 6.

**) Ebbonem Remensem suo, et Theodonis villani concilio ab Episcopatu remotum fuisse anno 835, post

Digitized by Google

Man sieht nun hieraus, wie sehr unsere Chroniken wider die Geschichtskunde und Zeitrechnungen sich verstoßen, da sie dem Ebbo den Hildesheimischen bischöflichen Sitz um das Jahr 836 einräumen, und ihn dennoch aus einer solchen Ferne Aufruhr zwischen Ludwig dem Frommen und dessen Söhnen, und hernach unter den Söhnen erwecken lassen. Wie hätte Ebbo sich um das Jahr 844 nach Rom begeben können, sein verlornes Erzbisthum wieder zu begehren? wie hätte ihn Sergius unter die Laien versetzen können, wenn er schon einige Jahre durch ruhigen Besitz von diesem Hochstifte gehabt hätte? — Endlich, wie konnte Ebbo im Jahre 847 den 1. Octbr. der Mainzischen Kirchenversammlung beiwohnen, und seinen Namen unterschreiben *), wenn er den 20. März desselben Jahres gestorben wäre?

Die wahre Zeitrechnung macht also eine merkwürdige Lücke in die Hildesheimische Geschichte, wenn man behaupten will, daß Rembert im Jahre 836 gestorben sey: denn hieraus entsteht die nothwendige Folge, daß der bischöfliche Sitz zu

---

mortem Ludovici pii à Hlothario, non ab apostolica sede restitutum, per annum Remensem ecclesiam administrasse, circa annum 846 Hildesimensem episcopum beneficio Ludovici germanici nominatum fuisse, ac demum circa annum 851 mortuum, variis in Locis adnotasse me memini. In C. C. Germ. Tom. 2. pag. 211. in notis.

*) Man lese die Acta S. S. in vita S. Rabani ad 4 Feb.

Digitized by Google

Hildesheim 12 Jahre leer gestanden, wenn Ebbo unmittelbarer Nachfolger des Rembert gewesen wäre: allein eine so lange Zeitdauer ist nicht zu vermuthen, besonders in jenen Zeiten, wo Kaiser und Päbste über das neubekehrte Sachsenland wachend waren.

So müssen dann die Hildesheimischen Geschichtschreiber einen andern Weg eingehen, und den Tod des Remberts bis in das Jahr 847 hinaussetzen, und ihm 13 Jahre in der bischöflichen Verwaltung geben, wenn sie eine glaubwürdige, und der Zeitrechnung angemessene Geschichte liefern wollen: und also können sie mit Harzheim sagen*), „nach Rembert, dem 2ten Bischofe zu Hildesheim, der im Jahre 847 starb, wird Ebbo ... Hildesheimischer Bischof.“

Oder meinen sie, genugsamen Grund zu haben, Remberts Tod in dem Jahre 836 festzusetzen, so ist nothwendig die Lücke von 11 bis 12 Jahren mit einem andern Bischofe, der zwischen Rembert und Ebbo regierte, zu ergänzen; und wie leicht kann ein solcher aus Mangel der Geschichtschreiber solcher dunkeln Zeiten aus dem Register unserer Bischöfe gemustert seyn?

Kranzius scheint meinem Zweifel ein kleines Gewicht zu geben, da er den Ebbo in dem Ver-

*) Post Rembertum II. episcopum Hildesiensem Anno 847 defunctum, Ebbo fit episcopus Hildesinus. Harz. in C. C. Germ. Tom. 3. in Notis.

Digitized by Google

zeichnisse der Hildesheimischen Bischöfe als den 4ten in der Ordnung angiebt *). „Es geschah, daß die Hildesheimische Kirche damals ohne Bischof war; der Kaiser gab es zu, daß Ebbo erwählt wurde, in der Ordnung der 4te.“ Ob er schon hernach sein Urtheil zu widerrufen scheint, da er den Nachfolger des Ebbo, Altfried, für den 4ten Bischof ansetzt **).

Diese wankende Meinung des Kranzius unterstützt Joseph Harzheim, der uns in der Zwischenzeit einen Bischof liefert mit Namen Theotgrimus, und der sich im Jahre 838 in der Kirchenversammlung zu Neumagen soll befunden haben ***); Nun glaubte ich gern dem Harzheimischen Berichte, wenn er nur mit einem einzigen Beweise uns belehrte, daß dieser Theotgrimus ein Hildesheimischer Bischof gewesen wäre; aber wie leicht kann er sich in dem Namen geirret haben, indem zu selber Zeit, wie Kranzius meldet †), Thiagrimus Bischof zu Halberstadt gelebt, und nach Schatens Zeugniß ††) im Jahre 840 gestorben ist.

---

*) Provenit, ut ecclesia Hildesheimensis ea tempestate viduata careret episcopo: patiente Imperatore in ecclesiam illam est assumtus (Ebbo) ordine quartus Kranz. Lib. 1. Metrop. Cap. 30.

**) L. 2. Metrop. Cap. 12.

***) Harz. in C. C. Germ. Tom. 2. pag. 134. in notis.

†) Lib. 2. Metrop. Cap. 26.

††) Schatenius in annal. Pad. ad annum 840.

Digitized by Google

Johann Conrad Hölling schreibt in seiner Einleitung zur weltlichen Kirchen, und Reformations-Historie des Hochstifts Hildesheim, Seite 8, daß er ein bisher noch nicht gedrucktes Manuscript von Lezner besitze, in welchem von einem Hildesheimischen Bischofe Domatus Meldung geschieht, und der um das Jahr 838, das ist zwischen Rembert und Ebbo soll gelebt haben, wie dieses Manuscript bezeugt: „Es haben," sagt es, „Graf Riddagus und seine Gemahlin Himhilda im Jahre 838 ihr angelobtes Kloster dem Domato Bischof zu Hildesheim in Gegenwart *Ludovici* pii, des Römischen Kaisers die geistliche Inspection darüber zu haben, übergeben."

Ob nun schon Hölling diesen Bischof in dem Register der Hildesheimischen Bischöfe vergeblich aufsucht; so kann doch leicht Domatus seinen Platz darin behaupten. Was mein Urtheil hierüber anbetrifft, bleibt dasselbe so lange im Gleichgewichte, bis man bessere Nachrichten und Urkunden von einer solchen Zeitferne aufweisen wird, welche die verworrene Geschichte aufklären.

Gewiß lohnte es der Mühe, und man würde sich das Publikum verbindlich machen, wenn man die Manuscripte, die noch hier und dort in bestaubten Fächern verborgen, dem Moder nur zum Opfer sind, den geschäftigen Federn zur Prüfung überliesse. Welcher Ruhm fürs Vaterland! wie getreu würden sie den Leitfaden reichen, um aus diesem historischen Labyrinte einen sichern Ausgang

Digitized by Google

zu finden! allein es wird Wunsch bleiben, so lange Privatrücksichten die Liebe des Vaterlandes überwiegen.

J. Cramer.

IV.

(4) Bernward und Godehard.

(Sonntagsblatt 21ter Jahrgang [1828] № 43—46).

Schon oft ist versucht worden, geschichtlich bedeutende Männer neben einander zu stellen, ihre Handlungsweise zu vergleichen, Tugenden und Mängel gegen einander abzuwägen, und wenn gleich dieß Verfahren auf solche angewandt, die, der Zeit und dem Orte nach weit von einander getrennt, sich in einer ganz verschiedenen äußern Umgebung befanden, oft wenig fruchtbar seyn wird; so läßt sich dennoch gewiß dann ein anziehendes Resultat erwarten, wenn das Schicksal selbst zwei im Leben der Völker bedeutende Menschen in denselben Wirkungskreis, in dieselbe Zeit, vielleicht an denselben Ort stellte, sie dasselbe Ziel erreichen ließ. Hier

Digitized by Google

wird jede Betrachtung beider zu einer Vergleichung, jede Vergleichung aber wird das Individuelle eines jeden schärfer hervortreten lassen und das Zurückführen der äußern Thaten auf die innern Beweggründe, die nicht weniger schwierige als anziehende Darstellung der geistigen Eigenthümlichkeit eines jeden erleichtern.

Auf solche Weise stehen die berühmtesten beiden Hildesheimischen Bischöfe in der Geschichte neben einander. Bernward und Godehard lebten beide in einer Zeit, die die alte, auf freien Volksgemeinden beruhende Verfassung mehr und mehr verfallen sah, wo der Grund zu der neuen Gestaltung der Dinge gelegt, wo entschieden werden mußte, ob künftig im innern Deutschlande nur größere und kleinere Häuptlinge und Knechte hausen, oder ob ferner noch ein Volksleben bestehen und damit wahre Freiheit, Wohlstand und Geistesthätigkeit blühen sollten. Beide Männer wurden auf den bischöflichen Stuhl der Hildesheimischen Kirche berufen, beide erlangten während ihres Lebens Ansehn und Ruhm, beide nach ihrem Tode die höchste kirchliche Ehre.

Mehr Ähnliches kann sich im äußern Leben zweier Männer nicht wohl finden, mehr sich nicht die Frage aufdrängen: Bietet ihr inneres Leben dieselbe Ähnlichkeit dar, wie das äußere? war Geist und Gemüth von gleicher Übereinstimmung, wie die Erfolge ihrer Handlungen? durchschritten beide die ihnen angewiesene Bahn mit gleicher Kraft und Einsicht?

Die Beantwortung dieser Fragen würde indeß kaum thunlich seyn, oder doch immer sehr ungenügend ausfallen, wenn nicht die Schicksale beider Bischöfe auch darin sich glichen, daß beide das damals seltene Glück hatten, unter ihren Zeitgenossen Lebensbeschreiber zu finden: Bernward den ihm mit treuer Liebe zugethanen, ruhigen Tangmar, der den Knaben in die Welt einführte, dem Manne Freund und Rathgeber wurde, dem scheidenden Greise durch sein Werk das schönste Denkmal setzte; Godehard den gleich trefflichen, leider zu früh aus dem Leben und von seiner Arbeit abgerufenen W. *) und den spätern im Lobe seines Helden überschwänglichen Wolfher.

Werde nach ihren und andern Angaben das Leben beider Bischöfe, um die Vergleichung zu erleichtern, in den Hauptzügen hier entworfen; so trefflicher Männer Wirken zu betrachten, mag ja überdem weder unerfreulich noch nutzlos erscheinen.

* * *

Bernward, geboren um die Mitte des 10ten

*) Der Verfasser der vom Archivrathe Pertz in der kaiserlichen Bibliothek zu Wien aufgefundenen Lebensbeschreibung Godehard's. Arch. d. Gesch. für ält. Deutsch. Gesch. IV. I. S. 212. In den Hildesheimischen Annalen wird beim Jahre 1027 ein Wiggerus pater nostrae congregationis und 1032 Wiggerus presbyter et praepositus als verstorben angegeben; indeß die Biographie erwähnt noch des Jahrs 1034.

Jahrhunderts, stammte aus edlem Sächsischen Blute *). Sein Großvater mütterlicher Seits war Pfalzgraf; sein Oheim Bischof zu Utrecht; seinem Bruder Grafen Tammo schenkte Kaiser Otto III. eine Stelle zur Erbauung eines Hauses neben dem kaiserlichen Pallaste zu Ingelheim, seiner Schwester Thietburg ein Gut im Laingau; zu seinen Blutsfreunden gehörte Erzbischof Erkanbald von Mainz. Von dem großen Grundbesitze des Ge-

*) Wir kennen von Bernward's Verwandtschaft:

Athelbero

? — eine Tochter. Folcmar Bisch. z. Utrecht. Rothgardis Äbt. z. Helmershausen.

Tammo. Bernward. Thietburg. Judith Äbt. z. Ringelsheim.

Der Vater Bernward's wird seltsamer Weise überall nicht genannt. Man möchte vermuthen, daß er in einer Empörung gegen den zweiten Otto Leben und Güter verlor, und deßhalb nicht genannt sey. Diese Meinung läßt sich dadurch unterstützen, daß Tangmar erwähnt, Bernward's Bruder Tammo habe um das Jahr 1001 auf Verwendung einiger aus der Umgebung des Kaisers das väterliche sehr feste Schloß erhalten. Wäre es auch nur ein Beneficium gewesen; so wurde der Übergang auf die Kinder doch schon damals nur aus besondern Gründen unterbrochen. Der Landdrost von Werfebe hält übrigens dafür — Beschreibung der Gaue 169 —, daß der Pfalzgraf Dietrich, welcher mit seinem Bruder Sibert 995 verstorben ist und die Grafschaft um das Schloß Mundburg besaß, ein Sohn Athelbero's und also ein Mutterbruder Bernward's gewesen sey.

*

schlechts zeugen Bernward's reiche Stiftungen und Geschenke.

Als Knabe wurde er dem Hildesheimischen Bischofe Osdagus (wohl eher Othwinus), von diesem dem Vorsteher der Domschule Tangmar zum Unterrichte und zur Erziehung anvertraut. Bewundernd preiset dieser seines Zöglings Scharfsinn und Anlagen, seine Wißbegierde und seinen Fleiß. Als Notarius des Stifts hatte Tangmar dessen weltliche Angelegenheiten zu besorgen, viele Reisen zu machen; auf diese nahm er Bernward mit, und selbst während derselben beschäftigten sie sich zu Pferde mit ihren Studien. Auch mechanischen Künsten widmete der Jüngling Fleiß und Aufmerksamkeit, und bewies sich in weltlichen Geschäften gewandt und tüchtig.

Bischof Osdagus ertheilte ihm die niedern, Erzbischof Willegisus die höhern Weihen; dann kehrte er zu seinem Großvater Athelbero zurück, bei dem hinfälligen und kranken Greise bis zu dessen Tode in treuer, unermüdeter Pflege ausharrend, zwischen dem Herrn und seiner Dienerschaft, zwischen dem Familienhaupte und seinen Angehörigen stets vermittelnd und so beider Theile Liebe gewinnend.

Nach dem Tode Athelbero's begab er sich an den kaiserlichen Hof. Die Kaiserin Theophano vertraute ihm mit Zustimmung der Großen des Reichs die Erziehung und den Unterricht des erst siebenjährigen Otto's III. an (987), und unter seiner Leitung machte der Knabe nicht nur

bedeutende Fortschritte in den Wissenschaften, sondern that sich auch in Geschäften und körperlichen Übungen hervor. Nach dem Tode der Kaiserin, die ihrem Sohne nur zu viel nachgesehn hatte, blieb dieser seinem Lehrer mit unerschütterlicher Liebe zugethan, so daß er ihn zu seinem Kanzler erhob, und ihn später (im Jahre 1000) noch in Italien mit größter Freude aufnahm, seines Rathes sich gern bediente, und Bernward selbst da noch gestattete, als Lehrer und Ermahner zu ihm zu sprechen.

Ein neues Feld eröffnete sich für Bernward's wohlthätiges Wirken, als er mit allgemeiner Einstimmung zum Hildesheimischen Bischofe gewählt, am 15. Januar des Jahrs 993 vom Erzbischofe Willegisus geweiht, den bischöflichen Stuhl bestieg.

Auf seine Lebensweise äußerte seine Erhebung keinen Einfluß. Er blieb unermüdet thätig, in seinen Sitten strenger als Greise, seine Tafel auf das Einfachste besetzt, Maaßhalten in allen Dingen sein Ziel. Nur für Religion, Kunst und Wissenschaft, für die Wohlfahrt der Insassen seines Sprengels, für die Behauptung der Rechte seiner Kirche benutzte er die ihm anvertrauete Gewalt.

Die Nächte widmete er häufig den Studien oder dem Gebete; erfüllte die canonischen Vorschriften über den Gottesdienst in der Frühe des Morgens auf das Strengste, begab sich, als ob er klösterlicher Zucht unterworfen, mit den Domherren zum Capitel, wohnte der Messe bei, und besorgte

dann die weltlichen Geschäfte, behandelte mit Scharfsinn und eindringender Beredsamkeit die gerichtlichen Händel und die Sache der Unterdrückten, führte sodann die Aufsicht über die Austheilung der Spenden an die Armen, von denen er täglich mehr als hundert erquickte, besuchte später die Werkstätte der Künstler und Handwerker, prüfte die Arbeiten, und begab sich endlich zur Tafel, die freilich nicht von köstlichen Speisen glänzte, bei welcher indeß eine nicht kurze Vorlesung die Gemüther erbauete.

Bernward, in Allem erfahren, was damals zur gelehrten Bildung gehörte, wurde wegen seiner Kenntnisse in der Heilkunst von den vornehmsten Kranken zu Rathe gezogen. Er gründete Anstalten, um geschickte Schreiber zu bilden, an mehren Orten, und brachte eine bedeutende Sammlung von Handschriften zusammen. Ohne Anweisung richtete er Ziegelbrennereien ein, und gab dadurch das wichtigste Schutzmittel gegen die damals so verwüstenden Feuersbrünste. Malerei und Metall- und musivische Arbeiten, die Kunst, edle Steine zu fassen, förderte er nach Kräften, versuchte Alles, was er Schönes in dieser Art, namentlich am kaiserlichen Hofe sah, auch hervorzubringen, und hinterließ in der Säule und den Thüren, in dem Kreuze und den Leuchtern würdige Urkunden seiner Bestrebungen, unserer Stadt nicht unbedeutende alterthümliche Zierden.

Der Domkirche Wände und Getäfel schmückte er mit hellfarbigen Gemälden, errichtete nach dem

Digitized by Google

unglücklichen Brande, der am 21. Januar 1013 im Münster ausbrach, Handschriften und Diplome zerstörte, und selbst die Kirche ergriff, deren Hauptaltar, und weihte ihn am 2. November desselben Jahrs, mehrte ihre Heiligthümer durch viele Reliquien, ihren Schatz durch viele kostbare Gefäße, ihre Besitzungen durch die Erwerbung von mehr als dreißig Höfen und unzähligen einzelnen Ländereien, und die Benutzung der Grundstücke durch die Erbauung vieler, zum Theil zierlich geschmückter Wirthschafts-Gebäude.

Der größere Reichthum des Stifts erforderte größern Schutz; denn die Heiligkeit des Orts schirmte nicht mehr. Bernward begann seinen bischöflichen Sitz mit Mauer und Thürmen zu umziehen, verwandte die Schätze, welche er von seiner Reise nach Italien zurückbrachte, wohl zum Theil für diesen Zweck, betrieb das Werk den ganzen darauf folgenden Sommer, so daß an Schönheit und Sicherheit ähnliche Befestigungen damals in ganz Sachsen nicht gefunden wurden. Sie gaben den Umwohnern der Cathedrale die Sicherheit für Leben und Eigenthum, welche das kräftige Aufblühen eines städtischen Gemeinwesens möglich machte, in dessen Siegel man hienach Bernward's, des Gründers Bild weit eher vermuthen möchte, als die Züge des Bischofs Godehard.

So war der Hauptort des Bisthums gesichert; doch Seeräuber, unter Dänischem Schutze lebend, Askamannen genannt, an beiden Ufern der Elbe gelagert, auch wohl Slaven, durchstreiften Bern-

Digitized by Google

ward's schutzlosen Sprengel mit Plünderung und Brand, raubten mühsam Erworbenes, mordeten die Einwohner, allen Wohlstand zerstörend, alles Aufblühen hindernd. Zog nun auch Bernward rüstig und tapfer gegen sie aus, bald nur mit seiner Mannschaft, bald mit andern Fürsten vereint, erreichte, vernichtete er auch manche der flüchtigen Scharen; das Übel selbst konnte er so nicht ausrotten. Mit vielen Schiffen wohl ausgerüstet fuhren die Räuber Weser und Elbe bis tief in Sachsen hinauf, fielen unvermuthet in's Land, und waren mit ihrem Raube schon wieder auf den Schiffen in Sicherheit, wenn sich die Mannschaft zu ihrer Verfolgung kaum sammelte. Da ersann der unermüdete Bernward für seinen bedrängten Sprengel ein anderes Rettungsmittel, in welchem schon jener große Heinrich Schutz seines Reiches gegen ähnliche Feinde gefunden hatte. Da, wo Aller und Oker ihre Wellen vereinigen, fast an der nördlichen Gränze der Diöceſe, führte Bernward unter Genehmigung des Kaisers Otto III. eine Befestigung, Mundburg (Schutzburg) genannt, auf, die klein, doch genügend war, die leichten, nur auf Plünderung bedachten Scharen zu zerschellen. Zwar fanden sie nun bald einen andern Weg, und wütheten um so schrecklicher, doch säumte der wachsame Hirt auch hier nicht, und erbauete zu Wirinholt (vielleicht Wahrenholz an der Ise) gerade da, von wo aus die Feinde ihre Raubzüge unternahmen, eine ungemein feste Burg, sicherte sie durch Wassergräben, und legte eine zahlreiche, mit

Digitized by Google

Waffen und Lebensmitteln wohlversehene Besatzung hinein. So gewann er Frieden und Ruhe seinem Sprengel, verwaltete mit gleicher Kraft Göttliches und Irdisches, die Forderung als unbillig erkennend, daß ein Leben, was Bedrängnissen und Gefahren unter Mühsal und Noth kaum abgerungen wird, zur Pflege des Geistigen noch Kraft übrig haben soll. Dankbar segnete, gegen jene Geißel geschützt, das endlich frei athmende Volk seinen ehrwürdigen Wohlthäter; andere Fürsten *) sahen mit Neid und Haß auf ihn, weil er nicht eigenen Nutzen, sondern das Wohl des Staats fördern, auch dem entfernten Kaiser nicht weniger geben wollte, was des Kaisers, als Gott, was Gottes ist.

Diese Treue gegen das weltliche Oberhaupt bekundete Bernward durch sein ganzes Leben. Seinem geliebten Schüler Otto III. suchte er durch Rath und That nützlich zu werden, und besonders während seines Aufenthalts in Italien leistete er ihm nicht unerhebliche Dienste bei der Belagerung Tibur's und bei der Zurückführung der aufrührerischen Römer zum Gehorsam. Als dieser Kaiser in der Blüthe seiner Jahre gestorben war, nahm Bernward den Kronbewerber, Markgrafen Ekhard, mit königlichen Ehren zu Hildesheim

*) Vor Allen Graf Bruno von Braunschweig, mit welchem die Nachbarschaft Bernward in manche Verhältnisse bringen mußte, und der ihn absichtlich kränkte und beleidigte.

Digitized by Google

auf; nachdem jedoch Heinrich II. die Krone erlangt hatte, bewies er sich diesem eben so treu und ergeben, wie Otto. Er war bei Heinrich's Wahl und Krönung; im Jahre 1002 kam dieser nach Hildesheim; im Jahre 1006 nahm Bernward mit einer ansehnlichen Mannschaft an dem Zuge gegen den Grafen von Flandern Theil, und erschien im folgenden Jahre auf der Versammlung der Fürsten in Frankfurt, wo wegen Errichtung des Bisthums Bamberg gehandelt wurde, wie wir ihn denn noch mehrfach auf Reichstagen finden. Mannigfach sprach sich die Dankbarkeit der Kaiser für solche treue Anhänglichkeit aus. Außer den schon erwähnten Verleihungen an seine Familie bewiesen sie sich, da Bernward schwerlich für sich Wünsche hegte, der Hildesheimischen Kirche günstig, nahmen das Bisthum in ihren Schutz, schlossen die Gewalt der Grafen von den Gütern der Kirche aus, bestimmten auf's Neue die Gränzen, gaben den Domherren das freilich nicht gleich geachtete Recht, den Bischof zu wählen; es erhielt Bernward endlich für seine Kirche Bannforsten, so wie Ländereien zu Bochbardon, Dalheim, Ledi, Drothe, Duisburg und die Gerichtsbarkeit über die von ihm erbaueten Burgen Mundburg und Wirinholt. Auch Kostbarkeiten und Heiligthümer wurden ihm zu Theil.

Den Zug nach Flandern benutzte Bernward, zu den berühmtesten Reliquien in Frankreich zu wallfahrten, wo er, von König Robert und der Geistlichkeit wohl aufgenommen, seiner Kirche man-

Digitized by Google

chen heiligen Schatz erwarb. Noch glänzender zeigte sich seine Frömmigkeit in der Beförderung geistlicher Stiftungen. Nicht nur wurde in seinem Sprengel im Jahre 1000 von den edeln Frauen Hildeswind und Walburgis das Kloster Heiningen, im Jahre 1007 von Friderunda, Grafen Altmann's Tochter, Steterburg gestiftet, wobei Bernward, besonders um die kaiserlichen Bestätigungen zu erwirken, thätig war; nicht nur wurden von ihm viele Dorfkirchen erbaut; sondern Bernward's eigener Freigebigkeit verdankt Hildesheim eine seiner reichsten geistlichen Stiftungen. Kaiser Otto hatte seinem Lehrer ein Stückchen Holz vom Kreuze geschenkt; dieß veranlaßte Bernward, im Norden der Stadt die Capelle des heiligen Kreuzes zu erbauen, welche er schon am 10. September 996 weihte. Sodann begann er den Bau des Klosters, welches er, immer fürchtend, das Ende seines Werkes nicht zu erleben, im Jahre 1015 so weit vollendet hatte, daß am 29. September die Crypta, im Jahre 1022 aber an demselben Tage der größte Theil des Klosters geweiht werden konnte. Es wurde nach dem Erzengel Michael, eine daneben erbauete Capelle nach dem heiligen Martinus genannt. So hatte der fromme Mann die Freude, die Gebäude dieser von früh an beabsichtigten, während der ganzen Dauer seines Amtes mit Liebe und Sorge geförderten Stiftung kurz vor seinem Tode größtentheils vollendet zu sehn. Da übergab er sie Mönchen vom Benediktiner-Orden, und stattete sie, nach er-

Digitized by Google

folgter Genehmigung seines Bruders Tammo, fast mit seinem gesammten ererbten und erworbenen Vermögen aus. Es empfing das Kloster laut der Stiftungs-Urkunde, welche zugleich das wichtigste Denkmal für die damalige Geographie unserer Gegenden ist, dreizehn Kirchen, zehn Zehnten, neunzehn Landgüter, Ländereien vor ein hundert und vierzig Ortschaften, im Ganzen 466 Hufen, zehn Mühlen und einige Güter zu Hildesheim selbst belegen. — Nach einem Bestande von fast acht hundert Jahren zertrümmerte Bernward's Werk. Mögen andere Zeiten andere Ansichten von dem Werthe solcher Gaben und solcher Stiftungen hervorgerufen haben; es ist immer ein erhebender Anblick, Menschen von einer an sich nicht tadelnswerthen Idee so begeistert zu sehn, daß sie irdisches Besitzthum und irdische Neigung ihr freudig zum Opfer bringen. Wenn wir nur das eigene Haus für unsere Lebenszeit bauen und ausputzen, nur eigenem Nutzen leben mögen, und von dem Nachlasse unserer Ureltern zehren, dachten in beschränkter Wohnung zufrieden Griechen und Römer allein auf den Glanz der Tempel und öffentlichen Gebäude, führten, mit dem jetzt Nothdürftigen für sich kaum versehen, unsere Vorfahren Bauwerke auf, die ein späteres Geschlecht nicht nachahmen, kaum erhalten, am ersten noch zerstören kann.

Wir haben den ehrwürdigen Bernward mit Glück, Kunst und Wissenschaft fördern, mit Erfolg seinen Sitz und sein Bisthum gegen wilde Feinde schützen und schirmen, mit Ruhm seinen Pflichten

gegen Kaiser und Reich nachkommen und ihn endlich die Erfüllung des theuersten Wunsches seines frommen Herzens erreichen sehen, und doch waren auch seine Tage nicht ganz heiter; auch in Widerwärtigkeiten sollte sich die lautere Frömmigkeit seines Herzens, die muthige Festigkeit seines Charakters bewähren.

Schon jener Brand des Münsters, der so manche mühsam erlangte Handschrift, so manche wichtige Urkunde zerstörte, war ein herber Schlag, doch vorübergehend; der Neid und Haß anderer Fürsten kränkend, doch ohne Folgen; durch einen großen Theil von Bernward's Amtsführung zog sich dagegen ein Streit, der sein Leben verbitterte, sein ruhiges Wirken störte und manches Opfer forderte.

An der südlichsten Gränze seines Sprengels hatte der Herzog Ludolf von Sachsen mit seiner Gemahlin Oda im Jahre 852 das Kloster Gandersheim gegründet, eine bald so ansehnliche Stiftung, daß schon zu Bernward's Zeiten eine Kaiserstochter, dort der Welt zu entsagen, nicht verschmähete, es jedoch ihrer unwürdig hielt, den Schleier von einem geringern als einem Erzbischofe zu empfangen. Sie veranlaßte den Erzbischof Willegisus von Mainz, der schon zürnte, mit Bernward das Vertrauen des Kaisers theilen zu müssen, mit Ansprüchen auf das Kloster hervorzutreten, die durch strengen Beweis um so schwerer zu beseitigen waren, als das Kloster fast auf der Gränze der Hildesheimischen und Main-

denn wunderbarer Weise war jener Mann Allen Alles geworden; zwischen Reichen und Armen, zwischen Stolzen und Demüthigen mit einer gewissen Achtung-gebietenden Bescheidenheit durchschreitend, erschien er mit richtiger Mäßigung weder den Schüchternen zurückstoßend, noch den Anmaßenden verächtlich.

* * *

Der Aufenthalt des Kardinals Cinthius im Michaelis-Kloster zu Hildesheim gab die zufällige Veranlassung, daß die Mönche die Heiligsprechung Bernward's betrieben, welche auch, nachdem der Abt eine mit manchen Fährlichkeiten verknüpfte Reise nach Rom unternommen hatte, durch Pabst Cölestin III. am 8. Januar 1193 ausgesprochen wurde.

Bernward's Nachfolger Godehard war im Jahre 959 zu Rittenbach in Baiern geboren, wo sein Vater Raimund als Dienstmann des Stifts Nieder-Altaich, aber dennoch so geachtet lebte, daß er sich zu den Ersten der Gegend gesellen durfte, und von dem Salzburgischen Erzbischofe Friedrich, dem das Stift von Herzog Heinrich verliehen war, zum Vorstand desselben bestellt wurde. Dieß war die Veranlassung, daß Raimund seinen Sohn der Stiftsschule und ihrem

damals berühmten Lehrer Othilgisus übergab. Unermüdlicher Fleiß zeichnete Godehard vor seinen Mitschülern, von denen mehre später zu hohen Würden emporstiegen, aus; ihn kümmerten nicht Rosse und ihr Schmuck und kostbare Kleider; er las und sang und schrieb, bereitete selbst das Material zu diesem Behufe, und brachte auf diese Weise eine nicht geringe Anzahl Bücher zusammen. Vor Allem zog ihn das Leben der heiligen Väter an, und begeisterte ihn so sehr, daß er mit einem Mitschüler sich in eine Waldung begab, um als Eremit zu leben, und erst, nachdem er mehr als zehn Tage sich von Laub und Wurzeln genährt hatte, von seinen Verwandten aufgefunden und zum Stifte zurückgebracht wurde. Erzbischof Friedrich wurde auf ihn aufmerksam, nahm ihn zu sich, mit nach Italien, ließ ihn dann ferner unterrichten, und als Subdiacon nach Nieder-Altaich zurückkehren. Von Pillegrim, Bischofe von Passau, wurde er zum Diacon geweiht, und dann zum Probste des Stifts erwählt. Als im Jahre 989 dort die Regel des heiligen Benedikt auf Betreiben des Herzogs Heinrich durch Abt Erkanbert eingeführt wurde, war er der Einzige von den Geistlichen, welcher die Mönchsgelübde ablegte; die übrigen entfernten sich. Der Abt that nichts ohne seinen Rath, gebrauchte ihn in allen Geschäften, und er besorgte namentlich das Abreißen der Gebäude und die Aufführung neuer, für ein Kloster geeigneter. Der Regensburgische Bischof Wolfgang weihte ihn zum Priester.

Nach dem Tode Herzogs Heinrich im Jahre 995 bewirkten die aus Nieder-Altaich vertriebenen Welt-Geistlichen bei seinem Sohne, dem nachherigen Kaiser Heinrich II., die Entsetzung und Entfernung des Abts Erkanbert. Der Herzog bestimmte Godehard zu seinem Nachfolger. Godehard weigerte die Annahme der auf diese Weise erledigten Stelle, verlangte vor dem Herzoge nachdrücklich rechtliches Gehör für Erkanbert; doch ohne Erfolg; und sah sich veranlaßt, als Erkanbert zwei Jahre lang keine weitern Schritte gethan hatte, nachzugeben, worauf er von dem Passauischen Bischofe Christian am 27. December 997 als Abt eingesetzt wurde.

In dieser neuen Würde war er fortdauernd geistlichen Übungen eben so sehr zugethan, als er das Beßte des Klosters besorgte. Das Zerfallene stellte er wieder her, machte, weil das Kloster von Überschwemmungen der Donau litt, einen Berg urbar, indem er selbst mit Hand anlegte, erbauete dort Kirche und Schloß und erhielt dafür von Kaiser Heinrich im Jahre 1009 Münz- und Zoll-Gerechtigkeit. Das von ihm urbar gemachte Land betrug über 30 Hufen.

Da sich Godehard in seiner Würde so tüchtig erwies, so wurde ihm die Zurückführung der alten Ordnung und Zucht in mehrern verwilderten Klöstern übertragen; so im Jahre 1005 in Hersfeld, von wo die Mönche aus Schrecken über seine Ankunft entflohen, indeß nach und nach fast alle zurückkehrten; im Jahre 1012 in Tegernsee und

Chremsee; dann erlangte er aber, wiewohl mit Mühe, vom Kaiser, daß er sich dieser Geschäfte entschlagen, und sein Amt lediglich in Altaich verwalten durfte. Neun Jahre lebte er nun in Ruhe, fromm und arbeitsam, bildete tüchtige Geistliche, die er in andere Klöster vertheilte, und begab sich nur zuweilen zum Kaiser, bei welchem er des größten Vertrauens genoß.

In seinem Gefolge befand er sich im Winter des Jahres 1022 zu Gruona bei Göttingen, als dorthin das Ableben des Bischofs Bernward gemeldet wurde. Sofort bestimmte der Kaiser Godehard zu Bernwards Nachfolger; die Hildesheimische Geistlichkeit mit den Dienstmannen der Kirche traf noch an demselben Tage zu Gruona ein; sie erschracken zwar über die getroffene Wahl, sey es wegen des niedern Standes Godehards, sey es wegen der von ihm in seiner Jugend bewiesenen Strenge; indeß wurde ihm dennoch in den ersten Tagen des Decembers desselben Jahres die Würde übertragen, welche, wie er glaubte, ihm ein Traum ein Jahr zuvor verkündigt hatte, und er vom Erzbischofe Aribo geweiht, worauf er sofort seinen Einzug in Hildesheim hielt.

Die neue Würde änderte nichts in der Strenge und dem Ernste seines Lebens. Von früh an dem Gebet und gottesdienstlichen Übungen hingegeben, hörte er oder las er später die Messe, und besuchte dann die Werkleute, von denen er eine große Menge beschäftigte. Bei seiner Tafel theilte er selbst Fischspeisen den Andern zu, sich mit Brot

Digitized by Google

und Gemüse begnügend, mit Wasser statt des Weines und Meths und Biers, wenn ihn nicht die Gegenwart von Fremden hievon abzugehn nöthigte, oder er an Festtagen ein Mehres, jedoch nie bis zur Sättigung, genoß. In den großen Fasten nahm er überhaupt nur Brot und Wasser zu sich, und vermied, um dieser Lebensweise treu zu bleiben, den Besuch des königlichen Hofes und die Versammlungen der Fürsten.

So war denn seine Hauptthätigkeit auch auf die Erbauung von Kirchen gerichtet. Die im Süden des Doms von Bischof Otwin erbauete Kirche riß er nieder und errichtete dafür ein Münster, welches er am 16. August 1026 weihte, mit Büchern und Glocken und anderem kirchlichen Geräthe versah, und eine canonische Schule darin einrichtete. In einem Sumpfe, von einer dort sprudelnden Quelle Sülze genannt, im Osten der Stadt und auf dem Zierenberge im Westen, erbauete er Schlösser und in jenem eine Capelle, nachher eine Kirche, dem heiligen Bartholomäus geweiht (1034), in diesem eine Kloster-Kirche zu Ehren des heiligen Mauritius (1028). In seiner Cathedral-Kirche ließ er die von Bernward verfertigten Thüren aufhängen, und erbauete über der Kirche einen Glockenthurm, den er vergolden und mit herrlichen Glocken versehen ließ. Überhaupt weihete Godehard während der Dauer seines Amtes nicht weniger als dreißig Kirchen, welche er entweder selbst gegründet oder deren Erbauung er befördert hatte.

Digitized by Google

Zu den ersten zählt man auch die hiesige Andreas-Kirche, jedoch, wie es scheint, ohne Grund.

Gern besuchte Godehard die Kirchen seiner Diöcese an den Festen ihrer Schutzheiligen, predigte, hörte Beichte. Den Domgeistlichen erklärte er oft die heilige Schrift und wies sie bald sanft und bald ernst an, der Welt zu entsagen. Zugleich vermehrte er aber auch ihren täglichen Unterhalt, und das von Bernward für Kleidung ausgesetzte Einkommen. Nicht weniger untersuchte er den leiblichen und geistigen Zustand der Klöster mit Genauigkeit und Eifer.

So thätig förderte er alles Kirchliche und Geistliche; anders behandelte er jedoch das Kloster St. Michaelis. Auf einem seiner bischöflichen Güter, Holthusen genannt, wohl Wrisbergholzen oder Langenholzen, führte er Kirche und Kloster auf, und weihte sie am 21. April 1029 dem heiligen Benedikt. Hiehin versetzte er die von seinem Vorgänger in hiesiger Stadt begründete Mönchscongregation, angeblich weil sich das Land besser zu dem beschaulichen Leben eigne; entzog aber zugleich die von Bernward dem Kloster überwiesenen Güter. Diese Verfügungen erregten so allgemeines Mißfallen, daß er den Mönchen die alte Wohnung wieder einzuräumen und ihnen bei der Einweihung des nun ganz vollendeten Michaelis-Klosters am 29. September 1033 die Güter zurückzugeben sich veranlaßt sah. Vielleicht verleitete ihn ein gewisser Hilduin zu dieser Verletzung der Bernwardinischen Stiftung. Dieser, aus den Dienstleuten der Kirche

Digitized by Google

entsprossen, unwissend, doch zum Domherrn beförderd, war schon von Bernward erhoben, von Kaiser Heinrich II. indeß aus wichtigen Gründen wieder erniedrigt, gewann aber Godehard's Gunst in dem Maße, daß er andere treue Diener zu entfernen wußte, große Reichthümer erwarb, und Geistliche und Weltliche kränkte. Klagen waren vergeblich; erst Hilduins plötzlicher Tod befreiete Godehard's Umgebung von dieser Plage.

Ausgezeichnet war Godehard's Wohlthätigkeit. Die schwächern Armen speiste er in seinem Pallaste, Kranken in der Stadt sandte er Nahrung und andere Nothdurft. Bei der von ihm gegründeten Bartholomäus-Capelle errichtete er ein Hospital, worin armen Fremdlingen auch Schuhe und Kleidung gereicht, nicht aber ein langer Aufenthalt gestattet wurde.

Um die Kirchen zu schmücken, um dem Gottesdienste eine angemessene Pracht zu verleihen, beförderte er die Künste, übte seine Geistlichen im Schreiben, Singen und Malen. Er ließ auffallend gefärbte Steine aufsuchen, schleifen und, statt edler, zur Besetzung der Bücher und Altäre verwenden. Seine warme christliche Frömmigkeit scheint ihn auch nicht unempfänglich gemacht zu haben gegen die Größe des heidnischen Alterthums; manche der von ihm angeführten Worte sind alten Schriftstellern entlehnt, und in einem uns erhaltenen Briefe bittet er, noch als Abt, seine Mönche, ihm Horaz und Cicero's Briefe zu senden.

Alle diese schönen Seiten seines Geistes ver-

Digitized by Google

mochten auch ihn nicht gegen die Anmaßungen der Erzbischöfe von Mainz zu schützen; auch ihm war bestimmt, ungeachtet des von Bernward erlangten Anerkenntnisses der Rechte der Hildesheimischen Kirche, diese Rechte gegen den Primaten in manchem bittern Kampfe verfechten zu müssen.

Gleich bei Godehard's Einweihung versuchte Erzbischof Aribo, seine Ansprüche auf Gandersheim durchzusetzen; unter dem Schutze des Kaisers entging Godehard diesem Angriffe. Jener nahm indeß, als Conrad den Thron bestiegen hatte, und zu Hildesheim verweilte, dort, dann zu Goslar, zu Gandersheim und Gruona den Streit wieder auf. Der König schützte Godehard im Besitze bis zur Entscheidung einer Synode. Eine Zusammenkunft zu Gittelde führte nicht weiter, vielmehr übte nun sowohl der Erzbischof als der Bischof die geistliche Gerichtsbarkeit zu Gandersheim. Jeder erklärte die Handlungen des Gegners für nichtig, und drohte denen mit dem Anathem, welche einen Andern, als ihn, wie Bischof anerkennen würden. Eine Synode zu Seligenstadt im Jahre 1026 entschied nichts, weil die Bischöfe sich scheuten, gegen den Metropolitan zu entscheiden, und fast wäre, weil Aribo auf's Neue schlau um Aufschub bat, am 24. September 1027 eine große Versammlung der Geistlichkeit zu Frankfurt in des Königs Conrads Gegenwart wiederum vergeblich auseinander gegangen, wenn nicht der edle Zorn des Bischofs Wigger von Verden Aribo endlich genöthigt hätte, seine Suffragane zur Entscheidung

aufzufordern. Auf den Grund des zwischen Willegisus und Bernward zu Gandersheim geschlossenen Vergleichs wurden nun der Hildesheimischen Kirche ihre Rechte über Gandersheim bestätigt, bis etwa eine andere Synode anders entschiede. Dieß hielt Aribo indeß nicht ab, im Jahre 1029 zu Poelde vor dem Könige seine Ansprüche zu erneuern; der Domprobst Wigger stellte sich ihm kräftig entgegen; der König schlug Theilung der Gandersheimischen Mark vor, worauf die Hildesheimische Geistlichkeit indeß nicht einging, so daß Aribo auch hier nichts erreichte. Jetzt schien er denn zu ermüden; er erhob die Ansprüche nicht wieder, gestand im folgenden Jahre auf Pfingsten zu Merseburg Godehard sogar sein Unrecht, und versöhnte sich kurz vor seinem Tode mit seinem Gegner. Auch die Äbtissin Sophie hatte schon früher Aussöhnung und selbst Beistand gegen den Erzbischof bei Godehard suchen müssen, da jener ihre Nichten, die sich von Gandersheim entfernt hatten, in Mainz widerrechtlich aufnahm und zurückhielt.

So endigte zum Vortheile der Hildesheimischen Kirche ein mehr als dreißigjähriger Streit, welcher bezweifeln läßt, ob damals den von der Geistlichkeit abgeschlossenen Vergleichen und abgegebenen Entscheidungen irgend eine Kraft beigelegt ist.

Im Jahre 1038 näherte sich Godehard's Ende. Schon krank begab er sich von Holzhausen am Tage vor Himmelfahrt auf den Moritzberg, brachte dort das Fest zu, und verschied in der

darauf folgenden Nacht (5. Mai) unter den Gesängen und Gebeten der Geistlichkeit im achtzigsten Jahre seines Alters. Sein Körper wurde im feierlichen Zuge nach dem Michaelis-Kloster, der Andreas-Kirche, dann nach dem Dome gebracht, und hier auf dem Chore beigesetzt.

* * *

Schon Bischof Berthold unternahm im Jahre 1128, Godehard's Canonisation zu erwirken; sein Tod im Jahre 1130 verhinderte die Ausführung, welche seinem Nachfolger Bernhard durch den Aufenthalt des Pabstes Innocenz II. zu Lüttich im März 1131 erleichtert wurde. Die Heiligsprechung erfolgte noch in demselben Jahre im September, auf der Kirchenversammlung zu Rheims, wohin sich Bischof Bernhard begeben hatte. Im Mai des folgenden Jahrs ließ er den Körper erheben, und weihte Godehard das hier neu gegründete Kloster.

So schildert die Geschichte beide Männer! Wie ihr Leben und Wirken, so weit es überhaupt menschlicher Beurtheilung unterliegt, sich gegen einander verhält, tritt von selbst hervor.

Bernward von edler Geburt, seinem Stande, seinen Aussichten gemäß erzogen, mit den Wissenschaften vertraut, doch der Welt und ihrem Trei-

Digitized by Google

ben nicht entfremdet, von Tangmar, in seinen Familien-Verhältnissen, als Erzieher Otto's III. in Behandlung bedeutender irdischer Angelegenheiten geübt, war ganz dazu gebildet, eine ausgezeichnete Stellung in der Gesellschaft einzunehmen, ein geistliches Fürsten-Amt zu bekleiden. Godehard niederer Herkunft, sich lediglich auf die Schule beschränkend, früh ein Eremiten-Leben versuchend, später sich mönchischer Zucht mit äußerster Strenge unterwerfend, entfernte sich von dieser Haupt- oder einzigen Richtung seines Lebens nur nothgedrungen und nur, um sogleich dahin zurückzukehren. Keiner konnte anstehn, in Bernward seinen Fürsten zu erkennen; aber sollte der Edle dem ihm an Geburt so weit nachstehenden Godehard folgen? sollten Freie und Dienstleute nicht erschrecken, unter dem ernsten Godehard zu stehen, vor dessen Strenge selbst Geistliche entflohen?

Wie immer wirkte diese Verschiedenheit an Stand und Jugend-Bildung auf das ganze Leben beider Männer. Bernward faßt die Aufgabe seines Amtes ganz und löst sie auf die würdigste Weise, sein Wirken ist seinen Verhältnissen angemessen, großartig, die unter seiner Leitung geschaffenen Kunstwerke erregen nach acht hundert Jahren noch Bewunderung; Godehard betrachtet seinen Beruf vom kirchlichen Standpunkt, und erfüllt ihn nur unvollkommen. Waren ihm auch die geistlichen Übungen des Mönches nicht einzige Pflicht, widmete er sich auch gern, seiner Regel getreu, dem Urbarmachen des Landes, erscheint ihm selbst

Digitized by Google

das classische Alterthum nicht fremd; in der Gründung und Erbauung von Kirchen spricht sich seine Hauptthätigkeit aus und selbst das, was er in Beziehung hierauf für die Kunst etwa that, ist ärmlich und beschränkt.

Bernward scheute nicht Krieg und Kriegesungemach, und daß er das Stift gegen räuberische Einfälle gesichert hatte, war um so dankbarer zu erkennen, da sein Nachfolger die Dienstmannschaft der Kirche schwerlich aufgeboten hätte, diese schwerlich seinem Aufrufe gefolgt wäre. Auf einem friedlichen Zuge nach Frankfurt begleitete sie ihn, wie es scheint, nur gezwungen.

War Godehard einem beschaulichen Leben ganz ergeben; so mußte Kenntniß der Welt und der Menschen ihm fehlen, und es schlauer Verstellung um so leichter werden, ihn zu gewinnen, zu täuschen und zu tadelnswerthen Maßregeln zu verleiten.

Bernward erfreuete sich der ausgezeichnetsten Gunst der Kaiser, die sich in so vielen Verleihungen ausspricht, der Achtung einheimischer und fremder Fürsten; Godehard genoß die Gunst der Baierschen Herzoge und des Kaisers Heinrich's II.; doch für die Hildesheimische Kirche hat er keinen Gnadenbrief zu erwirken vermocht. Daß das jener Kirche so geneigte Sächsische Kaiserhaus schon 1024 ausstarb, mag hieran indeß auch seinen Theil haben.

Gleich kräftig vertreten beide Männer die Rechte ihrer Kirche; doch waren Bernward's Anstren-

Digitized by Google

gungen kräftiger, die von ihm erlangten Erfolge entscheidender.

Bernward erscheint im Wirken und Streben in der Welt und für die Welt einsichtiger, umfassender, größer, als Godehard; als Heiliger scheint jener nicht einen gleichen Ruhm, wie letzterer, zu genießen. Noch nicht hundert Jahre nach seinem Tode wird Godehard auf Betreiben der Hildesheimischen Kirche canonisirt; über ein hundert und siebenzig Jahre ruht Bernward ungeehrt in der Erde, bis ein Zufall doch nur die, welche von seinen Gütern leben, darauf führt, seine Heiligsprechung zu betreiben. Auch dürfte die Verehrung Godehard's ausgebreiteter und häufiger seyn; wohl Capellen, doch nicht Kirchen und Klöster sind Bernward geweiht.

Beide Bischöfe werden immer als Zierden der Hildesheimischen Kirche, als erhabene Muster für ihre Nachfolger dastehn.

Digitized by Google

V.

(5) Über das Sterbejahr des Bischofs Bernhard, Stifters des Klosters St. Godehard.

(Sonntagsblatt 1ster Jahrgang [1808] № 47).

Die nachstehende Notariat-Urkunde bestimmt das Sterbejahr des obengenannten Bischofs so zweifelfrei, daß es bei deren Mittheilung keines einleitenden Vorwortes bedarf.

* * *

Im Namen Gottes amen.

Es sey Allen bekannt, die diese Urkunde sehen, lesen, oder lesen hören, daß im Jahre nach der Geburt des Herrn Jesus Christus 1700, der Römer-Zins-Zahl 8, der Regierung Seiner Heiligkeit des Pabstes Innozenz des Zwölften 8, am 20. Julius, Sr. Hochwürden der Herr Adolph Kempis, Abt des Klosters Godehard, Benedictordens in Hildesheim, mich Endes unterschriebenen päbstlichen und kaiserlichen Notar, mit den Zeugen: Johann Aßueri, Vikar beim Dom in

Hildesheim, und Johann Heinrich Schmising, Vikar beim Moritzstift vor Hildesheim, auf sein Kloster rufen ließ, und mir mündlich sagte, er wäre bei der jetzigen Reparatur der Klosterkirche willens, das in der Mitte des Chors befindliche Grab, worin weiland Bernardus, Bischof zu Hildesheim und Stifter des Klosters Godehard ꝛc., begraben liege, mir öffnen zu lassen, er ersuche mich mit meinen Zeugen daher, daß wir alles das, was wir bei Eröffnung des Grabes Merkwürdiges vorfänden, in Obacht nähmen, aufzeichneten, darüber zum ewigen Andenken ein öffentliches Instrument errichteten und solches ihm ausantworteten.

Als ich amtshalber mich hiezu bereit finden mußte, so habe ich mich mit meinen Zeugen am nämlichen Tage, welches der Anniversarien- und Sterbe-Tag von weiland Bernardus, Bischof zu Hildesheim ꝛc., war, in die Kirche St. Godehard verfügt, und war um sieben Uhr bei weiland Bernardus ꝛc. steinernem Sarge, über dessen steinernen Decke sich folgende Inschrift befand:

† Am 20. August starb der Herr Bernhard, Bischof, Stifter dieses Orts.

In Gegenwart der Kloster-Geistlichen ꝛc. und meiner ward die Sargdecke weggeräumt.

Wir fanden den Bischof Bernhard mit einer Kasel nach alter Tracht angethan, unter welcher die Hände, auf der Brust ruhend, bedeckt waren. Ein Stein, der wahrscheinlich zur Unterlage des Kopfs diente, hatte folgende Inschrift:

Digitized by Google

Im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1153 in der ersten Indiction starb der Herr Bernhard seligen Andenkens, der zwanzigste Hildesheimische Bischof. Er besaß den bischöflichen Stuhl drei und zwanzig Jahre, zwei Monate, zehn Tage.

Der Kopf ohne Fleisch war annoch unverwesetet, er fand sich auf der Gesichtsseite liegend über der rechten Schulter, wohin er nach der Vermoderung des Fleisches herabgesunken war. Um den Hals hing eine Kette mit einem Kreuze, wie es schien, von Silber, bis zur Brust herab. Ein silberner Kelch, dessen Fuß verzehrt war, nebst der Patene, lagen im rechten Arm. Der Bischofsstab von Holz, in der Mitte abgefault, lag in zwei Stücken an der rechten Seite. Der Körper war mit Kleidung bis auf die Beine bedeckt, die Beine und Füße waren mit Sandalen, Schäfte und Schuhe von Leder, angethan, die sich noch vollkommen erhalten hatten, und mit goldenen Franzen geziert waren. Die Kleidungsstücke, da, wo sie den Stein berührten, schienen theilweise verdorben, die übrigen aber befanden sich annoch handhablich, unter denselben fühlte man eine Leere bis auf die Knochen, die solide und fest waren.

Sr. Hochfürstliche Gnaden, der Herr Fürstbischof Jobst Edmund, hatte im Beiseyn der Herren Äbte, Jacob zu St. Michael und Adolph zu St. Godehard, nebst ihren Kloster-Geistlichen, alles dies, wie man mir sagte, am gestrigen Tage in Augenschein genommen.

Digitized by Google

Ich Notarius und die Herren Zeugen, wie auch hundert andere, sowol geistliche als weltliche Personen, die zugegen waren, sahen das Grab, so wie es hier beschrieben steht, und ich Barthold Windtrake, päbstlicher nnd kaiserlicher Notar, habe zur Urkunde der obigen Handlung und der Wahrheit dies gegenwärtige Instrument darüber errichtet, und solches mit meinen oberwähnten Zeugen unterschrieben, und mit meinem Amtssiegel bedruckt, wozu ich gerufen, gebeten und requirirt war. Geschehen und gesehen in Hildesheim, Jahr, Indiction, Pabst, Monat, Tag, Ort, Zeugen, wie oben.

(L. S.) Barthold Windtrake.
(L. P.) Johann Aßueri.
(L. P.) Johann Heintich Schmising.

Dies Notariat-Instrument, welches die Sterbezeit des Hildesheimischen Bischofs Bernardus enthält, welche alle Hildesheimische Annalen unrichtig angeben, ist aus dem lateinischen Original übersetzt von

Zeppenfeld.

VI.

(6) Von den Urkunden-Siegeln des Hildesheimischen Fürstbischofs Hermann oder Herimann.

(Sonntagsblatt 13ter Jahrgang [1820] № 24).

Vier Pergamentbriefe des Hildesheimischen Fürstbischofs Heremann oder Herimann (der letztere Name ist wol der richtigere) liegen in Urschrift vor mir. Sie sind von den Jahren **1162, 1163, 1167** und **1169**.

Die Siegel ergeben, daß Herimann in den Jahren **1162** und **1163**, die Urkunden mit einem andern Siegel, als in den Jahren **1167** und **1169** bedrucken ließ.

Der Brief von **1162** verdient bekannt gemacht zu werden, weswegen derselbe in untenstehender Note abgedruckt erscheint *). Das Original davon

*) In nomine sanctae et individuae trinitatis. Notum sit omnibus tam praesentis quam futuri temporis Christi fidelibus, qualiter ego Heremannus Dei gratia sanctae Hildenesheimensis ecclesiae episcopus con-

Digitized by Google

befindet ſich in dem Archive des aufgehobenen Hildesheimiſchen Kloſters zu St. Michael aufbewahrt.

---

tuli monasterio sancti Michaelis quinque mansos in Igginleve amore praedicti coenobii et rogatu cujusdam Friderici ejusdem ecclesiae ministerialis, qui idem bonum jure beneficiali à nobis possederat, suscipiente hoc ipsius monasterii abbate Burkardo et advocato Luidolfo, hac conditione, ut specialibus fratrum usibus deserviat, nec aliquis abbatum in futuro id in beneficio cuiquam dare audeat, aut in alios, quam in praebendae fratrum usus conferre. Et ut haec nostra donatio firma atque inconvulsa tam a nobis quam a nostris successoribus, simul et ejusdem loci abbatibus, perpetuo maneat, banni nostri auctoritate firmamus, et in testimonium ejusdem actionis cartam hanc conscribi facientes, sigilli nostri impressione signavimus. Hujus rei hi testes sunt: Eggebardus *Decanus.* — Werno. Bernhardus. Ribertus. Sifridus. *Presbiteri.*. — Thidericus. Oddo. Conradus. Lambertus. Erpo. Harderadus. Heremannus. *Diaconi.* — Everhardus. Berno. *Subdiaconi.* — *Canonici sanctae Mariae.* — Arnoldus. Abbas sancti Godehardi. Johannes praepositus de Bakkenrothe. — Beringerus [1]) et Cono [2]) *Nobiles.* — Odelricus. Rothericus. Sifridus. Conradus. Ecbertus. Ernestus. Conradus. Eilhardus. Heinricus. Johannes. Gerhardus. — *Ministeriales sanctae Mariae.* — Nantwigus. Conradus. Sibertus et alii multi fideles.

Actum anno dominicae incarnationis M. C. LXII. indictione X.

(Locus sigilli impressi).

1) Dieſer Beringer war ein Herr von Poppenburg.
2) Cono war ein Herr von Arbergen.

Digitized by Google

Das Siegel dieſes Briefes, von ungefärbtem Wachs, iſt zirkelrund, und unten in der Mitte des Briefes aufgedruckt. Es ſtellt den Fürſtbiſchof im Bruſtbilde in ſeiner Amtskleidung dar; in der rechten Hand hält er einen Palmzweig, in der linken das auf die Bruſt gelehnte geſchloſſene Evangelienbuch. Er iſt übrigens in bloßem Kopfe, ohne Mitra, ſein Kinn, wie bei allen Hildesheimiſchen Fürſtbiſchöfen in den Siegeln, ohne Bart. Die ſonderbare Inſchrift zwiſchen zirkelrunden paralellen Linien iſt: ***Herimann dei gratiâ id quod est***, d. h. wohl: Herimann ſey durch die Gnade Gottes das, was er iſt, nämlich Fürſtbiſchof.

Der Brief von **1163** am **23.** Auguſt, welcher in dem Archive des ehemaligen Kreuzſtiftes in Hildesheim aufbewahrt wird, und, mit verlängerten Buchſtaben, ſo anfängt: ***Herimannus Dei gratiâ Hildenesheimensis electus et ecclesiae sanctae crucis praepositus in perpetuum***; endet folgender Maaßen: ***Actum anno* 1163. *indictione XI. electionis domini Herimanni anno secundo.*** Folgendes iſt der Inhalt dieſes Briefes:

Der Fürſtbiſchof Hezilo habe am Abend ſeiner Lebenstage das Kreuzſtift fundirt, und es ſey, wegen ſeines bald erfolgten Todes, ſein Wille, bei dieſem Stifte einen Fonds für die Baulichkeiten und Utenſilien zu ſtiften, nicht erfüllt worden. Es werde daher verordnet, daß das Stift künftig die Revenuen eines Sterbejahrs eines jeden Stifts-

Digitized by Google

kanonikus genießen und der Betrag davon für Baulichkeiten und Utensilien der Kirche verwendet werden solle.

Nach den drei und zwanzig Zeugen, alle Geistliche, und vor dem Datum befindet sich ein gewöhnliches Kreuz, in dessen 4 Winkeln 4 Punkte, mit schwarzer Farbe gezeichnet, stehen. Der Bogen der Urkunde ist unten eingeschlagen, und auf dem Einschlage befindet sich an der rechten Seite die Unterschrift des fürstbischöflichen Notars oder Kanzlers, mit den Worten: *Gocelinus ecclesiae sancti Mauritii diaconus recognovit.* Durch den Einschlag an der linken Seite ist ein Pergamentriemen gezogen, woran das bereits gedachte Siegel hängt.

Alle Hildesheimische Geschichtschreiber ohne Ausnahme geben übrigens das Jahr **1164** als das Sterbejahr des Fürstbischofs Bruno, und als das Regierungsantrittsjahr des Fürstbischofs Herimann an, welches durch die obigen zwei Urkunden offenbar widerlegt wird.

Die Briefe von den Jahren **1167** und **1169** sind in dem Archive des hiesigen ehemaligen Klosters St. Godehard vorhanden, und zwar fängt der Brief von **1167** in der funfzehnten Indiction mit dem Chrismon an, welches Zeichen ich noch in keinem sonstigen Briefe der Hildesheimischen Fürstbischöfe, als nur in diesem, angetroffen habe. Der Briefaussteller schreibt sich: *Herimannus Dei gratiâ Hildenesheimensis episcopus.* Er bestätiget dem Kloster St. Godehard die von

der Frau Windelburch, Wittwe des Thietmar von Wiebeke, demselben geschenkte sechs Soliden von Grundstücken zu Volchardessen (Volkersen), und einige Mancipien, wobei erwähnt wird, daß der Graf Bodo von Homburch dem *juri comitatus* auf obige Gaben entsagt habe. Als Zeugen kommen in diesem Briefe unter Andern die Brüder Bereggerus und Frithericus von Poppenburch vor.

In dem Briefe von **1169** nennt er sich: *Herimannus Dei gratiâ et beatae Mariae virginis dignatione sanctae Hildenesheimensis ecclesiae episcopus*, und es werden darin dem Kloster St. Godehard Grundstücke zu Agerseim, zu Sveglete ꝛc. ꝛc. zugewendet und bestätiget.

Was die Siegel dieser beiden Briefe vom Jahre **1167** und **1169** betrifft, so ist:

a) das erstere ein auf der rechten Seite der Urkunde aufgedrucktes zirkelrundes Siegel von weißem Wachse; der Bischof sitzt auf einem Stuhle, dessen Lehnen Kugeln haben, in bischöflicher Kleidung, hat eine einfache Mitra auf, hält in der rechten Hand den Hirtenstab, dessen Hake auswärts geht, und in der linken Hand das nicht geöffnete Evangelienbuch. Die Siegelschrift ist: + **Herimannus Dei gratia Hildenesheimensis episcopus.**

b) Das letztere ist von eben dem Inhalte, und der Urkunde auf der linken Seite (eine diplomatische Seltenheit!) aufgedruckt.

Digitized by Google

Harenberg in der Gandersheimischen Geschichte hat Taf. XI. Fig. 12 ein Siegel dieses Fürstbischofs abdrucken lassen, es scheint aber nicht ächt, es sey denn, daß Herimann sich auch noch eines andern Siegels, als der erwähnten, bedient habe.

Übrigens war es keineswegs ungewöhnlich, daß Landesherren sich mehrer Arten von Siegelstempeln bedienten.

Zeppenfeldt.

VII.

(7) Historische Nachricht von dem Fürstbischofe Hartbert.

(Mittewochenblatt 3ter Jahrgang [1819] № 42).

Die Hildesheimischen Geschichtschreiber sagen einhellig, daß der Fürstbischof Hartbert zu Hildesheim, aus dem Hause der Ritter von Barvelte oder Bevelde stamme.

Conrad Barthold Behrens historia praepositorum Hildesiensium pag. 18. Friedrich von Hagen Catalogus der Bischöfe zu Hildesheim S. 17. (Aus dem Lateinischen des Johann Rempe übersetzt).

Diese Angabe ist aber unrichtig, denn er stammet aus dem Geschlechte der Ritter von

Digitized by Google

Dalem ab. Wir haben diese Nachricht dem hiesigen Collegiatstifte St. Andreas, das seine Urkunden von Anfang seiner Stiftung bis zu seiner Aufhebung sorgfältig aufbewahrt hat, zu danken.

In dem Archive dieses eben gedachten Stiftes befindet sich eine im Original mir vorliegende Urkunde vom Jahr 1214 den 8ten November auf Pergament geschrieben, worin der Fürstbischof Hartbertus als Lehnsherr kund thut, daß sein Vasall der Herr Bodo von Homburg, mit seiner Bewilligung dem St. Andreasstifte in Hildesheim den Zehnten im Dorfe Einem, mit drei Hufen Landes, und einem Hofe daselbst verkauft habe, es sind in der Urkunde mehre Zeugen aufgeführt, unter welchen ***Rodolfus de Dalem frater episcopi et tres filii sui. Eggelbertus, Luippoldus et Rodolfus*** vorkommen. Die Urkunde schließt: **observantibus in domino gloria, temere vero obviantibus anathema maranatha.** Die letzten Wörter griechisch und syrisch heißen Fluch und unser Herr kommt (um Gericht zu halten). Die Urkunde hat zwei Siegel:

1) Das des Fürstbischofs hängt an einem Pergamentbande, ist von ungefärbten Wachs oval geformet. Der Fürstbischof sitzt auf einem Stuhle woran sich Hundsköpfe und Hundspfoten befinden, in seiner Amtskleidung, mit einfach gespitzter Mütze und der Dalmatica angethan, den Stab, dessen Hacke einwärts gebogen ist, in der rechten Hand und das geschlossene Evangelienbuch in der

Digitized by Google

linken Hand haltend. Er hat keinen Bart, so wie auf Siegeln kein Fürstbischof zu Hildesheim mit einem Barte angetroffen wird. Die Inschrift des Siegels ist: † Harbert. Di. gra. Hildenesheimens. episcop.

2) Des Bodo von Homburg. Es hängt an einem Pergamentbande, ist von ungefärbtem Wachse dreieckigt geformt. Im Felde befindet sich ein auf einem Fuße aufrechtstehender Löwe. Von der Siegelschrift ist nur zu lesen: S. Bodonis de Homburg.

In dem Archive des ehemaligen Hildesheimischen Klosters Lammspringe wird ein Brief des Fürstbischof Hartbert vom Jahre 1212 den 22. September aufbewahrt, nach welchem ein Eckehardus von Covarde dem Kloster Lammspringe acht Mark Silbers schenkt, von deren Zinsen den Nonnen an seinem Anniversarientage eine Collation gegeben werden soll. Die Mühle im Dorfe Illede, haftet für das Capital und giebt die Zinsen davon. Der Fürstbischof ordnet, daß Niemand hiemit eine Veränderung vornehmen solle.

Das an der Urkunde an einem Pergamentbande hängende Wachssiegel des Fürstbischofs, hat im Rücken ein kleines zirkelrundes Contrasiegel, einen sitzenden Bischof in Ornate vorstellend, dem zwei Leviten, deren jeder an einer Stange ein Kreutz trägt, zur Seite stehen. So viel Referenten bekannt, ist es nur der Fürstbischof Hartbert und kein an-

Digitized by Google

derer Fürstbischof von Hildesheim, der sich eines Contrasiegels bedient hat.

Das Jahr des Absterbens des Fürstbischofs Hartbert, ist sehr zweifelhaft. Aus der ersten oben angeführten Urkunde erhellet, daß er am Ende des Jahrs 1214 noch gelebt habe, da ihn mehre hildesheimische Annalisten vor der Zeit als todt angeben. Der Fürstbischof Siffridus war sein Nachfolger im Amte, und dieser hat nach Heineccius Goslarschen Antiquitäten S. 216 in einem Briefe den Kaufkontrakt, wodurch das Kloster Riechenberg von dem Herrn von Herringhe einige Hufen Landes zu Bredenheim erwarb, bestätigt, welches 1217, *anno electionis episcopi primo*, geschah. Hartbert muß also wohl in den Jahren 1216 oder 1217 gestorben seyn.

Zeppenfeldt.

VIII.

(8) Historische Nachrichten von dem Hildesheimischen Bischofe Johann dem Ersten.

(Sonntagsblatt 2ter Jahrgang [1809] № 34, 39 u. 40).

Alle Hildesheimische Geschichtschreiber erwähnen das Geschlecht dieses Bischofs nicht, sie melden nur, er

Digitized by Google

sey zu Söhlede, einem Dorfe der Grafschaft Woldenberg, das er der Hildesheimischen Kirche gegeben haben soll, geboren, woran aber noch wol zu zweifeln ist, indem das Geschlecht des Bischofs, welches jetzt angegeben werden kann, in keiner Hildesheimischen Urkunde vorkommt.

Eine in dem Archive des verweltlichten Klosters St. Michaelis in Hildesheim vorhandene Original-Urkunde giebt das Geschlecht des Bischofs an; sie ist von dem Hildesheimischen Bischofe Heinrich mit Einwilligung des Domcapitels im Jahre 1255 am 10. April ausgestellt, und enthält, daß der Hildesheimische Kirchenministerial Lippold vom Altenmarkte die Advokatie über alle Güter des Gotteshauses St. Michaelis den Grafen van Woldenberg, welche Advokatie er von ihnen in Afterlehn hatte, gegen eine Abfindung an Gelde resignirt habe; daß die erwähnten Grafen diese Advokatiegerechtsame an den Bischof als Lehnsherrn abtraten, welche der Bischof nun dem Kloster als Eigenthum zuwendete. Das Kloster hatte die Grafen mit Gelde abgefunden, und mußte eine versetzte Parzele für die bischöfliche Kammer einlösen; und am Ende der Urkunde wird gesagt, daß dieser Handel in der Kurie des Probsts des Moritzstifts, Herrn Johann von Bracle, in Hildesheim abgeschlossen sey. Dieser Herr ward im Jahre 1257 zum Bischof zu Hildesheim erwählt. Die Urkunde selbst wird hier mitgetheilt, in welcher auch des Geschlechts der Grafen von Woldenberg gedacht wird, dessen Geschichte noch tief im Dunkel liegt.

Digitized by Google

„In nomine sanctae et individuae trinitatis.“

„Henricus Dei gratiâ Hildensemensis ecclesiae episcopus omnibus hijs, quibus hoc scriptum fuerit exhibitum, in vero salutari salutem. Quoniam ecclesiam sancti Michahelis in Hildensem multo caritatis fervore, sicut tenemur, diligimus, animum nostrum libenter ad omnia inclinamus, quae utilitati ejus videntur congruere, ut affectum nostrum sincerum ipsa sentiat per effectum.“

„Notum igitur esse volumus universis Christi fidelibus praesentibus et futuris hanc litteram inspecturis, quod cum Lippoldus dictus de veteri foro, Hildensemensis ministerialis ecclesiae, advocatiam omnium bonorum monasterii sancti Michahelis Hildensemensis, quam tenebat in feodo à nobilibus viris Burchardo et Henrico fratribus, filiis quondam comitis Hermanni senioris, dicti de Woldenberche, et Hermanno, Henrico et Hoiero fratribus, filiis quondam comitis Henrici senioris, etiam dicti de Woldenberche, eisdem resignasset, datis sibi à praefato comite Henrico, fratre comitis Burchardi, duobus talentis pro singulis mansis, sitis in villis subsequentibus, videlicet: in Ekkelsem, Netologen, Soledhe, Hemstide, Huddessem, Eddessem, Bledhenem, Sutherem, Oslevessem, Helperthe, Hesedhe, Goderinge, Drote, Arberge, Hymedhesdore, Holthusen, Segeste, Grasle, Evenigheroth, Eieshusen, Wallenstide, Heinen, Dotessem, Bethenem, Bervelte, Stemme, Levinge, Osedhe, Medele, Swallenhusen, Volkersem et in Netelredhere, et litonum ejusdem monasterii

Digitized by Google

sancti Michahelis cum omnibus mansis et bonis, quae pertinent ad eosdem litones. Et ipsi jam dicti comites, qui eandem advocatiam praedictorum bonorum de manû nostrâ in feodo tenuerunt, eam de communi voluntate omnium heredum suorum nobis similiter cum omni jure dominii resignassent, datis jam dicto comiti Henrico à domino Godescalco abbate et conventu sancti Michahelis, emptionis titulo, tribus talentis pro singulis mansis praedictarum villarum similiter et litonum. Nos de consensû et bene placito capituli nostri eam cum omni et pleno jure, quo eam praedicti viri habuerunt, contulimus saepe dicto monasterio sancti Michahelis perpetuo jure habendam, et in hujus donationis nostrae recompensationem medietatem decimae in Betenem à creditoribus venerabilis patris domini Conradi episcopi antecessoris nostri pro quinquaginta quinque libris per jam dictum monasterium obligatam recepimus absolutam.“

„Testes hujus rei sunt dominus Ludolphus dictus de Woldenberche major praepositus, Geroldus majoris ecclesiae decanus, Tidericus de Adenois cantor, Sygebodo dictus de Scartvelde, Heidhenricus dictus de Sulinge, Hartmannus dictus de Minda, Tidericus dictus de Appolt, Volradus dictus de Goslaria, Henricus dictus de Triborch, Hillebrandus dictus de Uslaria, Henricus dictus Mortificator, Canonici; Dominus Godescalcus abbas, Burchardus prior, Wedekindus, Tidericus dictus Acko, Ernestus, Hermannus dictus de Alegremes-

Digitized by Google

sem, Henricus dictus de Rothinge, Monachi ecclesiae sancti Michahelis; Otto de Swanebeke, Rodolphus dictus de Dalem, Tidericus dictus de Rothinge, Hugo, Tidericus fratres de Holthusen, Hermannus dictus de Stemne, Henricus dictus de Monte mayo, Ecbertus camerarius, Henricus dictus Trobe, Henricus dictus de Wagenighe, milites; Tidericus dictus de Stocken, Ernestus dictus de Monte mayo, Gerrardus camerarius, Engelbertus servus episcopi, servi; et alii quam plures.“

„Ne igitur hoc factum nostrum aut oblivio deleat aut importunitas ingenii malignantis infringat imposterum, scriptum nostrum super hoc confectum dedimus, et illud nostro ac capituli nostri sigillo roboravimus ad cautelam, volentes et sub poenâ anathematis districtè inhibentes, ne aliquis ausu temerario saepe dictam ecclesiam sancti Michahelis in praefatâ advocatiâ suâ aliquo modo impediat vel offendat.“

„Actum Hildensem in Curiâ intra urbem domini Johannis dicti de *Braele* praepositi Montis anno domini MCCLV. — IV. Idus Aprilis. Pontificatus nostri anno VIII. *).“

Als Johann zum Bischof gewählt ward, war er bereits ein alter Herr, indem er schon in Urkunden des Bischofs Conrad vorkommt. Diese

*) Das Diplom hat zwei Siegel, des Bischofs und des Domcapitels: ersteres hängt an einer weißblauen, letzteres an einer weißen Korde, Posamentirarbeit von Linnenfäden.

Digitized by Google

Urkunden, verglichen mit seiner Lebensgeschichte, ergeben, daß er als ein talentvoller Mann überall bei Geschäften gebraucht ward, daß er vor Gelangung zur bischöflichen Würde mehre Ämter bekleidete, daß seine Talente ihm den Bischofsstuhl verschafften, die er auch während seiner kurzen Regierung für sein Hochstift thätig benutzte.

In einer Urkunde des Bischofs Conrad vom Jahre 1229 worin derselbe dem Kloster Derneburg den Zehnten zu Hakenstedt, den die Hildesheimischen Vasallen, Günther und Hermann von Hardenberg (de Castro Hardenberg) und Bernard und Conrad de Novali, die in Schulden steckten, dem Kloster verkauft, und dem Bischof resignirt hatten, zuwendete, zeuget Johann von Bracle, Domkellner zu Hildesheim.

In einer Urkunde eben dieses Bischofs vom Jahre 1240 den 28. März, worin er dem Kloster Sülte die Erwerbung von drei Hufen Landes zu Arbergen bestätigt, kommt Johann von Bracle, Probst zu Alsburch, vor, welche, da sie historischen Werth hat, nach dem Originale hier vorgelegt wird.

„Conradus Dei gratia Hildensemensis Episcopus omnibus fidelibus, ad quos istae litterae pervenerint, salutem in nomine Jhesu Christi.“

„Necessariam ac utilem scientes rei gestae memoriam, cunctis imposterum temporibus cupimus esse notum, quod Hogerus dictus de Piscina,

Digitized by Google

Essem juxta domum theatralem *) in nostra praesentia constitutus publice recognovit, quod acceptis quinquaginta quatuor talentis à Hermanno dilecto nobis in Christo praeposito ecclesiae sancti Bartolomaei apostoli apud civitatem nostram Hildensem vendidit tres mansos proprietatis suae sitos in villa Arbergen consentiente filio suo Theoderico et qui ad annos discretionis pervenerat et qui praesens erat, cum ista fierent**) coram nobis.“

„Ut autem hujus recognitionis confessio apud posteros maneat firma stabilitate secura, praesentem paginam de hoc compactam, sigilli nostri auctoritate communivimus ad cautelam.

„Testes vero hujus rei sunt: Reinoldus praepositus major, Gerwicus decanus, Conradus praepositus Montis, Hugo praepositus sanctae crucis, Johannes de Bracle praepositus in Alsburch, magister Meinardus scolasticus, Heinricus custos, Conradus de alta fago, Sigebodo de Scartvelde, magister Iohannes filius Volcmari Divitis, canonici nostri, Albertus de Monte sereno, Heidenri-

*) Das Dorf Essem, das nicht mehr existirt, lag in der Gegend von Steuerwald; hier ging die in der Urkunde gedachte Handlung, daß nämlich der Herr Hoger vom Dyke dem Probst Hermann zur Sülte Länderei verkaufte, beim Gemeindehause vor sich, welche Gemeindehäuser noch jetzt in einigen Dörfern der hiesigen Provinz vorhanden sind, und Spielhäuser genannt werden, zum Beispiel zu Hatsum ꝛc.

**) Hieraus sieht man, daß damals — wie bekannt — die Besitzungen der adelichen Häuser als Gemeineigenthum der ganzen Familie angesehen wurden.

Digitized by Google

cus, Godefridus, capellani nostri; Sifridus de Rutenberg, Ludolphus camerarius, Conradus marscalcus, Heinricus pincerna, Heinricus de Lapideo monte, Heinricus parvus et Volcmarus de Hohnhamelen, Hugo de Holthusen, Theodericus de Tossem, Wilhelmus junior de Rosendale, milites; Volcmarus Dives, Ludolphus de Foro, Arnoldus de Minda, Heinricus advocatus, Heinricus de Cimiterio, Hermannus Puntrogge, Berterammus de Domo et filius suus Berterammus et alii quam plures.“

„Acta sunt ista in eadem villa Essem anno dominicae incarnationis millesimo ducentesimo quadragesimo. V. Kalendis Aprilis. Pontificatus nostri anno nonodecimo“ *).

In einer noch vorhandenen Original-Urkunde desselben Bischofs ist der genannte Probst Zeuge, Inhalts welcher der Bischof dem Kloster Neuwerk in Goslar den Zehnten zu Baddekenstedt giebt, den die Grafen Hermann und Heinrich von Woldenberg, die ihm vom Hochstifte Hildesheim zu Lehn trugen, gegen eine von dem Kloster erhaltene Summe von 120 Pfund abgetreten hatten, der Abtretungsakt geschah in offenem Gerichte (in placito) zwischen Empna und Lehden **) am Flusse der Leine bei der Brücke im Jahre 1241, den 28. März.

*) Das bischöfliche Siegel hängt an einer Schnur von grüner Seide.

**) Aus den Dörfern Empna, Beken und Lehden entstand im Jahre 1300 die Stadt Gronau. Das säcularisirte

Der Herzog Albrecht von Braunschweig-Lüneburg, der Große, auch der Löwe (Leibnitz S. R. B. T. 2. pag. 1121) genannt, führte eine Fehde gegen die Herren von Asseburg, worin das Hochstift Hildesheim verwickelt war; der Bischof Johann fand bei dem Antritte seiner Regierung diese Fehde vor, und machte seiner Seits Friede.

Der Herzog Otto von Sachsen, Engern und Westphalen, gestorben im Jahre 916 den 30. November, hatte eine Burg auf dem Berge Asse erbauet, die der Herzog Ludolph von Sachsen dem Stifte Gandersheim schenkte.

Die Herren von Wolfenbüttel hatten die Asseburg erst von den Herzögen von Sachsen und nachher von dem Stift Gandersheim zu Lehn, die Burg ward in der Zeit der Feindseligkeiten der Sachsen wider den Kaiser Heinrich den IV. zerstört.

Die Herren von Wolfenbüttel, Gunzelin und Burchard, erbaueten diese Veste, woran noch mehre vom Adel Theil nahmen, wieder, welches in den damaligen Faustrechtzeiten dem Stifte Gandersheim nachtheilig war, weswegen dasselbe von dem Pabste Honorius im Jahre 1220 am 16. Junius einen Brief auswirkte, Inhalts dessen die Burg niedergerissen werden sollte, welcher Befehl aber ohne Wirkung blieb.

Harenberg in der Gandersh. Gesch. S. 750. Leibnitz am a. O. S. 379.

Kloster Michaelis hat annoch den Zehnten der Feldmark des desolaten Dorfs Lehden.

Digitized by Google

Ein Brief des Herzogs Otto von Braunschweig an den Hildesheimischen Bischof Conrad stellt einen Burchard von Wolfenbüttel als einen Räuber dar, der Reiche und Arme plage.

Orig. Guelph. Tom. IV. Prob. n. 2. pag. 98.

Das Stift Gandersheim vermogte den Herzog Albrecht, die Asseburg anzugreifen und zu zerstören; die Fehde nahm 1254 ihren Anfang, und endigte sich im Jahre 1258 mit der Einnahme des Schlosses, womit nachher der Herzog von dem Stifte Gandersheim beliehen ward.

Die von Wolfenbüttel, Inhaber der Asseburg, die sich von dem Schlosse Herren von der Asseburg nannten, riefen bei dem Ausbruche der Fehde ihre Verwandten, die Herren von Wolfenbüttel zu Wolfenbüttel und die Herren von Peine, die alle von demselben Geschlechte, welches ihre Wappen, die bei Harenberg am angeführten Orte zu sehen sind, ergeben, abstammten, wie auch den Erzbischof zu Maynz, Grafen von Everstein, und den Hildesheimischen Bischof Heinrich zu Hülfe; allein es ward gegen Albrecht nichts ausgerichtet, denn er belagerte die Asseburg, verwüstete Wolfenbüttel, nahm Peine ein, das Schloß daselbst widerstand ihm; der anrückende Erzbischof von Maynz und dessen Feldherr, Graf Conrad von Everstein, wurden sammt ihrem Heere durch den Stadthalter des Landes Göttingen, Wilkin von Kerstlingerode, bei Amelungsborn gefangen genommen, von denen ersterer sich nach einer langen Gefangenschaft mit einer großen Summe Geldes, die König Richard

Digitized by Google

von England für ihn auszahlte, lösen mußte, und der letzte endlich auf der Asse bei den Füßen aufgehangen ward. Im Hildesheimischen wurden Sarstedt, Rehden, Rosenthal ꝛc. zerstört und ausgebrannt.

Da Albrecht über die Bundesgenossen der von Asseburg diese Vortheile errungen hatte, konnte er ungehindert die Belagerung der Asseburg fortsetzen, und es gelang ihm endlich, sie einzunehmen. Der Inhaber der Burg, Busso von Asseburg, entfloh mit den Seinigen, welcher nachher im Paderbornischen bei Brakel auf einem waldigten Gebürge die Hindenburg erbauete. Die Hindenburg war ehemals ein Eigenthum des adelichen Stifts Herse, welches solche im Jahre 1223 dem Hochstifte Paderborn abtrat, von dem es die von Asseburg erhielten.

Die Herzöge von Braunschweig und die Bischöfe von Hildesheim befolgten von jeher das Arrondissementssystem; beide waren immerhin darauf bedacht, die Besitzungen ihrer Nachbaren zu ihrer Vergrößerung an sich zu bringen, so wie sie dann auch solche nach und nach an sich brachten; Braunschweig und Hildesheim hatten immerhin Erwerbungsabsichten auf die Peineschen Güter, die endlich Albrecht und der Bischof Johann vor, während und nach der Asseburgischen Fehde realisirten.

Das Kloster Marienrode ward von dem Hildesheimischen Bischofe Barthold für reguläre Chorherren des heiligen Augustin gestiftet; in der Stiftungsurkunde vom Jahre 1125 den 21. Mai

heißt es, daß er zur Anlage des Klosters das Hildesheimische Dorf Backenrode ꝛc. hergegeben habe.

Die regulären Herren dieses Klosters lebten nicht regelmäßig, weswegen sich der Bischof Johann bewogen fand, das Kloster im Jahre 1259 mit Cisterziensermönchen zu besetzen *).

Ein von dem Bischofe Johann diesem Kloster im Jahre 1259 gegebener Brief **), besagt, daß er dem Kloster den von dem Domcapitel, den Klöstern Michaelis und Godehardi, den Collegiatstiftern Moritz und Johann vor Hildesheim und einigen Adelichen demselben geschenkten Wald, das Westerholz genannt, zur Urbarmachung ohne Abgabe des Rottzehntens zugewendet habe, wovon das Kloster nachher das Dorf Neuhof nebst den dazu gehörigen Ländereien angelegt hat, wie solches die Tradition besagt, und wie auch die geographische Lage des Orts mit der Urkunde übereinstimmt.

Dem Referenten sind folgende von dem Bischof Johann gegebene Briefe bekannt:

---

*) Leuckfeld Antiq. v. Poelde S. 106 u. 107.
Heinecius Goslar. Antiq. S. 277 u. f.
Das Kloster Marienrode führte anfänglich den Namen Backenrode, nachher Bezingerode; woher kommt dieser Name? Der Bischof Johann gab ihm den Namen Marienrode, weil die heilige Jungfrau Maria Patronin des Cisterzienserordens ist, welchen Namen der Bischof Magnus bestätigte.

**) Bei Strube in Obs. jur. et hist. O. II. §. 8. S. 79.

Digitized by Google

1) Er schenkt dem Kloster Neuwerk in Goslar einen Hof zu Gielde im Amte Schladen, und vier Hufen Land daselbst; die Urkunde ist auf dem Moritzberge vor Hildesheim am 14. October 1257 ausgefertigt.

2) Er bezeugt dem Kloster zur Sülte, daß sein Vorgänger in der Regierung, Bischof Heinrich, bei dem Tode seines Eigenbehörigen, des Bürgers Johann Groß (Johannes dictus magnus) in Sarstedt, nach Gewohnheitsrechte, aus dessen Nachlasse unter andern den Zehnten zu Arbergen, den das Kloster Sülte ihm, seiner Ehefrau und seinen Erben für 30 Pfund Hildesheimischer Wehrung versetzt hatte, occupirt, und derselbe diesen Zehnten an Bruno von Gustedt für eben die Summe versetzt habe, welcher jetzt vom Kloster Sülte, von dem Hrn. von Gustedt, wieder eingelöset sey, und spricht in Rechten aus: daß die Erben des Groß gegen das Kloster keine Ansprüche wegen des Versatzes, womit sie hervorgetreten waren, machen könnten. Gegeben unter der Linde am Fuße des Moritzberges im öffentlichen allgemeinen Gerichte (sub tilia in pede montis in placito generali) im Jahre 1258 am 15. Juni.

3) Er verkaufte mit Consens des Domcapitels, zur Abbezahlung drückender Schulden der Kirche, dem Kloster Lamspring die Advocatie über Lamspring, die dem Hochstifte als Lehn offen geworden war, als Eigenthum für die Summe von 250 Mark reinen Silbers, im Jahre 1259 am Tage der Märtyrer Crispinus und Crispinianus.

Digitized by Google

4) Er schenkte mit Genehmigung des Domcapitels dem Kloster Riddagshausen den Zehnten zu Brünbelen im Jahre 1260 den 12. Januar.

5) Rudolph von Dalem, Hildesheimischer Vasall, gab mit Bewilligung seiner Anverwandten, der Gebrüder Rudolph und Johann von Dalem für eine von dem Kloster Godehard erhaltene Summe von 116 Pfund dem Bischof Johann als Lehnsherrn die Lehnsgerechtsame an dem Zehnten zu Oldenrode zurück, und der Bischof verlieh dem Kloster Godehard den Zehnten zum Eigenthume im Jahre 1260 den 18. März.

6) Er verehrte im Jahre 1260 am 5. April dem neuen Hospitale in Braunschweig eine und eine halbe Hufe Landes zu Watenstede *).

Der Bischof Johann starb im Jahre 1261 am 14. September, und ward unter allgemeiner Trauer in der Domkirche in Hildesheim bei der Taufe begraben.

---

*) Pistorius Amoen. VIII. S. 2359.

Zeppenfeldt.

IX.

(9) Ein Diplom des Fürſtbiſchofs Otto von Woldenberg.

(Mittewochenblatt 1ſter Jahrgang [1817] № 28).

In dem Mittwochenblatte № 21, vom 21. Mai d. J., iſt eine zur Aufklärung der Hildesheimiſchen Geſchichte dienende Urkunde des Fürſtbiſchofs Otto II. zu Hildesheim, vom Jahre 1321 abgedruckt worden.

Hier wird noch eine Urkunde deſſelben vom Jahre 1323 aus dem Original mitgetheilt, weil ſie ſehr merkwürdig iſt.

Nos Otto Dei gratiâ Hildensemensis ecclesiae episcopus recognoscimus et tenore praesentium protestamur, quod unum mansum in campis Senede situm, cum duabus areis in eadem villâ à Thiderico et Johanne fratribus dictis de Weminghe, qui ipsum à nobis et ab ecclesia nostra tenebant in feodo, in manus nostras, datis sibi decem et octo puri argenti marcis, libere resignatum, cum omnibus suis pertinentiis intra et extra villam eandem, dilectis nobis in Christo vicariis ecclesiae nostrae donavimus et appropriavimus, donamus praesentibus et appropriamus de nostri consensu capituli libere, et sine omni advocatiae, et cujuslibet servitutis onere, perpetuo possidendum.

Digitized by Google

volentes, ut de fructibus dicti mansi Ludolfi quondam dicti Bokel famuli nostri bonae memoriae et quorundam aliorum, qui ipsis suas ad hoc elemosinas sunt largiti, inter se agant memorias annuatim. Super quibus, ne dubium oriatur, praesentem literam sigillatam, nostro et capituli nostri praedicti sigillis dedimus ipsis in perpetuum testimonium et cautelam. Datum anno domini MCCCXXIII. — V. Kalendarum Mai.

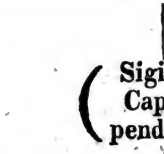

Im Jahre 1323 siegelte der Fürstbischof Otto II. mit einem andern Siegel, als im Jahre 1321.

Das Siegel des Fürstbischofs vom Jahre 1321 ist in diesen Blättern bereits erwähnt worden. Das Siegel unter der jetzt abgedruckten Urkunde hängt an einem Pergamentbande, es ist von weißem Wachs und der Form nach, paraboliſch zugespitzt. Es stellt einen Bischof vor, der auf einem Stuhle, dessen Lehnen Hundsköpfe haben, sitzt, seine Füße ruhen auf einer Bank. Hier unten befindet sich das gräflich von Woldenbergsche Geschlechtssiegel.

Otto II. ist, so viel Referenten bekannt ist, der erste Hildesheimische Fürstbischof, der in sein Siegel sein Familien-Wappen aufgenommen hat.

Der Bischof hat bischöfliche Kleidung an, der Huth, den er trägt, ist einfach gespitzt, er hat ganz ungewöhnlich in der rechten Hand das

offene Evangelienbuch und in der linken Hand den Hirtenstab, dessen Hake auswärts geht. Um dem Siegel befindet sich ein Rand, mit Parallellinien eingeschlossen, worin folgende Inschrift steht: † **S. Ottonis Dei gratia episcopi Hildensemensis.**

Das Domkapitel hat den Brief mit gesiegelt, das Siegel desselben ist ein großes zirkelrundes Wachssiegel, vorstellend die Maria mit dem Kinde Jesus, an deren Seite zwei heilige Bischöfe, wie der Schein um deren Kopf zeuget, stehen. Die Siegelschrift ist: † **Sigillum Hildensemensis ecclesiae.**

Die Urkunde selbst belehrt uns, daß vor Zeiten eine Familie von Weminghe existirte, die von einem Dorfe, im Amte Ruthe, ihren Namen führte.

Das hier mitgetheilte Diplom befindet sich im Original in dem Archive der Vikarien-Communität des Doms in Hildesheim*).

Zeppenfeldt.

*) In № 44 des Mittewochenblatts v. J. 1817 wird auf eine Urkunde Otto des II., welche in Sonnemanns Deduktion für das St. Andreas Stift in den Beilagen unter № 10 abgedruckt ist, aufmerksam gemacht. Die Urkunden dieses Bischofs sind nicht selten und mehre durch den Druck bekannt gemacht. Man sehe № XI. dieser Abtheilung. Der obengedachte Aufsatz des Mittewochenblatts ist daher in dieser Sammlung unberücksichtigt geblieben. D. R.

Digitized by Google

X.

(10) Historische Nachricht von dem Sterbejahre des Bischofs Otto des Zweiten (von Woldenberg).

(Mittewochenblatt 3ter Jahrgang [1819] № 28 u. 29).

Der Fürstbischof Otto der Zweite zu Hildesheim stammt aus dem alten Grafenhause von Woldenberg. Die Geschichte dieses Hauses liegt noch sehr in Dunkel gehüllt.

In Betreff des Sterbejahres dieses Fürstbischofs variiren die Hildesheimischen Geschichtschreiber; Referent hat bei denselben die Angabe folgender verschiedenen Sterbejahre angetroffen:

1330. 1331. 1334. 1335.

Das Jahr **1331** giebt Petrus Schlüter, ehemals Kellner im Kloster zu St. Michael allhier, in dem Hildesheimischen Stats-Kalender f. d. Jahr **1787** an, indem er sagt:

Otto ist **1331** den **22.** Aug. gottselig gestorben; sein Leichnam ward in der Domkirche vor dem Altare Aller-Heiligen begraben.

Das Jahr **1335** hat Joachim Bernward Lauenstein in der Hildesheimischen Kirchen- und

Digitized by Google

Reformations-Historie Th. 1. Cap. 6. S. 94 angenommen, indem er sagt:

Otto verstarb im Jahr Christi 1335 den 22. August, und wurde im Dome in Hildesheim vor dem Altar Aller-Heiligen begraben.

Im Jahre 1330 am 18. December lebte der Fürstbischof noch, indem er in solchem Jahre und an solchem Tage, in dem Dorfe Gravestorp, Graestorp, oder Graesdorp, jetzt Grasdorf, eine Kirche in die Ehre Gottes, und der Jungfrau Maria, zu seiner und seiner Familie Seelenruhe erbauen ließ, welche er mit einigen seiner Erbgüter begabte, dabei ein Beneficium stiftete, und den Beneficiaten ein Haus, als Residenz, anwieß.

Die Urkunde darüber ward im Jahre MCCCXXX. XV. calendarum January ausgefertigt, ist im Original beim Domstifte vorhanden, und in Struben observat. jur. et hist. obs. I. §. 8. abgedruckt, wovon hier, und zwar aus dem Original, die Übersetzung beigefügt wird:

In Namen des Herrn Amen!

Wir Otto von der Gnade Gottes Bischof der Kirche zu Hildesheim, machen durch diese Urkunde, zum ewigen Andenken der Sache, hiemit bekannt, daß Wir die 4 Hufe freies Erbland und 4 Hufe Meyerland, zu Gravestorp belegen, mit den dazu gehörigen Eigenbehörigen und allen andern Pertinenzen, sie haben Namen wie sie wollen, welche wir uns jüngst gegen sieben Hufen Land unsers Erbgutes zu Holle belegen und 60 Mark reinen Silbers, mit Bewilligung unsers Kapitels Tauschweise haben abtreten lassen, der von Uns zur Ehre Gottes und dessen seliger Mutter Maria neu erbaueten Kapelle zu Gravestorp, als eine ewige Begabung geschenkt haben, und schenken solche ihr

Digitized by Google

hiemit in Gottes Namen in dieser Verbriefung, und Wir verordnen, daß die besagte Kapelle mit ihren Gütern und den benannten Eigenbehörigen ꝛc. für ein kirchliches und priesterliches Beneficium von jetzt an gehalten werden soll, und daß der dabei verordnete zeitige Priester, für die Seelen Unsers Vaters und Unserer Mutter, und aller Unser Voreltern und für die Unsrige, wenn wir nach dem Rufe des Herrn versterben werden, und für die ganze Verwandtschaft des Hauses Woldenberg, die gestorben ist, und noch sterben wird, nicht weniger für den Priester Heinrich zu Wallensen und die Layen Hermann Bonen und Johann von Ravensberg, und aller verstorbenen Rechtgläubigen 4 Seelenmessen, und noch eine zum Frommen der Lebendigen, wenn ihm ein Fest oder ein offizieller Tag daran nicht hindert, in dieser Kapelle selbst, wöchentlich lesen muß.

Da nun aber die Begabung dieser Kapelle aus unserm väterlichen Erbe herrührt; so halten Wir es werth, zu ordnen, daß das Patronat davon bei Uns und unsern Neffen Otto, Probst unserer Kirche, lebenslang verbleibe, und nach unserm beiderseitigen Tode derjenige, der von unserer Familie, nämlich des Hauses der Grafen von Woldenberg männlicher Seits, abstammt, und den alten Adel hat, der ältere Kanonikus bei der Domkirche ist, bei der Kapelle die Vakanz, wenn sie eintritt, besetze.

Wenn aber von Unserer Familie kein Domherr bei der Hildesheimischen Kirche ist zur Zeit, wenn bei der Kapelle eine Vakanz eintritt; so soll der Domprobst eine tüchtige Person ernennen, und wenn nachher einige Kanonici aus Unserer Familie wieder da sind; so sollen diese nach vorbesagter Art die Stelle besetzen.

Damit diese unsre Schenkung und Verordnung Kraft der Stärke erhalte, haben Wir die gegenwärtige Urkunde, die Wir darüber haben aufsetzen lassen, mit unserm Siegel bestätigen lassen. Gegeben im Jahr des Herrn 1330 am 18. December.

Im Jahre 1331 am 28. August, war Otto

bereits verstorben, wie aus einer Urkunde, die in der Druckschrift: Deductio jurisdictionis meierdingicae ecclesiae cathedralis Hildesiensis praeposito et capitulo competentis de anno 1758 in der Anlage № 10 beigefügt ist, erhellet:

Die Urkunde ist ein Auszug aus der Wahlkapitulation des Fürstbischofes Heinrich III. Es ist die erste Wahlkapitulation, die wir von einem Hildesheimischen Fürstbischof, nach gedruckten Urkunden, kennen. Es heißt in deren Eingange: anno domini 1331 quinto kalendarum Septembris beschwören, alle und jede Kapitularen des Hildesheimischen Domkapitels, die nachher folgende Artikel, so daß jeder, welcher aus dem Kapitel zum Bischofthum Hildesheim befördert werden würde, solche unverbrüchlich halten solle.

Es folgen hier die Artikel ꝛc. und es heißt am Ende:

Und Wir Heinrich von Braunschweig, von Gottes Gnaden der Hildesheimischen Kirche ꝛc. erwählter Bischof, haben vor der Wahl mit den andern Kanoniken in unserm Kapitel vorstehende Artikel beschworen, und haben solche auch nach der Wahl wieder beschworen, und am nämlichen Tage unser Siegel beigesetzt.

Nach den angeführten Urkunden lebte Otto also noch am 18. December 1330, und war bereits am 28. August 1331 todt; denn wäre er am 28. August 1331 noch im Leben gewesen; so müßte er sein Amt als Fürstbischof abgegeben ha-

Digitized by Google

ben, wovon aber die Geschichte bekanntlich keine Meldung thut *).

Da mehre Hildesheimische Schriftsteller den Sterbetag des in Rede stehenden Fürstbischofes auf den 22. August setzen; so kann man mit Grund annehmen, daß derselbe im Jahre 1331, am 22. August verstorben ist.

Es mag gefragt werden: warum das Domkapitel sechs Tage nach dem Tode seines Vorstehers, als er kaum beerdigt war, zur Wahl eines neuen Vorstehers schritt? Der obenangeführte Schlüter in seiner Geschichte der Hildesheimischen Bischöfe, löset dieses Verfahren auf, indem er sagt:

„Durch den in Avignon erfolgten Tod des Fürstbischofs Heinrich II. zu Hildesheim hatte der Pabst das Recht einen neuen Bischof zu setzen. Da aber dieses nicht geschah, wählte das Hildesheimische Domkapitel Otto II. Wie Otto II. verstorben war, hielt Erich Graf von Schaumburg bei dem Pabste um das erledigte Bisthum an, das Domkapitel wählte aber Heinrich III.

*) Das noch ungedruckte Testament des Bischofs, zu Steuerwald den 11. Jun. 1331 errichtet, ist die letzte bekannte Urkunde desselben. Das Todesjahr des Testirers ist, bei dem urkundlich nachgewiesenen Wahltage seines Nachfolgers, also unstreitig das Jahr 1331.

D. R.

XI.

(11) Von dem Zusatze in dem Titel der Bischöfe von Hildesheim: et apostolicae sedis gratia.

(Mittewochenblatt 1ster Jahrgang [1817] № 17 u. 18).

Berichtigung des vorstehenden Aufsatzes.

(Ebendaselbst № 21).

Der Verfasser der Chronik des Klosters Ridagshausen, in Meibom. script. rer. germ. Tom. III. pag. 371 bemerkt: daß Bischof Heinrich der Dritte zu Hildesheim, nachdem er sich mit dem Kloster Marienrode im Jahre 1353, Dienstags nach Lätare verglichen, und vom Pabste die Lossprechung von kirchlichen Censuren, auch die Bestätigung in seiner bischöflichen Würde erhalten, unter allen Hildesheimischen Bischöfen sich zuerst des Zusatzes in seinem Titel: Nos Dei et apostolicae sedis gratia episcopus Hildesiensis. (Wir von Gottes und des heiligen apostolischen Stuhls Gnade Bischof zu Hildesheim) bedient hätte.

Die zum Grunde liegenden Thatsachen sind folgende: Nach dem Tode Bischofs Otto des Zweiten, wählte im Jahre 1331 ein Theil der Hildesheimischen Domkapitularen, den braunschw.

Digitized by Google

Prinzen Heinrich zum Bischof, ein anderer Theil aber den Grafen Erich von Schaumburg. Letzterer erhielt die päbstliche Confirmation, daher entstand nun eine langwierige Fehde, indem die Stadt Hildesheim dem Erich, die kleinen Städte und mehre von Adel aber dem Prinzen Heinrich anhingen. Die Stadt Hildesheim hatte sich in dieser Fehde gegen ihn übel aufgeführt, indem sie nicht nur 1332 und 1339 das Dammflecken vor Hildesheim ganz zerstörte, sondern auch das fürstliche Amt Steuerwald sehr beschädigte. Bischof Heinrich der Dritte nahm daher Veranlassung, eine halbe Meile von Hildesheim ein Schloß und Amthaus, die Marienburg, zu erbauen, so wie sein vorletzter Vorgänger Heinrich der Zweite 1311 das Schloß und Amthaus Steuerwald erbauet hatte; die Grundstücke welche dem Amte Marienburg beigelegt wurden, waren aber nicht überall bischöflich. Bischof Heinrich verwendete also zu diesem Zwecke einige Grundstücke des benachbarten Klosters Marienrode; der Abt und die Conventualen dieses Klosters verklagten ihn deshalb bei dem päbstlichen Hofe; dies, und der Umstand, daß Heinrich, obgleich ihm die päbstliche Bestätigung fehlte, sich dennoch der weltlichen Administration des Landes unterzog, brachte ihm den Unwillen des Pabsts zuwege, welcher auch vielleicht geistliche Censuren zur Folge gehabt haben mogte.

Ob nun gleich Fürst Heinrich der Dritte, hinsichts der von ihm erbaueten Marienburg sich auf das Fürstenrecht berufen konnte, in seinem

Digitized by Google

Lande Burgen und Schlösser anzulegen, wenn er es für gut fand, und wenn hiebei das Eigenthum einer Privat-Corporation geschmälert würde, er dafür hielte, daß diese sich mit einer Entschädigung für das entzogene Grundstück abfinden lassen müsse; und obgleich hinsichts der Bischofswahl es dem Prinzen Heinrich eben so wenig an Gründen fehlen mogte, die seinige für kanonisch zu behaupten, als dem Grafen Erich solche anzufechten; so mußte Heinrich doch in seinem kirchlichen Verhältnissen gerathen finden, es mit dem päbstlichen Hofe nicht auf das äußerste ankommen zu lassen, vielmehr sich demselben zu unterwerfen, und die päbstliche Confirmation zu erbitten, um seinen Gegnern den Vorwand zu benehmen, ihn als Bischof nicht anzuerkennen. Er suchte daher und erhielt auch endlich die päbstliche Bestätigung, was nun um so weniger Schwierigkeiten fand, da sein Mitbewerber in der Wahl, Erich, indessen 1348 verstorben war. Mit dem Kloster Marienrode schloß er aber durch Vermittelung des Abts Eggeling zu Ridagshausen den vorerwähnten Vergleich ab, worin er demselben zur Erstattung für die an die Marienburg gezogenen Grundstücke andere Güter und Renten, namentlich den Erbenzins von der Bischofsmühle in Hildesheim abtrat, welchen das Kloster noch auf heutigen Tag beziehet.

Was nun die von dem Verfasser der Chronik des Klosters Ridagshausen bei Meibom a. a. O. gemachte Bemerkung betrifft, daß Bischof Heinrich der Dritte, sich zuerst unter allen Hildesheimischen

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

Bischöfen, und zwar auf Veranlassung der vorerwähnten Begebenheiten, in seinem Titel des Zusatzes: et apostolicae sedis gratia bedient hätte, so kann ich zwar nicht geradezu behaupten, daß sich gar keine Urkunden vorfinden, worin dieser Zusatz von Bischof Heinrich dem Dritten nicht gebraucht worden, weil ich solche nicht alle gelesen habe; ich finde doch aber mehre Urkunden der Bischöfe zu Hildesheim vor diesem Zeitraume, worin der fragliche Zusatz nicht vorkommt, und worin die Bischöfe zu Hildesheim sich bloß: Dei gratia episcopus Hildesiensis (von Gottes Gnaden Bischof zu Hildesheim) in andern Urkunden aber gar: sanctae Hildesiensis ecclesiae episcopus (der heiligen Hildesheimischen Kirche Bischof) schreiben. Man sehe z. B. den Bestätigungsbrief Bischofs Bernward des Ersten, über die Stiftung des Klosters Derneburg durch die Brüder, Grafen Hermann und Heinrich von Asseburg, vom Jahre 1153 in Struben obs. jur. et hist. observ. II. §. 3 wo es heißt: sanctae Hildesiensis ecclesiae episcopus. Die Bestätigungs-Urkunde Bischofs Adelog von 1174 über die Stiftung des Klosters Wöltingerode, bei Struben de jure villic c. VI. §. 9, wo es im Eingange heißt: Adelogus Dei gratia sanctae Hildesiensis ecclesiae humilis episcopus und im context: „Wir bestätigen diese Stiftung aus der von Gott uns anvertrauten Gewalt," und ob er gleich kein Pabst war, so braucht er dennoch am Schlusse den Bann der heiligen Apostel Peter

Digitized by Google

und Paul, der ganzen katholischen Kirche und den seinigen, auch setzt er nach dem Regierungs-Jahre des Kaisers das Jahr seiner Ordination hiezu, so wie die Päbste das Jahr ihres Pontificats. Ferner den Bestätigungsbrief Bischofs Hartbert vom Jahre 1203 über die Stiftung des Klosters Escherde durch Lippold von Escherde,

Struben observ. jur. et hist. obs. II. §. 8. wo er sich allein schreibt: Dei gratia Hildesiensis episcopus. Die Tausch-Urkunde Bischofs Siegfried des Zweiten, vom Jahre 1308, wegen Vertauschung des Dorfs Diekholzen an das Kloster Marienrode gegen eilf Hufen Landes zu Dinklar,

Struben loc. cit. §. 8.

die Bestätigungs-Urkunde Bischofs Heinrichs des Zweiten vom 10. April 1313 über die Stiftung und Dotirung einer Vicarie für den Succentor zu Moritzberg durch den Canonikus de Gerlone an gedachtem Stifte. Den Stiftungsbrief Otto des Zweiten (des unmittelbaren Vorgängers Heinrich des Dritten,) über die Capelle zu Grasdorf vom Jahre 1330.

Struben observ. jur. et hist. obs. I. §. 8. worin noch der Titel: Dei gratia ohne jenen Zusatz vorkommt.

Dagegen findet man schon eine Urkunde Bischofs Gerhard (des zweiten Nachfolgers Heinrich des Dritten) vom Jahre 1387, enthaltend die Bestätigung der Vikarie der heil. Cecilie in der Domkirche zu Hildesheim, worin bereits der Zu-

*

Digitized by Google

satz: et apostolicae sedis gratia gemacht worden ist.

Nachdem auf diese Art die beiden Extreme der Vor- und Nachzeit erwiesen sind, muß nun wohl angenommen werden, daß, von Bischof Heinrich des Dritten Zeiten her, die Bischöfe zu Hildesheim erst angefangen haben, sich in ihrem Titel des Zusatzes: et apostolicae sedis gratia zu bedienen, was dann von den Nachfolgern in ihren lateinischen, die kirchliche Angelegenheiten betreffenden Ausfertigungen bis auf die neuesten Zeiten beibehalten worden ist, z. B. in der Encyclica, denuntiationes et benedictiones matrimoniorum concernente, episcopi Friderici Wilhelmi d. d. Hildesii die 27. Aprilis 1779 in den fürstliche hildesheimischen Verordnungen Theil II. № LXXIV.

Daraus folgt aber dennoch nicht, daß die erwähnten Streitigkeiten Bischofs Heinrich des Dritten, mit dem Kloster Marienrode, und der dadurch sowohl, als daß er sich gegen Bischof Erich, der, von diesem ausgebrachten päbstlichen, Verfügungen ohngeachtet, in der weltlichen Administration und dem Besitze des Landes behauptete, sich zugezogene Unwille des Pabsts und die gegen ihn etwa verfügten kirchlichen Censuren, von denen er nach seiner Unterwerfung losgesprochen wurde, und darauf endlich die päbstliche Bestätigung erhielt, die Ursache davon gewesen sey, daß er sich in der Folge des erwähnten Zusatzes in seinem Titel: et apostolicae sedis gratia bedient hat, weil auch andere Bischöfe in Deutschland in jenem Zeitraume

Digitized by Google

diesen Zusatz in ihren Titel aufnahmen; wenigstens konnten jene besondere Verhältnisse Heinrichs des Dritten seine Nachfolger, welche sich nicht in demselben oder einem ähnlichen Falle befanden, und deren Wahl keine kanonische Mängel hatte, nicht veranlassen, seinem Beispiele hierunter zu folgen, da, wenn die Wahl kanonisch ist, deren Bestätigung nicht als Handlung der Gnade, sondern der Gerechtigkeit betrachtet werden muß.

Die katholischen kirchlichen Schriftsteller z. B. **Thomassin de veteri et nova ecclesiae disciplina P. 1. L. 1. c. 60**, führen nämlich an, daß die Bischöfe schon im dreizehnten Jahrhundert angefangen hätten, diesen Titel zu gebrauchen, und daß dieser Gebrauch im Orient entstanden, demnächst aber in die Kirche Italiens, Frankreichs und Deutschlands aufgenommen sey, wiewohl auch Thomassin a. a. O. die Vermuthung einfließen läßt, daß besonders diejenigen Bischöfe, deren Wahl streitig gewesen, und von der päbstlichen Curie untersucht, demnächst aber mittelst Rechtsspruchs oder päbstliche Dispensation bestätigt worden, **sedis apostolicae gratia** genannt wären, nicht aber solche, deren Wahl einstimmig gewesen sey.

Unter den protestantischen Publicisten hat sich **Peffinger ad Vitriarium Libr. III. Tit. XIII. §. 5 in nota pag. 1001**, die Mühe gegeben, die Urkunden der Deutschen Bischöfe, welche diesen Zusatz enthalten, aus dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert anzuführen, ja er ziehet sogar zwei Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhundert an,

Digitized by Google

nämlich die Unterschrift Bischofs Conrad zu Metz und Speier, unter der goldenen Bulle Kaisers Friedrich des Zweiten von der kirchlichen Freiheit vom Jahre 1213, und die Umschrift des Siegels von Bischof Arnold zu Bamberg, an der Ablaßbulle der Kirche S. S. Simonis et Judae zu Goslar vom Jahre 1287, wo es schon heißt: Dei et apostolicae sedis gratia, mithin von einem frühern Jahrhunderte, als worin unser Bischof Heinrich der Dritte lebte.

Indessen war es ja in dem vierzehnten Jahrhundert nicht Heinrich, sondern sein obengenannter Mitbewerber in der Bischofs-Wahl, Erich, Graf von Schaumburg, welcher sich in dem in der Assert. libert. Hildesiensis Anlage № 25 wiewohl ohne Datum abgedruckten Briefe an den Magistrat zu Hildesheim Dei et apostolicae sedis gratia Hildesemensis ecclesiae electus nennt, und die zu seinen Gunsten ergangenen päbstlichen und erzbischöflichen Briefe anspricht, um die Stadt Hildesheim für sich zu gewinnen. Heinrich der Dritte hatte also, nachdem der Tod ihm seinen Mitbewerber Erich vom Halse geschafft, und er nun endlich die päbstliche Confirmation erhalten, wohl Ursache, und selbst eine politische, nach dem Beispiele seines Rivals, dieses Titels sich ebenfalls zu bedienen, um der Stadt Hildesheim sowohl als den andern Vasallen, welche ihn unter dem Vorwande der ihm mangelnden päbstlichen Bestätigung bis dahin nicht anerkennen wollten, allen Anlaß der weitern Widersetzung zu benehmen.

Digitized by Google

Übrigens sind die Worte: **Dei et apostolicae sedis gratia** nicht in dem harten Sinne zu deuten, als wenn man die Gnade des apostolischen Stuhls der Gnade Gottes gleich stellen wollen; der wahre Verstand ist vielmehr dieser, daß der Bischof zwar seine bischöfliche Gewalt durch die Consekration unmittelbar von Gott habe, wie sich Bischof Adelog in der oben angezogenen ältern Urkunde vom Jahre **1174** ausdrückt, daß er aber, um sich konsecriren zu lassen, zuvor des Pabsts Willen habe, und in der Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle seyn müsse; denn dieß beweiset die Kirchensprache, welche zur Eigenschaft der, den Bischof konsekrirenden, Bischöfe erfordert, daß sie **gratiam et communionem sedis apostolicae** haben sollen, indem der Pabst als Mittelpunkt der kirchlichen Einheit von jedem Katholiken betrachtet werden muß, er mag nun unter den hierarchischen Systemen das der Ultras (**transmontanum**) oder der Citras gewählt haben.

In den deutschen Urkunden der Bischöfe zu Hildesheim, finden wir aber den erwähnten Zusatz nur selten, z. B. in dem Reverse Bischofs Magnus vom Jahre **1425** wegen der von den Landständen ihn bewilligten Bede, bei **Struben loc. cit. obs. III. §. 15**, wo es heißt: Wy Magnus von Godes Gnaden und des Stohles tho Rome Bischop tho Hildensem. In neuern Zeiten wurde aber jener Zusatz in Deutschen Urkunden, zumal solchen, welche die weltliche Regierung betrafen, überall nicht mehr gebraucht. M.

Digitized by Google

Berichtigung.

In dem Mittewochenblatte von diesem Jahre № 17 u. 18 befindet sich ein Aufsatz, worin behauptet werden will, daß der Hildesheimische Fürstbischof Heinrich III. zuerst angefangen habe:

Dei et apostolicae sedis gratia episcopus

zu schreiben.

Allein diese Behauptung ist irrig, indem der Hildesheimische Fürstbischof Otto II. bereits im Jahre 1321

„Von der Gnade Gottes und des apostolischen Stuhls, erwählter und bestätigter bei der Hildesheimischen Kirche ꝛc."

schrieb, wie solches die nachstehende Urkunde, die Referenten in Original vorliegt, und auf Verlangen vorgezeigt werden kann, besagt:

Nos Otto Dei et apostolicae sedis gratia electus confirmatus ecclesiae Hildensemensis praesentibus protestamur, quod cum visis instrumentis dilecti nobis in Christo praepositi monasterii sancti Bartolomaei extra muros Hildensemenses super decima quorundam suorum jugerum sitorum in campis villae Bledenum, de qua inter ipsum praepositum ex una, et Johannem dictum Scönehals civem Hildensemensem et suos fratres, nec non Johannem de Rinthene civem in Hanover ejusque fratres parte ex altera, lis et quaestio vertebatur, et testibus receptis, quos dictus praepositus pro sua intentione produxit, comperimus, eundem praepositum in praefata decima jus habere et proinde

Digitized by Google

eam adjudicasse sibi et suo monasterio volebamus, recepto quo ad id praetium et de jure et de amicitia compromisso, factum est ordinatione nostra, quod cives favorabiliter et bono animo cesserunt renuntiaveruntque juri, si quid eis in dictorum jugerum decima competebat, et omni impetitioni ejus, eamque possessioni pacifice praepositi et monasterii praedictorum jure perpetuo reliquerunt. In quorum perpetuam memoriam sigillum nostrum praesentibus est appensum. Testes vero sunt viri honorabiles Guncelinus de Berwinkele senior, Otto de Woldenberghe patruus noster, ecclesiae nostrae canonici et nostri capellani, nec non Johannes de Hoierte canonicus ecclesiae sancti Manritii Montis, Brunsten Plebanus in Oldendorpe clericus noster, et Albertus de Dammone laicus, et alii plurimi fide digni. Datum Sturewold anno MCCCXXI. X. Kal. Novembris.

(Sigillum pendulum.)

In der Urkunde stehet das **Dei gratia** mit **electus**, und das **apostolicae sedis gratia** mit **confirmatus** in Verbindung.

Harenberg in der Gandersheimischen Geschichte Tafel XII. № 6 hat das Siegel des Fürstbischofs Otto fehlerhaft abdrucken lassen. Das Siegel unter der jetzt mitgetheilten Urkunde enthält die Maria, Patronin der Domkirche, vor welcher der Bischof, in der Hand den Bi-

Digitized by Google

schofsstab haltend, kniet. Bei Harenberg hat die Maria einen Stab in der Hand, dieses ist unrichtig, der Bischofsstab den der Bischof hält, geht vor der Hand der Maria vorüber *).

Zeppenfeldt.

XII.

(12) Historische Nachrichten von dem öffentlichen Gebete für den Fürstbischof in der Stadt Hildesheim.

(Mittewochenblatt 5ter Jahrgang [1821] № 8).

Es war ein alter Gebrauch in der christlichen Kirche, daß in der Messe in dem memento pro

*) Der Bischof Otto II. nannte sich bald dei et apostolicae sedis gratia episcopum, bald dei gratia episcopum, mit Weglassung der Beziehung auf den apostolischen Stuhl. Diplome mit jenem Titel finden sich in Barings Beschr. der Saale Beil. 23 S. 45 und in Rethmeyers Br. Kirchengesch. Th. 1. Beil. 4 zum 13 Kap. S. 129. Diplome der letzten Gattung bei *Strube* de jure villic p. 45 und bei Rethmeyer a. a. O. Beil. z. 14 Kap. № 3 u. z. 15 Kap. № 1. S. 134 u. 136; — und der ungedruckten beider Arten noch viel mehr. D. R.

Digitized by Google

vivis für die geiſtliche und weltliche Obrigkeit gebeten ward.

Die Namen derjenigen, welche in das Kirchengebet eingeſchloſſen wurden, las man von einer Tafel ab, welche in der Liturgie Dypthica genannt wurde, deren auch in

L. 7. §. 5. C. de Sancta Trinitate. Erwähnung geſchiehet. Man ſehe:

***Brissonius* de verborum significatione sub hac voce. Cardin Bona rerum liturgicarum Lib. 2. C. 11.**

Es ward in dieſen Dyptichis zuerſt der Name des Pabſts, dann der Biſchöfe und der Kleriſey, hierauf der Name des Kaiſers, der Obrigkeit und des gläubigen Volks aus dem Laienſtande, genannt.

In Deutſchland wurde das Recht, die öffentliche Fürbitte zu verlangen, unter die Hoheitsrechte gerechnet, ſo daß ein katholiſcher oder proteſtantiſcher Fürſt ſolche auch von ſeinen proteſtantiſchen oder katholiſchen Unterthanen mit Recht fordern konnte.

Die Stadt Erfurt hatte im ſiebzehnten Jahrhunderte verſchiedene Streitigkeiten mit dem Churfürſten von Maynz, indem ſie ihn für ihren Landesherrn in aller Maaße nicht anerkennen wollte; ſie verweigerte demſelben daher auch die ſonſt gebräuchlich geweſene öffentliche Fürbitte. Sie behauptete, wenn ſie für den Churfürſten von Mainz öffentlich beten ſolle, ſie in ihr Gebet ihren Erbſchutzherrn, den Churfürſten von Sachſen, auch aufnehmen wolle. Sie wurde aber durch eine kai-

Digitized by Google

ſerliche Commiſſion angewieſen, die öffentliche Fürbitte für den Churfürſten von Mainz, mit Weglaſſung des Churfürſten von Sachſen, zu halten, und, wie ſie dieſem keine Folge leiſtete, in die Reichsacht erklärt *).

Die Stadt Hildesheim hat aber immerhin den Fürſtbiſchof in die allgemeine Fürbitte eingeſchloſſen, wie in den evangeliſchen Geſangbüchern der Stadt Hildesheim zu leſen iſt.

Wenn ein Hildesheimiſcher Fürſtbiſchof gewählt wurde, ward ein hiezu eigends von dem geiſtlichen Stadtminiſterio verfaßtes Wahlgebet in den Kirchen von den Kanzeln vorher abgeleſen.

Gleich wie die Stadt Hildesheim den Fürſtbiſchof zu Hildesheim als ihren Landesherrn bei deſſen Lebzeiten in die allgemeine Fürbitte namentlich einſchloß, ſo hielt ſie auch bei deſſen Abſterben in ihrer Hauptkirche zu St. Andreas feierliche Exequien, welche in einer Trauerrede und einigen paßlichen Sterbegeſängen und Collekten beſtanden, und der Magiſtrat der Stadt Hildesheim wohnte in corpore dieſer Andacht bei. Bei dem feierlichen Leichenbegängniß des Fürſtbiſchofs Friedrich Wilhelm in der Kirche St. Andreas allhier am 30. Januar 1789, hielt der Superintendent Hermann Heimart Cludius die Trauerrede, welche gedruckt erſchienen iſt. Auch ward daſelbſt eine Cantate muſikaliſch gegeben, wovon der Text unter der

*) J. H. Böhmer D. de jure precum publicarum.

Digitized by Google

Rubrik Friedrich Wilhelms letztes Opfer, abgedruckt ist.

Nach den alten Hildesheimischen Chroniken war es in uralten Zeiten gebräuchlich, daß die Leiche des Fürstbischofs mehre Tage hindurch in die vorzüglichen Kirchen der Stadt getragen, und dabei Seelenämter gehalten wurden. Auch hatte bei dem Absterben des Fürstbischofs in allen Kirchen der Stadt, in den katholischen sowohl als in den protestantischen, ein, sechs Wochen hindurch eine Stunde währendes, in drei Pulsen bestehendes Trauergeläute, Statt, wobei man sich nach der Domkirche, die Mittags 12 Uhr mit Läuten anfing, zu richten pflegte.

Die Stadt Hildesheim hatte ihre Schutzfürsten nie in das öffentliche Gebet aufgenommen, und bei deren Antritt und Absterben niemals Feierlichkeiten angeordnet.

Zeppenfeldt.

---

*) Die, bei dem Leichenbegängnisse des Churfürsten Clement August gehaltene, Trauer und Gedächtnißrede des weiland Superintendenten Dr. Koken vom 10. März 1761 ist im nämlichen Jahre in Folio in der Harzischen Offizin im Drucke erschienen.

D. R.

XIII.

(13) Landwehr, Banner, Schütten, Schütterei in der Hildesheimischen Geschichte.

(Sonntagsblatt 7ter Jahrgang [1814] № 1).

Der Ausdruck Banner, womit im Königreich Sachsen die zur Vertheidigung des Deutschen Vaterlandes aufgebotene Mannschaft benannt wird, ist wahrscheinlich aus den zusammengezogenen Worten Bann und Heer entstanden. Die Deutschen Reichs-Unterthanen waren nämlich seit den ältesten Zeiten verpflichtet Krieges-Dienste zu leisten, und konnten gebannt (gezwungen) werden zum Heere zu kommen. Diese Einrichtung des Heerbanns war schon unter den Karolingern, und wurde von den Kaisern des Sächsischen Stammes wieder hergestellt.

Nachdem sich später Landschaften und die Landeshoheit der Deutschen Fürsten gebildet hatte, übten auch diese das Recht aus, die Landes-Eingesessenen zu Vertheidigung ihrer Land und Leute aufzufordern: eine solche Vergadderung des Volks hieß Landwehr, weil sie zum Zwecke hatte das Land zu wehren und zu beschützen. Da es jedoch nicht immer thunlich war, das Volk in Masse zu dieser

Vertheidigung zu gebrauchen, so beriefen die Fürsten einen Ausschuß rüstiger wehrhafter Leute *) welche man, besonders in Westphalen, Schütten nennt, entweder weil sie zu diesem Zwecke ausgeschossen waren oder weil sie das Land beschützten. In dem Westphalen angrenzenden Holland heißt dieser Ausschuß die Schütterei.

In Niedersachsen wählte man die Benennung Landwehr und Landhude. Diese war im Fürstenthum Hildesheim, selbst unter ihren vormaligen geistlichen Regenten, seit alten Zeiten schon hergebracht. In den fürstbischöflichen Wahlcapitulationen z. B. in der Bischofs Burchard von 1562 Art. 32 so wie in der Bischofs Jobst Edmund von 1688 Art. 16. **) geschiehet derselben Meldung: Wenn wir es zur Landesvertheidigung nöthig finden, das Volk zu Beschützung und Bewahrung des Landes aufzubieten, was die Landhode (Landwehr) genannt wird ꝛc.

Die Fürstbischöfe zu Hildesheim benutzten oft die Landwehr. Sogar Bischof Bernward der Heilige bekämpfte mit derselben die Barbaren, nämlich die Dänen und Slaven, welche in jener Zeit im Lande umherstreiften; und wem sind nicht die Heldenthaten bekannt, welche der kriegerische Bischof Gerhard mit seiner Landwehr in der Schlacht bei Dinklar verrichtete? In diese Landwehr mußten

*) Struben d. J. V. c. V. §. 3.
**) Struben a. a. O.

Digitized by Google

Edelleute, Bürger und Bauern eintreten. Der Geistlichkeit war es zwar durch die Kirchengesetze verboten, persönlich die Waffen zu führen; dieß wurde jedoch, besonders in einem Vertheidigungs-Kriege, nicht immer so genau genommen. In der Schlacht bei Dinklar war der Abt zu St. Michael Bodo von Oberg mit gegenwärtig, vom Kopf bis zu den Füßen geharnischt, so daß er auf dem Pferde wie ein Spiegel glänzte. Dabei trug er dennoch sein seidenes Scapulier, welches er an seinem Helm befestigt hatte und ihm bis an die Hüften herunter hing, dieß wehete bei dem heftigen Winde, wie der Chronikenschreiber bemerkt, hin und wieder, so daß sich alle darüber verwunderten. Bodo war der erste in der Schlacht, sprach den übrigen Landwehrmännern Muth ein, zog sein Schwerdt und erlegte viele Feinde mit eigener Hand. Bischof Gerhard rief den Landwehrmännern aus dem Bauern-Stande, welche sich im Anfange des Streites geflüchtet hatten, zu: o ihr Hüte tragende Männer, (vermuthlich weil die Bauern Hüte, die Ritter aber, wie Bodo, Helme trugen) wie steht ihr! sehet, wie dieser Mönch so muthig fechtet, folgt seinem Beispiele!

Chronicon monasterii S. Michaelis apud Meibomium script. rer. germ. Tom. II. pag. 522.

M.

XIV.

(14) Von dem Landsturme, den Landsknechten und Soldaten im Hildesheimischen.

(Mittewochenblatt 1ster Jahrgang [1817] № 6—8).

Der Landsturm oder die allgemeine Bewaffnung der wehrhaften Männer im Lande ist älter, als die Anwerbung der Landsknechte, und diese früher als die hierauf erfolgte Einrichtung mit den beständigen Soldaten oder stehenden Heeren.

Man läßt es dahin gestellt seyn, ob unter dem Herrscher-Stamme der Carolinger bloß adelige und freie Leute zum Kriegsdienste aufgefordert seyen; späterhin wurden jedoch alle Landes-Eingesessene, welche Waffen tragen konnten, zu diesem Behuf aufgefordert; denn in der Urkunde Kaisers Heinrich des Zweiten vom Jahre 1013 für Bischof Bernward zu Hildesheim, wird dieser schon ermächtigt, auf den Fall, daß er zum Heerzuge oder in einem andern Dienste des Kaisers reisen müsse, alle seine Leute ohne Unterschied der Person aufzufordern *).

Wenigstens ist es gewiß, daß, nachdem die Städte im dreizehnten Jahrhundert eine Munizipal-Regierung (einen eigenen Magistrat) errichtet, und sich selbst wehrhaft gemacht hatten, sie von ihren Für-

*) Die Deduktion: Tripart. demonst. Anlage 76.

Digitized by Google

sten zur Landfolge aufgefordert worden sind, und solche auch geleistet haben*). Die Bauern wurden ebenfalls wehrhaft gemacht und zum Landsturm aufgeboten. Von den Landgrafen von Hessen heißt es in der Thüringschen Chronik: deß sandte der Landgrave auch ein groß Heer und gebot in syme Lande allen Mannslüden, die ein Schwert oder Stecken getragen mögten, daß sie quemen vor Frizlar**).

Späterhin fingen die Fürsten und selbst ihre größern Städte an, Soldaten (besoldete Krieger) anzuwerben, welche sie aber, nach beendigten Fehden, wieder entließen; im funfzehnten Jahrhundert und besonders unter der Regierung des Kaisers Maximilian des Ersten, hießen diese auf Zeit in Sold genommene Krieger Landsknechte, weil sie Knechte oder Diener des Landes waren, welches sie besoldete. Andere wollen, daß sie von ihren Lanzen oder großen Spießen so genannt werden. Die Deutschen Landsknechte dienten nicht allein in Deutschland, sondern auch in Frankreich um Sold, wie wir in der Geschichte Königs Heinrichs des Vierten von Frankreich lesen, besonders die Schweizer; und da diese für Geld dienten, so ist daraus das bekannte Sprüchwort entstanden: „kein Geld, kein Schweizer."

Die Geschichtsschreiber kommen darin überein, daß die Landsknechte damals eine wahre Landesplage gewesen seyen, theils weil sie sich der gehö-

*) *Gudenus* cod. diplom. № 240.

**) Schmink monum. Hass. Thl. II. S. 428.

rigen Zucht nicht unterwerfen wollten, theils weil kein Fürst damals im Stande war, die im Kriege gebrauchten Söldner auch in Friedenszeiten zu unterhalten, daher dann diese nach beendigten Fehden entlassenen Leute sich zuweilen vergadderten (versammelten) und unter dem Namen des Gardens (Gabensammelns) auf dem Lande allerhand Ausschweifungen begingen, wogegen die Reichsabschiede jener Zeit manche Verordnungen enthalten z. B. der R. A. von 1555. §§. 34—40. Siehe auch Schmidt's Geschichte der Deutschen B. 7. Kap. 43.

Um diesem Übel abzuhelfen, führte man im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert beständige Soldaten und stehende Heere ein, welche aber bei ihrer sich immer vermehrenden Größe die zu ihrem Unterhalte nöthige Erhöhung oder Erfindung neuer Auflagen zur Folge hatten, wovon der Licent oder die Accise für die ergiebigste und zugleich die am wenigsten drückende gehalten wurde*).

Wer sich mit der ersten Einrichtung dieser Heere, ihrer Rüstung und Bewaffnung bekannt machen will, der lese die Reuter- und Fußknechtsordnung Kaiser Maxmilians des Zweiten vom Jahre 1570 Art. 1, 144, 220, 221, 223 in der Sammlung der Reichsabschiede, wo sonderbare Benennungen vorkommen z. B. daß die Reuter mit wohl bedeckenden Schürzen, Ermeln, Rock, Krebs, Hand- und Hauptharnisch versehen seyn sollen ꝛc. (Krebs heißt ein Brustharnisch: s. Adelung's Wörterb.)

*) Zeit u. Gesch. Beschr. von Göttingen. B. I. Kap. 2 S. 219.

*

Was nun die militärische Einrichtung im Fürstenthum Hildesheim, und zwar in der Stadt Hildesheim insbesondere betrift, so waren die Bürger sehr früh in Compagnien nach der Anzahl ihrer Beuerschaften eingetheilt, (auf der Altstadt sechs, auf der Neustadt drei) deren jede eine Fahne führte, und ihre Lieutenants, Fähnriche und Führer hatten. Über das Ganze war ein Stadthovetmann (Hauptmann=Stadtkommandant) gesetzt. Das dem städtischen Gegenberichte in pto juris praesidii als Anlage beigefügte, auch von Lauenstein beigebrachte Verzeichniß dieser Stadthauptmänner*) geht bis zum Jahre 1331 hinauf, wo ein gewisser Lippold von Göttingen, als der erste Stadthauptmann aufgeführt wird. In diesem Verzeichnisse kommen auch mehre Stadtkommandanten von Adel vor. Die bewaffneten Bürger bewachten damals selbst ihre Thore**), und machten 1297 ein Statut, daß nicht einmal die in der Stadt wohnenden Ritter (domini militares) von diesem Wachtdienste frei seyn sollten. Sie leisteten auch in Fehdezeiten im Felde Dienste, theils um ihre eigene und der mit ihnen verbundenen Hanseestädte Gerechtsame zu vertheidigen, theils in Landkriegen für ihre Fürsten, wie schon Bischof Heinrich der Erste in der Urkunde von 1249 die Befestigung der Stadt betreffend, von ihnen rühmt***). Um Bischof Henning

*) Diplom. Gesch. 1. Thl. 3. B. 6. Kap. §. 3.
**) Lauenstein a. a. O. im 2. B. 2. Kap. §. 2.
***) Lauenstein a. a. O. 1. Thl. 3. B. 3. Kap. §. 3.

Digitized by Google

gegen seinen Mitbewerber Hermann von Hessen zu helfen, das Haus Steuerwald einzunehmen, wurden im Jahre 1472 vier Beuerschaften der Altstadt und die halbe Neustadt beordert. Im Jahre 1473 wurde zu diesem Zwecke von der Gemeinde bewilliget, auf die vermögenden Bürger, wegen dieser Fehde, Pferde zu setzen, ein Pferd zwischen 1500-2000 Gulden und so nach eines jeden Nahrung bis auf ¼ vom Pferde, Hans Brandis aber auf 2½ Pferde*).

Was die Hildesheimer für Bischof Johann den Vierten in der Stiftsfehde thaten, und daß sie nicht allein die Stadt, sondern sogar das Schloß Peine durch ihre Bürger und gedungene Knechte vertheidigten, ist aus der Beschreibung der Stiftsfehde bekannt.

Zu diesem Zwecke wurde von dem Magistrat auch in Friedenszeiten zuweilen eine Musterung gehalten. In dem, von dem Dr. C. B. Behrens seiner gründlichen Information von der Stadt Hildesheim Freiheiten ꝛc. angehängten Jahrregister der Denkwürdigkeiten des Stifts und der Stadt Hildesheim liest man: „1580 ließ der Magistrat die Bürgerschaft mustern, und wurden über 4000 Mann gefunden; 1562 am 20. April wurde bei der Bürgerschaft Musterung gehalten, und in derselben über 4000 Mann gefunden.“

Schade, daß der Verfasser dieses Jahrbuchs die Altersperiode nicht angiebt, von welcher die Bürger

*) Trip. demonstr. Anl. 73. Annalen des Dechants Olbekopp z. benannten Jahre.

Digitized by Google

gemuſtert worden, um mit jener Zahl die der im Jahre 1815 zum Landſturm eingeſchriebenen, auf der Steingrube beeidigten, wehrhaften Männer aus hieſiger Stadt vergleichen zu können. Um die Bürger in dem Gebrauche des Feuergewehrs zu üben, wurde von dem Magiſtrat jährlich ein Freiſchießen auf der Schützenwieſe veranſtaltet. In dem erwähnten Jahrbuche heißt es: 1581 ſchoß der Fürſtbiſchof Ernſt der Zweite mit den Bürgern auf der Wieſe nach der Scheiben, ſetzte 4 Goldfloren zum Gewinn, wurde vom Rath auf der Apotheke traktirt; ferner: 1582 den 2. April ſchoß der Fürſtbiſchof Ernſt mit den Bürgern auf der Wieſe und ſetzte 4 Goldfloren zum Gewinn; den 20. Mai d. J. hielt der Fürſt dagegen den Bürgern ein Freiſchießen zu Steuerwald, und ſetzte 36 Goldfloren zum Gewinn, den auch ein Bürger Hans Blenthe erhielt. Eine andere Chronik meldet, daß der Magiſtrat im Jahre 1618 die Bürger Beuerſchaftsweiſe, nämlich jeden Tag ein anderes, nach der Scheibe ſchießen laſſen, und hätte jeder Bürger, Nachbar bei Nachbar, mit ſchießen müſſen; auch ſeyen im gedachten Jahre, da ſich ein großes Geſchrei von Kriege in Böhmen hören laſſen, die Quadranten (Bürger-Konſtables) auf der Steingrube geübt, wobei ein Stück geſprungen ſey, und des Büchſenmeiſters Jungen den Kopf zerſchmettert habe. Im Jahre 1619, ſagt das erſte Jahrbuch, wurde wieder ein großes Freiſchießen gehalten, wobei ſich die Schützen von allen benachbarten Städten einfanden. Eben ſo beſuchten auch die hieſigen

Digitized by Google

Schützen das Freischießen anderer Städte. Man sehe die Zeit und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen 1. Buch 2. Kap. S. 164, wo gesagt wird: 1564 hielt man zu Göttingen einen großen Schützenhof, wozu viele große und nahmhafte Städte verschrieben waren; es kamen auch die Schützen gar häufig von Frankfurt, Hannover und Hildesheim; nachdem das Schießen ein Ende genommen, sandte man den Kranz an den Rath zu Hildesheim, vermuthlich, weil ihre Schützen am besten geschossen hatten.

Beständige Stadt-Soldaten hatte man aber in Hildesheim im sechszehnten Jahrhundert noch nicht, denn, ob wir gleich in den Chroniken lesen, daß die Stadt Hildesheim in der Stiftsfehde, außer den bewaffneten Bürgern, auch Knechte, d. i. Soldaten gehalten, und damit für Bischof Johann IV. die Festung Peine besetzt habe, so wurden diese doch nach beendigter Fehde wieder entlassen, wie dieß die Fürsten mit ihren Landsknechten eben so machten. Die ersten Versuche, beständige Stadt-Soldaten anzuwerben, fallen in die ersten Jahre des siebenzehnten Jahrhunderts. Die städtischen Chroniken besonders, das mehr erwähnte Verzeichniß der Merkwürdigkeiten des Stifts und der Stadt Hildesheim erzählt, daß im Jahre 1606 Soldaten angenommen, und täglich jedes Thor mit 6 Mann derselben besetzt worden sey. Eine andere Chronik erwähnt, daß 1614 den 20. September, im Rathe zu Hildesheim bewilliget sey, 100 Soldaten anzunehmen, und damit die Wache Tag und Nacht

Digitized by Google

zu bestellen, und daß diese Neuerung aus Besorgniß einer Kriegesgefahr, weil die Spanier im gedachten Jahre Wesel eingenommen hätten, veranlaßt worden; diese Soldaten wären auch den 26. September gedachten Jahrs bewaffnet, aber bald wieder abgedankt, weil die Bürger sich geweigert hätten, das Soldatengeld aufzubringen. Ferner: am 20. Febr. 1620, wären 100 Mann Stadt-Soldaten angenommen, um die Wache auf den Wällen und vor den Thoren zu halten, sie wären mit rothen Mantelbecken, mit gelben Schnüren (die Farbe des Stadtwappens) besetzt, bekleidet gewesen, und die Bürger hätten monatlich sechs Groschen Soldatengeld geben müssen.

Der bald nachher im dreißigjährigen Kriege in Hildesheim eingetretene gewaltsame Zustand, wo die Stadt in der Zeitperiode von 1632 bis 1643, zweimal von fremden Truppen occupirt wurde, und daher ihrer nicht mächtig war, ließ an keine eigene militärische Einrichtung denken; im Jahr 1643 wurde aber die Stadt, vermöge der damals abgeschlossenen Recesse in den Stand, worin sie vor 1630 gewesen hergestellt, und hiernächst vom Magistrat am 9. November 1643, eine Stadtmiliz von 450 Mann angenommen, welche Zahl sich aber später um etwas vermindert hat. Sie war in drei Compagnien eingetheilt, deren jede von einem Offizier, nämlich eine von dem Capitain-Lieutenant, die andere von dem Lieutenant, und die dritte von dem Fähnrich angeführt wurde. Das Ganze stand unter dem obenerwähnten Stadt-Capitain oder Com-

Digitized by Google

mandanten, welcher, wenn er einen höhern Titel wünschte, sich solchen von einem Fürsten, dem er vorhin gedient hatte, verschaffte, z. B. Major ꝛc. Zum Unterhalte dieser Stadt-Soldaten, war vorzüglich der Licent oder die Accise angewiesen. Man sehe das Licent-Patent des Magistrats von 1644.

Nichts destoweniger blieben auch die, in ihre neun Beuerschaften der Alt- und Neustadt, als so viele Compagnien, eingetheilten Bürger bewaffnet, unter Anführung ihrer Lieutenants, Fähnriche und Führer, und besetzen die innern Thore der Stadt, wogegen die Stadt-Soldaten die äußern Thore bewachten, man sehe z. B. die Verordnung des Magistrats der Neustadt Hildesheim, vom 13. Mai 1717*). Erst in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, hörte die Bewachung der innern Thore durch die Bürger auf, und wurde den Stadt-Soldaten allein überlassen. Nur am Tage des jährlich abgehaltenen großen Freischießens, sahe man noch außer dem Stadt-Militair einige Compagnien der mit Ober- und Untergewehr bewaffneten Bürger mit ihren Fahnen, und unter Anführung ihrer Bürgeroffiziere, den feierlichen Aufzug machen, um das Andenken ihrer alten militärischen Einrichtung zu erhalten.

So wie nun die Bürger die Thore ihrer Städte bewachten, so mußten auch die Landleute die fürstlichen Burgen und Schlösser, oder Amthäuser be-

*) Hillebrandts Verordn. Sammlung S. 418. Lauenstein a. a. O. 3. B. 2. Kap. §. 2.

Digitized by Google

wachen, welcher Wachtdienst später von einigen mit Gelde bezahlt wurde, daher die Wachtegelder in einigen Ämtern. In Fehdezeiten oder Landkriegen, wurden auch sie zum Landsturm beschieden, da wir in unsern Chroniken z. B. der des Pagenburt lesen, daß nicht nur in der berühmten Schlacht, auf den jetzt noch sogenannten Streitäckern vor Dinklar, den 3. September 1367, unter dem Fürstbischof Gerhard, sondern auch in der ebenfalls denkwürdigen Schlacht auf der Soltauer Heide den 28. Jun. 1519, unter dem Fürstbischof Johann IV., das Landvolk mit gefochten habe. In der letzterwähnten Schlacht auf der Soltauer Heide, stritten für Bischof Johann, und den mit ihm verbundenen Herzog Heinrich zu Lüneburg, außer den 120 Reisigen und 2000 Landsknechten, 6000 Mann Landvolk*).

Da jedoch die Chronikenschreiber die Zahl des Landvolks von Hildesheim und Lüneburg, unter eins zu 6000 Mann angeben, so läßt sich nicht ausmitteln, wie viel das Contingent gerade für das Fürstenthum Hildesheim insbesondere betragen habe.

Das Landvolk wurde wahrscheinlich zum Landsturm von den fürstlichen Beamten angeführt**), besonders von den Drosten, da diese in einigen Ländern, auch in Urkunden, Oberhauptmänner und Hauptmänner genannt werden, wie denn die kaiserlichen Edikte und Privilegien, unter andern an die Hauptleute gerichtet sind, und im Amte Peine wurde Hermann Ketteler Drost daselbst, im Anfange des

*) Delius Stiftsfehde S. 144.

**) Schmidt Gesch. d. D. a. a. O.

siebenzehnten Jahrhunderts in einigen Schriften Rittmeister genannt. Die Führer wurden aber aus dem Landvolke genommen; denn man lieset zuweilen in den Amts-Erbregistern, wo die Riegeleute eines jeden Dorfs genannt, und mit ihren Grundstücken beschrieben werden: N. N. trägt einen langen Federspieß, vermuthlich eine Auszeichnung für die Führer. Einen solchen Bauernführer finden wir noch 1664 im Amte Peine, wo die fürstliche Regierung, nach Absterben des damaligen Führers Stephan Gettingen, auf den Bericht und Empfehlung des Drosten Andreas Voß, diese Stelle, dessen Diener Carl Schrader, eines Opfermanns Sohn von Achtum, welcher den Krieg in spanischen Diensten 4 bis 5 Jahr mitgemacht hatte, wieder verlieh, und dem Drosten mittelst Schreibens vom 10. Junius g. J. auftrug, den ꝛc. Schrader den Amts-Unterthanen, wie sichs gebührt und gebräuchlich, vorzustellen. Über das Ganze war ein Landhauptmann gesetzt, welche Stelle erst 1802 eingieng, zuletzt aber bloß in der Durchführung fremder Truppen bestand.

Im sechszehnten Jahrhundert finden wir aber in der Beschreibung der Stiftsfehde des Fürstbischofs Johann des IV. zu Hildesheim, daß in seinem Heere außer den Bürgern und Landvolke auch schon 2000 Landsknechte gefochten haben, und 4000 Geldrische und Münsterische Reuter, mithin auf Zeit gedungene Soldaten *).

*) Delius Stiftsfehde S. 144. Oldekopps Annal. z. J. 1519.

Digitized by Google

Dieß war aber auch das letztemal, daß die Fürsten zu Hildesheim als Selbstkrieger auftraten; die unglücklichen Folgen der erwähnten glücklichen Schlacht, brachten das Stift, vermöge des Quedlinburger Vertrages von 1523, um zwei Drittel seiner vorigen Größe; in dieser Zeitperiode konnten also die Fürstbischöfe an die Einrichtung eines beständigen Militärs nicht denken, und in dem im folgenden Jahrhundert entstandenen dreißigjährigen Kriege spielten ohnehin fremde Truppen, die Meister im Lande. Erst nach Ergänzung des Landes 1643 und dem darauf 1648 abgeschlossenen westphäl. Frieden, wurde fürstl. Seits ein beständiges Militär errichtet, welches die Stadt und Festung Peine besetzte, aber in Friedenszeiten, wenn kein Reichskontingent gestellt werden mußte, von geringer Anzahl war, und aus einer einzigen Compagnie bestand. Es fiel daher auf, daß, bei einer so unbedeutenden Anzahl von Soldaten, dennoch ein Krieges-Rath bestand, welchen einige aus dem Domkapitel und aus der Ritterschaft des Landes erwählte Krieges-Räthe ausmachten. Diese Einrichtung rührte aber daher, weil es sich in der Beschreibung der ehemaligen Fehden gefunden hatte, daß zu den Kriegeshändeln Deputirte aus dem Domkapitel und der Ritterschaft in Rath genommen waren, nach dem damals gegoltenen Weidspruche: „was wir nicht berathen, das helfen wir auch nicht zu bethaten."

Indessen kann man doch nicht sagen, daß bei Einführung des beständigen Militärs das Landvolk

im Fürstenthum Hildesheim ganz entwaffnet worden, vielmehr befiehlt die Hildesheimische Polizeiordnung von 1665 Art. 102, daß behuf Erhaltung der innern Sicherheit des Landes und der Nachjagd jeder Dorfs-Einwohner, nach seiner Gelegenheit und Anzahl seiner erwachsenen Söhne und habenden Knechte, sich mit tüchtigen Büchsen und Musketen, auch dazu gehörigem Pulver und Loth versehen, und dasselbe den Beamten, Gerichtsherren, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, auf jedesmaliges Begehren, vorzeigen solle, bei drei Floren Strafe, wie denn noch im vorhergehenden Jahre 1664, der obenerwähnte Schrader zum Führer für die Unterthanen im Amte Peine von Neuem angenommen war. Das Kriegsexercitium für das Landvolk wurde das Drillern, Drillerei genannt; denn so findet man, daß der Meier Fleige zu gr. Lafferde, in seiner Bittschrift vom 9. September 1620 bat, ihn mit dem neuen Kriegsexercitio der Drillerei zu verschonen, wozu er von dem Voigt zu Schmedenstedt aufgefordert sey. Auch sollte, nach eben dieser Verordnung Art. 103, jedes Dorf mit guten starken schloßhaften Schlagbäumen und Gräben, so wie mit lebendigen Hecken und Bäumen (dem Knicke) aufs beste bepflanzt und bewahrt seyn, mithin eben so, wie die Städte, eine gewisse Befriedigung erhalten, und eine kleine Festung im Lande bilden. Eben diese Vorschriften befinden sich auch in der fürstl. Braunschweig. Landesordnung Herzogs August vom 7. März 1647. Art. 70 und 71. Indessen schienen

die angezogenen beiden Artikel der Hildesheimischen Polizeiordnung in den letztern Zeiten in Abgang gekommen zu seyn.

M.

XV.

(15) Kurze Nachricht von der fürstlichen Stift-Hildesheimischen Belehnung über einige Kur- und fürstliche Braunschweig-Lüneburgische Ämter.

(Hildesh. Wochenblatt 1ster Jahrgang [1778] № 4).

Am 14. Januar 1778 geschah auf hiesiger hochfürstl. Regierung feierlich die Belehnung über die Ämter Koldingen, Lutter am Barenberg, Westerhof, und das Haus Dachtmissen. Freunden dieser Blätter wird also ein kurzer Unterricht davon nicht missfallen. Koldingen unweit Hannover begreift 8 Dörfer, und ist in 3 Vogteien vertheilt. Lutter am Barenberg hat 6 Dörfer, das Amt Westerhof besteht aus 9 Dörfern, welche an die Stadt Northeim gränzen. Vom Hause oder Schlosse Dachtmissen findet sich in der Geographie des Herrn Oberconsistorialraths Büsching nichts; es liegt

Digitized by Google

aber bekanntermaßen in dem Fürstenthume Lüneburg oder Zelle. Der Herr Geheimerath von Moser läßt dieses Haus in seinem Braunschweig-Lüneburgschen Staatsrechte Seite 665 zwar aus; Hofrath Scheid aber, welcher darüber Anmerkungen und Zusätze geschrieben, theilt S. 119 obgedachte Distrikte und Örter folgender Gestalt aus: „Die Cellische Linie erhielt das Haus Dachtmissen, die Wolfenbüttelsche das Amt Lutter am Barenberg, und die Kalenbergsche die Ämter Koldingen und Westerhof."

Das Hauptwerk beruhet auf folgender Stelle des Hildesheimischen Recesses von 1643.

„Zum Neunzehnten, nachdem wegen der Ämter Koldingen, Lutter am Barenberg und Westerhof zwischen beiden Theilen in diesen Traktaten schwere Disputaten vorgefallen, indem Wir der Churfürst als Bischof zu Hildesheim die Restitution und Ausräumung dieser Ämter einständig begehret, Wir die Herzogen dagegen, laut in Händen habenden Brief und Siegel remonstriret, daß die Häuser eigenthümlich Unserm fürstlichen Hause zuständig, und vor vielen Jahren, als das Amt Koldingen Anno 1372. Das Amt Lutter und Westerhof sammt der Vogtei Bercke Anno 1323 dem Stift Hildesheim verschrieben: so ist nach vielfältiger schwerer Mühe und durch sonderbare Dexterität der kaiserl. Hrn. Interpositoren und Unterhändler dieser Post dahin ewiglich verglichen, daß Wir der Churfürst zu Köln, als Bischof zu Hildesheim und unsere Successoren, und wir das Domkapitul, wann kein Bischof wäre, die jetzt lebenden Herren Herzöge zu Braunschweig-Lüneburg und ihre männlichen Leibs-Lehns-Erben (jedoch daß es damit unter Uns den Herzogen auf Maaße wie Wir Uns unter uns deßwegen, citra tamen praejudicium dominii erklärt und verabredet, gehalten werde) mit bemeldten drei Ämtern, Koldingen, Lutter, Westerhof, und

dem Hause Dachtmissen, wie Mannlehns Recht ist belehnen und wirklich investiren wollen, also, daß der älteste regierende Herzog in den drei Fürstenthümern, Celle, Wolfenbüttel oder Kalenberg, jeder Linie zu ihrem Rechten, die Lehn durch eine adeliche oder sonst qualificirte Person zu Behuf der sämmtlichen jedesmal lebenden Herzoge empfangen, den Lehnbrief auf Unserer Bischöflichen Canzlei zu Hildesheim annehmen, die fürstlichen gewöhnlichen Reversales dagegen ausantworten, auch im Namen seiner gnädigen Fürsten und Herren (jedoch ohne körperlichen oder solemnen Eidschwur, welcher Kraft dieses erlassen) zusagen und versprechen, demjenigen, was die gemeinen Rechte deßfalls und die Reversales im Munde führen, getreulich und unverbrüchlich nachzukommen, und so oft die Lehnsfälle sich begeben, in die bischöfliche Hildesheimische Canzlei 200 Goldgulden nebst einem jungen Hengst für den zeitlichen Landsfürsten **pro recognitione**, (welche nimmer zu steigern noch zu erhöhen) unweigerlich abführen und entrichten soll. Es ist aber dieses **à parte** Braunschweig-Lüneburg anderer Gestalt nicht, als mit der Condition gewilliget, daß der Römischen Kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, Consensus hierüber erlangt, auch das **jus territorii ducalis**, wie es vor ermeldter Veräußerung bei den Herren Herzogen zu Braunschweig gewesen, und sie dessen, bis jetzt in wirklicher Possession seyn, also auch künftig bei Uns den Herren Herzogen und Unsern Lehnserben ohne Einsprache verbleiben, und wann nach Gottes Willen Unsere fürstliche Mannsstammen erlöschen sollten, alsdann diese specificirte Ämter mit der Landesfürstlichen Hoheit und allen **juribus** und **pertinentiis** ohne alle Contradiction dem Stift eröffnet werden und heimfallen soll. Welches Wir der Churfürst als Bischof, und Wir das Dom-Capitul verwilliget und geschehen lassen, **in specie** wegen des Hauses Dachtmissen ist verglichen, weil Herzog Friedrich zu Braunschweig und Lüneburg Liebd. eine ohnfärliche Specification, der dazu gehörigen Pertinentien übergeben, (die man aber Hildesheimischen Theils nicht für sufficient annehmen können), daß es mit denselbigen auf

den oberwähnten Fall der Eröfnung also soll gehalten werden, wie es wegen der drei Ämter verabredet und beliebet worden, wann auch hienächst mehr Pertinentien zu Tage gebracht würden, immaßen man sich deßwegen eines gewissen **modi informationis** förderlichst zu vergleichen, sollen dieselbe in diese Disposition hiemit eingeschlossen seyn."

Hier ist alles, auch Lehnwaare und Etiquette ziemlich bestimmt, und die andern Ceremonien haben vor den mehrsten, bei dergleichen fürstlichen Belehnungen üblichen nichts besonders. Herr v. Göbel in seinen Nebenstunden *) hat Recht, wenn er diese Lehnbarkeit als ein Temperament der ehemaligen Streitigkeiten ansieht. Herr von Senkenberg handelt im Tractat *de feudis Brunsvicensibus et Luneburgicis* von den Passivlehnen des hochfürstlichen Braunschweigischen Hauses nicht, und was sonst in öffentlichen Schriften vorkommt, ist der Bestimmung dieser Blätter nicht angemessen **).

*) Zweiter Theil S. 83.

**) Die hier gedachte Belehnung ist die letzte, welche statt gefunden hat. Von dem letzten Fürstbischofe Franz Egon hat das durchlauchtigste Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg sich nicht belehnen lassen. — Die Belehnungs-Akten werden jetzt in dem königlichen Hauptarchive zu Hannover, wohin sie von hier abgegeben sind, aufbewahrt. D. R.

Digitized by Google

XVI.

(16) Historische Nachrichten von dem Bischofshofe, oder der vormaligen fürstlichen Residenz in Hildesheim.

(Sonntagsblatt 13ter Jahrgang [1820] № 44).

Jeder Bischof in Deutschland hatte bei seinem Münster einen besondern Wohnhof (**curia episcopalis**). Nachdem die Bischöfe Fürsten des Deutschen Reichs geworden waren und die Landeshoheit erhalten hatten, ward ihr Wohnhof eine fürstbischöfliche Residenz (**residentia principis episcopi**) genannt.

Der Bischof von Hildesheim, ebenfalls Fürst, hatte zuerst in Elze, sodann bei der Bennoburg, dem nachherigen Hildesheim, einen Wohnhof, bekannt unter dem Namen der Bischofshof oder die Residenz*).

Als im Jahre 1018 das Domstift von Elze nach dem jetzigen Hildesheim verlegt, und das Etablissement allhier mit Mauern, wie es die damaligen Zeiten nothwendig machten, umschirmt worden war, so erhielt das Ganze den Namen die Burg. Hier wohnten der Bischof, seine Kanoniken und Kirchendiener in vertraulicher Nähe bei einander.

*) Vgl. № I. dieser Abtheilung. D. R.

Digitized by Google

Die vornehmen Beamten, welche Hofdienste leisteten, so wie die Ritter, welchen die Bewachung der Burg anvertrauet war, und andere hier sich Angesiedelte, wohnten außerhalb der Burg, in der Burgstraße, der Ritterstraße, am Altenmarkte, in der Schuhstraße u. s. w., wo sie Grundstücke entweder als Lehn *) oder sonst auf eine Art angewiesen erhalten hatten.

Die Burg (urbs) **) und die Ansiedelung um dieselbe, woraus eine Stadt (civitas) entstand, blieben, ob sie gleich unter einem und demselben Herrn standen, dennoch immer separat ***).

Die Fürstbischöfe zu Hildesheim kamen aber, so wie andere Landesfürsten, mit ihren Stadtbür-

---

*) Die Herren von Veltheim hatten das Hildesheimische Erbschenkenamt. Als solche trugen sie den adelichen Hof zu Dingelbe und mehre Häuser in der Stadt Hildesheim zu Lehn. Das Domstift erhielt in der Folge diese Besitzungen, das Erbschenkenamt aber ward dem Lehngute zu Groß-Heere beigelegt, welches nachher allodificirt und an die Gemeinde Groß-Heere verkauft, das Amt aber annoch keinem adelichen Gute wieder beigelegt worden ist. (Jetzt der Familie von Weichs, als Besitzerin von Dingelbe. D. R.)

**) Die Burg erhielt den Namen Immunität, weil die Stadt keine Gerechtsame über dieselbe hatte, indem die Bewohner derselben der Jurisdiction des Magistrats und den bürgerlichen Lasten und Abgaben nicht unterworfen waren.

***) Auch die, in der Folgezeit außerhalb der Burg entstandenen, Gestifte erhielten eine Immunität.

Digitized by Google

gern in Mißhelligkeiten *), so daß die Fürstbischöfe endlich außerhalb ihrer Stadt sich Schlösser baueten, und darauf residirten.

Auf diese Art hatten die Fürstbischöfe zu Hildesheim schon mehre Schlösser; allein folgende wurden eben wegen obiger Mißhelligkeiten des zeitigen Fürstbischofes mit der Stadt, in der Nähe derselben, angelegt, nämlich

1) von dem Fürstbischof Heinrich II. das Schloß Steuerwald im Jahre 1318;

2) von dem Fürstbischof Heinrich III. die Marienburg im Jahre 1349.

Mehre nachfolgende Fürstbischöfe hielten auch auf den zwei gedachten Schlössern ihr Hoflager **),

---

*) Der erste Vorfall dieser Art ereignete sich im dreizehnten Jahrhunderte, als die Stadt gegen die Burg sich auflehnte. Im Jahre 1295 beklagte sich nämlich das Domstift bei dem Markgrafen Otto von Brandenburg als Richter des kaiserlichen Landfriedens, daß die Consuln der Stadt Hildesheim ihre Bürger aufgehetzt hätten, die Domstiftsfreiheit gewaltsam zu überfallen, und ohngeachtet des wider sie ausgesprochenen Kirchenbanns, gegenwärtig wieder mit Gewaltthätigkeiten droheten, weßwegen der Herzog Otto von Braunschweig den Auftrag erhielt, die Sache zu untersuchen und zu reguliren.

**) Der Fürstbischof Burchard wohnte zu Woldenberg, Marienburg und Steuerwald, woselbst er 1573 am 23. Februar starb.

Der Fürstbischof Ernst II. hielt sich im Anfange seiner Regierung zu Steuerwald auf; als er aber Bischof zu Lüttich und Erzbischof zu Cölln geworden war, zog er von dannen, und kam nie wieder.

Digitized by Google

doch behielten sie in der Stadt Hildesheim ihr Residenzschloß bei, und waren bei Hoffeierlichkeiten daselbst gegenwärtig.

Der Fürstbischof Ernst legte in dem Residenzschlosse in Hildesheim die Justiz-Kanzlei an, und der Kanzler oder Vice-Kanzler bewohnte dieselbe.

Im Jahre 1641 am 2. April starb der Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg auf dem Residenzschlosse in Hildesheim, wahrscheinlich vergiftet.

Der Fürstbischof Max Heinrich*) residirte einigemal in der Residenz allhier.

Der Fürstbischof Jobst Edmund residirte auf dem Residenzschlosse in Hildesheim, eine kurze Zeit ausgenommen, während welcher er sich, wegen Controversen mit der Stadt Hildesheim, in dem Schlosse Liebenburg aufhielt.

Der Fürstbischof Joseph Clemens war nie in Hildesheim, hatte auch, wegen der Reichsacht vom Jahre 1703 bis 1714, keine Einnahme von seinen Ländern.

---

*) Dieser Fürstbischof wollte das Augustinerkloster St. Bartholomäus zur Sülte vor Hildesheim erwerben, (welches nach Arbergen verlegt werden sollte) und war Willens, hier ein fürstbischöfliches Schloß aufführen zu lassen, weil das Schloß in Hildesheim äußerst wandelbar geworden war, und er dann und wann auf dem neuen Schlosse zu wohnen dachte. Die Stadt Hildesheim und das Domstift machten aber Schwierigkeiten, und das Project ward nicht ausgeführt.

Digitized by Google

Der Fürstbischof Clemens August ließ im Jahre 1729 die Residenz ausbauen und ihr die jetzige Gestalt geben, wie denn auch dessen Wappen*) über der Thür des Eingangs derselben bekundet. Er kam nur einmal nach Hildesheim, und verließ die Stadt an demselben Tage, als er gekommen war, Abends wieder.

Dem Fürstbischof Friedrich Wilhelm schien es in Hildesheim sehr gut zu gefallen, denn er wohnte beständig auf seinem Residenzschlosse daselbst. Er ließ von seiner Hofkammer mit der Altstadt Hildesheim wegen eines unter der Stadtmauer durch den Waisengarten in die Treibe zu erbauenden Kanals, welcher das Regenwasser abzuführen bestimmt war, einen Revers ausfertigen, in welchem die zarte Sorgfalt zu verehren ist, mit welcher er es vermeiden wollte, Eingriffe in die Gerechtsame der Stadt zu thun.

Der Herr Fürstbischof Franz Egon bewohnt die fürstliche Residenz noch jetzt.

Der Magistrat in Hildesheim hat seit den ältesten Zeiten auf der Domimmunität und der fürstbischöflichen Residenz nichts zu befehlen gehabt. Das Regiment des Stadtraths in der Stadt schrieb

*) Das Wappen des Erbauers oder Wiederherstellers mag zu dessen dankbarem Andenken da bleiben. Das, an dem ehemaligen Klosterhofe des Domstifts am Steine von dem Erbauer desselben, Domherrn von der Lippe, welcher im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts lebte, als Denkmal aufgerichtet gewesene Familien-Wappen ist im Jahre 1820 weggeschafft worden.

Digitized by Google

sich ursprünglich von den Fürstbischöfen her. Die Fürstbischöfe aber haben dem Stadtrathe nie ein Regiment über die Burg und die Residenz übertragen.

Diejenigen Fürstbischöfe zu Hildesheim, welche ihre Residenz immer in Hildesheim hatten, haben sich und ihren Residenzpallast zwar immer durch ihre eigene Soldaten bewachen lassen; der Magistrat in Hildesheim war indessen verbunden, bei etwa entstandenem Tumulte, bei Feuergefahren ꝛc.*) mit seinen Bürgern und Stadtknechten, welche späterhin den Namen Stadtsoldaten erhielten, der Burg und Residenz zu Hülfe kommen.

Auch war die Stadtmiliz bei der Wahl, der Inthronisation, den Exequien der Bischöfe u. s. w. auf dem Domhofe zur Parade gegenwärtig.

Bei dem Städtischen Freischießen zog die Bürgerschaft und das Stadtmilitär auf den Domhof. Dieser Zug, der einer Heerschau ähnlich war, scheint seinen Ursprung daraus erhalten zu haben, daß der Magistrat dem Domstifte jährlich einen Eid leistete, die Burg beschützen zu wollen.

Da eine jede Residenz in Deutschland den Burgfrieden hat, und die Verletzer bestraft werden, so war dieses auch bei der Hildesheimischen Burg und Residenz rechtlich und herkömmlich.

*) So war im Jahre 1796 in der Residenz ein Feuer ausgebrochen, wurde aber noch im Entstehen unterdrückt.

Zeppenfeldt.

Digitized by Google

XVII.

(17) Über die Lage des Platzes auf den Roden, wo ehemals die Hildesheimischen Stände sich versammelten.

(Mittewochenblatt 4ter Jahrgang [1820] № 42 u. 43).

In dem Mittewochenblatt des Jahrs 1817 № 29, ist angefragt, wo der Platz im Hildesheimischen sich befinde, allwo, nach mehren Urkunden, an dem Roden von dem Fürstbischöfen ꝛc. mehre feierliche Versammlungen und Handlungen gehalten und vorgenommen worden seyen? Rode (novale) heißt ein Platz, allwo Bäume, Gesträuche ꝛc. ausgerodet sind, um solchen als Acker, Wiesen ꝛc. ꝛc. zu gebrauchen.

Der erwähnte Platz an dem Roden liegt ohnweit Salzdetfurt, wo die alte Heerstraße von Marienburg über die Berge nach Salzdetfurt hinführt; denn dieser Platz wird noch gegenwärtig der Roden genannt. Es finden sich im Hildesheimischen noch mehre Plätze, die den Namen Rode haben, als: eine Feldflur zwischen Achtum und Einum, die den Namen Roden hat. Wilhelm Friedrich v. Stopler zu Binder, Wehrstedt und Lechstedt belieh nach einem Lehnbriefe Heinrich Wohlschläger mit einer Mühle und Stätte, und einer Wiese, belegen unter dem Voßberge in dem Rode mit aller Gerechtigkeit. Wehrstedt den 20. März

Digitized by Google

1710. (In der Gegend von Kniestedt liegt der Voßberg, mit Holz bewachsen, welcher der Gemeinde Groß-Mahner gehört, der Krug Voßpaß und der Rode, ein Wiesenplatz, welcher der Gemeinde Kniestedt angehört). Diese Plätze sind aber von gar geringem Umfange.

In der gedruckten **deductio jurisdictionis meierdingicae ecclesiae cathedralis Hildesiensis, praeposito et capitulo competentis de 1758**, Anlage № 4 befindet sich eine Urkunde von dem Fürstbischofe Conrad zu Hildesheim von **1232**, welche des Referenten Angabe, daß nämlich der Roden bei Salzdetfurt belegen sey, unterstützt. Das Diplom betrifft die Resignation der Advokatie über die Meierdingsgüter des Domstifts zu Bültum ꝛc. (**advocatiam villicationis fratrum in Bülthem**) von den Grafen Hermann und Heinrich zu Woldenberg in die Hände des Fürstbischofs, welcher diese hinwieder seinem Domkapitul verlieh. Das Diplom ist **apud villam thetforde** datirt und zwar **praesentibus et videntibus multis clericis et laicis**, deren Namen diese sind:

Friedrich Domprobst ꝛc. ꝛc. Die Versammlung wurde nicht in, sondern bei Salzdetfurth gehalten, und sie bestand aus vielen Herren von der hohen Geistlichkeit und der Ritterschaft, deren 74 genannt werden, außer den Nichtgenannten (**et alii quam plures**). Es ward bei Detfurt ein hohes Ding, ein hoher Dingtag oder Gerichtstag gehalten. Die Sache war von Wichtigkeit, weil ansehnliche Vasallen, die Grafen von Woldenberg, dem

Digitized by Google

Fürstbischof ein Lehn verließen. Man hielt unter dem gegenwärtigen Personal Umfrage; es ward von ihnen ein Urtheil gefragt, dahin, ob die Grafen von Woldenberg ein Lehn, welches sie für sich, und nicht in gesammter Hand ihrer Erben, empfangen hatten (ein Neues- und Sonder-Lehn) ohne Widerspruch ihrer Erben, oder irgend eines andern dem Lehnsherrn zu überlassen befugt wären? Da nun durch den Spruch aller Gegenwärtigen diese Befugniß zugestanden ward, so verlieh der Fürstbischof die ihm resignirte Voigtei seinem Domstifte. Es gehörte zur Feierlichkeit, und es brachte so mit die damalige fromme ehrwürdige Sitte, den Schutzheiligen als Schenknehmer vorzustellen; daher führte der Fürstbischof das Reliquiarium der Maria, Patronin der Domkirche, bei sich. Er zeigte solches vor, und nachdem die Grafen von Woldenberg befragt worden waren, ob der Fürstbischof diese in vorstehender Maaße gemachte Schenkung mit dem Banne bestätigen könne, welche bejahet ward, so bestätigte er solche mit Beifall aller Gegenwärtigen, und exkommunizirte zum voraus diejenigen, welche sein Stift hiebei stören würden.

Der letzte bekannte feierliche Akt, der am Roden vorgenommen ist, war der, daß daselbst dem neuen Fürstbischofe Johann im Jahre 1504 am Augustinustage, war der 28. August, von dem Hildesheimischen Adel der Huldigungseid geleistet ward.

Bei dergleichen großen Feierlichkeiten wurden, wie in Kriegszeiten zum Lager, Zelte aufgeschlagen, indem eine große Anzahl der dabei gegenwärtigen

Digitized by Google

Herren in den Burgen, Dörfern ꝛc. nicht untergebracht werden konnte; daher mag es gekommen seyn, daß die Deutschen Fürsten noch jetzt die Orte, allwo sie ihren temporellen Aufenthalt im Lande nehmen, im Kurialstile ihr Hoflager nennen.

Da im Fürstenthume Hildesheim kein anderer großer Platz unter der Benennung am Roden bekannt ist, als derjenige, welcher sich bei Salzdetfurt befindet, so wird es wahrscheinlich, wo nicht gewiß, daß dieses der Platz gewesen sey, welcher zu Versammlungen, wie im Mittewochenblatt vom Jahre 1817, № 29, angezogen worden, bestimmt war.

Im Braunschweigschen wurden in alten Zeiten die großen Versammlungen der Landesfürsten, des Adels, der Städte ꝛc. feierlich auf freien Plätzen unter blauem Himmel gehalten; denn wir lesen in der, in Deutsche Reimverse gebrachten, Beschreibung der Hildesheimischen Stiftsfehde von 1519:

„To Bettmar up der langen Wisch hielte man einen Tagh,
„wo man dei Heren, Ridder und Städte to Hope sagh ꝛc.“*)

Zeppenfeldt.

*) Herzog Albrecht der Große übereignete, vermittelst einer Urkunde, gegeben in placitis *apud Bethmere* XIV. Kal. Decbr. 1253, dem hiesigen vormaligen Magdalenenkloster 3 Hufen vor Sorsum, welche ihm, dem Herzoge, von seinem Vasallen, dem Hildesheimischen Kämmerer Eckbert, zum Besten der gedachten Stiftung aufgelassen waren. Die Urkunde ist noch ungedruckt. D. R.

Digitized by Google

Bemerkung.

Der erste Aufsatz dieser Abtheilung ist von dem verstorbenen Domvikar de la Tour verfaßt. Er hat denselben, ohne zu erwähnen, daß er bereits im Sonntagsblatte erschienen sey, in Spangenbergs neuem vaterländischen Archive (Jahrgang 1823, 4ter Band № XVII.) unter seinem Namen nochmals abdrucken lassen. Der Aufsatz gehört indessen unbedenklich der erstgenannten Zeitschrift an, und mußte daher in diesen Beiträgen seinen Platz mit finden.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Weltliche, örtliche

und

besondere Geschichte.

Digitized by Google

A. Geschichte der Stadt Hildesheim.

I.

(18) Über den Ursprung und Namen der Stadt Hildesheim [1]).

(Hildesh. Magazin 4ter Jahrgang [1789] № 77—79).

In den ältesten Zeiten der Bekanntwerdung Deutschlands, besonders durch Julius Cäsar

[1]) Dieser Aufsatz pflichtet der Meinung der städtischen Deduzenten bei, welche das Daseyn einer Stadt an dem Orte, an welchem die bischöfliche Kirche errichtet wurde und welcher jetzt Hildesheim heißt, behaupten und daraus gegen die Landeshoheit die Bischöfe über die Stadt Folgerungen ziehen. Der folgende Aufsatz № II. vertheidigt die Behauptung der fürstbischöflichen Wortführer: daß die Stadt ihre Entstehung der Errichtung des Hochstifts verdanke und um die Domkirche und die Wohnungen der Geistlichkeit nach und nach derjenige Anbau erfolgt sey, der die jetzige Stadt bildet.

Es ist hier nicht der Ort, in diese Streitfrage einzugehen. Indessen wird auf Spittlers Abhandlung **de origine et incrementis urbium Germaniae** im 9ten

Digitized by Google

(im J. d. W. 3929) und durch Tacitus (zu Ende des 1sten Jahrh. n. Chr.), werden keine Städte weder namhaft angegeben, noch beschrieben. Wenn Cäsar von 100 Pagis [1]) der Sveven, als der mächtigsten, und sehr kriegerischen Nation der Deutschen, Nachrichten erhalten hat, so bestimmt er solche durch Ortschaften, die sie fast jährlich verlegen; Tacitus, wenn er anders eine ganz genaue und sichere Kenntniß von den Deutschen, aus den alten Sagen, und aus den Nachrichten seiner Zeit erhalten hat, und nicht, nach der Art der stolzen Römer, die Ausländer verkleinern und gegen seine Nation herabwürdigen wollen, sagt ausdrücklich von ihnen [2]): „Es ist hinlänglich bekannt, daß die Deutschen keine Städte bewohnen, auch nicht einmal aneinander verbauete Wohnungen dulden. Sie bauen sich jeder abgesondert, hie und da an, wo eine Quelle, Feld oder Hain [3]) die bequemste

---

Bande der Kommentationen der K. Gesellschaft d. Wiss. zu Göttingen S. 82 und auf Blums Gesch. des Fürst. Hildesh. I. Band S. 28 verwiesen, wo der zuletzt gedachten Meinung das Wort geredet wird. Curtius in der prolusio prima de Germanorum prisci et medii aevi urbibus et oppidis Marburg 1796 erklärt sich dagegen für die erste Ansicht und giebt S. 22 Hildesheim schon im Zeitalter der Karolinger, in Beziehung auf die Sardicensische Kirchenversammlung, für eine urbs alicujus momenti aus. D. R.

[1]) De B. G. IV. 1.

[2]) Germ. cap. 16.

[3]) Hieraus lassen sich die Namen der Örter herleiten, welche sich auf Bach, Brunn und dergleichen endigen.

Digitized by Google

Gelegenheit giebt. Die Dörfer sind nicht nach Römerweise so angelegt, daß die Gebäude mit einander verbunden oder zusammenhängend sind, sondern es umgiebt ein jeder, rings um seinem Hause her, einem offenen Raum und zwar entweder, daß solches ein Verwahrungsmittel wider Feuersgefahr seyn soll, oder daß es aus Unwissenheit in der Baukunst geschieht. Sie bedienen sich auch keines Mörtels oder Ziegel, sondern der rohen Baumaterialien, ohne Gestalt und Zierde. Einige Örter bestreichen sie mit solcher reinen glänzenden Erde, daß sie, wie gemahlt und mit Farbe überzogen, aussehen." Tacitus macht in dieser Stelle die Deutschen zu unwissend und zu ungeschickt. Sie haben gewiß schon zu Cäsars und Christus Zeiten Städte gehabt, die aber nicht mit Wall, Mauern und Graben umzogen waren, und also nicht die Gestalt der römischen auch nicht die Größe der jetzigen Städte hatten. Claudius Ptolomäus (im 2ten Jahrh.) macht 90 und etliche Städte namhaft, worunter sich einige auf Burg endigen, als Laciburg, Asciburg und andere. Die alten Deutschen haben auch gewiß auf eine Weise, obgleich nicht mit Römischer Zierde und Kunst, zu bauen verstanden. Es beweiset mir solches die Nachricht eben dieses Schriftstellers, von dem Burgsitze der Velleda[1]) welche unter den beiden Kaisern Nero und Vespasian, ums Jahr Christi 71

[1]) Hist. IV. 61. 65. V. 22. Germ. cap. 8.

gelebt hat. Die Velleda war ein Bructerisches (Westphälisches) Frauenzimmer und wohnte auf einer hohen Burg, (edita in turre) nahe bei dem Lippe-Fluß in Westpfalen. Sie beherrschte, als ein kluges und sehr verehrtes Mädchen, eine ziemliche Strecke Landes. Das lateinische Wort turris passet genau auf den Begriff, welcher in den ältesten Zeiten Deutschlands mit dem Worte Burg verbunden war. Zum überflüssigen Beweise kann der Gebrauch dieses lateinischen Wortes, in der Bedeutung Burg, in dem Testamente des Kaisers Otto IV., vom Jahre 1218 dienen[1]). Die Burgsitze waren die ersten Vesten oder Vestungen in Deutschland. Nachher sind aus der Menge neben einander gebaueter Häuser Städte entstanden, die ebenfalls erst nachher mit Graben, Wall und Mauern sind umzingelt worden. An dem Orte, wo jetzt Hildesheim liegt, war ein Wald, der Hilleswald genannt, und an dem Flusse Innerste, (Inderste, Indrista, Innera, Entrista) lagen, um die Hildesheimische Stadtgegend herum, verschiedene Burgsitze. Diese und alle dergleichen Burgsitze gehörten solchen Herren, die nachher den jetzt so hochgeschätzten, alten Deutschen Adel ausmachen. Die um Hildesheim her belegenen, jetzt nur den Namen und ihrer Lage nach bekannt gebliebenen Burgen, sind folgende.

---

[1]) Siehe: Henr. Meibomii Rer. Germ. Tom. IV. p. 149. Arnoldus de Borchtorp turrim suam cum feodo suo etc.

Digitized by Google

Auf der Westseite der Innerste vor dem Dammthore, am Fuße des Moritzberges, lag die Bennoburg und dabei der Dammflecken, auf der heutigen Dammstraße und Schützenwiese hin, zwischen der ehemaligen Pippelburg und der Stadt. Dieser Dammflecken, welcher noch 1329 seinen eigenen Rath oder Consules gehabt hat, und in der Christnacht 1332 von den Hildesheimern zerstört worden, ist nachher mit allem Zubehör von Bischof Heinrich, in einem Vergleich mit dem Rathe, (welcher Sona[1]) Dammonis heißt) der Stadt Hildesheim abgetreten, und durch die Furcht vor Belagerungen, welche die Zerstörung auswärts liegender Häuser 1522, 1542 und 1632 veranlaßte, gänzlich zu Grunde gegangen. Gärten und Wiesen nehmen den Platz der Häuser ein. Die Pippelburg lag auf der Ebene unter dem Crelaberge, und ist 1532 zerstört worden. Als Überbleibsel derselben hören wir noch den von ihr entsprungenen Namen Pippelkolk, im Kopperstrange. In der heutigen Venedig (oder Veniddy) lag die Burg Werder, (Insula castrum[2]) welche der Bischof Conrad, gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts, abgebrochen hat. Auf der Ostseite der Innerste lag die Gallenburg, da, wo vormals (noch 1722) der

---

[1]) Sona heißt eine Aussöhnung, Friede, Vergleich. Siehe: Wachteri Glossarium Germ. pag. 1648—1650.

[2]) Siehe: Leibnitz Tom. II. p. 794. — Werder, ist ein altdeutsches Wort und bezeichnet eine Ebene, die mit Wasser rings umflossen ist.

*

Marſtall war und jetzt der (ehemals Marienröder) Sack iſt. Dieſe Gallenburg gehörte einem Adelichen von Freſen und iſt ſchon 748 erbauet geweſen und es ſoll von ihr die Oldenbetter-Straße [1]) ihren Namen und Anfang genommen haben [2]). Beſonders iſt von den um Hildesheim her gelegenen und namhaft gemachten Burgſitzen die Bennoburg [3]) zu merken. Dieſelbe war ein Burgſitz eines ſächſiſchen Adelingi oder edlen Landherren, und die größte Burg um Hildesheim. Um dieſer lagen einzelne Meyerhöfe und Häuſer, von welchen die Trilke [4])

---

[1]) Via renovatorum d. i. ſagt Lauenſtein: die Straße der Alt-Flicker, dergleichen Leute hier mögen gewohnt haben.

[2]) Dieſe und mehr folgende Nachrichten fand ich in Dr. Behrens Vindic. Bennob. et Irmens. Saxon. und in deſſelben lateiniſchen Briefen über dieſelben Mſc. Die Abhandlung ſteht in den Deutſchen Actis eruditorum, 78 Theile S. 438 und ff. Die hierin angegebenen Quellen ſind: Mss. Nicol. Crelli Canon ad S. Andr. Annal. Francorum. Niewenar. p. 1. Letzners Chron. Hildes. Lib. V. part. I. c. 3.

[3]) Leibnitz führt in Introd. in Tom. II. p. 35, aus einem codice membranaceo bibliothecae Guelferbytanae Mss., Folgendes den Namen Bennoburg betreffend an: Benno, Bennopolitanus quondam pater, reverendo in Christo domino Annoni, Coloniensi Archiepiscopo, Segeberto quoque Abbati Bennopolitano foris civitate salutem. Desgleichen folgende fabulosa verba: anno domini 577 fundatur Bennepolis, nunc Hildenesheim nuncupata, tempore Tiberii Caesaris.

[4]) Trilke heißt der Ort, wo des Burgherrn Knechte oder Soldaten wohnten, von dem alten Worte Trill, welches ein Knecht bedeutet. Vergl. Wachter. p. 1714.

Digitized by Google

(deren jetzige Gebäude aber ganz neu errichtet sind) übrig ist. Die Burg mit allem Zubehör, ist, laut des noch aufbewahrten lateinischen Kaufbriefes, im Jahre 1249, von den im benannten Briefe namhaft gemachten 13 Hildesheimischen Consulen und übrigen Bürgern, mit Bewilligung ihres Hrn. Bischofs, von dem gemeinen Stadtgelde, für 130 Talenta Hildesheimischer Münze an sich gekauft und abgebrochen, und zwar aus der Ursache, weil sie von den Bennoburgern durch Rauben und Brennen verunsichert worden. Darauf ist der leere Platz, so weit sich der Graben erstreckt, an einen gewissen Stadtbürger, Namens Arnold v. Damm und dessen Erben wieder verkauft. In jetziger Zeit liegt auf dieser Stelle die alte Carthaus mit verschiedenen Gärten, die dem Johannishause gehörige Trillke, einige Wiesen und das dem Moritzberger Capitel gehörige und sogenannte Bennoburger Feld. Diese zerstörte Bennoburg war nach historischen Gründen eher als die Stadt Hildesheim, denn sie hat im Anfang der Stadt den Namen Bennoburg auch der Stadt gegeben, wie ich nachher beweisen werde. Eben so wie das Dammthor, von dem früher gewesenen, schon erwähnten Dammflecken den Namen erhalten hat.

Die Bennoburg hat der Gegend auf der gegenüber befindlichen Seite des Innersten Flusses, den Namen der Bennoburg gegeben. Auf dieser Seite nämlich ist der Anbau der Stadt Hildesheim, und zwar anfangs von einzelnen Bürgern der nahgelegenen Burg gemacht, die sich nach und nach, auf

Digitized by Google

welche Weise es auch hat immer geschehen mögen, der Oberherrschaft des Burgherrn entzogen, und in dem Hilleswalde, auf der Ostseite der Innerste, wohnhaft niedergelassen haben. Die Zeit dieses ersten Anbaues und die allmälige Vergrößerung, ist zwar nicht mit chronologischer Gewißheit anzugeben, doch kann solche spätestens zu Ende des 8ten Jahrhunderts angenommen werden. Daß hier der Hilleswald gewesen, oder bestimmter zu reden, sich bis hieher erstreckt habe[1]), davon glaube ich den Beweis, in der noch lebenden Benennung einer, erst nach Stiftung des Michaeliskloſters, angebaueten Straße, die der Hilmsche Wold (vorzeiten Hillesche Wold) genannt wird, zu hören.

Es war Hildesheim schon zu Kaiser Ludwig des Frommen Zeiten, (im Anfang des 9ten Jahrhunderts) ein ziemlich bebaueter Ort, (locus) der, nach den damaligen Zeiten, das Ansehen einer nicht ganz kleinen Sächsischen Stadt hatte, und dessen Bewohner eine, zwar unmittelbar vom Kaiser abhängende und von einem Reichsvogt administrirte, doch vor sich eigene Regierung (vielleicht der Grund der jetzigen republikanischen Verfassung) hatte. Der Kaiser Ludwig liebte diese waldigte Gegend und kam oft von Elze (Aulica Caesaris) hieher, um sich auf der Jagd in diesem Walde zu belustigen. Er erbauete im Jahre 817 oder 818

[1]) Der Hilswald erstreckte sich durch die ganze Landesgegend zwischen der Weser und Ocker bis hieher.

hier eine Kapelle; ein Beweis, daß hier schon Christen nahe dabei wohnten. Diese Kapelle vermehrte den Zusammenfluß benachbarter Menschen, und gab Gelegenheit zu Vergrößerung und wachsenden Anbau der Stadt. So muß sich der Ursprung und die Vermehrung des Anbaues der Stadt Hildesheim verhalten, sonst hätte er im Jahre 822 die hohe Stifts- oder Domkirche, die von seinem Vater Carl dem Großen, im Jahre 796 in dem nahe gelegenen Elze gestiftet war, hieher nicht verlegen dürfen. Ich sage wohlbedächtlich nicht dürfen, denn es waren schon lange zuvor unumstößliche Kirchengesetze der Concilien und der Päbste da, die da verboten, keine bischöfliche Kirche in ein kleines Flecken oder auf ein Dorf zu verlegen. Zum hinlänglichen Beweise führe ich hier das **concilium Sardicense** an, welches im Jahre 344 gehalten ist. Dasselbe befiehlt ausdrücklich [1]), daß die hohen Stiftskirchen jederzeit in volkreichen Städten angelegt werden sollten, damit der bischöfliche Name und Würde, wegen eines geringen Orts, nicht geschmälert würde.

---

[1]) Can. VI. Licentia vero danda non est, ordinandi episcopum aut in vico aliquo aut in modica civitate, cui sufficit unus presbyter, quia non est necesse ibi episcopum fieri, ne vilescat nomen episcopi et authoritas. Non debent ibi ex alia provincia invitati facere episcopum, nisi aut in his civitatibus, quae episcopos habuerunt, aut si qua talis aut tam populosa est civitas, quae mereatur, habere episcopum. Si hoc omnibus placet? Synodus respondit: Placet.

Digitized by Google

Die Kirche, welche hernach die hohe Stiftskirche geworden ist, hat, der Geschichte zufolge, Kaiser Ludwig der Fromme im Anfange des 9ten Jahrhunderts erbauet, und zwar in Hildesheim, an einem zu der Zeit noch mit Buschwerk und Bäumen bewachsenen Ort. Die Geschichte der Stadt und des Namens lautet also. Ludwig der Fromme pflegte in dieser Gegend, und besonders um Hildesheim, so dazumal freilich ein noch sehr kleiner Ort mag gewesen seyn, oft auf die Jagd zu gehen. Wie er nun auf der Jagd, im Walde, eine Messe für sich und sein Gefolge lesen ließ, so ist er durch irgend einen Vorfall und Überredung seines Kapellans dahin bewogen worden, daß er hier eine Kapelle zur Ehren der Mutter Gottes hat aufrichten lassen. Der Vorfall zu Erbauung dieser Capelle wird von Cranz [1]) auf folgende Art erzählt. Als der Kaiser Ludwig auf der Jagd eine Messe hatte lesen lassen, und der Kapellan die heiligen Reliquien (wie man sagen will), von der Milch oder von den Haaren der heiligen Maria mit einigen andern Reliquien an einem Baum aufgehängt und aus Unachtsamkeit vergessen hatte, und wieder mit dem Kaiser nach Elze gekommen war, da man in Gegenwart des Kaisers den Altar aufrichten sollte, da hat er an das vergessene Heiligthum gedacht. Er ist also schleunig an denselben Ort zurückgekehrt und hat das Vergessene zwar wiedergefunden, aber auf keine

[1]) Saxonia II. 26.

Weise von dem Baume abnehmen können. Über diesen Vorfall erstaunt, kehrt er nach Elze zurück und erzählt es seinem Kaiser, welcher solches für ein Wunderwerk angesehen, und es also ausgedeutet hat, daß es der göttliche Wille sey, eine Kirche daselbst zu erbauen, welches er alsobald gethan habe. — Eben dieser Schriftsteller [1]) verlängert noch diese Geschichte und setzt hinzu, daß hieselbst ein Schnee gefallen, der soweit umher gelegen, als die Kirche im Umfang begriffen. Dieser sey der hillige Schnee und die daselbst angebauete Stadt Hilligenschnee, daraus Hildesheim geworden, genannt. Cranz, welches merkwürdig ist, der selbst der katholischen Religion zugethan war, und diese Geschichte erzählt, hält sie dennoch für ein erdichtetes Mährchen. Noch eine andere Ursache und Gelegenheit erzählt Mag. A. Möker aus den alten Sächsischen Chroniken, die er aber nicht namhaft macht [2]). Als Kaiser Ludwig der Fromme einst-

---

[1]) Cranzii Metrop. I. 10.

[2]) Man findet die Folge der Stelle in dem sehr seltenen Buche, welches folgenden Titel führt: Hildesia Saxoniae, vere et proprie a prima origine et incremento una cum aliis rebus memorabilibus, ad praesentia usque tempora deductis ex variis Historicis et Chronicis descripta, ac studiosis Erphordiae in Saxonico Collegio proposita. Autore M. Antonio Moekero, Hildesheimo, Collegii Saxonum Erphordiani decano. 1573. Es sind 42 Blätter in kleinem 8. und auf dem letzten Blatte steht: Impressum Francoforti ad Moenum per Martinum Lechlerum, expensis aeredum Christiani

Digitized by Google

mals zur Winterszeit durch den Wald, bei welchem jetzt die Stadt liegt, ritt, und vom Pferde stieg, um ein natürliches Bedürfniß zu befriedigen, so ging er abseits und legte sein goldenes Kreuz, welches er am Halse herabhängend trug, auf einen, von ungefähr da gelegenen Stein. Da er wieder zu seinen Begleitern kehren wollte, konnte er das Kreuz von dem Steine nicht wieder abnehmen. Man sagt, daß er hierüber voll Verwunderung den Willen seines Gottes erfragt habe. Darauf sey (ex cavernis) eine Stimme gehört worden, die den Befehl enthalten, er sollte auf der Ebene, auf welcher sobald ein starker Schnee fallen würde, sogleich eine Kirche erbauen. Hierauf habe er das Kreuz wieder von dem Steine nehmen können, und habe es geküsset, um seinen Hals auf die Brust gehängt und an dem Orte wo der Schnee gefallen, den Tempel erbauet und den Grund gelegt zu der Stadt, die er Hyldeschne nannte, die nachher aber in etwas verändert Hyldesheim genannt wird. Andere leiten den Namen von Elze her, daß er im Anfange Heltzheim geheißen habe, und daß damit auf die Verlegung der Stiftskirche von Elze hieher gezielt worden.

Die Meinung, daß Ludwig der Fromme der Stadt den jetzigen Namen gegeben habe, und zwar aus Liebe und Hochachtung gegen seine Mut-

---

Egenolphi 1573. Die Erzählung steht auf Seite 7 b. und 8 a. und Moeker nennt sie verba inepta et fabulosa.

ter, welche Hildegardis geheißen[1]), solche ist für eine bloße Erfindung und grundlose Muthmaßung irgend eines spätern Chronikenschreibers zu halten[2]).

So viel ist historisch gewiß, daß Ludwig die Kirche zuvor erbauet und erst nachher die Stiftskirche von Elze, aus unbekannten Ursachen, daher verlegt hat.

Der damalige erste Bischof Günther und die ersten Domherren waren aber, so wie überhaupt alle geistlichen Stifter in ihrem Anfange, noch lange nicht mit der weltlichen Gewalt begabt, die sie nachher und besonders durch den Kaiser Heinrich den II., (der auch den Namen des Heiligen erhalten hat), bekamen. Die Domherren lebten damals auf klösterliche Weise in einem Hause, und giengen an einen gemeinschaftlichen Tisch. Tangmar[3]) nennt es daher ein **nobile monasterium.** Das Hauptgeschäft der Domherren mußte die Unterweisung der Jugend seyn. Weil in der damaligen Zeit noch keine häufige Schulen in dem Deutschen Reiche waren, so hielt man in den Stiftskirchen solche gelehrte Männer, welche mit besonderem Fleiße nicht allein die ersten Gründe, sondern auch die höhern Wissenschaften trieben[4]). Kaiser Heinrich

---

[1]) **Eginhardi vita Caroli M. cap. 18.**

[2]) Büntings Braunschweig und Lüneburg. **Chronica.** Magdeburg 1586. S. 100 b.

[3]) Siehe Leibnitz **Tom I. pag. 458.**

[4]) **Cranzii Sax. V. 19.** Wo auch ein gewisser Domherr, Namens **Rudolphus Hildesemensis,** als ein Gelehrter

der Heilige sagt auch von sich und seinen hohen Ahnherren und Anverwandten, daß sie in der Hildesheimischen Domschule erzogen sind und studirt haben. Dieser Kaiser Heinrich, welcher 1002 die Herrschaft erhielt, hat, aus Liebe zu seiner Stadt, das Stift reichlich beschenkt und verherrlichet. Jetzt sind von dem damaligen Hauptgeschäfte der Domherren noch die Namen, als Scholaster, Cantor und dergleichen übrig.

Den Anbau und die Vergrößerung der Stadt haben hernach einige Bischöfe vermehret. Dahin gehört die Erbauung des St. Michaeliskloſters von Bischof Bernward, im Jahre 1015, und des St. Godehardskloſters von Bischof Bernhard, im Jahre 1133. Beide Klöſter sind außer den Stadtmauern, (extra muros Hildeshemenses) jenes an die Nordseite und dieſes an die Weſtſeite der Stadt, beide aber an einem unbebaueten, von Buſchwerk und Dornen wilden Ort gegründet und erbauet, nachher aber mit in die Ringmauer gezogen.

Der erſte Name der Stadt war Bennoburg (Bennopolis), welchen ſie von der dabeigelegenen und vorhin beſchriebenen Burg, der Bennoburg, empfangen hat. Zum Beweiſe dient das, von dem heiligen Bernward ſelbſt aufgeſetzte, und ſeinem erbaueten Kloſter zu St. Michaelis verliehene Lateiniſche Diplom. Er ſchreibt hierin von ſich: In-

---

und zur Ausbreitung der chriſtlichen Religion tauglicher Mann gelobt und angeführt wird.

Digitized by Google

tronizatus Bennopolitanae ecclesiae. Hieronymus Embser, welcher um das Jahr 1500 das Leben des Bischofs Benno beschrieben hat, sagt ausdrücklich: daß diejenige berühmte Stadt in Sachsen, welche damals Hillesheim genannt worden, vorzeiten Bennopolis (oder Bennoburg) geheißen habe[1]). Man pflegte auch (wie Cranz[2]) berichtet und erweiset), den Vesten (oder Städten und Örtern) Namen zu geben, entweder von dem Grunde worauf sie gebauet, oder von den Örtern die nicht weit davon gelegen und von bekannteren Namen sind.

Neben diesem Namen hatte und behielt sie vor dem angeführten, auch den, auf folgende Weise in verschiedenen Zeiten verschieden geschriebenen Namen: Hillesheim, Hilsheim, Hildensen, Hildesheimb, Hildesheim. Im Lateinischen ließt man Hyldesia, Hildesia, Hildeshemium, Civitas Hillesheimensis, Hildesemensis, Hildenesemensis, Hildenensemensis, Hildeshemensis, Hildesiensis, Hildesinus, a. um. Diese Benennung ist den Einwohnern dieses Ortes von dem Hils oder Hilleswalde beigelegt worden, um damit anzuzeigen, daß es, auf dem Hilswalde gebürtige Einwohner wären. Hillesheimer hieß also soviel, als Einheimische des Hils. Diese Ableitung begünstigen auch mehre historische Schriftsteller, als M. Heinrich

[1]) Siehe acta sanctorum, die XVII. Junii. Deutsche acta eruditorum. 78. Th. S. 444.

[2]) Saxoniae IV. 16.

Bünting[1]), einige Stellen beim Meibom[2]) D. Behrens u. a. Die Bedeutung des Wortes Heim, als eines Hauses und gemeinschaftlichen Wohnortes ist noch in daheim d. i. zu Hause, einheimisch d. i. was nicht ausländisch ist, heimholen, d. i. jemanden zu Hause holen, heimsuchen, und dergleichen[3]) anzutreffen.

Das bekannte älteste Wappen oder Siegel dieser Stadt Hildesheim, ist das Bildniß des ersten Bischofs Günthars gewesen, und nachher hat man das Bildniß des, sich um die Aufnahme der Stadt Hildesheim löblich verdient gemachten und heiliggesprochenen Bischofs Bernward gebraucht. Ob solches, nach dem Geist der damaligen Zeiten, aus religiöser und dankbarer Verehrung gegen die heiliggesprochenen und würdigen Bischöfe der Stadt geschehen sey, oder ob die Hildesheimischen Bürger, dieses ihr Bildniß, aus anerkannter Landeshoheit in ihrem Wappen geführt haben? darüber ist der Streit noch unentschieden. Die Stadt behauptet das erstere, und die bischöfliche Regierung das letztere[4]). Das jetzige Stadt-Wappen besteht, theils aus dem alten, lange hergebrachten, von den

---

[1]) Braunschweigische und Lüneburgische Chronik. Magdeb. 1586, S. 100 b.

[2]) Rer. Germanic. Tom. III. pag. 18, 31, 228.

[3]) Siehe: Joh. Georg. Wachteri Glossarium Germanicum, in voce Heim. pag. 689—694.

[4]) Siehe: Tripart. demonstrat. anno 1691 und Assert. libert. pro civitate Hildes. 1700.

Digitized by Google

Vorfahren bereits gebrauchten erblichen Wappen, welches in 4 Felder getheilt, und im obern Vorder- und unterm Hinterfelde Gelb- oder Goldfarbe, in den beiden andern Feldern aber roth gemalt war; theils aus der, von dem Kaiser Carl V. am 3. Febr. 1528, zu ewiger Anzeige ihrer Redlichkeit gegen die Kaiser, und gegen das heilige Römische Reich, verliehenen Vermehrung desselben, worüber ein besonderer Wappenbrief ertheilt worden, welcher in Lauensteins diplomatischer Historie der Stadt Hildesheim zu finden ist[1]). Als die Stadt 1673 ihre erste neue Reichsmünze hat prägen lassen, so stand auf der einen Seite der Reichsapfel mit der Zahl 24; die Überschrift war Max. II. Rom. Imper. Sem. Aug. und auf der andern Seite das Stadt-Wappen, mit der Umschrift: Moneta nova Hildesh. Dieses Geld waren Gutegroschen, davon 24 einen Thlr. galten. Die Stadt lohnte mit diesem Gelde ihre Arbeitsleute[2]); weil aber das Geld gut war, so ist es von den Goldschmieden eingeschmolzen und also sehr rar geworden.

Dieses ist die Geschichte des Ursprungs und Namens der alten Stadt Hildesheim, so wie ich sie aus bewährten Schriftstellern, in bestmöglichster Kürze habe vortragen können. Es wird mir äußerst

---

[1]) Im 1. Th. S. 8 wie auch in der Assert. libert Hild. 1709 fol. pag. 141—143.

[2]) Denn nach der Reichs Münzordnung von 1559 sollte die Mark Silbers zu 10 fl. 13½ Kreuzer ausgemünzet werden.

Digitized by Google

angenehm seyn, wenn ich durch diese meine historische Beschreibung, über die erste Geschichte der in vielen Betracht merkwürdigen Stadt Hildesheim, Gelegenheit geben kann, um sichere Quellen, als Hülfsmittel zu fernern Beiträgen zu einer Topographie zu erhalten. Sollte auch diese meine Arbeit einen günstigen Beifall erhalten, so werde ich in den nächstfolgenden Blättern meine gesammelten historischen Nachrichten: Über die allmälich erfolgte Erweiterung der Stadt bekannt machen. Schließlich ist noch anzumerken, daß Hildesheim, der im Jahre 1241 geschlossenen Handlungs-Verbindung einiger Deutschen Städte, die unter dem (nachher dieser Gesellschaft und Bunde eigen gewordenen), Namen der Deutschen Hanse, die bis 1630 bestanden, beigetreten sey.

A. W. H. Cappe.

II.

(19) Über die Entstehung der Stadt Hildesheim.

(Sonntagsblatt 11ter Jahrgang [1818] № 33—36).

Unsere Vorfahren, die alten Sachsen, haben bei ihrem rastlosen Streben nach Ehre und Ruhm, um die Überlieferung der Geschichte ihrer Zeiten durch

Digitized by Google

genaue und umständliche Beschreibungen auf die Nachkommen wenig sich bekümmert. Die gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts anhebenden Geschichtschreiber konnten sich daher nur auf mündliche, von einer Zeit zur andern fortgepflanzte, Erzählungen beschränken; kein Wunder also, wenn sie in manchen Punkten, besonders auch in Beziehung der Jahre, in welchen die Begebenheiten sich ereignet hatten, von einander abweichen. Durch Vergleichung Mehrer läßt sich indeß oft dasjenige, was der eine Schriftsteller übergangen, aus dem anderen ersetzen, und so mit Hülfe festgestellter Beweisgründe doch ein zum Zwecke hinreichend befriedigendes Ganzes daraus bilden oder herstellen. Die Gewähr für ihre Glaubwürdigkeit, der Character der Redlichkeit und Treue im Erzählen, läßt sich an ihnen nicht verkennen; und wenn sie auch hie und da, was gerade der Sache angemessen war, mit einigem redneriſchen oder dichteriſchen Schmuck erzählen: so geschah dieses doch nie auf Kosten der Wahrheit, welche sie vielmehr als das erste Gesetz des Geschichtschreibers streng und ohne allen Hehl befolgten.

Die neuern Geschichtschreiber, welche dem Ursprunge der Stadt Hildesheim nachforschten, theilen sich in zwei Klassen. Die eine derselben will behaupten, die Stadt habe ihre Entstehung nicht der Verlegung des Stifts von Elze nach Hildesheim [1])

[1]) Durch Kaiser Ludwig den Frommen im Jahre 814. Die Geschichtschreiber weichen einigermaßen in der An-

Digitized by Google

zu verdanken, sondern sie habe weit früher und schon zu des Kaisers Tiberius Zeiten im Jahre 578 existirt, und damals Bennoburg geheißen, welches aus einem Lateinischen Manuscripte, das in der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel befindlich sey, erhellen soll, indem dasselbe mit klaren Worten sowohl des Jahrs 578, als des Kaisers Tiberius erwähne, mit dem Zusatze: dieser Tiberius sey bekanntlich vom Kaiser Justin II., kurz vor seinem Tode, ihm in der Regierung des Reichs beigesellet worden. Um dieser Meinung, und — was daraus folgen würde — daß Hildesheim schon lange vor der Gründung des Stifts eine mit Mauern versehene Stadt gewesen sey, noch mehr Gewicht zu geben, wird auch dieser Umstand angeführt: weil nämlich der Pabst die Bestätigung zu der Errichtung des Stifts zu Elze aus dem Grunde verweigert habe, weil dieser Ort, als nur wenig bemauert, zu klein, und zu unsicher gegen die Einfälle der heidnischen Sachsen,

---

gabe des Jahres ab, obwol, wenn man auf verschiedene Thatsachen Rücksicht nimmt, auch jene Verschiedenheit sich wird erklären lassen. Die Verlegung des Stifts von Elze nach Hildesheim geschah im Jahre 814; der durch den ersten Bischof Gunthar erweiterte Bau der Domkirche — denn die erste gar zu kleine Kirche (die jetzige Gruft im Dom) ward nach des Annalisten Saro Bericht bei Eccard in Corp. histor. med. aevi Tom. I. pag. 183 vom Kaiser Ludwig selbst, und zwar schleunig gebauet, — und mit derselben die förmliche Errichtung des Bisthums Hildesheim im Jahre 818.

zu einem Bisthum sich nicht geeignet, und weil ohnedieß die Kirchenversammlung zu Sardika [1]) die Errichtung von Bisthümern in Dörfern oder kleinen Städten durch eine besondere Verordnung untersagt habe; daß aber die verlangte Bestätigung auf die Verlegung des Stifts von Elze nach Hildesheim als einem mehr befestigten, und wegen der nahe dabei gelegenen Bennoburg [2]) von dem Fränkischen Heere gegen die Einfälle der Sachsen leicht zu vertheidigenden Orte, ohne weitere Schwierigkeit erfolgt sey.

Der aus dem angeführten Manuscript, welches von der eigenen Hand des Meißnischen Bischofs und vormaligen Abts des Michaelis-Klosters in Hildesheim, Benno, seyn soll, gezogene Beweis: daß nämlich die Stadt lange vor der Errichtung des

---

[1]) Vom Jahre 350.

[2]) Leibnitz in introd. in Tom. II. Scriptor. Brunsvic. pag. 35. nennt diese Burg ein altes Schloß (antiquum castrum) gegen Westen jenseits der Inster in einem Dreieck, welches die alte Karthaus vor dem Dammthore und der offene Flecken Moritzberg bilden, gelegen, welche Benennung (Bennoburg) der Länderei daselbst, bis auf den heutigen Tag, verblieben, nachdem die Bürger das Schloß, welches die Stadt im Jahre 1249, laut noch vorhandenen Kaufbriefen, erkauft, der Erde gleich gemacht hatten. Leibnitz führt dieses an aus einem Briefe des, um die vaterländische Geschichte so verdienten, Hildesheimischen Dr. Med. Behrens. — Ob aber schon zu Kaiser Ludwigs des Frommen Zeiten die Bennoburg bei Hildesheim existirt habe, wird bezweifelt.

Digitized by Google

Stifts und bereits im Jahre 578 existiret, und damals den Namen Bennoburg gehabt habe, würde nun zwar für jene Meinung allerdings von Wichtigkeit — aber auch selbst der bekannten und weiter unten zu prüfenden Deutung der erst mit der Verlegung des Stifts von Elze begonnenen Benennung Hildesheim gewissermaßen behülflich seyn; — allein die Kritik der Geschichtschreiber, welche der entgegengesetzten Meinung sind, hat auch ihrerseits Gründe aufgestellt, welche nicht bloß negativ es außer Zweifel setzen sollen, daß eine solche Stadt vor der Errichtung des Stifts Hildesheim nicht existirt habe, sondern daß erst die Verlegung des Stifts von Elze dahin auch die Ära der Entstehung der Stadt sey.

Die Einwendung, daß sowohl kirchliche als weltliche Schriftsteller, wenn sie der Stiftung Carls des Großen zu Elze im Jahre 796 und der Verlegung derselben nach Hildesheim durch Carls Sohn und Nachfolger im Jahre 814 erwähnen, zugleich auch zur Bezeichnung des Orts sich des Namens Bennoburg bedienen, und auch wirklich für diese Benennung die Wörterbücher der Länder, Städte u. s. w. sprechen, kann schon deßhalb von keinern besondern Erheblichkeit seyn, weil die Namen der selbst Deutschen Städte bekanntlich sehr verschiedenartig bezeichnet werden, und es überhaupt auch eine schwierige und undankbare Aufgabe ist, diese Verschiedenheit der Namen der Deutschen Städte nur einigermaßen befriedigend zu erklären. Der berühmte Erdbeschreiber Ptolemäus, welcher im

Digitized by Google

zweiten Jahrhunderte der Christlichen Zeitrechnung lebte, schiebt daher in jener Hinsicht die große Schwierigkeit, einer jeden Sache ihre reine, ungefälschte und vollständige Benennung zu geben, theils auf die eigene Dunkelheit und Verschiedenheit der Deutschen Namen, theils auch auf die Veränderung und Abwechselung der Örter selbst; und Irenicus [1]) bemerkt, daß eben dieser Umstand es gewesen, welcher die alten Schriftsteller: Strabo, Pomponius Mela, Ammian Marcellin und Andere von der genauern Beschreibung Deutschlands abgeschreckt habe. Dieser nämliche Schriftsteller (Irenicus) führt die Meinung eines gewissen Auslegers des Ptolemäus an, welcher das bei diesem letztern vorkommende „**Ascalingium**“ damals schon für die Stadt Hildesheim gehalten, billiget aber durchaus dessen Auslegungen bei vielen namhaft gemachten Deutschen Städten nicht, und sagt überhaupt vom Ptolemäus, daß, so viele und große Verdienste er auch um die Beschreibung anderer Länder habe, er in die geographische Kunde von Deutschland jedoch nur Verwirrung und Dunkelheit gebracht habe, und es besser und zuträglicher für unser Vaterland gewesen seyn würde, wenn man sich seiner in dieser Hinsicht nicht bedient hätte.

Die Entscheidung der Frage: ob eine Stadt schon in frühern Zeiten hiefelbst existirt habe, hängt also lediglich von den Gründen ab, welche den

[1]) **Totius Germaniae descriptio lib. IX. c. II. et seq. pag. 141 et 142.**

Beweis feststellen, daß weder unter der einen noch der andern Benennung eine solche existirt, mithin die Verlegung des Stifts von Elze nach Hildesheim die einzige und nächste Veranlassung zu deren Erbauung gegeben habe.

Daß außer den bereits im zweiten Jahrhunderte, zu den Zeiten des Römischen Kaisers Antoninus Pius, jenseits des Rheins gelegenen bedeutenden Städten, als: Trier, Köln, Strasburg, Zabern und andern, auch im fünften Jahrhunderte schon viele Städte, wenigstens im südlichen Deutschland gewesen, beweisen nach dem Zeugnisse der Geschichtschreiber die Zerstörungen derselben durch die Hunnen unter ihrem Anführer Attila. Auch lag es wohl in dem Plane Carls des Großen mit, gerade und vorzüglich die Städte, welche zur Sicherheit seiner neuen Unterthanen gegen fremde Einfälle dienten, mit Bisthümern zu versehen, um ihnen (den Städten nämlich) dadurch noch mehr Ansehen zu verschaffen; und dieser große Fürst wird, da er überhaupt für die Wohlfahrt der eroberten Länder so viele dienliche Zwecke, als nur möglich, auszuführen strebte, wahrscheinlich auch in Deutschland eben das System befolgt haben, welches und wie er es bereits in Frankreich unter Pipin und Dagobert als bestehend vorgefunden hatte; daß also die frühere Existenz einer Stadt noch immer einige Wahrscheinlichkeit hätte. Man könnte dagegen einwenden, daß erst unter Kaiser Heinrich dem Ersten aus dem Sächsischen Hause, an den Grenzen des Deutschen Reichs, um den Verwü-

Digitized by Google

ſtungen der Hunnen und Ungarn, welche bereits unter des letzten Kaiſers Ludwig IV. Regierung aus dem Karolingiſchen und mit ihm erloſchenen Hauſe, faſt ganz Deutſchland ſich unterwürfig gemacht hatten, kräftigen Widerſtand zu leiſten, viele neue Städte erbauet worden ſind, in welche, als in eben ſo viele Burgen, der für Deutſchlands innere und äußere Sicherheit ſo unermüdet thätige Heinrich I. von den Landbewohnern den neunten Mann legen ließ, allein auch daraus läßt ſich wol auf das frühere Nichtdaſeyn der Städte auch im nördlichen Deutſchland nicht ſchließen; daß vielmehr die bisherige Verfaſſung der Deutſchen Städte ſeit dieſes Kaiſers Regierung im Jahre 919 ſich bedeutend geändert; daß auch die Städte durch die Vermehrung ihrer neuen Bürger, oder, weil ſich dieſe von der Gewalt der Landgrafen und Herzöge unabhängig machten, von jener Zeit an ebenfalls wichtige Stände des Reichs geworden ſind, mögte wohl mit einer Gewißheit daraus abgeleitet werden können. Wenn nun vor der Verlegung des Stifts von Elze nach Hildesheim noch gar keine Stadt daſelbſt exiſtirt hat, ſo müſſen die Richtigkeit dieſer Meinung auch ganz beſondere Gründe erweißlich machen.

Eine der vorzüglichſten Stützen, worauf die Meinung derer, welche die Entſtehung der Stadt Hildesheim von der Verlegung des Stifts zu Elze nach Hildesheim als der erſten und nächſten Veranlaſſung herleiten, ruhet auf der Erzählung eines Geſchichtſchreibers, welcher gegen das Ende des zehn-

Digitized by Google

ten Jahrhunderts gelebt, und umständlich von den Begebenheiten in Niedersachsen geschrieben hat, des Annalisten Saxo. Es mögte daher sachdienlich seyn, die ganze Stelle aus diesem Schriftsteller, welche auf die Stiftung und den Ursprungs Hildesheims sich bezieht, wie sie bei **Eccard in Corp. histor. med. aevi Tom. I. pag. 182 u. 183** vorkommt, nach ihrem wesentlichen Inhalte Deutsch vorzutragen:

„Nachdem Kaiser Carl der Große die, nach einem lange Kriege endlich besiegten Sachsen, zur Annahme der christlichen Religion bewogen, hatte er unter andern Örtern im Sachsenlande, welche er zu bischöflichen Sitzen zu erheben beschlossen, den Ort Elze, ausgezeichnet durch des Kaisers Hoflager daselbst, und daher „aulica“ [1]) oder Königshof genannt, wo die Saale, ein kleiner aber fischreicher Fluß sich in die Leine ergießt, sowohl wegen des Ortes besonderer Annehmlichkeit, als auch der durch das Zusammentreffen der Flüsse zur Handlung sehr bequemen Lage wegen, weil nämlich die aus Friesland von der Weser und Leine ankommenden Schiffe denselben Ort (Elze) bereichern, und auch die sehr häufigen Bereisungen dahin sehr berühmt machen könnten, zu einem bischöflichen Sitze werth geachtet. Carl ward sohin bewogen, selbst den ersten Stein zur Gründung der Kirche in Elze zu legen, und dieselbe als die Erstlingsfrucht sei-

[1]) Aus diesem Lateinischen Worte ist zuerst Aultze, dann Elze entstanden.

nes im Sachsenlande Christo mühsam erkämpften Sieges, auf dem Felsen, welcher Christus ist, zur Ehre des Apostelfürsten Petrus zu weihen, und, als nachmals der fromme Kaiser daselbst wieder verweilte, war zwar der Kirchenbau schon einigermaßen vorgerückt; allein Carl war mit Errichtung und Anordnuug mehrer anderer Kirchen in Deutschland beschäftigt, und auch die immer rasch auf einander folgenden Geschäfte, bei Kriegen, bei der Regierung des Reichs [1]), hinderten ihn an der Vollendung des nur erst begonnenen Werkes, wozu noch der Mangel an Landgütern in dieser Gegend kam [2]). Demungeachtet war und blieb die zu Elze neu gestiftete Kirche durch den Religionseifer der von ihrem Stifter dort angestellten Priester, welche die neu bekehrten Sachsen nur noch mit der Milch des ersten Unterrichts nähren konnten, der ganzen Umgegend Lehrerin des Gesetzes, und der christlichen Religion augenscheinlicher Abglanz. Erbe der Frömmigkeit und Macht seines Vaters, war Ludwigs ganzes Bestreben, den zu Elze begonnenen Kirchenbau zu vollführen, und das Bisthum daselbst

[1]) Aus der Geschichte Carls des Großen ist es bekannt, daß er Alles selbst zu sehen, selbst zu untersuchen, selbst anzuordnen gewohnt war, und seine Gegenwart an einem Orte daher nur von kurzer Dauer seyn konnte.

[2]) Vielleicht will der Annalist auch zugleich auf den Mangel an Arbeitern aus den Landbewohnern, welche zu dem Kirchenbau in Elze erforderlich waren und durch den Krieg gelitten hatten, durch „penuria praediorum“ deuten.

Digitized by Google

aufzurichten; und da er zu diesem Ende öfters dort verweilte, zog er eines Tages über die Leine, in der Absicht zu jagen, an den Ort, welchen jetzt die Kirche zu Hildesheim einnimmt und ziert, und welcher damals noch nichts als Wald und rauhe Wildniß, nur zur Jagd geschickt war; dort ward ein Gezelt aufgerichtet, wo in Form eines Altars er sich, der Gewohnheit nach, von seinem Capellan Messe lesen ließ, wobei auch die Reliquien[1]) der königlichen Capelle waren; es waren aber durch Gottes Fügung (ex Dei providentia) dieselben Reliquien der heiligen Jungfrau und Gottesgebährerin Maria. Als nun der Kaiser von dort nach Elze zurückgekehrt war, und wieder Messe hören wollte, der Kapellan zu dem Ende, den Altar mit den Reliquien zu versehen, im Begriffe war, da fiel's ihm ein, sie an dem Orte, wo Tags vorher die Messe gehalten war, zurückgelassen zu haben, weßhalb er auf das Geheiß des Kaisers sich eilends wieder dahin begab, und sie gerade dort, wo er sie aufgestellt hatte, nämlich am Aste eines von der

---

[1]) So werden in der katholischen Kirche die Überbleibsel von den Körpern oder Sachen der Märtyrer, welche für die Wahrheit des christlichen Glaubens als standhafte Bekenner ihr Leben ließen, und anderer heiligen Männer, um das Andenken an ihre Verdienste — ein uralter, unschuldiger und frommer Gebrauch — auch noch nach ihrem Tode zu ehren, genannt. Man verwechsele nur nicht etwaigen Mißbrauch mit der Sache selbst, dann findet die Vernunft auch an solchen unwesentlichen Sachen nichts mehr anstößiges.

Digitized by Google

reinsten Quelle umflossenen Baumes wieder fand, und — o der bewunderungswürdigen Großthaten Gottes! O des reichen Abgrundes göttlicher Anordnung! — was er mit leichter Hand da aufgestellt, das konnte er durch keine Anstrengung wegnehmen. Er eilt daher zum Kaiser, welcher durch die wunderbare Botschaft gereizt, die Begebenheit selbst zu prüfen, mit vieler Begleitung ebenfalls dahin eilte, und von der Richtigkeit der Erzählung seines Kapellans sich selbst überzeugte. Da entstand nun bei ihm (dem Kaiser) der Glaube: Gottes Wille sey hier unverkennbar, und er beschloß, den Bau einer Kapelle an demselben Orte, wo die Reliquien hingen, schleunigst zu erbauen. Diesen durch die Neuheit der Begebenheit so wunderbar bezeichneten Ort zur Ehre der heiligen Jungfrau zu verherrlichen, beschloß er nun, sofort den bischöflichen Sitz, welchen sein Vater (Carl der Große) zuvor zu Elze gestiftet hatte, und welcher auch von ihm so geachtet worden, dahin zu verlegen, und Gunthar zum ersten Bischof daselbst anzustellen.

Aus dieser Erzählung geht deutlich hervor, daß Carl der Große, zu Elze ein Bisthum für die neubekehrten Sachsen zu errichten, wenigstens beschlossen hatte; daß aber Ludwig der Fromme den Sitz von dort hieher an einen damals noch wüsten, rauhen und waldigen Ort, und zwar aus Veranlassung des erzähltermaßen sich zugetragenen Wunders verlegt habe. Da es nun nicht denkbar sey, daß der Kaiser Ludwig einem von ihm selbst

Digitized by Google

sowohl, als seinem Vater, dem er erst vor Kurzem in der Regierung des Reichs gefolgt war, stets so werth geschätzten Orte, welcher, nach den Worten des Sächsischen Annalisten, außer seiner reizenden Lage, die schönsten Aussichten für dessen schnellen Flor und Aufnahme in mehr als einer Hinsicht eröffnete, einen noch wüsten und ganz unbebaueten Ort habe vorziehen wollen oder können, wenn nicht etwa eine ganz außerordentliche Begebenheit ihn dazu bewogen hätte: so soll denn dieser Umstand, da die Erzählung desselben, gleich dem übrigen, alle Kennzeichen der Ächtheit habe, den Beweis unwidersprechlich feststellen, daß eine Stadt an diesem Orte früher nicht, sondern erst nach der Verlegung des Stifts, daselbst entstanden sey.

Wirklich ist auch die Zahl der Schriftsteller, welche die Erbauung der Stadt Hildesheim von Ludwig herleiten, aber kein Wunderwerk dabei zum Grunde legen, nur sehr geringe; und wäre, sagt Letzner[1]) im Sinn dieser Meinung ganz richtig, zu der Zeit, als Ludwig dahin, um zu jagen kam, daselbst bereits ein Schloß, die sogenannte Bennoburg, oder nur ein Haus gewesen: gewiß würde dann der Kaiser auch dort, und noch vor angehender Jagd, nicht aber im Walde, an einem Baume, den Altar zur Messe durch seinen Kapellan haben aufrichten lassen. — Entweder müßte der Geschichtschreiber Unwahrheiten erzählt

[1]) Chronik von Hildesheim, Manuscript, 1. Buch 1. Theil 3. Kap.

haben, und die ganze Tradition falsch seyn, oder bewiesen werden, daß, ungeachtet jener Erzählung, schon früher eine Stadt hier existirt habe. Denn was für die frühere Existenz der Stadt von einem oder andern Chroniken-Schreiber aufgestellt wird, kann für keinen Beweis gelten, und beruht auf bloßen Muthmaßungen. Selbst das bereits angeführte Manuscript, nach welchem die damals sogenannte Stadt Bennoburg schon zu des Kaiser Tiberius Zeiten im Jahre 578 bestanden habe, jetzt aber Hildesheim heiße, mußte an seinem Ansehen verlieren durch die Kritik eines Leibnitz, indem dieser große Gelehrte die Stelle, worauf sich jene Meinung stützt, für erdichtet erklärt hat [1]). Wie kann auch aus einem Manuscripte, dessen Verfasser und Alter ungewiß ist, ein hinreichender Beweis geführt werden? Es ist daher offenbar, daß der angeführte Annalist, welcher im zweiten Jahrhunderte nach der Stiftung gelebt hat, und von der Errichtung derselben, wie aus der ganzen Erzählung unverkennbar hervorgeht, genaue Kenntniß gehabt haben muß, in der Hinsicht weit mehr Glauben verdient. Nun sagt aber dieser Schriftsteller von einer schon im Jahre 578 erbauet seyn sollenden Stadt in seiner Beschreibung kein Wort, und führt nur dieses an: daß das Stift von Elze auf Veranlassung eines wunderbaren Ereignisses an einen wüsten Ort, an den Ort nämlich, welchen jetzt die Kirche zu Hildesheim einnimmt,

[1]) Introd. in Tom. II. Scriptor. Brunsvic. pag. 35.

verlegt, und der bischöfliche Sitz daselbst errichtet worden sey.

Da nun das erwähnte Wunder, nach dem angeführten, mit der Geschichte der Errichtung des Stifts und der, wenigstens von den meisten Schriftstellern, daher geleiteten ersten Entstehung der Stadt hieselbst so genau verwebt ist, und die Tradition davon ein so weit verbreitetes Interesse und die Neugierde der Fremden wirklich erregt hat; so mögten in dieser Hinsicht einige allgemeine, und auf den, besonders jetzt nach einer tausendjährigen Kirchenfeier zur Sprache gekommenen, merkwürdigen Gegenstand anzuwendende Bemerkungen wohl nicht ganz überflüssig seyn.

Um Begebenheiten, welche, wie die vom Sächsischen Annalisten erzählte, gegen den gewöhnlichen Lauf der Natur sich ereignet haben, wegzuleugnen, und als ganz natürlich sich zugetragene zu erklären, bedarf es wohl eben keines großen Aufwandes von Gelehrsamkeit. Da man über die objective Richtigkeit solcher historischer Angaben ohnehin keine vollkommene Gewißheit haben kann; so läßt sich auch Alles der Art wohl einer Kritik unterwerfen; allein, so scharf diese Kritik auch immerhin seyn mag, so können die mit Hülfe derselben versuchten Auslegungen sich doch nicht bis zum Range unwidersprechlicher Beweisgründe erheben; sie sind und bleiben dann doch nur bloße Versuche, Muthmaßungen, oder gewisse Voraussetzungen von natürlichen, oder vielmehr natürlich gedeuteten, Ursachen und Wirkungen, welche vielleicht (vielleicht

aber auch nicht) so, wie man sie sich nun einmal gedacht hat, Statt fanden. Daß manche für Wunder ausgegebene Begebenheiten auf dem Gebiete der Philosophie bestritten werden können, leidet keinen Zweifel; ob sie aber auf dem Wege und durch das Mittel der Auslegungskunst aus den alten Erzählungen, welche wir nun einmal darüber haben, — Erzählungen, welche von bewährten Geschichtforschern und Diplomatikern[1]) als ächt und glaubwürdig geachtet worden sind — je verdrängt oder weggeschafft werden können; ob nicht vielmehr alle und jede dergleichen Auslegungs-Versuche an den noch offen und weltkundig dastehenden Denkmählern ihres nicht weniger genau bezeichneten Alterthums, also an den noch gleichsam redenden und angestaunten Thatsachen scheitern werden, ist eine andere nicht weniger wichtige Frage. Allerdings würde es ein fehlerhafter Schluß seyn, wenn man bloß daraus, weil von ältern, obwohl bewährten, Schriftstellern Etwas als ein Wunder, oder als eine übernatürliche Begebenheit berichtet und aufgestellt worden, nun gleich auf ein wirklich damals sich zugetragenes Wunder schließen wollte; aber man wolle auch nicht kühn, wie mit einem dictatorischen Machtspruche, darüber absprechen. Einer Sache von wesentlicher Wichtigkeit gilt es ohnehin hier nicht. Wenn man aber Wunder vor

[1]) Z. B. dem gelehrten Benedictiner Mabillon, welcher gewiß mit vieler kritischer Umsicht bei dergleichen Untersuchungen zu Werke gieng.

achtzehnhundert Jahren, bei der ersten Gründung und Verbreitung des Christenthums geschehen, gläubig annimmt, dagegen Wunder, welche achthundert Jahre später sich zugetragen, schlechtweg verwerfen, und als bloße Geburten des Aberglaubens, der Politik, des Eigennutzes betrachten will; wo bleibt bei solchen Urtheilen die nöthige Consequenz? Daß es eine Zeit des krassesten Aberglaubens, der Verwirrung aller gesunden Begriffe gab, und Erwerbbegierde und Politik ihre Rechnung dabei fanden, lehrt die Geschichte. Soll man aber jede von glaubwürdigen Schriftstellern als wunderbar beschriebene Begebenheit, jede fromme Überlieferung mit diesem unsaubern Gepräge stempeln? Soll und muß die Festigkeit und Sicherheit eines Glaubens an die Wunder der Vorzeit stets nur von einer Zeit abhängen? Es giebt über die schmale Spanne der Zeit etwas Höheres, das sich weder messen, noch willkürlich deuteln läßt. — Man sage nicht: Ludwig der Fromme sey ein schwacher, blödsinniger Fürst gewesen, habe nur den Rathschlägen und den Eingebungen der Geistlichkeit gefolgt, welche durch solche Erdichtungen für ihr Interesse sich bei ihm einzuschmeicheln gewußt habe. — So blödsinnig, wie man ihn geschildert hat, war Ludwig wenigstens im Anfange seiner Regierung gewiß nicht [1]; und er machte sich vielmehr die Geistlichkeit dadurch feind, daß er sie in die gleich beim

[1] Siehe Schmidts Geschichte der Deutschen, 1. Theil, 3. B. Kap. 3. S. 458.

Anfange seiner Regierung vorgenommene Reform mit hineinzog, und den Bischöfen befahl, ihre kostbaren Kleider, Wehrgehänge, Sporen und dergleichen abzulegen. Ludwig war, seinem Grundcharakter nach, der vortrefflichste Mensch; und wäre nachher seine Frömmigkeit nicht in Andächtelei, seine Güte nicht in Schwäche ausgeartet — was ihm denn Geringschätzung, und endlich sogar Empörung zuzog — er würde in der Reihe der christlichen Kaiser der Titus auch der spätern Zeiten geworden seyn.

Alle Versuche, dergleichen Begebenheiten als ganz natürliche Ereignisse zu erklären, werden also auch die Sage von dem Wunder, das sich an dem Orte, wo nun seit einem Jahrtausend die Kirche von Hildesheim steht, nach dem Berichte des wörtlich angeführten Sächsischen Annalisten, bei ihrer Entstehung zugetragen hat, ebenfalls nicht verdunkeln können; und die in ähnlicher Hinsicht merkwürdige humane Antwort Augustins auf eine eigends an ihn gestellte gleichgeartete Frage: „**Latet quidem causa, sed quid ad nos fama pertulerit, non tacebo caritati vestrae,**“ od , was ein christlicher Dichter (Prudentius) von einer gewissen, mit einer Begebenheit von ähnlicher Art gleichzeitigen, Abbildung, als einer noch redenden Zeugin der Geschichte, der Wahrheit und des Alterthums von jener sagt:

„Non est inanis — fabula
Historiam pictura refert.“

mögte auch hier in bekannter Hinsicht (mit Un-

terstellung eines andern Wortes) gleichfalls anwendbar seyn.

Man könnte nun zwar gegen den Beweisgrund, welchen die als glaubwürdig angenommene Erzählung des Annalisten Saxo von der Veranlassung der Entstehung der Stadt Hildesheim mit sich führt, einwenden: daß, um davon den Beweis herzuleiten, daß früherhin eine Stadt hieselbst nicht habe existiren können, die übrigen Schriftsteller alsdann doch dieselbe Veranlassung in ihren Schriften anführen müßten. Nun sey dieses aber nicht der Fall, indem z. B. die Chronik der Hildesheimischen Bischöfe, wie sie bei Leibnitz [1]) vorkommt, eines ganz andern Zufalls erwähne: allein, wenn man die Sache genau betrachtet, und gleichwohl mit Cranz [2]) und Andern diesen Zufall für erdichtet hält; so folgt daraus, was auch selbst Cranz nicht undeutlich zu verstehen giebt, doch nicht, daß überhaupt an der ganzen Erzählung des Sächsischen Annalisten nun auch nichts sey. Wie oft ist es nicht schon der Fall gewesen, daß irgend eine denk- und merkwürdige Begebenheit vergrößert, oder daß ihr später etwas zugesetzt worden, ohne daß dadurch die Hauptsache an ihrer Glaubwürdigkeit, und die Quelle, woraus sie geschöpft wird, an ihrer Ächtheit verliere. Der Annalist meldet von jenem Zufalle [3])

---

[1]) Scriptor. Brunsvic. Tom. II. pag. 784.

[2]) Metropolis, lib. I. cap. X. pag. 10.

[3]) Folgendes wird davon erzählt, und hier nur angeführt, weil Einige die Benennung Hildesheim daher geleitet

kein Wort; doch ist sein Ansehen bei den Kritikern vollgültig, und es kann daher aus dem Grunde, weil der eine oder andere Chronikenschreiber bloß jenes Zufalls, nicht aber der Begebenheit selbst, welche die Veranlassung zur Verlegung des Stifts und zur Erbauung der Stadt Hildesheim gegeben, erwähnt, kein bündiger Schluß gegen die historische Ächtheit seiner Erzählung gezogen werden. Die Deutung des Namens Hildesheim von dem altsächsischen Worte Hildeschnei zerfällt daher von selbst. Die Städte haben gewöhnlich ihre Benennungen entweder von ihrer Lage, auch wohl von einem denkwürdigen Aufenthalte, wie Elze (aulica) von dem Hoflager Carls des Großen daselbst, oder von den ersten Erbauern, Stiftern, Schutzherren, erhalten. So wäre es denn auch erklärbar, wie die Stadt von dem, im Jahre 1249 außer den Mauern derselben noch existirenden, Schlosse Bennoburg, diese nämliche Benennung erhalten habe, weil ein gewisser Friese, Benno, der ein Neffe des großen Sächsischen Herzogs Wittekind gewesen

---

haben: Als Ludwig Gott um die Deutung des Wunders, welches sich erzähltermaßen mit den Reliquien zugetragen, gebeten, habe ihm eine Stimme zugerufen: er solle an diesem Orte, so weit ein Schnee fallen würde, zur Ehre der heiligen Jungfrau Maria eine Kirche erbauen, und als dieser nun schnell (altsächsisch hille oder hilde) und zu einer ungewöhnlichen Zeit gefallen, habe der Kaiser zu seiner Begleitung in altsächsischer Sprache gesprochen: „büt is ein Hildeschney, un schall ock Hildeschney heiten."

Digitized by Google

seyn soll, für den Erbauer der Burg dieses Namens gehalten wird. Was aber die Benennung Hildesheim betrifft; so ist es wahrscheinlicher, daß Ludwig der Stadt von seiner Mutter Hildegard den Namen gegeben, indem manche Namen der Städte von ihren Erbauern, oder auch dieser ihrer Eltern, wie die vormalige Stadt Helenopel in Klein-Asien von der Mutter Kaiser Constantins, Helena, ihren Ursprung haben mögen [1]).

Wenn nun nach dem angeführten die Verlegung des Stifts von Elze die Ära der Entstehung der Stadt Hildesheim ist; so mögte die von den Vertheidigern dieser Meinung angeführte Stelle aus Conrings Werke über die Deutschen Städte, wo derselbe sagt: „Das scheint ganz gewiß zu seyn, daß zur Zeit Carls des Großen in dem ganzen Sachsenlande, nämlich in Westphalen, Engern, und in dem ganzen Striche Landes zwischen der Weser, der Elbe, dem Harzgebürge und der Saale, ja nicht einmal jenseits der Elbe bis zur Eyder, wo jetzt das Herzogthum Holstein, noch gar keine Stadt

---

[1]) Sehr anziehend und lehrreich sind die etymologischen Erklärungen der Namen der Deutschen Städte, welche in dem historisch-etymologischen Versuche über den Keltisch-Germanischen Volksstamm von Hüllmann vorkommen. Dieser Gelehrte, von dem wir schon mehre schätzbare Werke haben, erklärt aus der alten angelsächsischen Sprache Hildegard als: Stadt der Kriegsgöttin, von Hilda Göttin des Kriegs, Gard Stadt, und Hildesheim als: Heimath der Kriegsgöttin.

Digitized by Google

zu finden gewesen sey," wohl überflüssig seyn, weil wenigstens an diesem Orte damals noch keine Stadt existirt haben kann, wenn jene Authorität auch wirklich so wichtig seyn sollte, als man angiebt. Solche Städte, wie wir sie jetzt haben, eigentliche Burgen, wie sie erst seit Heinrich I., welchen man in dieser Hinsicht den ersten Stifter der Sächsischen Städte nennen kann, entstanden sind, gab es freilich damals im Sachsenlande noch nicht. Unsere Vorfahren wohnten in offenen Flecken oder Dörfern zerstreueter, nicht so wie jetzt nebeneinander, und verließen sich mehr auf ihre persönliche Tapferkeit als auf befestigte Plätze, bis auch diese als Sicherheitsmaaßregel von dem so thätigen als vorsichtigen Heinrich I. angeordnet wurden, um den Verheerungen, welche die Hunnen in Deutschland angerichtet hatten, desto kräftigern Widerstand leisten zu können. — Wichtiger für jenen Beweis ist der Schutzbrief, welchen der Kaiser Heinrich II. im Jahre 1022 dem Bischofe Bernward für das von ihm gestiftete St. Michaelis-Kloster ertheilt hat. Denn hier wird Hildesheim als „eine zur Ehre der heiligen Maria erbauete Stadt" bezeichnet, daß also eine frühere von heidnischen Sachsen erbauete dabei nicht einmal denkbar ist.

Es kann also darunter, in jener ersten Zeit, nur derjenige Ort verstanden werden, wo jetzt die Domkirche mit ihrem Immunitäts-Bezirke und den dabei angebaueten Höfen und Häusern, und der Bischofshof stehen. Wenn es auch die vorhandenen Chroniken nicht bezeugten; so ist es doch glaublich,

Digitized by Google

daß Ludwig, wenn auch nicht gleich in dem ersten Jahre der Verlegung des Stifts von Elze hieher, doch gewiß in dem nächstfolgenden Jahre 815 den Bau der Stadt wird begonnen haben. Die so bequeme Lage des Orts an der Innerste, die einmal beschlossene Errichtung des Bisthums daselbst, und die deßhalb zu treffende Einrichtung der Wohnungen für die Stiftsgeistlichen mit ihrem Bischof Gunthar, lassen es nicht bezweifeln, daß mit der Erbauung der Stadt so schnell, als es nur möglich war, wird vorgerückt worden seyn. Gewiß ist es, daß im Jahre 822 der Bau der Domkirche und der dazu gehörigen Gebäude bereits vollendet war.

Hildesheim war also anfangs noch unbedeutend, und bestand bloß aus dem Domhofe und dessen Zubehör, ward jedoch schon damals bemauert, wie die beiden Thore in Osten und Westen, die düstern Thore genannt, beweisen, ist aber in der Folge durch einige Nebenstraßen, welche bis auf den heutigen Tag die sogenannte Freiheit ausmachen, erweitert worden, indem bald Mehre, besonders Handwerker, sich da einsiedelten, und den Ort bis nach dem Dammthore hinaus anbaueten. Der bemauerte Domhof war aber damals bis auf Bischof Bernwards Zeit noch allein die eigentliche Stadt. Späterhin wurde dieselbe vergrößert, und es kam der ganze alte Markt dazu. Der dreizehnte Hildesheimische Bischof Bernward ließ erst diesen übrigen, seit beinahe 200 Jahren unbemauert gebliebenen, Theil der Stadt, um seinen

Mitbürgern Sicherung gegen die Einfälle der Wenden, welche damals die Gegenden durchstreiften, und das Volk mit Rauben und Plündern hart drängten, zu verschaffen, mit Mauern umgeben und befestigen. Dieses hatte dann auch die Vergrößerung der Stadt zur Folge, welche, wie erwähnt, vor Bernwards Zeit nicht weiter, als bis zum alten Markte sich erstreckte, welcher ein Thor an dem Ende derselben Straße hatte. Bernward begann nämlich den Bau der Stadtmauer hinter dem Bischofshofe bis nach dem Dammthore zu, und vollführte ihn dann weiter hinter dem Michaelis-Kloster bis zum Hagenthore, daß also der Lange- und Kurze-Hagen, die Neue-Straße, und einige kleinere Straßen, nebst dem Michaelis-Kloster, zu dieser Zeit die Stadt vergrößert, und dieselbe vom Hagenthore hinab bis an die Treibe begrenzt haben: denn der Theil der Stadt über die Treibe hinaus, welcher einen noch größern Umfang hat, war zu jener Zeit noch unbewohnt; wie denn auch selbst der Ort zwischen dem alten Markte und der Stadtmauer, welchen Bernward mit zur Stadt zog, damals noch waldigt war, und welchen dieser Bischof, behuf des von ihm gestifteten Michaelis-Klosters, ausroden ließ. Es ist zu vermuthen, sagt hiebei ein Chronik von Hildesheim, daß Bernward auch denen, die an diesem Orte sich ansiedeln und anbauen wollten, Raum dazu habe anweisen lassen, und daher die schönen langen Straßen entstanden seyen. T.

III.

(20) Über die almälige Erweiterung der Altstadt Hildesheim in den ältern Zeiten.

(Hildesh. Magazin 4ter Jahrgang [1789] № 94—96).

Bis auf die Zeiten des Kaisers Heinrich des Voglers, im Anfange des 10ten Jahrhunderts, gab es noch keine solche Städte (urbes), die mit Mauern umgeben waren und Thore hatten. Die Geschichte der Deutschen, von ihrer ältesten Bekanntwerdung an, bis auf Heinrichs Zeiten, bezeugen, daß sie eine ursprüngliche Abneigung gehabt haben, Städte zu bauen, und darin zu wohnen. Offene Orte, (loci, civitates) Burgflecken, und Dörfer waren ihre Wohnorte.

Aus Dörfern und Meiergütern (villis et vicis), entstanden, durch vergrößerten Anbau, Städte. Daher kommt es auch, daß man solche Örter, auch nachdem sie schon Städte heißen konnten, mit dem Lateinischen villa, vicus et curtis belegte. Es kam auch in jenen Zeiten nicht so genau auf die Benennung an, denn die Privilegien und Freiheiten, welche jetzt mit einer Stadt verbunden sind, fehlten damals, und noch eine lange Zeit nachher. Diejenigen Wohnplätze, woraus nachher solche Städte

Digitized by Google

geworden sind, waren offene Orte, die sich meistens an einer Kirche, Schloß oder Burg angebauet hatten. Eine solche Beschaffenheit hatte es auch mit Hildesheim, wo, nach aller historischen Wahrscheinlichkeit, schon zu Carls des Großen Zeiten einige heidnische Familien entweder ursprünglich wohnten, oder sich vor Furcht der Ankunft Carls des Großen weiter hinein in das Dickicht des Waldes begeben und festgesetzt hatten [1]), und sich unter ihm bequemten, das Christenthum anzunehmen; da denn in der Nähe, an einem buschigten Orte, sein Sohn Ludwig der Fromme die Kapelle erbauete, bei welcher er nachher das Domstift von Elze verlegte. Nur der Domplatz war, so wie es damals nur allein die Kirchen, Klöster, Burgschlösser und Rittersitze waren, mit einer Mauer umzogen, und sah also einer Burg ähnlich, und wurde auch der Burgplatz genannt. Diejenigen außer dem Domplatz angebaueten Häuser waren frei und offen. Als aber im 10ten Jahrhundert einige fremde Völker, (die genannten Normänner, Wenden und Ungarn) in Deutschland fielen, und dasselbe plünderten und verheerten, so gab dieses dem Kaiser

[1]) Es ist mir dieses sehr wahrscheinlich; denn Carl der Große kam über die Weser in unsere Landes Gegend, und mußte daher durch und in den Hils, einen großen sich weit her erstreckenden Wald, davon jetzt nur ein Theil noch den alten Namen Hils behalten hat, welcher sich bei Duingen, einem Orte im Hannöverschen Amte Lauenstein, ziemlich weit, sowohl der Länge als der Breite nach erstreckt.

Digitized by Google

Heinrich I. zuerst Veranlassung, die offenen Orte als Städte einzurichten, sie zu bevölkern, sie empor zu heben, und für ihre Befestigung zu sorgen, damit sie sichere und wehrhafte Zufluchts-Örter für die, von den fremden Völkern unternommenen, Streifereien und Überfälle seyn mögten und könnten. In dieser Absicht bauete Kaiser Heinrich neue Städte und gab allen gewisse Freiheiten. So befahl er, daß der 9te Mann (von den militibus agrariis) [1]) in die Stadt ziehen, daß die Concilien und alle öffentliche Zusammenkünfte und feierliche Gastmähler in den Städten gehalten werden sollten. Von dieser Zeit an, fing man an die Städte mit Mauern zu umzingeln, und jeder Bürger und Einwohner war verpflichtet, Kriegsdienste und in den nun erst entstehenden Stadtthoren Wachen zu thun. Denn damals waren noch keine bestimmte Kriegsmannschaften oder Kriegsknechte, wie sie zuerst hießen, im Solde. Durch die Aufbauung der Mauern entstanden Thore, und diese wurden bei Tage mit der Bürgerwache besetzt, und des Nachts verschlossen, da denn der Bürgermeister [2]) die Schlüssel zur Ver-

[1]) Ritter vom Lande oder Kriegsmänner, die auf ihren Landgütern wohnten. Siehe Pütters Entwickelung ꝛc. 1. Th. S. 110.

[2]) Es regierten in Hildesheim bis 1448 jährlich 12 Bürgermeister, und zwar also, daß ein jeder einen Monat, einer nach dem andern die Regierung hatte, und daher diese Personen proconsules genannt wurden. In einem Rathsbriefe vom Jahre 1207 sind alle Consuln desselben Jahrs mit Namen aufgeführt. Siehe Lauensteins

wahrung erhielt. Dergleichen Bürgerwachen, mit Speer und Spieß, vor den Thoren und auf den Wällen, sind in Hildesheim, neben den angenommenen Stadtsoldaten [1]), vor noch nicht langen Jah-

---

diplomatische Historie S. 153. Es scheint, als wenn sich in diesem Mittelalter der regierende Bürgermeister, proconsul und die andern Rathspersonen, consules genannt haben. Denn dieses macht uns das Privilegium glaubend, welches Kaiser Sigismund, im J. 1436, der Stadt, in Betreff der primae instantiae gegeben hat. In diesem Diplom werden zu wiederholten Malen, honorabiles proconsules, consules, incolae et habitatores utriusque sexus et universitatis civitatis Hildesimensis genannt. Siehe Lauensteins diplom. Hist. S. 62 et seq. Spittler schreibt, man habe damals aus Unkunde der Sprache geglaubt, proconsul sey mehr als consul, weil das Wort eine Sylbe mehr enthielt. Siehe Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover, 1. Th. S. 46 Anm. t.

[1]) Es ist ungewiß, wann zuerst die Stadt ihre eigenen Soldaten angeworben und aufgestellt hat. Der erste namhaft gemachte Stadtcommandant ist 1331 angenommen und war Hauptmann Lippolt von Göttingen. Die Soldaten hießen in diesen Zeiten Knechte, und daher ist die Benennung, Warts-Knechte entstanden, worunter diejenigen Soldaten verstanden wurden, welche noch nicht im vollen Solde, auf den Tod älterer, im Sold stehender und angenommener Soldaten warten mußten. Vielleicht ist es nicht unangenehm, hier anzumerken: daß überall erst seit 1448, unter dem Könige Carl VII. von Frankreich, wegen seiner fast unaufhörlichen Streitigkeiten und Kriege mit England, die stets im Solde stehende Miliz aufgekommen ist. Vor seiner Zeit wurden die Soldaten als Knechte bloß ge-

Digitized by Google

ren erst abgeschafft worden. — Jener Einbruch und die Streifereien fremder Völker, und der Gedanke auf Zufluchtsörter für die Landleute, brachten den Kaiser auf den Gedanken, und machten die Deutschen erst geneigt, die an Domkirchen und Klöstern ansehnlicher bebaueten Orte mit Mauern, Warten oder Thürmen und mit Thoren zu umgeben. In solchen Orten, die auf diese Weise, aber (wohl zu merken) im vergrößerten Umfange mit Mauern umzogen wurden, mußten natürlich die Anlagen der Straßen bloß von dem Zufall abhängen, wie ein Haus oder mehre an einander gebauet wurden. Daher kömmt die jetzige Unregelmäßigkeit der Straßen und Gassen, in ihrer Gestalt, Größe und Weite. Im Anfange des 10ten Jahrhunderts wurde um Hildesheim, im vergrößerten, damals willkührlichen Umfange, an einer Seite erst eine Mauer angefangen, und nur der Dom- oder Burg-Platz, wo

---

miethet, und in Friedenszeiten abgedankt. Dem Beispiele Frankreichs sind nachher die übrigen Mächte und auch die Städte gefolgt. Die älteste Montur, welche sich die hiesigen Soldaten selbst anschaffen mußten, war, ein blaues Oberkleid mit rothen Aufschlägen und Westen, Hose und Strümpfe waren roth. Hiebei blieb es sehr lange, noch bis weit in unser Jahrhundert, und in der Willkühr des Soldaten, wie fein oder grob er das Tuch kaufen, und in welcher Form er sich solches wollte machen lassen. Die Officiere trugen ganz rothe Kleidung. Die gegenwärtige, wohl disciplinirte Beschaffenheit der Stadtsoldaten, ist dem jetzigen Major und Stadtcommandanten von Linsingen zu verdanken.

Digitized by Google

des Bischofs Hof und die Wohnungen der Domherren waren, war früher mit einer Mauer umgeben. Die ersten Gebäude der Stadt lagen Nordwestwärts vom Dom, im Bezirke des Steinweges, wo jetzt der Stein, die Ritterstraße, der alte Markt, die Burgstraße und Pfaffenstieg ist, nicht aber so gedrängt zusammen, und nicht in so großer Anzahl wie jetzt, sondern sparsam und einzeln.

Ostwärts am Dom floß damals schon die Treibe (Driebe) an welcher das Huckedahl (Hickethal) liegt, eine jetzt voran mit Häusern bebauete enge Gasse, hinter dem Dom und Jesuiterklostergebäude. Die Benennung dieser Strecke an der Treibe, ist unstreitig von der Lage dieses Orts genommen, in dem dieselbe bei der Anhöhe, darauf der Dom steht, ein Thal macht, in welches man gleichsam von demselben herabhüpfen (hucken) mußte.

Die erste Ringmauer wurde wahrscheinlich hinter der Bischofsburg her, zum Panthaleons oder ersten Dammthore, vor der Stobenstraße, die zur kleinen Venedig geht, dann zum Süstern-Thore hin, aufgeführt. Daß aber damals die Mauern der Stadt weiter hinaus aufgebauet sind, als die Häuser standen, und daß damals noch bei weiten nicht so viele Häuser in demselben Bezirk waren, das bedarf wol nur dieser geringen Erinnerung.

Da, wo jetzt das Michaelis-Kloster steht, war damals ein wüster, durch Sumpf und Buschwerk unwohnbarer Ort, welcher rings umher mit Holzung bewachsen war. Auf diese Stelle, die noch außerhalb der auf dieser Seite schon befindlich ge-

Digitized by Google

wesenen Ringmauer der Stadt lag, bauete der heilige Bischof Bernward im Jahre 1015 das Michaelis-Kloster[1]), und erweiterte dadurch die Stadt um ein merkliches, indem er die Mauern der Stadt verbesserte und mit Thürmen, (wovon vielleicht noch der Panthaleons Thurm mit dem darunter befindlichen Dammthore übrig ist), versah. Er erweiterte ferner die Stadtmauern, und zog sie hinter dem Flohhagen, und seinem Kloster, bis an den Wächterstieg hin. Bei der von Bernward erbaueten Klosterkirche zu St. Michaelis baueten sich mehre andere Menschen an, und es entstand die kleine Burgstraße, die zur Großen, und von da zur bischöflichen Burg führt. Ferner wurde der Wold (Wald) mit dem Flohhagen bebauet, und zur Straße gemacht, deßgleichen die Neue Straße, der Kniep, der lange Hagen, die Schenken-Straße, welche zu dem verlängerten alten Markte führt. Der Name Hagen beweiset es hinlänglich, daß man durch das daselbst gestandene Gebüsch einen Hagen oder lebendigen Zaun, zum hin- und hergehen haben machen müssen, und daß solcher von der Gestalt, Beschaffenheit oder einer dabei vorgefallenen Begebenheit, mit den verschiedenen Namen, als Floh-, Lange-, Kurze- und Rosen-Hagen sey genannt worden.

---

[1]) Dieses bezeugt der gleichzeitige Schriftsteller Tangmar, in dem Leben des Bischofs Bernwards Kap. 43. u. ff. Siehe: Leibnitz Script. Tom. I. pag. 460 et sq. In einer Chronik bei demselben Tom. II. p. 787, steht ausdrücklich, extra muros Hildeshemenses.

Digitized by Google

Nach des heiligen Bernwards Ableben trug sein würdiger Nachfolger, der ebenfalls heilig gesprochene Bischof Godehard, ein nicht geringes zur Vergrößerung der Stadt bei. Dieser gute Bischof erbauete 1025, gegen Osten des Doms, die heil. Kreuz-Kirche und zwar auf einer Anhöhe die von dichtem Buschwerk und Bäumen bewachsen war. Es geschah dieser Anbau der umhergelegenen kleinen Dörfer wegen, damit diese eine nicht zuweit entlegene und nähere Gelegenheit hätten, ihrem Gott und Christo in der Kirche zu dienen. Dadurch wurde die Kreuz-Straße, der Kleperhagen, die Schuh- und Schmiede- samt der Oltbetter-Straße und der Esel- in spätern Zeiten genannt Friesen-Stieg angebauet.

In eben diesem Jahre (1025) bauete eben dieser Bischof, an der Treibe, das Andreas-Hospital für arme Leute und dabei eine Capelle zur Ehre des heil. Andreas, aus welcher 1140 eine Pfarrkirche und dabei 1200 das noch bestehende Andreasstift gelegt wurde. Als sich bei dieser Hospitalkirche mehre Handwerksleute und auch andere anbaueten, so wurde das Fegefeuer mit der Hölle und dem Himmelreich, die Etekmäker- und Kramerstraße als Straßen fertig. Die jetzige große Andreaskirche ist erst 1501, und der dabei unausgeführte Thurm 1505 zu bauen angefangen.

Es verdient hier angeführt zu werden, daß man diese beiden vorbenannten, heiligen Bischöfe, (Bernward und Godehard) wegen ihrer wahrhaft guten Vorsorge für die Stadt und derselben

Digitized by Google

Einwohner, von Seiten der Stadt, aus einer frommen Dankbarkeit, besonders hochgeschätzt und verehrt hat. Bernwards Bildniß gebrauchte die Stadt einige Zeit im Siegel, und Bernwards und Godehards Bildnisse stehen, zum steten Andenken und zur Unterwerfung ihres heiligen Schutzes als seliggesprochene Fürbitter, in Lebensgröße in Stein ausgehauen, an dem Thurme über dem ersten Osterthore. Bernward zur rechten und Godehard zur linken, haben die heil. Jungfrau Maria in der Mitte.

Ich darf hier auch, bei Erwähnung des Bischofs Godehard, nicht unbemerkt lassen, daß von demselben in des M. Theod. Engelhusius Chronik, (die zu Anfange des 15ten Jahrhunderts ist geschrieben worden), erzählt wird, er habe ein Monasterium, (Münster) zur Ehre der Himmelfarth Christi, gebauet und hinlänglich beschenkt[1]). Das in dieser Nachricht befindliche Lateinische Wort **curte**, (wofür bei Leibnitz **curse** gedruckt ist), hat Spittler[2]) unter andern zum Grunde angeführt, daß Hildesheim im Anfange des 11ten Jahrhund. noch keine Stadt gewesen und als solche bezeichnet sey. Allein dies Lateinische Wort **curtis**[3]) bedeu-

[1]) *In curse (curte) sua Hildenshem* **pulchrum monasterium, in honorem ascensionis Christi construxit etc.** Siehe **Leibnit. Tom. II. p. 1083.**

[2]) Siehe desselben Geschichte des Fürstenthums Hannover, 1. Th. S. 27 und 28.

[3]) Bei den Italienern kömmt daher corte und bei den Franzosen cour d. i. der Hof oder Pallast vor. Es ist ja auch bekannt, daß courtisan einen Höfling bedeutet.

Digitized by Google

tet in diesem Zeitalter, (bei den latino barbaris) so viel als aula und palatium d. i. Schloßplatz, Burg, Residenz; und Engelhusens Worte wären also zu übersetzen: In seiner Residenz Hildesheim, u. s. f.

Ums Jahr 1172 hat sich die Stadt mit ihren Mauern und Thürmen nord- und ostwärts erweitert. Weil sie aber von einem gewissen Everhard von Lutter, dem Eigenthums-Besitzer der Bennoburg vor dem Dammthore, durch Raub und Brand daran gehindert wurde, so hat sie solche Burg 1249 an sich gekauft und geschleift.

Der Bischof Bernhard bauete auf der Südseite, im Jahre 1133, das Godehards Kloster, und zwar nahe an die Mauern von Hildesheim [1]). Zu dieser Klosterkirche hielten sich anfangs die Einwohner, die später in der Vorstadt, wo jetzt der große und kleine Brül (bruletum) ist, sich anbaueten, so lange bis daß sie in der Nikolaikirche ihre eigene Pfarrkirche erhielten. Weil nun anfangs die Klosterkirche, gleichsam als eine Pfarrkirche der Brülenser gebraucht war, und die aus dem Brül ihre Todten bei dieser Kirche hatten beerdigen lassen, so blieb es auch fernerhin dabei. Es bedienten sich auch dieser Freiheit die Protestanten, und erhielten, in einem Vergleich vom Jahre 1655, die eine Hälfte des Kirchhofs zur Beerdigung ihrer Todten.

[1]) In australi plaga, haud longe a moenibus Hildenesheimensibus, et inter homines (mirabere forsitan) et extra homines collocatum. Leibnit. Tom. II. p. 407.

Der Bischof Heribert stiftete das Johannis-Collegium vor dem Dammthore ums Jahr 1105; die dazu erbauete Kirche gieng aber ein, als in der Mitte des 16ten Jahrhunderts der Wall, bei dem 3ten Dammthore, aufgeworfen wurde[1]).

Der Bischof Conrad stiftete 1238 das Pauliner Predikantenkloster, von dem Orden der Dominikaner. Bei diesem Kloster ist das Papenloch (oder wie es nach einer, über dem Eingange angehefteten, blechernen Anzeige heißen muß: Die Paulinerstraße) angebauet. Es ist bemerkenswerth, daß bei diesem Paulinerkloster die erste Trivialschule (schola particularis) gewesen[2]), und eine Druckerei, (vielleicht die erste Druckerei in Hildesheim) angelegt ist, worin unter andern einige Schriften des bekannten vaterländischen Geschichtschreibers Johann Letzners, gedruckt sind. Denn so heißt es in desselben Historia Caroli Magni, auf der letzten Seite unter einem Holzschnitte, der das vollständige Hildesheimische Stadtwappen abbildet: Gedruckt zu Hildesheim, durch Andream Hantzsch, wohnhaft in St. Pauls Kloster im Brül, Jahr 1602. Noch bis jetzt wird die kleine Wohnung, welche unten an der Paulikirche ist, die alte Druckerei genannt.

Eben dieser Bischof stiftete auch 1241 das Kloster der Franciskaner zu St. Martini, dessen Kirche 1556 zu einer Pfarrkirche, und 1562 von

---

[1]) Siehe: Moekeri Hildesia, fol. 16.

[2]) Siehe; Moekeri Hildesia, fol. 36. b.

Digitized by Google

dem Biſchofe Burchard an die Proteſtanten abgetreten wurde. Desgleichen bauete Conrad auch das Magdalenen oder ſogenannte Süſtern-Kloſter.

Unter dem Biſchofe Heinrich I. welcher mit Beiſtimmung des Domcapitels, in einem vom Jahre 1249 unter dem 21. Julius geſchriebenen Diplom, (zu einem Remuneratorio) den Bürgern (burgensibus) der Stadt Hildenſem, das Recht verliehen, die Mauern ihrer Stadt, auf ihre Koſten zu bauen, die Thore zu ſchließen, zu öffnen, und zu bewachen, unter dieſem Biſchofe ſind die Feſtungswerke von dem Paulinerkloſter hinter dem Huckethale her, bis an die ſtinkende Pforte erbauet.

Schon 1289 wird der ſteinernen Brücke (lapidei pontis) über der Innerſte, vor dem zweiten Dammthore, in einem Freiheitsbriefe des vorbenannten Biſchofs, in Betreff der Aufhauung der, der Stadt zugehörigen, Biſchofsmühle, erwähnt.

Zu Ende des 13ten Jahrhunderts ſtand ſchon die Georgi Kirche und gehörte muthmaßlich den Deutſchen Ordensherren, oder den Tempel-Rittern. Sie iſt 1554 von dem Biſchofe Friedrich an die Stadt geſchenkt.

Die Kirche St. Jacobi iſt ſchon 1297 erbauet geweſen, aber erſt 1554 an die Stadt geſchenkt.

Im Jahre 1443 ſchenkte der Biſchof Magnus den Bürgern der Stadt etliche Ruthen (Roden) Landes, zur Erweiterung der Stadtgraben, von der Innerſte an bis an das Alms-Thor. In dieſem Schenkungsbriefe wird das Hagenthor mit dem

*

Stadtgraben, bei Hagen oder Hagenbeck, de Driwe, und dat Schottdohr in Huckedahle genannt.

Aus diesen folgt nun, daß die Bischöfe von Hildesheim (deren Residenz diese Stadt stets gewesen, und auch geblieben ist), alles beigetragen haben, um dieselbe zu erweitern und zu vergrößern; daß die Stadt zu ihrer erweiterten Größe, in einem Zeitraume vom Anfange des 11ten Jahrhunderts an, unter dem Bischofe Bernward, bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts gelangt sey, mithin binnen 500 Jahren, aus einem kleinen Orte eine ansehnliche mit Mauern, Thürmen, Wall und Graben befestigte Stadt, geworden sey. Es läßt uns auch, durch Abrechnung dieser Erweiterung, einen Begriff machen, was die Städte Deutschlands vor Heinrich des Voglers Zeiten, mögen gewesen seyn. Kaum haben sie die Größe der kleinen, sogenannten Flecken gehabt, und die Dörfer sind gewiß einzelne, 5 bis 10 Häuser enthaltende Örter gewesen.

Der gegenwärtige Inhalt der sogenannten Bürgerei besteht aus 1419 Feuerstellen, wovon aber nur etwa 1300 bewohnt sind. Einige sind als Nebenhäuser eingebauet, andere als verfallen abgerissen und zu Gärten oder Hofraum verbraucht, andere, doch sehr wenige, liegen noch als unbewohnte Plätze leer, und nur zwei sind davon durch Brand eingeäschert. — Die Zahl der einwohnenden Bürger beläuft sich auf 800. Diese Bürgerzahl, mit verwitweten Bürgerinnen, Soldaten, nebst christlichen und jüdischen Schutzleuten zusammengerechnet, machen ungefähr 1500 Familien aus.

Digitized by Google

Die sogenannte Freiheit, welche des unmittelbaren Schutzes des Fürstbischofs sich erfreuet, umfaßt, in verschiedenen Theilen der Stadt, besonders um dem Domhof herum, eine nicht unbeträchtliche Fläche.

Schließlich muß ich noch bemerken, daß dieses Alles, was ich vorher beschrieben habe, nur allein von der Altstadt Hildesheim zu verstehen ist. Die Neustadt ist erst im 13ten Jahrhundert, in einem alten Diplome[1]) vom Kaiser Heinrich VII. im Jahre 1227 eine freie Stadt (libera civitas) genannt. Diese Neustadt, welche nachher durch Zerstörung der nahegelegenen Dörfer Hoënsen, Harlessen und des Amtes Losebecke erweitert wurde, und eine für sich von der Altstadt abgesonderte Stadt war, ist erst 1583[2]) mit derselben vereinigt und in ihre Befestigung aufgenommen.

A. W. H. Cappe.

---

[1]) Von diesem Diplome ist ein Abdruck, welchen N. Seelander, im Jahre 1731, nach dem Original abgezeichnet und in Kupfer gestochen hat, in der Deduction: Bescheidene Vindiciae diplomatis etc. (welche in dem Proceß, die Neustädter sogenannte Tumultsache oder Jurisdictionsstreitigkeiten betreffend, im Druck herausgekommen), bekannt gemacht, auch den unpartheiischen Reflexionen ꝛc. über das publicirte Diplom ꝛc. angehängt.

[2]) Wovon der Unionsreceß von 15. August 1583 und die Declaration oder Erklärung etlicher Artikel ꝛc. von 18. August desselben Jahrs, vorhanden ist.

IV.

(21) Geschichte der Neustadt Hildesheim, von dem jetzigen Herrn Past. Cappe in Eschershausen [1]).

Die Geschichte der Neustadt ist, wie die Geschichte der Altstadt Hildesheim, mit allerlei Jurisdictionsstreitigkeiten, welche jene mit den Dompröbsten und diese mit ihren Fürstbischöfen führt, so durchkreuzt, daß es schwer hält, eine genaue und auch nur historischrichtige Beschreibung davon zu liefern. Das

[1]) Nach einer im J. 1792 erschienenen kleinen Monographie, dem damaligen Domprobste und Gerichtsherrn der Neustadt, von Wendt, gewidmet. Der Herr Verfasser hat die Redaktion dieser Beiträge mit mehren berichtigenden Anmerkungen und Zusätzen versehen, welche bei dem neuen Abdrucke benutzt sind. Außerdem hat ein Verlauf von 36 Jahren manche Abänderungen nothwendig gemacht und endlich führte der geschichtliche Zweck dieser Sammlung von selbst die Nothwendigkeit herbei, den topographisch-statistischen Theil der Abhandlung durch Zusammenziehungen und Weglassungen möglichst zu begränzen. Die statistischen Angaben von 1792 passen ohnehin 1829 nicht mehr.

Übrigens werden № V. und VII. dieser Abtheilung zu vergleichen seyn.

Digitized by Google

Alter des Ursprungs beider Städte fällt ohnehin in jene Zeiten, wo man sich mehr mit Gewehr und Waffen, als mit Geschichtsbüchern und Gelehrsamkeit beschäftigte. Gleichzeitige Schriftsteller findet man von den ältesten Zeiten beider Städte gar nicht, und die Urkunden scheinen entweder verloren gegangen zu seyn, oder sie werden in den Archiven, aus nicht unwichtigen Ursachen verborgen gehalten. Erst seit dem 14ten Jahrhundert sind unvollständige Chroniken vorhanden, die zwar für ihre Zeiten einen gültigen Werth haben, für die älteste Geschichte aber mit großer Behutsamkeit und nicht ohne historische Zweifel gebraucht und angewandt werden können. Was die Geschichte der Neustadt anbetrifft, so hat man erst seit 1730 angefangen, die ältesten Nachrichten von derselben zu sammeln, um zur Bestimmung der Jurisdiction dieser Neustadt, eine richtige Geschichte des ältesten Ursprungs, zu entwerfen. Diese Sammlung der hiezu gehörigen Auszüge aus alten Chroniken, Acten und einem alten Diplome, ist in einigen, jetzt vereinzelten und daher selten gewordenen Deductionen u. a. S. zu finden, welche, in Betreff des ersten Processes über die Criminal-Jurisdiction von 1689 an, und in der im Jahre 1729 anhebenden und sogenannten Neustädter Tumultsache, oder Jurisdictions-Streitigkeit des damaligen Domprobsts von Twickel wider die Neustadt, in öffentlichem Drucke erschienen sind. Eine für die Geschichte der Neustadt fruchtbare Sammlung alter Nachrichten, liefert uns die: **Jurisdictio criminal. cathedral. eccles.**

Digitized by Google

Hildes. praeposituraе asserta, welche bei Schlegel 1772 in Folio, (174 Seiten und 2 Bogen Titel, Inhalt und Vorrede) herausgekommen, aber nicht distribuirt und wovon der weiland Hofrath und Landrentmeister Franz Joseph Blum der Verfasser ist. Aus diesen genannten Schriften, und den hierin und sonst noch gefundenen Quellen, will ich jetzt, so weit ich zur historischen Gewißheit gelangen konnte, die älteste Geschichte der Neustadt in gedrängter Kürze vortragen.

* * *

Um das Jahr 1085 oder 1089 unter der Regierung des 18ten Bischofs Udo, belagerte Egbert II., ein Markgraf in Sachsen und Herr zu Braunschweig, die Altstadt Hildesheim, und zwar aus der Ursache, weil der Bischof Udo, seinem Freunde dem unglücklichen Kaiser Heinrich IV., (welcher ihn zum Bißthume befördert hatte), im Kriege gegen Egbert, einen nicht wenig vermögenden Beistand leistete [1]). Bei dieser Belagerung, verheerte derselbe, nach damaliger Kriegssitte, die vor der Stadt nahe gelegenen Örter, durch Brennen und Plündern. In diesem Kriege soll [2]) er auch die vor Hildesheim in dem domprobsteilichen Ge-

[1]) Siehe Büntings Chronik. Magdeb. 1587. Bl. 56. Leibn. Script. Rr. Brunsv. Tom. I. pag. 746. Joh. Pomarii Chronik der Sachsen. Wittenb. 1588. S. 223 u. 224.

[2]) Mit Fleiß sage ich soll, denn diese Nachricht erzählt Joh. Letzner in der Hildesh. Chron. Msc. lib. V. cap.

Digitized by Google

richte oder Amte Losebeck belegen gewesenen Dörfer[3]) Harlessem, Hohnsen, Wackenstedt und Losebeck, (wovon noch jetzt einige Feldmarken den Namen führen), verwüstet und abgebrannt haben. Den, hiedurch unglücklichen Einwohnern habe hierauf der damalige Domprobst von seinem, der Stadt näher gelegenen, domprobsteilichen Lande vier Hufen[4]) ertheilt, um sich daselbst zu mehrerer Sicherheit anzubauen, und sich durch diese Annäherung an die Stadt Hildesheim, gegen künftige, damals eben nicht ungewöhnliche feindliche Anfälle desto leichter zu sichern, und Beistand von der nahen Stadt zu haben. Der Domprobst[5]) habe zu dieser Zeit, für diese ihnen verliehene Freiheit, den jährlichen Pfal-[6]) oder Worth-Zins[7]), von ihnen zu heben, eingeführt.

18, und zwar als seine eigene Meinung, mit den Worten: Ich halte dafür u. s. w. — Hiebei muß ich auch anmerken, daß von dieser nur im Manuscpt. vorhandenen Chronik, das 4te, 5te und 6te Buch äußerst selten, und sehr schwer zu erhalten ist.

[3]) Joach. Barw. Lauenstein hat die Lage dieser Örter auf seiner: **Dioecesis Hildesheimensis medii aevi tabula**, anzugeben sich bemüht.

[4]) **Mansos. Vid. Du Fresne Glossarium.**

[5]) Nach C. B. Behrens Verzeichniß der Dompröbste, S. 10, soll es der Domprobst Konrad gewesen seyn.

[6]) Pfal-Zins ist die Abgabe von dem, von einem andern abgepfahlt (d. i. abgestochen, zugemessen) erhaltenen Grundstücke. Das Wort abgepfahlt, kommt also in dem Briefe des Domprobsts Arnolds von Buchholz vom 10. April 1622 vor.

[7]) Das Wort: Wohrt, Wordt, Wurdhe, Werder, bedeutet

Es ist aber nicht glaublich, daß bei der vorhin angeführten Belagerung, die benannten 4 Dörfer von Grund aus abgetragen, und gänzlich zerstört seyn sollten, sondern vielmehr, daß entweder einige Häuser stehen geblieben oder andere beschädigte wieder aufgebauet sind, und daß sich die Einwohner erst später, auf die neue Stäte begeben haben, sehr wahrscheinlich. Ich gründe dieses auf

---

1) eine Besitzung. Wurdhe lesen wir in dieser Bedeutung in dem Fundationsbriefe des heil. Bernwards vom Jahre 1022. 2) Ein trocknes Landstück, welches von Wasser umflossen wird: so heißt die Venedig bei Hildesheim in den alten Briefen: **Insula castrum**, d. i. die Burg Werder. 3) Eine Anhöhe, wie z. B. Lucien Werder, überhaupt also ein Stück Landes, und Wohrtzins ist daher so viel als Grundzins. — Dieser Wohrtzins ist ein sogenannter Rutscherzins, der bei Versäumung der Zahlungsstunde von einer Stunde zur andern sich verdoppelt (fortrutscht) das ist auffummet. Er scheint ursprünglich von den alten Sachsen, seit dem 4ten Jahrhunderte in Deutschland eingeführt zu seyn, um entweder der Saumseligkeit in der Zinsbezahlung Einhalt zu thun, oder auch wol um den Zinsmann stets erinnern zu sollen, daß er ein Unterthan des Zinsherrn sey. Das älteste Gesetz hierüber giebt der Sachsenspiegel (im 1. B. 54. Art.) Mehres hievon siehe in: **G. H. Ayreri disp. de censibus mora crescentibus. Goettingae 1734 4to.**

Der Wohrtzins machte überhaupt ohngefähr **2 Thlr. 30 Gr.** Derselbe betrug **1 Pf.** von der Stelle und ward jährlich zweimal, nämlich am Montage nach Ostern und nach Michaelis auf der Schenke an den Stadtvogt bezahlt. Die Zahl der Feuerstellen, welche den Wohrtpfennig bezahlten belief sich auf **194**, wozu noch von der Kämmerei **26 Mgr. 6 Pf.** entrichtet wurden.

Digitized by Google

das Diplom des Röm. Königs Heinrich des VII. von Jahre 1226 worin ausdrücklich steht, daß die Neustadt zwischen Hildesheim und Losebeck belegen gewesen. Es muß also damals dieses Dorf, entweder ganz oder doch wenigstens noch zum Theil, gestanden haben, oder es müßte die bloße Feldmark des zerstörten Dorfes darunter verstanden werden. Ersteres ist mir aber daher annehmlicher, weil ein altes Chronikon[8]) ausdrücklich sagt, daß der 23ste Bischof Adelogus mit Übereinkunft des Kaisers Friedrichs, dem Domprobste[9]) die Gerichtsbarkeit über Hisnem, Hasen und Lusbike, welche bis dahin unter dem harten Joche der Reichsvögte (advocatorum) geseufzt hatten, übertragen habe[10]). Dieser Bischof regierte in den Jahren von 1174 bis 1190.

Zuverlässige alte Nachrichten von dem ersten Anbau der Neustadt fehlen also bis jetzt gänzlich, und es bleibt nur historischwahrscheinlich, daß im 11ten oder 12ten Jahrhunderte, aus den vor der

---

[8]) Siehe: Leibnit. Tom. I. pag. 749.

[9]) Die älteste Erwähnung der domprobsteilichen Würde in Hildesheim lese ich in dem Chron. Hild. bei Leibnitz Tom. I. pag. 743. 773 und Tom. II. pag. 153. Hier heißt es von dem 7ten Bischofe Walter: praeposituram et praebendas fratrum (ut antecessor eius) instituit. Nach der Ableitung müßte man daher nicht Probst, sondern Propst (praepositus) schreiben.

[10]) Leibn. Tom. I. p. 749. Conf. Joh. Christoph. Harenbergii Histor. eccles. Gandersheimensis. Hannoverae 1734. pag. 721.

Digitized by Google

Stadt vormals belegen gewesenen Dörfern, die durch Krieg oder sonstige Überfälle verunglückten und abgebrannten, und dadurch scheugewordenen Bauern, auf dem domprobsteilichen Lande[11]) nahe an der Stadt Häuser aufgebauet haben, und daß sie durch den Pfahl- oder Wohrtzins, diesen ihren Anbau und ihre Abkunft noch bestätigen müssen. Der Anfangs einzelne Häuseranbau ist durch die schöne und sichere Lage nachher vergrößert, und die vier genannten domprobsteilichen Dörfer sind dadurch, so wie andere vormals um Hildesheim gewesenen Schlüsser und Burgen, eingegangen, oder auch zu mehrer Sicherheit, daß sich kein Feind oder Räuber darin verbergen noch sammeln mögte und könnte, mit Fleiß abgebrochen und zu Ländereien und Gärten verbraucht. Dieser neu angebauete, in seiner Entstehung kleine und offene Ort, der erst durch nachherige Erweiterung zur Würde einer Vorstadt und endlich zu einer wirklichen Stadt gelangte; dieser Ort, ist mit dem Namen de Nige Stette, d. i. die Neue Stätte, benannt, daraus dann der Name der Nigen Statt, (Neustadt) und der Nigen Steders, (Neustädter) leicht herzuleiten ist[12]). Die älteste bekannte Angabe dieses Namens (novae civitatis) lesen wir in einer alten Chronik[13]) in dem Leben des 21sten Bischofs Siegfrieds,

11) Unbekannt, wann? und wie? die Domprobstei zum Besitz derselben gekommen.

12) Die Stadt Hildesheim hat hievon in den spätern Zeiten den Namen der Altstadt erhalten.

13) Siehe: Leibnitz Tom. I. pag. 751. Sifridus duas etiam

welcher ohngefähr von 1210 bis 1227 regiert hat[14]). Daß dieser neue Ort gleich im Anfang seiner Vermehrung, eine unter sich vereinigte Gesellschaft geschlossen, diese Einem und mehren Personen aus ihrer Mitte, die Aufsicht und An-

---

areas in *nova civitate praepositi* etc. Diese duas areas nennt Joh. Christian Rosenthal in seinem Enchirid. Hildes. Msc. duas domus. Dieses zierliche und mit schönen Zeichnungen ausgestattete Enchiridion besaß vormals der Dr. Med. Elwert d. ä., und es wird mit seinem handschr. Nachlasse zur Bibliothek der Andreas Schule gekommen seyn.

[14]) Die Altstadt hat diesen so nahen Anbau nicht verwehrt oder gehindert, so wenig als den Anbau des Damm-Fleckens, welcher vor dem davon benannten Thore gelegen hat. So waren also um diese Zeit bis ins 14te Jahrh. drei Weichbilde zu Hildesheim, nämlich die Altstadt, die Neustadt und civitas in Dammone. Unter den Eigenschaften eines Weichbildes, daß es campanam, sigillum, burgesiam und banleucam habe, muß also wol die Bannmeile nur auf ein gewisses Maaß der Gerichtsbarkeit um die Stadt gehen, und nicht eine ganze Meile andeuten. Eine geschriebene Chronik meldet noch, daß in den kriegerischen Zeiten des Kaisers Wenzels ums Jahr 1382 die Neustädter von den Altstädtern sich erbeten, daß sie näher an die Stadt bauen dürften, um mehr Sicherheit gegen die Kriegs-Anfälle zu haben: daß auch die Neustädter die erledigten Plätze der Juden, welche durch Wenzel vertrieben wurden, erhalten hätten, und dagegen angelobt, der Altstädter gemeine Bürde mit tragen zu helfen, und wenn Krieg und Schatzung käme, den dritten Theil dazu beizutragen, übrigens auch alles, was zum Wohl der Altstadt abzwecken könne, getreulich zu befördern.

Digitized by Google

ordnung, nach der Ähnlichkeit und dem Vorbilde der benachbarten Altstadt aufgetragen habe, und diese nachher zu Bürgermeistern und andern Rathspersonen erwählt und bestellt worden, solches wird durch die heutige noch bestehende (obgleich verschiedentlich in den Jahren 1499, 1635, 1703, 1709, 1714 den 28. Jun. geänderte) Rathsverfassung, städtische Einrichtung und jährliche Rathswahl[15]) hinlänglich bewiesen. — Anfangs hieß dieser neue Ort die Neustadt, und erst im Unionsrecesse mit der Altstadt, hat sie nach dem 3. §. den Namen Hildesheim auch erhalten.

Merkwürdig und wichtig für diese Neustadt ist das alte Diplom, welches ihr der Röm. König Heinrich VII.[16]) in Betreff des Teloniums oder der Zollfreiheit gegeben hat. Dieses Diplom ist im Original der Churfürstl. Cöllnischen Stift-Hildes-

---

[15]) Das neueste Wahlreglement ist den 28. Jul. 1772, durch die damalige kaiserliche subdelegirte Kommission festgesetzt.

[16]) Heinrich VII. war ein Sohn des Kaisers Friedrichs II. Er wurde 1222 zum Römischen König ernannt und verwaltete, während der Abwesenheit seines Vaters in Italien, die Reichsgeschäfte. Weil er sich aber einiger Aufwiegelungen gegen seinen Vater schuldig machte, so wurde er 1235 als Römischer König ab- und 1237 dafür sein Bruder eingesetzt. — Über den Streit, welchen dieses Diplom zwischen J. J. Moser und dem geh. Just. Rathe von Meiern in Hannover veranlaßte, ist die bibliotheca diplomatica vor der zweiten Ausgabe von Barings clavis diplomatica (Hannover 1754) cap. XXVI. p. 47 nachzusehen.

Digitized by Google

heimischen Regierung vorgezeigt, und der von J. L. Brandes zu Hildesheim im J. 1731 verfertigte Kupferstich davon, als eine richtige Copei desselbigen, von benannter Regierung beurkundet. Der Inhalt dieses Diploms ist kürzlich folgender:

Heinrich[17]) Römischer König will auf inständiges Bitten des Domprobsts Conrads[18]) in Hildensem, daß die Neue Stadt, welche zwischen Hildensen und Losbeke liegt: eine freie Stadt seyn soll, doch aber dem zeitigen Domprobst und sonst keinem Menschen Zoll und Gebühren bezahlen, und ihm unterthan seyn und verbleiben. Dem Domprobst soll es frei seyn, Handwerker anzusetzen und Handwerksmeister[19]) zu bestellen, die sich nur nach

---

17) Im Diplome steht bloß der Anfangsbuchstabe **H.**

18) Im Diplome ist nur der Buchstabe **C.** Daß **1226** der Domprobst, Conrad **IV.** geheißen habe, will **Schaten ad a. 1226. Tom. I. pag. 1015** beweisen. Nach dem Verzeichniß, welches **Dr. Behrens** giebt, und in Lauensteins diplom. Hist. S. **217** befindlich ist, heißt der Domprobst Willbrand und der Dechant Conrad. Auch setzt eben so **Dr. Behrens** unrichtig die Jahrszahl dieses Diploms auf **1116.**

19) Im Diplome heißt es **officia in mechanicis et aliis professionibus, magistros officiorum ordinare;** hier haben einige die **magistros officiorum** als Amtleute übersetzen und erklären wollen, allein der Contexte, und daß man in einer Periode, ebendasselbe Wort auf zweierlei Art nicht wohl nehmen darf, begünstigt gewiß meine Übersetzung. — Der Stadtvoigt hatte auch wirklich im Namen des Domprobsts bei der Leinewebergilde, die ihr Gildehaus auf dem Neustädter-Markte hatte, den Vorsitz.

Digitized by Google

ihm richten und sein Gericht achten sollen. Ferner wird der Stadt vergönnt, einen jährlichen Jahrmarkt am St. Lambertstage, und einen Wochenmarkt am Sonntage oder an einem andern bequemen Tage mit allem zugehörigen Schutze zu halten[20]). Dieses Diplom ist datirt zu Würzburg den 22. Novbr. indictione XV. mithin im Jahre 1226, denn die Constantinische (imperialis) Indiction fängt vom 25. Septbr. an. Das Majestäts-Siegel, welches an einer Seite abgebrochen ist, hängt an einer gelben und rothen seidenen Schnur, und ist in weißgelbes Wachs gedruckt. Eben dieser Freiheitsbrief ist nachmals von dem Könige Wilhelm wörtlich wiederholt und bestätigt[21]).

Diese Neustadt muß wol gleich anfangs mit den Hildesheimern in Uneinigkeit und in Zänkereien gekommen und stets, bis auf die Union, mit denselben darin geblieben seyn. Dieses bezeugt ganz deutlich der Eingang des Unionsrecesses vom 15. Aug. 1583, und die dieserhalb am 15. Aug. angestellte jährliche Feier der Evangelischen am Concordien-Feste. Unter mehren Streitigkeiten melden

---

20) Man weiß bis jetzt noch nicht, ob die Neustadt, diese Gerechtsame, jemals in Ausübung gebracht hat.

21) Das Diplom hievon ist datirt Braunschweig den 26. Febr. 1251. Indictione X. Seines Reichs im 4ten. Die indictio muß ein Schreibfehler X. statt IX. seyn. Man kann übrigens aus diesem Diplome schließen, was von Letzners Nachricht in seiner Hildesh. handschr. Chronik 5. B. Kap. 18 zu halten sey, indem er offenbar unrichtige und unwahre Nachrichten aufstellt.

Digitized by Google

die Chroniken, daß die Neustädter 1547 (Jovis post Joann. Bapt.) von der Gemeinschaft der Stadt ausgeschlossen worden, weil sie eine gewisse Zulage, von jedem Hause 1 Thlr., nicht haben geben wollen, doch aber am 11. Juli entrichtet hätten. Die sonderbarste Fehde soll einen Zaun betroffen haben, welchen die Altstädter 1572 an der Innerste, bei der Hohnser-Mühle, haben bauen lassen, damit nicht ein Esel oder anderes Vieh, welches sie wahrscheinlich in dieser Gegend auf der Weide gehen hatten, so leicht in's Wasser fallen mögte. Mehre dergleichen Zwistigkeiten, mögen in den ältern Zeiten dem Domprobst Conrad die Veranlassung gegeben haben, obiges Diplom von Heinrich VII. zu suchen, und auch, daß der Bischof Conrad auf Bitte des Domprobsts und Capitels denen von der Neustadt das Telonium erlassen, und ihnen hierüber im Jahre 1246 einen Freiheitsbrief ausgestellt hat[22]).

---

[22]) In diesem Briefe stehen folgende hiehergehörende Worte: Notum esse volumus, quod cum homines de novo oppido praepositi majoris, nostram civitatem frequentent pro negotiis agendis, et requisiti telonium praeter alia impedimenta, quae sustinebant, non solum in rebus sed personis, fuit eis aliquoties emendi et vendendi commercium interdictum. Nos autem considerantes, quod propter hanc causam suscitari poterant dissensiones et scandala, quae inter nostram civitatem et novum oppidum praedictum, duximus inhibenda, ad petitionem praepositi et capituli hominibus incolis novi oppidi telonium perpetuo remittimus, etc.

Es ist unbekannt, wann um die Neustadt die erste Mauer und Befestigung aufgerichtet ist, doch muß solches wol gar bald geschehen seyn, nachdem dieser neue Ort sich erweitert und vergrößert hat. Die Dompröbste haben hiezu sehr viel beigetragen und die Stadt mit verschiedenen Hülfsleistungen und Geschenken unterstützt. Besonders ist hier der Domprobst Egbert v. Hahnensee der Jüngere zu nennen, welcher der Neustadt im Jahre 1426 einen Teich schenkte, um das Wasser in den Stadtgraben zu leiten, und die Stadt damit zu befestigen; ferner im Jahre 1434 eine Wiese an der Innerste. Eben derselbe hat auch mit Beistimmung des 40sten Bischofs Magnus und des Domkapitels im Jahre 1450, Montags vor Martini, von dem Abte des St. Godehards Klosters Helmold Westphalen, 5 Äcker oder Morgen (agros) und nochmal 24 Ruthen (decempedae) gekauft, wozu das Kloster ½ Acker geschenkt hat, um die Neustadt auf dieser Seite in den Jahren 1450 und 51 mit Wall und Mauern zu befestigen. Dieser Festungsbau ist 1461 fertig geworden, und zwar so gemacht, daß das St. Godehards Kloster mit in diese Linie eingeschlossen wurde. Im Jahre 1443 hat er auch mit dem St. Annen Hospitale eine neue Einrichtung gemacht. Ferner ist des Domprobsts Wilhelms, Grafen von Holstein-Schaumburg zu erwähnen. Derselbe beschenkte die Stadt im Jahre 1564 mit 3 Schlag- oder Schließ-Bäumen, zu mehrer Befestigung und zu Abwendung eines Überfalls. Den ersten ließ er bei dem Armenhause zum h. Kreuze,

den andern vor dem Wege nach dem Schließbaume, und den dritten vorne an der Straße, die nach der Kossilien-[23]) heutigen Kesseler-Straße, (plattdeutsch Kettelie) geht, setzen. Er verlieh auch den Neustädtern, für eine Verpflichtung, jährlich zu den 3 Malen, da Jahrmarkt gehalten wird, 1 Pfund lüttken Geldes (ohngefähr 12 Mgr.) zu entrichten, eine stete Freiheit auf den Jahrmärkten, die auf der Steingrube gehalten werden: im Jahre 1562 ließ er es zu, daß sie ihren Kirchhof zum heil. Kreuze vor dem Goschen Thore erweiterten: 1570 erhielten sie von ihm die Verwilligung der aufgerichteten Freischenke, „daß darin Rheinisch Brantwein und alles Bier, was in Hildesheim gebrauet wird und mag gebrauet werden, auch sonsten, was sie an fremden Bieren, jederzeit nach altem Gebrauche geschenkt, vor billige Gewehr in Hildesheimischen Maßen verzapft werde." 1571 gab er ihnen die Freiheit, vor dem Thore in dem Amte Losebeck auf bestimmten Örtern, Weiden anzupflanzen. Im Jahre 1575, (nachdem im Jahre 1525 an Petri Kettenfeier eine große Feuersbrunst gewesen war, und dabei Mangel am quellenden Wasser, weil die Neustadt nur Brunnen hatte, die leicht zu erschö-

[23]) Das Wort Kossilien kommt ohnstreitig von cota, d. i. casa, eine niedrige kleine Hütte oder Wohnung, und von saeta einem Sitzer und Bewohner her. So bedeuten cosseti, Cossaeten, Kothsitzer, solche die in geringen und kleinen Häusern oder Buden wohnen. Vergl. Wachters Glossarium bei den Worten: Cossaeten und Kot.

pfen gewesen, so daß auf der Wollenweber Straße 114 Häuser eingeäschert worden,) erhielt die Neustadt die Erlaubniß, durch die Domprobstei, aus St. Lamberts Rott (oder Garten) und aus den oben und dabei springenden Quellen, das Wasser mit Röhren in die Stadt zu leiten, u. d. m.

Die Neustadt hat Anfangs gegen Morgen, nur einen niedrigen Wall und enge Graben gehabt, die aber nachher erhöhet, erweitert und vergrößert sind, und endlich verschiedene, oder eigentlich 3 Thore erhalten. Von diesen sind die weiter hinausgebrachten beiden Thore, das Goschen oder Goslarische und seit 1532 das Braunschweigische noch übrig. Das neue Thor, welches 1535 neben dem St. Godehards Kloster am Lappenberge erbauet ist und auf den St. Godehards Kamp gieng, (das noch vorhandene neue Thor hinter der Godehards Mühle ist nicht damit zu verwechseln,) und das alte Kempenthor, welches in der Gegend des Fresen- oder Esel-Stieges gewesen, und welches auf der einen Seite von denen von der Altstadt, und auf der andern Seite von den Neustädtern geschlossen worden; ferner das neue Kempenthor mit der Zugbrücke hinter dem Brüle, welches die Altstadt 1573 erbauen lassen, sind sämmtlich bei der Union mit der Altstadt, abgenommen und mit dem dabei befindlichen Walle eingerissen [24]), und also beide Städte mit einander vereinigt.

Es ist bis jetzt noch unbekannt, wann und von

[24]) Siehe den Unionsrecess §. 45—47.

wem die beiden Kirchen zu St. Lambert und zu St. Annen erbauet und gestiftet sind. In den alten Zeiten hat auch die vor dem Goschenthore belegen gewesene Kapelle St. Crucis mit zur Neustadt gehört, wie solches der Gebrauch des noch übriggebliebenen Kreuzkirchhoss und das Kreuzhospital (leprosorium) auf der Goschen-Straße, beweisen. Die St. Lambertskirche [25]) wird schon 1446 in einem Briefe des Domprobsts v. Hahnensee eine Pfarrkirche der Neustadt [26]) genannt.

---

25) Eine andere Pfarrkirche St. Lamberts ist auf der Altstadt oben an der Nordseite der Evangelischen St. Michaelis Kirche. Seit 1543 haben sie die Evangelischen im Besitze, halten sie verschlossen, und haben die Parochie zur großen St. Michaelis Kirche verlegt. Leibn. Tom. II. 402. — (Sie ward später ganz weggeräumt, und jetzt steht dort ein, für die psychische Heilanstalt in den Gebäuden des Michaelis Klosters errichteter, an das vormalige Refektorium stoßender, Flügel. D. R.)

26) Ecclesia parochialis Sti Lamberti novae civitatis. Siehe Lauensteins Kirchen- und Reformations-Historie 8. Th. S. 5. u. ff. — Schon in einer, von dem Grafen Hermann v. Woldenberg dem hiesigen Kloster Marien-Magdalenen im Jahre 1282 ausgestellten Urkunde kommt Johannes, der Pfarrer zu St. Lambert als Zeuge vor (Johannes plebanus sancti Lamberti) allein es bleibt zweifelhaft, ob der St. Lambert der Altstadt, oder der Neustadt gemeint ist, und dieser Zweifel macht es bedenklich, die Urkunde als ein Beweismittel für das Alter der Kirche hier mitzutheilen. Ihre Existenz im Jahre 1302 ergiebt aber ein Diplom des Neustädter Raths vom 26. Oktbr. des gedachten

Digitized by Google

In einem andern Briefe von 1460 wird „des Parners in sünte Lamberts Kerken" ge-

Jahrs unzweifelhaft, und da es nicht lang ist, folgt es am Ende der Note.

Daß die jetzige Kirche im Jahre 1476 zu bauen angefangen und 1484 das Gewölbe in derselben vollendet wurde, bemerkt Schnarmacher in den Hildesh. Annalen S. 73. In dem Schlußsteine eines Gewölbes fand sich der Kopf eines Geistlichen, auf einem Kreuze ruhend, ausgehauen, mit der Umschrift: faciem tuam a me ne avertas domine. Wahrscheinlich ward der Leichenstein eines Pfarrers bei der Errichtung des jetzigen Gebäudes benutzt. Dieses Überbleibsel einer ältern Zeit und die eingehauene Jahrszahl 1488, deren Lauenstein am a. O. erwähnt, hat die im Jahre 1828 angefangene Reparatur der Kirche verwischt.

Die Urkunde von 1302 lautet so: Albertus de Asle, Lambertus de Clowen, Ludolfus Sten, Henricus Godesmann, Johannes Ekolvinge, Thidericus Rosenkranz, nos pro tempore consules nove civitatis Hildensem notum esse volumus omnibus et constare: quod, cum fossam nostram apud campum sancti Godehardi sitam cavari et ampliari in detrimentum ejusdem campi et segetum in eo crescentium fecimus, et per hoc indignationem domini abbatis ecclesie sancti Godehardi suique conventus incurreremus, fecimus, quod potuimus, et de consensu vicearchidiaconi nostri, domini B. Wulfgrouch, canonici sancte crucis, assignavimus ecclesie sancti Godehardi pro suo dampno tres partes unius jugeris liberas ab omni jure, excepto jure decimali, sitas in *Ekholte*, que ecclesie sancti Lamberti patroni nostri pertinuerant, et insuper in congerie facta de terra a fossa ejecta quosdam lapides locari fecimus in signum et cautelam hujus, ne campo predido detrimentum inferatur aliquod, si

dacht[27]). Das jetzige Gebäude der St. Lamberts Kirche ist nicht das älteste, sondern es hat daselbst vorhin ein kleineres gestanden. Letzner[28]) giebt von dem ältesten Gebäude folgende Nachricht: „Ehe aber diese große Pfarrkirche auf der Neustadt gebauet, hat man eine kleine Pfarrkirche gehabt, auch zu St. Lamberti genannt, die noch (Letzner lebte und schrieb zu Ende des 16ten, und im Anfang des 17ten Jahunderts) im baulichen Wesen erhalten, und auch zu gewisser Zeit zum Gottesdienste gebraucht, und darin gepredigt wird." Was diese letzte Nachricht anbetrifft, so habe ich für die Wahrheit derselben auch nicht die mindeste Spur antreffen können. Jetzt und vor wenigstens 50 und mehren Jahren, weiß man nichts mehr, so wenig von dem vormaligen angeblichen Gebäude, als von einer darin jährlich zu haltenden Predigt. Von dem jetzigen Gebäude dieser Kirche schreibt er also: „Die Pfarrkirche zu Hildesheim auf der Neustadt,

---

contingat, fossam pretactam, in posterum emendari. In cujus rei testimonium duo sigilla scilicet nostrum et prememorati domini Bertoldi presentibus sunt appensa. Datum anno domini MCCC. Sedo, septimo Kal. Novembris.

(Aus einem Kopionale des Klosters St. Godehard aus dem funfzehnten Jahrhunderte Fol. XVI.)

Dieses Diplom ergiebt auch den Ungrund der Behauptung, daß, vor der Religionstrennung, dem Godehardskloster Parochialrechte auf der Neustadt zugestanden hätten. D. R.

[27]) Daf. S. 7.

[28]) Handschr. Chronik 2. B. 26. Kap.

ist anfänglich in Gottes und Lamberti Ehre gestiftet, gebauet und zierlich angerichtet und ausgepfetzet. Lübbertus Lübbern[29]) ein Thumherr zu Hildesheim hat große Beförderung zu dem bemeldten Kirchenbaue gethan, als man sie gebauet hat. Diese ist innerlich, dem Ansehen nach, die zierlichste und ansehnlichste Kirche in Hildesheim, hoch, groß, hell, luftig und durchaus gewölbt, als sonst keine Kirche zu Hildesheim ist, als St. Jacobi Kirche[30]), die aber gegen diese gar klein ist."

Der Grund der St. Annen Kirche, welche jünger, als das dabei befindliche Hospital ist, war schon auf der Günther Straße gelegt, und die Capelle daselbst erbauet, wurde aber, noch vor dem Jahre 1463, daselbst wieder weggenommen, und in den Poggenhagen, auf den ehemaligen Judenkirchhof[31]) verlegt. Zu dieser St. Annen Kirche ge-

---

[29]) Von diesem Domherrn habe ich nirgends eine Anzeige finden können.

[30]) Diese Nachricht ist wohl nicht so ganz wahr, denn nach den übrigen Nachrichten von dieser Kirche ist so wenig das vormalige, als jetzige Gebäude gewölbt gewesen. Vergl. Lauensteins Reform. Hist. 5. Th. und J. A. Liekefets Denkmal der Macht und Güte Gottes bei Erhaltung und Erneuerung der Kirche St. Jacobi. Hildesheim 1756.

[31]) Der Bischof Heinrich hatte diesen Platz im Jahre 1351 den Juden zum Begräbnißorte eingeräumt. Der Domprobst von Hahnensee, hat aber denselben 1457 den Juden wieder abgenommen, und an das St. Annen Hospital gegeben. Siehe Lauensteins diplomatische Hist. S. 96.

Digitized by Google

hörten nur die 3 Hospitäler des heil. Kreuzes, St. Annen und der 13 Armen. Letzteres hat der Domprobst Egghard v. Wenden im J. 1470 gestiftet und erbauet. Weil nur die vorbenannten Hospitäler zu dieser Kirche gehörten, so ist darin die Ursache zu finden, warum bis jetzt noch, alle Kopulationen und Kindtaufen auf der Neustadt, nur allein in der St. Lambertskirche, als der ersten und alleinigen Pfarrkirche der Neustadt verrichtet werden. Was die Beichte und das heil. Abendmahl anbetrifft, so wurden seit 1572, diese beiden Kirchen als gleichsam eine Kirche der Neustadt angesehen; es konnte sich jeder evangelische Einwohner daselbst des heil. Abendmahls, in welcher Kirche er wollte, bedienen. In der St. Lamberts-Kirche ist seit 1542 der Evangelische Gottesdienst angeordnet, und die St. Annen-Kirche ist 1571 von dem Domprobst Wilhelm, dem Rathe der Neustadt für die Evangelischen geschenkt[32]). An der Lamberts Kirche waren zwei Pastoren, an der St. Annen nur Einer. Diese wurden von der gesammten evangelischen Bürgerschaft durch die Mehrheit der Stimmen in der St. Lamberts-Kirche erwählt,

---

[32]) Die hiedurch bewiesene (damals eben noch nicht laut gerühmte, aber doch ausgeübte) Toleranz dieses guten Domprobsts, wird gewiß jeder Neustädter erkennen müssen, und mit dankbarem Herzen sein Andenken heiligen. — (Die Kirche ist während der Westphälischen Fremdherrschaft verkauft und wird jetzt von dem Eigenthümer als ein Holzmagazin benutzt. D. R.)

Digitized by Google

von dem Rathe vociret, von dem Ministerio der Alt- und Neustadt examinirt und ordinirt, und von den Provisoren einer jeden Kirche introducirt. Der Opfermann beider Kirchen ward auch von derselben ganzen Bürgerschaft erwählt, und erhielt von dem Rathe seine Bestallung. Die Kirchenprovisoren beider Kirchen wurden jährlich am Tage nach der Rahtswahl von den evangelischen Bürgern erwählt.

Neben der St. Lamberts Kirche am Kirchhofe ist das Schulgebäude, worin sonst seit 1545 drei Lehrer, ein Rector, Cantor und Infimus oder Subconrector in eigenen Klassen lehrten. Das Rectorat aber (wobei unter andern ein Haus und Garten auf der Günther Straße war) ist seit dem Tode des letzten Rectors, Heinr. Balth. Bergmann, eingezogen, und es sind nachher nur ein Kantor und Konrektor als öffentliche Schullehrer für Söhne und Töchter angesetzt[33]).

---

[33]) Siehe Lauensteins Kirchen- und Reformations-Historie 10. Th. S. 9—11. J. C. Kokens vorläufige Nachricht von den Schulen in Hildesheim. 1759. S. 27.

Im sechszehnten Jahrhunderte wurde diese Schule als eine Lateinische Schule eingerichtet, welches die dafür gedruckten Lehrbücher ergeben, als: **Joh. Weissenborns nucleus logices, jussu superiorum pro Gymnasio Andreano et schola Lambertina publicatus. Hildes. 1689. 1695 12mo. Gerard. Vossi lat. grammatica pro scholis Hildesheim. Andreana et Lambertina Hild. 1658. 1673. 8.** Die Lamberts Schule hatte auch ihr eignes Singchor und ihre eigne Kurrende. Jetzt hat dieses Alles aufgehört. Der Küster der Lamberts Kirche hält

Das Vordergebäude des Rathhauses ward 1483 aufgeführt, und oben über dem Bogen stand diese Jahrszahl nebst den Namen und Bildnissen einiger Heiligen (als der heil. Mutter Jesu, des heil. Godehards, heil. Christophs u. a.) mit drei Wappen-Schildern (davon das eine einen gekrönten Löwen führt) in Holz ausgehauen. Das Hintergebäude am Kirchhofe hatte bei der Jahrszahl 1543 den Wahlspruch: Veritas temporis filia (die Wahrheit ist die Tochter der Zeit).

Im Jahre 1583 am 15. August, hat sich die Neustadt mit der Stadt Hildesheim vereinigt. Der Unionsreceß ist zuerst 1677, nach dem wahren Original collationirt, öffentlich im Druck erschienen[34]). Weil aber dieser Unionsreceß ohne Wissen des damaligen Domprobsts Anton, Grafen zu Holstein aufgerichtet war, so ist demselben eine „Declaration oder Erklärung etzlicher Articul, so im vorigen Vertrage ungleich aufgenommen werden wollen“[35]) unter dem 18. August 1585 nachgefügt.

---

die Mädchen- und, ein besonders angestellter, im Schullehrer-Seminarium zu Hannover gebildeter Lehrer die Knaben-Schule. Die Besoldung desselben fließt aus der Klosterkasse. Das Singchor der Andreas Schule besorgt auch die Neustadt und die Kirchenmusiken in der dortigen Kirche leitet der Musiklehrer jener Schule.

[34]) Nachher 1720 neu aufgelegt, und auch von Lauenstein in seiner diplom. Historie und in der Hillebrandtschen Verordnungssammlung S. 80 abgedruckt.

[35]) Siehe dieselbe, nebst dem Unionsrecesse und Wahlregle-

Digitized by Google

Die Neustadt, wie sie sich, vor der Vereinigung mit der Altstadt, darstellte, ergiebt ein in dem Hildesheimischen Provinzialarchive befindlicher Abriß unter dem Titel: „Contrafaktur und Abriß der Newen Gebew und Munition der Alten Stadt Hildesheim in Sachen Hildesheim wider Hildesheim pto novi oper. den. pr. Spirae den 8. Mart. 1575.“ Man kann daraus die Trennung beider Städte durch Wälle, Mauern und Gräben ersehen. Man findet daselbst noch einen in Kupfer gestochenen Grundriß der Stadt, ohne Anzeige des Verfassers, des Kupferstechers und des Jahrs, und einen neuen Grundriß von dem jetzigen Rechnungsführer der Hildesheimischen Brandversicherungs-Gesellschaft, dem vormaligen Hildesheimischen Ingenieur-Lieutenant, Herrn Deichmann. Eine ebenmäßige bloße Zeichnung hat der vormalige Hof- und Gränzrath Rosenthal hinterlassen und eine andere Handzeichnung soll früherhin im Archive der Neustadt vorhanden gewesen seyn.

Ein gewisser Johann Georg Wiehen, aus Hildesheim, hat einen Grundriß der ganzen Stadt bei Lotter in Augsburg herausgegeben. Nach diesem hat der vormals beim Josephinischen Gymnasium gestandene Professor Cramer den Quadratinhalt der Neustadt auf 12,418 Braunschweigische geometrische Ruthen berechnet[36]).

ment, auch einem ältern Wahlrecesse, in der vorhin angezognen Hillebrandtschen Sammlung.

[36]) Cramers physische Briefe über Hildesheim S. 38 u. f.

Diese Risse ergeben, daß die Neustadt eine ziemlich regelmäßige Gestalt hat. Sie bildet ein fast gleichseitiges Viereck, den Marktplatz mit der Lamberts Kirche einschließend. Das Rathhaus mit der öffentlichen Schenke, dem Sekretariathause und andern Kämmereihäusern ist, nach Anweisung der städtischen Konstitution vom Jahre 1815 unter der jetzigen Königlich-Hannoverischen Regierung verkauft. An der Stelle des Rathhauses steht ein Privatwohnhaus. Die Zeichen der peinlichen Gerichtsbarkeit verschwanden schon unter der Westphälischen Regierung vom Marktplatze. Im Jahre 1827 wurde der Brunnen auf diesem Platze in einen geschmackvollern Springbrunnen (Fontaine) umgeschaffen.

Der Magistrat bestand, nach dem letzten der obenerwähnten Stadtrecesse, aus einem Raths- und einem Stände-Stuhle. In jenem saßen zwei Bürgermeister und zwei Senioren; in diesem ein Segger (Sprecher, Vorstand) und drei Alterleute. Jener wurde alle Jahr zur Hälfte und dieser jährlich ganz erneuert, doch so, daß die abgehenden Glieder des Kollegiums für das folgende Jahr wieder wahlfähig waren. Ein rechtsverständiger Sekretär wurde auf 2 Jahre erwählt und konnte nach Verlauf dieser Zeit, wie die übrigen Rathsglieder, von neuem zu seiner Stelle berufen werden. Er hatte nur eine berathende Stimme. Die Wahl geschah jährlich am 4. Januar auf die Weise, daß sämmtliche Bürger der drei Bezirke, oder Bauerschaften zusammentraten und jeder Bezirk gewisse Wahlmänner, (Buttranten

genannt) erkohr, welche die Alterleute erwählten. Die Alterleute mit den Wahlmännern ernannten den Segger und dieses Wahlkollegium den wählbaren Bürgermeister und Senior. Am 4. Januar 1802 ward die Wahl zum letzten Male auf diese Weise vollzogen[37]). Jetzt wird von jedem Bezirke der Neustadt, den Schuh-, Wollenweber- und Goschen-Beuerschaften ein Repräsentant in das, nach der Konstitution von 1815, die Bürgerschaft repräsentirende Kollegium eingewählt.

Das alte und große Bürgersiegel der Neustadt, stellte einen Bischof dar, in der Rechten eine Kirche mit zwei Thürmen und in der Linken ein Buch haltend, mit der Umschrift: Burgensium novae civitatis Hildesiae sigillum. Das Stadtwappen ist im Schilde über Eck, oder schräg, links durchschnitten und die obere Hälfte mit Silber, oder weiß und die untere roth tingirt. Auf dem Helme pflegt St. Lambert mit den Stiefeln in der Hand zu stehen. St. Lambert war der Schutzpatron der Neustadt, die Kirche führt denselben in ihrem Siegel. An dem Hause des Küsters ist er abgebildet, in der Rechten den Krumstab und in der Linken die Stiefel, oder Sandalien haltend[38]). Am Hause steht die Jahrszahl MCCCCXCIV.

[37]) Hienach modifizirt sich von selbst, was Seite 206 vom heutigen (1792) Magistrate gesagt ist.

[38]) Die Lebensgeschichte des heiligen Lamberts und den Grund seiner Abbildung mit den Sandalien in der Hand ergeben die acta sanctor mens. Septbr. (Antwerp. 1755 fol.) Tom. V. P. 575 coll. pp. 530. 593. 607.

Der Magiſtrat hatte über ſeine Eingeſeſſenen die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit. In den Civilſachen ward an das domprobſteiliche Gericht, von zwei Kommiſſarien aus dem Domkapitel und dem domprobſteilichen Syndikus gebildet, appellirt und von da an die fürſtlichen Landesgerichte, Regierung, oder Hofgericht. Hier war über die Kompetenz kein Streit. Die Befugniſſe des Domprobſts, in peinlichen, von dem Magiſtrate geführten, Unterſuchungen waren zweifelhaft und hatten mancherlei Rechtshändel veranlaßt.

Bemerkenswerth iſt aus der Gerichtsverfaſſung der Neuſtadt, daß die Gerichtsbarkeit des von dem Domprobſte als Gerichtsherrn angeſtellten Stadtvogts ſich erhalten hatte. Er hatte die Befugniß, ein Untergericht zu beſtellen und zu halten, welches mit dem Magiſtrate eine konkurrente Gerichtsbarkeit hatte. Man konnte in erſter Inſtanz bei dieſem, oder bei dem Stadtvogte klagen. Das Gericht des Stadtvogts wurde von ihm präſidirt, einer der Senioren und der Segger aus dem Rathe waren ſeine Beiſitzer, der Stadtſekretär ſein Actuar, ein Zimmer auf der Stadtſchenke ſein Gerichtslokal. Zwei Prokuratoren vertraten die Parteien. Einer der Rathsdiener, der Umklopper genannt, verſah das Amt eines Gerichtsdieners. Dieſe Perſonen traten, wenn das Gericht gehalten werden ſollte, zuſammen und außerdem wurden ſechs Perſonen aus der Bürgerſchaft, nach der Reihe ihrer Wohnungen wechſelnd, dazu berufen. Dieſe Bürger hielten ſich in einem beſondern Zimmer auf. Vor

dem Gerichte wurden alle Sachen summarisch, ohne Schriftwechsel, verhandelt. Wer mit dessen Spruche nicht zufrieden war, konnte sich auf die sechs Bürger berufen. Diese hatten, nach dem Vortrage der Sache, das Recht, abzuändern, oder zu bestätigen. Von ihrem Ausspruche gieng aber eine fernere Berufung an den Stadtrath und so eröffneten sich streitlustigen Parteien fünf Instanzen bis zu den bischöflichen Obergerichten einschließlich und in appellabeln Sachen bildeten die Reichsgerichte sogar die sechste. Auf der Altstadt war das Untergericht des Stadtvogts längst eine Alterthümlichkeit geworden.

So wie der Magistrat den zeitigen Domprobst als Gerichtsherrn anerkennen und von seinen Sprüchen die Berufung an das domprobsteiliche Gericht verstatten mußte; so war er verpflichtet, demselben mit seiner Bürgerschaft die feierliche Huldigung zu leisten. Diese Verpflichtung gründete sich in einem unvordenklichen Herkommen und in einem kaiserlichen Reichs-Hofraths Erkenntnisse vom 27. August 1608.

Der erwählte und bestätigte Domprobst nahm die Huldigung persönlich auf dem Rathhause ein. Derselbe versprach, vor der Ableistung der Huldigung, daß er Bürgermeister, Rath und Gemeinden seiner Neustadt Hildesheim bei allen innehabenden Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten lassen und rechtmäßige Sachen, nach seinem äußersten Vermögen, schützen und handhaben wolle. Nach diesem Versprechen legte der Rath auf dem Rathhause, die gemeine Bürgerschaft auf dem Markte, die Huldi-

Digitized by Google

gung nach dieſer Formel ab: „Wir Bürgermeiſter und Rath — wir gemeine Bürgerſchaft und Einwohner — der Neuſtadt Hildesheim ſchwören einen leiblichen Eid, daß wir dem N. N., als Domprobſt zu Hildesheim, wollen getreu und hold ſeyn, N. N. Beſtes wiſſen und Ärgſtes wehren wollen, wie getreuen Unterthanen von Raths wegen gebühret und zuſtehet; ſo wahr ꝛc.“

Die letzte Huldigung wurde im Jahre **1792** dem letzten im Jahre **1825** verſtorbenen Domprobſte v. **Wendt** geleiſtet. Damals waren aus der Schuh-Beuerſchaft **148**, aus der Goſchen- **155** und aus der Wollenweber-Beuerſchaft **119** Bürger zugegen.

Derjenige, welchem daran liegt, von der ganzen Huldigungsfeierlichkeit, wie ſie auf der Neuſtadt hergebracht war, näher unterrichtet zu werden, kann ſich aus einer Deduktion belehren, die im Jahre **1730** unter dem Titel: **Suprema cathedralis Hildes. praepositurae in nova civitate jur. vindic.**, in Folio erſchienen iſt.

Digitized by Google

V.

(22) Über das Verhältniß der vormaligen Dompröbste zu der Neustadt Hildesheim.

(Mittewochenblatt 4ter Jahrgang [1820] № 43 S. 167).

Der Domprobst zu Hildesheim war ein Grund- und Gerichts-Herr mit großen, ja standesherrlichen Vorzügen. Er nahm die Huldigung der Neustadt von dem Magistrate auf dem Rathhause, von der Bürgerschaft auf dem Markte vor dem Rathhause ein. Nachher huldigten die Unterthanen der Dompropstei und die Litonen der dompropsteilichen und domkapitularischen Meierdinge auf einem freien Platze, wozu ehemals die Neustädterwiese oberhalb der Steingrube bestimmt war, was noch 1728 am 31. Julius bei der Huldigung des Dompropstes Freiherrn v. Twickel geschah; da jedoch dieser Platz bei nasser Jahrszeit Wassergallen hat, also sumpfig ist, so wurde später diese Feierlichkeit auf der vor Hildesheim belegenen trockenen Steingrube vorgenommen, wie dann die Huldigung des letzten Dompropstes Carl Friedrich Freiherrn v. Wendt auf der Steingrube 1792 den 5. September, wie wir noch wissen, geschehen ist.

Die Gerechtsame des Dompropstes über die

Neustadt Hildesheim waren daher entstanden: der Markgraf Ekbert von Sachsen, Herr zu Braunschweig ꝛc. hatte sich gegen den Kaiser Heinrich IV. empört, der Fürstbischof Udo zu Hildesheim, ein Graf von Gleichen und Reinhausen, hielt es aus Pflicht mit dem Kaiser. Daher zog der Markgraf mit einer Heeresmacht vor die Stadt Hildesheim und belagerte dieselbe. Bei dieser Gelegenheit wurden die ohnweit der Stadt Hildesheim in dem domprobsteilichen Amte Losebeck[1]) belegene Dörfer Losebeck, Harlessen, Hohnsen und Wackenstedt verwüstet. Der Domprobst gab nun den Einwohnern

---

[1]) Die Grenzen des Amts Losebeck, die auf dem ehemaligen Godinge*) vor dem Osterthore gefunden und beschrieben sind, sind in dem Unionsrecesse der Alt- und Neustadt §. 30 aufgenommen worden. Die Hut- und Weide der Neustadt erstreckt sich gerade so weit, als sich das Amt Losebeck erstreckte, mithin waren die Grenzen der Gerichtsbarkeit vor und um die Stadt, auch die Grenzen der Hut- und Weide der Neustadt. Da die Gerechtsame der Stadt sich nicht weiter als in den Stadtgraben erstreckten, so ist derselben manche Gerechtsame außer den Thoren durch Privilegium oder Vergleich zu Theil geworden, als in Betreff der Schlagbäume, der Befugnisse des Weideamts, des Weidenpflanzens, des Lehmgrabens ꝛc. Auf dem Itzumerpasse und auf dem ehemaligen Ziegelhofe hatte nur der Domprobst zu befehlen, obgleich deren Inhaber Hildesheimische Bürger waren.

*) Von den Godingen vor der Stadt Hildesheim ist die Abhandl. des Herrn Verfassers in Spangenbergs vaterl. Archive, Jahrgang 1828. 4. Heft № XI. S. 236 nachzusehen. D. R.

der verwüsteten Dörfer vier Hufen Landes, bei der Stadt Hildesheim belegen, um sich daselbst, ihrer künftigen Sicherheit wegen, anzubauen.

Aus diesem auf den domprobstteilichen Grund und Boden geschehenen Anbau rührt der Pfalzins oder Wortzins her, den die Häuser der Neustadt zu entrichten haben, der ein Rutscherzins ist.

Der Domprobst hatte aber auf der Neustadt sich einen Platz als Immunität vorbehalten, worauf er eine freie Residenz für sich erbauete, indem er beim Domstifte keine Kurie hatte, und ihm wegen seiner Länderei, Schaaftrift ꝛc. in dieser Gegend Ökonomiegebäude nöthig waren. Der Magistrat bemächtigte sich einst dieses Residenzhofes und eines dazu gehörigen nachbarlichen freien Hofes, es kam aber zum Vergleiche am 25. Februar 1611 dahin, daß der Domprobst den Residenzhof wieder eingeräumt, der Magistrat aber den dazu bisher gehörten nachbarlichen freien Hof erhielt, welchen derselbe nachher mit seinen Vorrechten verkaufte, und der jetzt der Freimaurer-Loge zum stillen Tempel angehört. Wann und an wen verkaufte der Magistrat diesen Hof? Der Hofrath Hermann Ernst Schiller, welcher 1742 verstarb, war Eigenthümer desselben; dessen Erben, die Schiller und Zeppenfeldt, verkauften ihn an den Schatzeinnehmer Johann Edmund Krüper für 1500 Thlr. — Die Dompröbste bewohnten ihren Residenzhof entweder selbst, oder verpachteten denselben. Jeder Domprobst ließ

Digitized by Google

bei dem Antritte seines Amts von diesem Hofe Besitz nehmen.

Neu-Hildesheim liegt Alt-Hildesheim östlich, am Fuße des nahen Galgenberges. Die Stadt bildet ein regelmäßiges Viereck, in dessen Mitte die Pfarrkirche, der Markt, das Rathhaus mit der Schenke sich befinden und befanden. Sie war zu ihrer Zeit mit stattlichen Festungswerken, Mauern, Thoren, Wällen und Gräben versehen.

Der Domprobst Conrad bewirkte beim Kaiser Heinrich VII. für die Neustadt das Stadtrecht, welches Privilegium der Römische König Withelm im Jahre 1251 bestätigte. Es wurde dem Domprobste darin nachgelassen, die ihm untergeordnete Stadtobrigkeit einzusetzen, Gilden und Zünfte einzurichten ꝛc.; der Stadt wurde erlaubt, einmal im Jahre am St. Lambertus-Feste (des Kirchenpatrons) einen Jahrmarkt, und einmal in der Woche einen Wochenmarkt zu halten ꝛc. In den Urkunden wird die Neustadt schon civitas genannt, und zwar civitas nova, inter Hildensem et Losebeke sita. Die Neustadt schrieb sich schon in frühern Zeiten Neustadt Hildesheim.

Wenn der Domprobst starb, so trugen ihn die Bauern aus der Domprobstei zu Grabe, und es erschienen Bürgermeister und Rath in ihrer Gesammtheit in der Domkirche bei den Exequien. Auch ward in der Neustadt, ihm zur Ehre und zum Andenken, vier Wochen lang in der Lambertikirche geläutet. Die Hoheitsrechte des Domprobstes wur-

Digitized by Google

den nach dessen Absterben von dem Domkapitel ausgeübt.

Die allererste Stadtobrigkeit war wohl der Stadtvogt, den der Domprobst ansetzte und besoldete, der sich auch, jedoch nicht in seiner ursprünglichen Autorität, wovon bloß Trümmer noch übrig waren, bis in das Jahr 1802 erhalten hatte. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß dieser Beamte anfänglich die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, die Polizei und die Ökonomie allein versah.

In der Folgezeit entstanden Magistrats-Collegien die sich anfangs mit der Besorgung der städtischen Ökonomie beschäftigten, die aber hernach auch die andern Zweige der Verwaltung an sich zogen.

Im 14ten Jahrhunderte werden in Urkunden sechs, auch fünf Consules der Neustadt angetroffen.

In einer Urkunde vom Jahre 1302 heißt es:

Albertus de Asle, Lutbertus de Clowen, Ludolfus Sten, Henricus Godesman, Johannes Ekolvinge, Thidericus Rosenkranz,

nos pro tempore consules novae civitatis Hildensemensis.

In einer vom Jahre 1314:

Henricus Godesman, Thidericus de Hutdessem, Ludolfus Evecen, Johannes Meibom, Syfridus Copstede, Bertoldus de Uppum,

nos pro tempore consules novae civitatis Hildensemensis recognoscimus etc., quod Thidericus dictus Giseldruden, noster concivis etc. vendidit et *coram nobis et advocato* etc.

Digitized by Google

In einer vom Jahre 1338:

Bernhardus de Hende, Woltherus de Sotzerum, Thidericus de Schwechelte, Albertus de Stempne, Thidericus de Huddesem.

In einer vom Jahre 1354:

Bernhardus de Hende, Arnoldus Rolvinghe, Henricus de Repenerten, Daniel Plucke, Henricus Brunonis.

Im funfzehnten Jahrhunderte ꝛc. ꝛc. wurde das Magiſtrats-Kollegium verſchiedentlich gemodelt.

Der Domprobſt hatte die Aufſicht über die Rathswahlen, über den Haushalt der Stadt, über die frommen Stiftungen derſelben ꝛc. Er hielt zur Verwaltung der Juſtiz über die Neuſtadt Hildesheim und die Dörfer der Domprobſtei ein eigenes Gericht. — Die Neuſtadt Hildesheim war übrigens mittelbar durch den Domprobſt dem Fürſtbiſchofe zu Hildesheim und deſſen Gerichten unterworfen.

Da die Alt- und Neuſtadt nahe bei einander lagen, ſo konnte es nicht fehlen, daß wegen Handelsverkehr ꝛc. nicht Zwiſtigkeiten entſtanden. Bei der Reformation Luthers, welche beide Städte annahmen, hörten dieſe Zwiſtigkeiten etwas auf, ſie fingen aber bald wieder von neuem an. Durch einen Unions- und Deklarations-Receß wurden ſolche endlich im Jahre 1583 reſpective am 15. und 18. Auguſt beigelegt, allein dieſem ohngeachtet entſtanden wieder Controverſen, die bis zum Jahre 1802 fortdauerten.

Was die Gerechtſame des Domprobſtes über

die Dörfer der Domprobstei, über seine Vasallen und Halseigenen betrifft: so schreiben sich solche aus der Zeit des Bischofs Walberts her, da dieser Bischof, das Domkapitel und der Domprobst die Stiftsgüter für sich und ihre Nachkommenschaft theilten.

Zeppenfeldt.

VI.

(23) Historische Nachrichten von der Vorstadt Damm oder dem Dammflecken vor Hildesheim.

(Sonntagsblatt 2ter Jahrgang [1809] № 21).

Es ist bekannt, daß an vielen Orten, um die tiefen Landstraßen brauchbar zu machen, Dämme gemacht sind. Der Damm vor Hildesheim war anfangs nichts als ein gemachter erhöheter Fahr- und Fußweg, der Augenschein erweißt dieses, die eigentliche Erdhöhe ist von der Eselwiese bis zur Schützenwiese anzunehmen, der ganze Raum, der den Damm ausmacht; muß nothwendig durch Kunst, mithin mit vieler Arbeit zu der jetzigen Höhe gebracht seyn.

Dieser Damm fängt außer dem Stadt-Hildes-

Digitized by Google

heimiſchen Panthaleonsthore (erbauet vor 1022), eigentlich bei dem darauf folgenden Steinthore (erbauet vor 1310 [1]), bei der ſteinernen Brücke über die Innerſte an, und erſtreckt ſich bis zum Moritzberge in gerader Linie. Die Anlage des Dammthors, das von dem Damme ſeinen Namen hat, mit deſſen Feſtungswerken (erbauet 1484) haben dieſe gerade Linie in etwas verrückt.

Auf dieſem Damme an einer viel beſuchten Straße fanden ſich natürlich Leute zum Anbau. Beide Seiten des Damms waren auch in älteren Zeiten bebauet.

Im zwölften Jahrhundert emigrirten Einwohner aus Flandern, wahrſcheinlich wegen kriegeriſcher Ereigniſſe, ins Hildesheimiſche, Braunſchweigiſche und in die Länder an der Elbe. Nach einer Urkunde, die der Probſt Poppo, der Dechant Richmann und die Capitularen des Moritzſtifts im Jahre 1196 ausfertigten, gab das Stift dieſen Emigranten die Nordſeite des Dammes, welche bisher als Wieſe benutzt war, gegen einen jährlichen Grundzins zur Anbauung [2]). Nach dem

---

[1]) Die unter dem Steinthorbogen befindliche alte Schrift in Stein ausgehauen, iſt folgende:

† Derteyn hundert unde teyn Yar na Godes Bort — — — — — word dese Brügge reyde.

Am Thore ſelbſt ſteht ein Marienbild und das Stadtwappen. (Die hier erwähnten Thore zwiſchen dem Damme und der Stadt ſind jetzt ſämmtlich abgebrochen. D. R.)

[2]) „In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Poppo praepositus, Richmannus decanus et caeteri fratres

Anbau der Nordseite geschah in der Folge der Anbau der Südseite.

ecclesiae sancti Mauritii prope Hildenesheim universis in Christo fidelibus salutem. Quia rerum experientia didicimus, quod longinquitas temporis in factis hominum veritatem obscurat originis, rationabilem ecclesiae nostrae ordinationem ad memoriam omnium praesenti scripto pervenire desideramus. Pratum ecclesiae nostrae, quod situm est ad partem aquilonarem viae, quae ducit ad civitatem, habitationi Flandrensium hac lege distribuimus, ut unusquisque habeat aream duodecim virgarum in longum, sex virgarum in latum, si vero situ loci exigente minus habebit latitudinis, supplebitur defectus in longitudine Libertatem autem habebunt ipsi inhabitantes, easdem areas jure Flandrensium relinquendi uxori et liberis et vendendi cuicunque, salvo ecclesiae nostrae censu confirmanda in advocati judicio venditione. Terminus annuae pensionis solvendae festum est beati Michaelis, quo tempore neglecto quisque post septem dierum inducias fine omni excusatione et pensionem solvet, qui neglexit, et poenam incurret legitimam. Si hominum eorundem quisquam sine herede decesserit, bona ipsius sub tuitione advocati servabuntur per annum et diem, et medio tempore si venerit, cui competunt, ei praesentabuntur, nullo veniente, advocati erunt. Idem advocatus semel tantum in anno praesidebit judicio nisi aliud elegerint, et secundarium advocatum eis non constituet. Sed magistrum civilem habebunt, quem elegerint. Si percusserit quis alium ut fundatur sanguis, poenam incidet quatuor solidorum advocato solvendam, telo, tres solidos solvet eodem jure; furtum, violenta domus irruptio, occisio, poena capitis punietur; qui profugus fuerit reum se constituet; si vero alienus quis irruit

Es entstand aus dieser Anlage mit der Zeit eine blühende Vorstadt unter dem Namen Dammflecken [3]), (oppidum Dammonis). Sie war mit Thoren [4]) versehen, mit Wasser umflossen [5]),

---

et inter eos deliquerit, communi lege civitatis punietur; monomachiam non admittant nisi pro matricidio cum patente culpa; in hujusmodi et aliis, quod longum esset enumerare, jus aliorum Flandrensium, qui morantur Brunsvic vel circa Albim prorsus sequi decreverunt advocati accedente consensu; qui querimoniam emiserint de debito, communi jure civitatis utuntur, in ecclesiastico jure, quod synodale dicunt, suos item comprovinciales sequentur; sacerdotem fratres instituent de communi, qui ut justum est, in spiritualibus ad archidiaconum habebit respectum, eam est capturus gratiam, quae ex infirmorum visitatione unctione et oblationibus pervenerit, in sepultura respectum habebunt ad ecclesiam parochialem, nisi forte elegerint. Huic ordinationi intererant Poppo praepositus, Richmannus decanus; ecclesiae nostrae canonici: Walterus, Gerlagus, Hermannus, Lutharius, Conradus et alii plures; laici: Luppoldus advocatus, Thidericus de Holthusen, Godescalcus de Osterodé et alii plures.“ Actum est anno dominicae incarnationis MCXCVI.

(Locus Sigilli Capituli). (Locus Sigilli Advocati Lupoldi).

3) Vor der Stadt Peine wurde in den ältesten Zeiten, um durch den Moor bequem fahren und gehen zu können, ein Damm angelegt, der nachher von beiden Seiten bebauet ward, und noch jetzt eine gute Vorstadt ist.

4) Ein Thor führte den Namen Sauthor, ein anderes Breitesthor.

5) An der Südseite war ein Kanal angelegt, der den Trilkenbach aufnimmt, und unter dem Moritzberge fort auf

Digitized by Google

sie hatte ihren Magistrat[6]), eine Pfarrkirche zur Ehre der Heiligen, Nicolaus und Stephanus, geweihet, mit einem eigenen Pfarrer, der von dem Probste des Moritzstifts gesetzt ward. Die Ruinen der Pfarrkirche waren noch im Jahre 1756 zu sehen, in welchem sie ausgegraben wurden, worüber zwischen der Stadt und dem Bischofe Controversen entstanden; der Pfarrhof lag da, wo das Süstern-Kloster jetzt einen Garten hat; der bei der Pfarre gewesene Kirchhof ist noch unter dem Namen Klageskirchhof vorhanden. Es wurden im siebenjährigen Kriege im Jahre 1758 auf demselben tausend und mehr Franzosen, die in Hildesheim auf dem Martini-Waisenhause, woselbst das Lazareth angelegt war, verstarben, begraben, und die Gruben sind noch gegenwärtig sichtbar. Um Hildesheim waren im mittlern Zeitalter mehre Aussatzhäuser angelegt, eins befand sich auf dem Damme, und ist jetzt ein Hospital ꝛc.

Die Innerste war vor Jahren ein kleinerer

---

die Bergmühle fließt. An der Nordseite war gleichfalls ein Kanal angelegt, wodurch im Jahre 1311 Wasser aus der Innerste nach der Bergmühle geleitet ward.

[6]) Das Siegel des Dammfleckens, dessen sich der Magistrat zu seinen Briefen bediente, war ehemals als eine Antiquität in dem St. Michaelis-Kloster in Hildesheim befindlich, und ist wol jetzt noch da. Um den Rand des Siegels steht die Innschrift: † S. Burgensium in Dammone j. Hildensem. Im Schilde sind rechter Seits der heilige Nicolaus, und linker Seits der heilige Stephanus abgebildet.

Digitized by Google

fischreicher und ist nun ein größerer fischarmer Fluß, weil man am Harze mehre Gewässer mit ihr vereinigte, um den Puchsand wegzuschaffen; die Damm-Einwohner hatten also zu ihrer Zeit keine Überschwemmungen jetziger Art zu befürchten[7]).

Die Vorstadt Damm trieb ansehnlichen Handel, sie entsagte einst in dem Verein mit der Stadt Hildesheim vom Jahre 1298 dem ihr entbehrlichen Nahrungszweige des Tuchhandels.

Grupen **Orig. et Antiq. Hannov. p. 164.**

Sie suchte ihre Güter zu vermehren und zu verbessern, indem sie 1) von dem Moritzstifte im Jahre 1322 am 28. September[8]) die Fischerei in

---

[7]) In den Hildesheimischen Chroniken befinden sich folgende Jahre angemerkt, da die Innerste durch Überschwemmungen vor Hildesheim großen Schaden verursachte: 1539 und 1552 im Februar, 1560 und 1572 im Julius, 1573 im Februar, 1574, 1577 und 1588 im August, 1591 im Junius, 1592 im April, 1593 im Januar, 1596 im Februar und Junius, 1599 im Junius, 1618 und 1619 im Julius. Die Überschwemmung von 1774 und deren Höhe ist an einem steinernen Pfeiler am Schützenhause angemerkt *).

[8]) **Nos Otto Dei gratia Hildensemensis episcopus recognoscimus per praesentes, quod dilecti nobis in Christo decanus et capitulum sancti Mauritii prope Hildensem nobis praesentibus et subscripta placitantibus pisca-**

*) Das Leprosenhaus ist während der Westphälischen Herrschaft abgebrochen und der Platz verkauft. An der Stelle des alten Schützenhauses ist ein Wirthshaus erbauet und die Schützengesellschaft hat im Jahre 1828 ein neues Schießhaus von Quaderstücken errichten lassen. Der von dem Herrn Verfasser erwähnte Pfeiler ist daher jetzt (1829) nicht mehr vorhanden.
D. R.

Digitized by Google

den Gewässern, die den Damm umgeben, und die um den Sack daselbst fließen, acquirirte, wogegen sie demselben einen jährlichen Zins von 12 Soliden gängiger Pfenninge, zur Hälfte am Martinstage und zur Hälfte am Walpurgistage zahlbar zusicherte; 2) von dem Bischofe Otto im Jahre 1329 am Sonntage Quasimodogeniti [9]) einen Platz

turam suam in fossatis oppidi Dammonis Hildensemensis et in aquis, quae Saccum ibidem circumfluunt, ubicumque ipsis pertinebat, consulibus et universitati civium in Dammone titulo hereditariae pensionis communi consensu et bene placito jure perpetuo dimiserunt, ita quod consules, qui pro tempore fuerint annis singulis sex solidos in festo beati Martini, et sex solidos in festo beatae Walpurgis denariorum legalium sine mora eidem capitulo ministrabunt, salva manente praefato capitulo piscatura sua in aquis extra fossata et extra aquas, quae Saccum circumfluunt etc. Datum anno Domini MCCCXX—IV. Kal. Septembris.

(Sigillum Episcopi). (Sigillum Capituli Montis). (Sigillum Dammonis).

[9]) „Nos consules in Dammone Hildensemensi praesentium publice recognoscimus, quod si aliquis forte successorum venerabilis domini nostri domini Ottonis episcopi ecclesiae Hildensem in spatio prope ipsum Dammonem extra valvam, quae Stendor dicitur, quando de valva nunc versus Lützingworden ad manum sinistram inter viam lapideam et fluvium, quem Veltride vocant, tanquam termino eius situm, quod ab eodem domino nostro Ottone episcopo vinginti marcis argenti et ponderis Hildensemensis comparavimus, oppidum aliquando, sicut etiam venerabilis dominus noster quondam Siffridus episcopus decreve-

Digitized by Google

beim Damme, um das Flecken zu vergrößern, für 20 Mark Silber Hildesheimischer Wehrung ankaufte.

Diese und andere Erwerbungen waren kostbar, weßwegen sie Schulden machen mußte. Im Jahre 1332 [10]) lieh sie von dem Abte Walther des

rat, velit instruere, debebimus idem spatium ipsum domino nostro episcopo, qui fuerit tunc et hoc requisierit, pro dictis viginti marcis ad reemendam tradere quandocunque, ullo exceptionis seu difficultatis vice non obstante, et ad hoc tam consules, qui fuerint pro tempore, quam civium universitatem Dammonis praedicti praesentibus volumus obligari literis, sigillo ipsius Dammonis in testimonium sigillatis. Datum anno domini MCCCXXIX. Dominica Quasimodogeniti.

(Locus Sigilli Dammonis).

[10]) „Henricus de Bodenborg, Everhardus de Himdesdore, Gherbodo Sidensnor, Conradus de Rottinghe, Conradus de Pattensen, Meynhardus de Bethenem nos pro tempore consules Dampmonis Hildensemensis recognoscimus publice per praesentes, quod vendidimus et praesentibus justa venditione vendimus honorabili viro domino Walthero abbati monasterii sancti Godehardi ac suo conventui pensionem undecim fertonum puri argenti Hildensemensis valoris et ponderis pro viginti novem marcis examinatis, quam ipsis consules nostri qui pro tempore fuerint, in festo beati Martini absque omni protractione annis dabunt singulis expedite, conditione tamen interposita huiusmodi, quod quandocunque praedictam pensionem undecim scilicet fertonum consules nostri existentes pro tempore reemere decreverint, hoc ipsis inter festum beati Martini et festum nativitatis Christi pronuntiabunt, et extunc in festo Paschae immediate subsequenti praefatis abbati videlicet et conventui mona-

Digitized by Google

Klosters Godehard ein Kapital an, und verkaufte demselben dagegen einen jährlichen Zins von eilf Fertonen reinen Silbers [11]).

Endlich trat der unglückliche Zeitpunkt der Verwüstung des Dammes ein. Der Pabst Bonifaz VIII. hatte sich nach dem corpore iuris canonici c. 34 de Praeb. in 6. bei dem Todesfalle eines Bischofs, der am päbstlichen Hofe erfolgte, die Vergebung des erledigten Bisthums vorbehalten. Als der Hildesheimische Bischof Heinrich im Jahre 1318 zu Avignon starb, machte der Pabst von dieser sonderbaren Gerechtsame keinen Gebrauch, und das Domkapitel wählte Otto, Grafen von Woldenberg, zum Bischofe, der im Jahre 1331 am 22. August verstarb.

Nun ward vom Domcapitel von der mehrern Zahl Heinrich, Herzog von Braunschweig, von der mindern Zahl aber der Graf Erich von Schauenburg zum Bischof erwählt. Der Erich verschaffte sich jetzt die apostolische Provision; der Pabst wollte hier das Recht, einen Bischof zu

---

sterii sancti Godehardi novem marcas puri argenti debebunt reddere sub valore et pondere Hildensemensi. In cujus rei memoriam et testimonium sigillum oppidi Dampmonis scilicet apposuimus huic scripto. Datum anno domini MCCCXXXII. in die Epiphaniae Domini.

(Locus Sigilli Dammonis).

11) Eine Mark reines Silber macht acht Goldfloren, vier Fertonen machen eine Mark.

ernennen, das bei dem Tode des Bischofs Heinrich nicht ausgeübt ward, iure postliminii ausüben.

Jeder dieser beiden Herren suchte seine Ansprüche auf das Bisthum geltend zu machen, und es entstand daraus eine vierzehnjährige Fehde, wobei die Stadt Hildesheim dem Erich, und das Land dem Heinrich anhing. In dieser Fehdezeit erbauete Heinrich die Marienburg [12]), dessen Wappen, ein Löwe, ausgehauen an der Veste noch zu sehen ist. Der Erich starb, und dessen Tod machte den Händeln ein Ende. Der Pabst hatte Heinrich in den Bann gethan, er absolvirte ihn jetzt, und bestätigte ihn als Bischof; nach dieser Zeit schrieb sich Heinrich, was sein Vorgänger Otto II. zwar auch schon im Jahre 1321 gethan hatte: **Nos Dei et apostolicae sedis gratia episcopus.**

In dieser Fehde ward von Seiten der Stadt Hildesheim das Dammflecken, das des Handels wegen äußerst verhaßt war, gänzlich zerstört [13]).

---

[12]) Die Marienburg mit zehn Dörfern und einem Burghofe, den die Karthaus ankaufte, gehörte dem Bischofe. Sie war an die Familie v. Veltheim versetzt, das Domkapitel bezahlte, während der Regierung des Bischofs Valentin, den Pfandschilling, und nahm sie in Besitz. Der Bischof Friedrich reklamirte sie, und der Bischof Burchard nahm sie gewaltsam ein. In einem Vergleiche des Bischofs Burchard und des Domkapitels ist sie von dem ersteren an das letztere abgetreten worden.

[13]) In dieser Fehde zerstörten die Hildesheimer gleichfalls 1) das bischöfliche Schloß, die Pippelburg am Kupferstrange, dessen Lage in dem Grundrisse von der Situa-

Die Zerstörung des Dammflecken's durch Gewalt, Brand, Mord, Raub ꝛc. geschah in der Christnacht im Jahre 1332, wie folgende Verse besagen:

„Post M. post tria C. post inde tringinta duoque
„Nocte vigil. Christi destructus Dammo fuisti.“

Die Gründe befinden sich in folgenden Versen beschrieben:

„Civibus Hildesii furor invidus arma ministrat,
„Presbyter in templo medias occisus ad aras,
„Et ferre cecidit populi promiscua turba;
„Quod vis non potuit, subvertit funditus ignis,
„Nec puero in cunis gladius vel flamma pepercit.
„Quis cladem illius noctis, quis funera fando
„Explicet, aut poterit lachrymis aequare dolorem.“

Das Dammflecken ist nach dieser Zernichtung, ob es gleich wieder in etwas angebauet ward, niemals in seinem vormaligen Zustande wieder hergestellt worden, und ist in den nachfolgenden Zeiten, die im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte

---

tion des Distrikts, vor der Stadt Hildesheim belegen, worüber die Stadt Hildesheim mit dem Kloster St. Michaelis kontrovertirte, angegeben ist. 2) das Johannis-Hospital bei der Dammbrücke. An diesem befinden sich folgende Inschriften linker Hand:

„Anno Domini MCCLXXX sub episcopo Siffrido à Lippoldo Decano reaedificata est domus haec.“

Rechter Hand:

„Domus haec fuit destructa XX. annis. Anno Domini MCCCLII. sub episcopo Henrico Duce de Brunsvic et praeposito Thiderico à decano Vulrado de Trelevo domus haec est reaedificata.“

zum Theil sehr unruhig und verheerend waren, gänzlich eingegangen.

Nach der Zerstörung des Dammes (1332) standen die Häuser der Nordseite unter der Advokatie des Moritzstiftes, das solche durch den Voigt, die Häuser der Südseite unter der Advokatie des Bischofs, der solche durch seinen Voigt exerciren ließ, welche Jurisdiction nachher die Ämter Steuerwald und Marienburg überkamen.

Nach der schrecklichen Verwüstung des Dammes wurden die bekannten Sühnen der Jahre 1333 und 1346 gethätigt, wodurch die Erich-Heinrichsche Fehde, in so weit die Stadt Hildesheim dabei interessirt war, beigelegt werden sollte, und beigelegt ward.

In der Sühne vom Jahre 1333 Freitags nach Palmarum (26. März) die unter dem Namen Dammsühne (Sona Dammonis) bekannt ist[14]), und deren Echtheit wol nicht bezweifelt werden kann, ward der Stadt der Damm zum Eigenthume gegeben, welcher Vergleich aber ohne Effect blieb, indem mit einem nicht anerkannten Bischofe, ohne Mitwirkung des Domkapitels, gehandelt war, und die Feindseligkeiten nachher unter den Parteien ihren Fortgang hatten.

---

[14]) Sie befindet sich abgedruckt in folgenden Schriften: 1) Begründeter Gegenbericht in pto iuris praesidii militaris etc. 1690. Anlagen D. E. F. 2) Lauenstein hist. dipl. episc. Hild. P. I. L. 2. C. 2. §. 3. pag. 43. 3) Lünig spicil. eccles. T. 2. p. 259.

In der Sühne vom Jahre 1346 am St. Martiniabend (10. November), welche unter dem Namen **Concordia Henrici** bekannt ist, und welche die Stadt, der rechtmäßige Bischof und das Domkapitel in zwei Briefen[15]) abschlossen, ist in Rücksicht des Dammes, nach bischöflicher Seits vorbehaltener Herrschaft und Gericht, stipulirt: daß solcher denen verbleiben solle, welche daran rechtliche Ansprüche haben; die Bauten daselbst sollen von Holz und nicht von Stein geschehen; die daselbst Wohnenden können keine Handelschaft treiben; die Stadt soll daselbst das Mithuderecht haben; sie soll daselbst Schlagbäume setzen dürfen, hingegen die Steinwege und Brücken unterhalten; das Moritzstift soll die Fischerei daselbst zurück haben ꝛc.

Die Sühnen haben in der Folgezeit zwischen der Stadt und den Bischöfen, welche erstere daraus Rechte herleitete, die die letzteren nicht zugestanden, mehre Zwiste veranlaßt.

In Betreff des Dammes ist so viel historisch gewiß, daß die Bischöfe sich immerhin bei ihren hoheitlichen Gerechtsamen daselbst erhalten haben,

---

15) Der eine Brief ist in der Deduction: abgenöthigte in iure et facto wohl begründete animadversiones über die von dem Kloster St. Michaelis binnen Hildesheim am Ende 1721 herausgegebene Geschichtserzählung in Apellations-Sachen der Stadt Hildesheim gegen das Kloster St. Michaelis in pto prati, Anl. 8 abgedruckt; der andere Brief ist ungedruckt; jedoch hat ihn die Stadt in dem Prozesse in pto iuris praesidii in den Exceptionen Anl. 15 bei dem Reichshofrathe in Wien producirt.

wozu sie überdem verpflichtet waren, da die Wahlkapitulationen ihnen solches auferlegten. Sie mußten sich nämlich anheischig machen:

„Dammonem non alienabimus, non infeudabimus, non obligabimus, nec infirmabimus, infirmantibus ipsum, resistemus“ etc. J. T. G. Sonnemann licita legitimaque Defensio etc. p. 29.

Aus den jüngern Zeiten ist wegen des Dammes noch Folgendes zu erwähnen:

Der Bischof Magnus gab im Jahre 1430 am 6. März einen Brief[16]), in welchem das Leprosenhaus vor dem Dammthore bei St. Nikolaus von allen Zinsen befreiet ꝛc. und die Vormundschaft darüber zweien aus dem Knochenhaueramte auf dem Steine übergeben wird.

Johann v. Alten[17]), Canonicus auf dem

---

[16]) Die Urkunde befindet sich bei Lauenstein Hist. dipl. epptus Hild. P. I. Lib. 4. C. 39. §. 3. p. 332 abgedruckt.

[17]) Die Familie der v. Alten ist eine uralte Familie. Das von Altensche Wappen befindet sich in Harenbergs Historia dipl. Gandersh. Tab. 30 № 2 abgedruckt. Als Lippold, Ritter vom alten Markte, Ministerial der Kirche zu Hildesheim, die behauptete Advokatie über die Neuestraße dem Kloster St. Michaelis, das aus seinem Garten diese Straße angelegt hatte, im Jahre 1202 einräumte, war Friedrich v. Alten dabei Zeuge. In einer Urkunde des Hildesheimischen Bischofs Siegfried, worin er dem Kloster Derneburg den halben Zehnten zu Sottherem im Jahre 1286 zuwendet, werden die Ritter, Gebrüder Bruning und Everhard v. Alten, benannt. Nach einem Reverse vom Jahre 1520 hatte Cord v. Alten vom Kloster

Moritzberge, hatte im Testamente einen Fonds zum Hospitale, das auf dem Damme vor Hildesheim angelegt werden sollte, ausgesetzt, welches seine Neffen, die Gebrüder Theodor v. Alten, Domherr, und Johann v. Alten, Canonicus beim Kreuzstifte, als Testaments-Executoren, welche den Fonds aus eigenen Mitteln noch vermehrten, wegen Unsicherheit der damaligen Zeiten nicht auf dem Damme, sondern in der Stadt im Brühle im Jahre 1484 etablirten. Vor dem Gebäude steht die Inschrift: „Hospitale beatae Mariae in Solatium pauperum Infirmorum 1497 Kalendis Iuni.“

Die Bischöfe von Hildesheim hatten zwei Münzstäten: 1) eine auf dem Damme vor Hildesheim, welche an der Nordseite hart an dem Wasser bei der Bergbrücke stand, welche nachher in ein Wirthshaus zum Goldnen-Engel verändert ward; das Wirthshaus ward abgebrochen, und ist jetzt der Platz als Garten verpachtet; 2) die andere in der Stadt Peine.

Öffentliche Münz-Edicte erweisen diese Angabe; das Münz-Edict Herzogs Friedrich Ulrich, gegeben zu Wolfenbüttel am 8. December 1623, enthält diese Worte: „Auch die im Jahre 1622 zu Hildesheim auf St. Moritzberge und Peine geprägten Silbergroschen.“

St. Michaelis ein klösterliches Haus auf Lebetage. Es kommen in dem Lehnsregister von 1459 Heinrich v. Alten, und in dem Lehnsregister von 1652 Rudolph v. Alten als Stift-Hildesheimische Vasallen vor.

Digitized by Google

S. Sammlung der Churbraunschweig-Lüneburg. Landesordnungen, P. III. p. 471.

Auf der Südseite des Dammes stand ein Wirthshaus gegen der bischöflichen Münze daselbst über, genannt der Braune-Hirsch, welches im Jahre 1769 niedergerissen ist.

Jetzt ist an der Südseite des Dammes eine Wirthschaft befindlich, die Friedrich Edmund Schmidtz erbauete, und die noch gegenwärtig ihren guten Fortgang hat.

Schließlich wird hier angemerkt, daß eine Familie v. Damme existirte, die von dem Damme vor Hildesheim gewiß ihren Namen führte.

Arnoldus de Dammone kommt in einer Urkunde vom Jahre 1249 beim Lauenstein Hist. dipl. P. 1. L. 1. C. 1. p. 3. und in Orig. Guelph. T. IV. p. 530 vor.

Albertus de Dammone, Bürger in Hildesheim, wird in einer Original-Urkunde des Hildesheimischen Klosters Derneburg, worin im Jahre 1279 die Herren von Escherde zu Gunsten dieses Klosters ihre Ansprüche auf zwei Hufen Land zu Ottbergen fahren ließen, als Zeuge benannt.

Die Gebrüder Arnold und Albertus de Dammone zeugen in den Urkunden des Hildesheimischen Bischofs Siegfried, in einer vom Jahre 1294, wonach er dem Grafen Heinrich v. Woldenberg zwei Hufen Landes zu Söhre, welche vorher die Herren von Escherde hatten, zu Lehn giebt, und in noch einer vom Jahre 1309, worin er den von den Herren v. Rode an das

Digitized by Google

Kloſter Marienrode geſchehenen Verkauf von vier Hufen Landes zu Söhre confirmirt.

Conradus de Dampmone, Hildesheimiſcher Bürger, iſt in dem Concordienbriefe des Biſchofs Siegfried, in Betreff der geiſtlichen Immunität in der Stadt Hildesheim, gegeben in Peine 1295 am 24. November, gedacht.

Hildebrandus de Dampmone war in den Jahren 1309 bis 1328 Dechant am Moritzſtifte vor Hildesheim.

Albertus de Dammone lebte i. J. 1353. Daniel. Eberh. Baring (Oberga-Hildesiensis regiae bibliothecae Hannoverae custos natus 1690 mortuus 1753.) C. d. p. 517. ed. 2.

Die Braunſchweigiſchen Bürger, Berend v. Damme, Familienälteſter, Bertram v. Damme, Sohn des Dammers, und Bertram v. Damme, Sohn des Thyle, ſind im Lehnsregiſter von 1459, und Tilomann v. Damme im Lehnsregiſter von 1652 als Stift-Hildesheimiſche Vaſallen verzeichnet. Das Geſchlecht der v. Damme iſt nachher ganz ausgeſtorben [18]).

Zeppenfeldt.

[18]) Über die Familie der von Damm in Braunſchweig vergl. Ribbentrop Beſchreibung der Stadt Braunſchweig 1. B. S. LXXII. D. R.

VII.

(24) Über die ältern Verhältnisse der Bewohner der Stadt Hildesheim [1]).

(Sonntagsblatt 22ster Jahrgang [1829] № 2, 3 u. 4).

Hildesheim kommt mit vielen andern Deutschen Städten darin überein, daß in demselben eigentliche Bürger, Schutzverwandte und Juden neben einander wohnten, und einzelne Gegenden der Stadt, von der städtischen Gerichtsbarkeit ganz, oder in gewisser Beziehung befreiet, noch eine besondere Klasse von Einwohnern enthielten, deren Verhältnisse zur Stadt sich durch Herkommen, oder Verträge auf eine ganz eigene Art — und verwickelt genug — gestalteten.

[1]) Dieser Aufsatz war für den 21sten Jahrgang (1828) bestimmt, konnte aber dort keinen Platz mehr finden und erst jenseits der Gränze ans Licht treten, die für diese Beiträge gezogen ist und nur noch das Jahr 1828 umfaßt. Indessen wird theils die ursprüngliche Bestimmung des Aufsatzes, theils die äußerst entfernte Aussicht, historische Aufsätze für unsere Spezialgeschichte in einer anderweiten Sammlung zusammengestellt zu sehen, die Redaktion rechtfertigen, wenn sie diesen Spätling nicht aus der Gesellschaft seiner Genossen zurückgewiesen hat.

Digitized by Google

Darin war aber Hildesheim von vielen andern Deutschen Städten seiner Größe und seines Alters ganz verschieden, daß sich kein Patriziat in demselben gebildet hatte. Es gab hier keine sogenannte Geschlechter, die auf die Besetzung des Stadtraths aus ihrem Mittel besondere Ansprüche gehabt, oder in einer gewissen Verbindung mit einander gelebt hätten, wie dieses z. B. in dem benachbarten Braunschweig der Fall war, wo ein zahlreicher Stadtadel und wohlhabende Familien, die in der Stadt demselben in gewisser Beziehung gleich gestellt waren, die Geschlechter bildeten, welche, in frühern Zeiten in den Gold- und Silberring sich scheidend, vorzüglich dem Stadtregimente vorstanden und mit der gewerbetreibenden Bürgerschaft oft in blutige Zwistigkeiten verwickelt wurden [2]). Ein Theil dieses Stadtadels blühet noch als solcher, andere Familien haben selbst die rittermäßigen Vorzüge des landständischen Adels bewahrt und stehen, von dem städtischen Gemeinwesen geschieden, in den Reihen

---

1) Ribbentrops Beschreibung von Braunschweig 1. Th. S. LVI. CXIII. CXXI. u. CLVI. — Braunschw. Magaz. v. J. 1827 № 21 u. 25. — Allgemeine juristische Zeitung v. J. 1828 № 108 u. 109. Wegen der nahen Nachbarschaft ist hier auf Braunschweig vorzüglich Beziehung genommen. Wie dort, erhielt es sich in sehr vielen der ältern angesehenen Deutschen Städte. Vergl. Curtius de Germ. med. aevi urbib. et oppidis eorumque indole et potentia. Prolus. III. Marburgi 1799. P. 4—6.

Digitized by Google

ihrer alten Standesgenossen mit ungekränkten Ehrenvorzügen[3]).

Anders war es in der Stadt Hildesheim. Wohl gab es zahlreiche Familien, mit Grundeigenthume und klingendem Vermögen stattlich begütert, die, gleich dem Adel der Betreibung der Gewerbe und des Handels sich enthielten, von ihren Einkünften lebten und am Stadtregimente thätigen Antheil nahmen, allein es berief sie die freie Wahl ihrer Mitbürger zu dieser Theilnahme und neben ihnen saß im Rathe der Handwerker, dem das Vertrauen der Wählenden in gleicher Maaße zu Theil geworden war[4]).

Von den begüterten Familien dieser Art, die nur im weitern Sinne des Worts und uneigentlich Patrizier genannt wurden, läßt sich außerdem — mit Ausnahme einer einzigen — ein rittermäßiges Herkommen nicht nachweisen. Das von vor den Geschlechtsnamen macht hier nichts aus; denn, als diese aufkamen, schrieben sich eben so viele Bürger und Bauern von ihrem Wohnorte, als wirkliche rittermäßige Freie. Letztere führten zum Theile Eigennamen, ohne Erwähnung ihrer Güter und ohne Beziehung auf diesen Grundbesitz durch ein von. Sehr angesehene Familien des niedern Adels führen noch jetzt Eigennamen, ohne mit dem von

---

[3]) Ribbentrop am a. O. S. LXXIII.

[4]) Johann v. Harlessem neben Einbert, dem Bäcker, im Rathsschlusse v. 1370 bei Strube in den Nebenstunden. 1. Th. № 5 S. 450.

auf ihren Grundbesitz zurückzuweisen, so wie man in neuern Zeiten eben dieses von Eigennamen, von bürgerlichen Handthierungen entlehnt, auf eine wenig angemessene Weise, vorgesetzt hat, wenn der Inhaber, seiner wirklichen oder klingenden Verdienste wegen, in den Reichsadelstand erhoben wurde[5]). Nicht aus dem von, welches viele der alten Bürgermeister und Rathsherrn vor ihrem Namen führen, sondern aus dem Auftreten der Mitglieder einer Familie unter den rittermäßigen Freien, aus denen sich unser niedere Geschlechtsadel gebildet hat, kann man einen Schluß auf den ursprünglichen Stand der Familie machen. Als vormalige Genossen des niedern Adels erscheinen unter den alten Familien der Stadt Hildesheim nur die von Harlessem[6]).

---

[5]) Der alte Adelstand der Familien Barner, Bremer, Breitzke, Diericke, Hake, Grote, Knigge, Pflug u. a. ist unbezweifelt, wenn sie auch kein von ihrem Namen vorhängen, wie die Herren v. Weber, Schlosser, Gärtner, Fischer und andere, deren von auf den neuen Briefadel zurückweiset und der Abkunft Stempel nicht verwischt, den der beibehaltene alte Eigenname ausdrückt.

[6]) Im zwölften Jahrhunderte kommen Mitglieder der Familie v. Harlessem als Zeugen unter andern zweifelsfreien, rittermäßigen Dienstleuten der Hildesheimschen Kirche vor. 1140 findet sich Konrad v. Harlessem als Zeuge unter einem Diplome des Bischofs Bernhard über die Verhältnisse der Kapelle zu Hasekenhausen unter der Winzenburg zu der Mutterkirche in Everode und Wichmann v. Harlessem in einem an-

Von andern, als z. B. von den ausgegangenen Geschlechtern der v. Haring, v. Sawing, v. Minden, v. Bockenem, v. Hoiersen und mehrern andern läßt sich dieses nicht nachweisen. Sie sind bis dahin nur als Bürger zu betrachten, die sich vom Orte ihrer Herkunft schrieben, ohne deßhalb vom ritterlichen Stande (genere militari) entsprossen zu seyn.

Unter den Bürgern selbst bestand kein gesetzlicher Unterschied, als daß die, welche am städtischen Regimente Theil genommen, oder sich den Studien gewidmet hatten, von dem persönlichen Erscheinen bei den feierlichen Aufzügen der Bürgerschaft be-

---

dern Diplome des nehmlichen Bischofs vom Jahre 1141 über die vom Kloster Michaelis allhier geschehene Erwerbung gewisser Güter in Heisede.

Diplomatar. St. Michaelis № X. u. XI.

1146 kommt Konrad v. Harlessem ebenfalls in einer Urkunde vor, vermöge deren Eckbert und Wulderich in die Ministerialität der Hildesheimischen Kirche treten und ihre zu Lehn aufgetragenen Güter ihnen vermehrt zurückgegeben werden. (Gebhardt von den Dynasten zu Hohenbüchen in den Hannov. gelehrt. Anzeigen v. J. 1753 № 13 S. 141).

Endlich ist Konrad v. Harlessem Zeuge bei der vom Bischofe Bernhard geschehenen Wiederverleihung der Burg Winzenburg an den Grafen Hermann II. dieses Namens. Das Diplom vom Jahre 1150 steht in den Or. Guelph. T. III. p. 444. In spätern Urkunden werden Glieder der fraglichen Familie in gleichem Verhältnisse nicht weiter angetroffen.

freiet waren, z. B. bei den Huldigungen, bei dem Freischießen und dem Bezuge der städtischen Weiden [7]).

Außerdem genossen die wirklichen oder gewesenen Mitglieder des Stadtraths, nach der Zeit der Religionstrennung, einige Begünstigungen in der Befreiung von Dispensationsgebühren und bei dem Genusse von städtischen Stipendien für ihre Söhne.

Zur Erwerbung der Bürgerschaft war die freie Geburt und ein ehrliches Herkommen, d. h. die Abkunft von solchen Eltern, die keine verächtliche Handthierung getrieben hatten, erforderlich. Bei den Kindern der Bürger, die das Bürgerrecht von ihren Eltern ererbt hatten, war weder ein neuer Einkauf, wofür ein Fremder zwanzig Thaler erlegen mußte, noch der Nachweis der erforderlichen Befähigung nothwendig. Der Fremde mußte aber bescheinigen, daß er ehelich geboren, eines ehrlichen freien Geschlechts, Niemands Late, oder Eigen sey.

Die Räthe in den Städten nahmen es mit diesem Nachweise, um die Zahl ihrer Bürger zu vermehren, nicht immer sehr genau und so schlichen sich häufig eigne Leute in die freie Bürgerschaft. Die Leibherren forderten diese zurück, und dann

---

[7]) Schützenordnung v. J. 1723 §. 26. Hillebrandts Sammlung der städtischen Verordnungen S. 434. In der Hochzeitsordnung v. J. 1678 rechnet der Magistrat sich selbst, so wie diejenigen, welche früher Rathsglieder gewesen, sehr bescheiden, zu den Fürnehmen und setzt diesen die gemeinen Brauer und Krämer, welche keine Ehrenämter bekleiden, entgegen. Siehe die angezogene Sammlung S. 746 und 747.

gab es Zwistigkeiten, die den Stoff der unglücklichen Fehden nicht selten vermehrten. Mehre Städte erwarben daher kaiserliche Privilegien, nach welchen, binnen einer bestimmten Frist, von der Erwerbung des Bürgerrechts angerechnet, die Eigenthumsrechte des Leibherrn gegen seinen eingebürgerten Leibeignen, durch eine erlöschende Verjährung, aufgehoben wurden. Meistentheils genügte der Ablauf von Jahr und Tag, um den neuen Bürger gegen etwaige, aus seinem vorigen Stande sich ergebenden Ansprüche zu sichern [8]).

Die Stadt Hildesheim schloß mit dem Bischofe Heinrich v. Woldenberg, unter Zustimmung

[8]) So war es in Braunschweig und Hörter. Vgl. Rethmeyers Braunschw. Lüneb. Chronik Thl. 2. S. 704 und Wigands Archiv für die Geschichte Westphalens 3. B. 3. H. № 1. S. 18.

Ein merkwürdiges Beispiel der Reklamation des Vermögens eines Leibeignen kam in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in Frankfurt a. M. vor, wo die Klause Vallon in Savoyen den bedeutenden Nachlaß eines dort ansäßig gewesenen Handelsmannes, Namens Monnette, in Anspruch nahm, weil er ihr Leibeigner gewesen und sich dieses Bandes halber nie mit ihr abgefunden habe. Die Tübinger Juristenfakultät sprach für die Beklagten; das Reichskammergericht reformirte aber zum Besten der Kläger. Bei der letzten Visitation dieses Gerichts fand sich, daß das Erkenntniß erkauft war. Die damals entdeckten großen Mißbräuche bewirkten die Remotion dreier feiler Richter, jedoch zu spät für die Monnettischen Erben, welche sich bereits mit der Klause Vallon verglichen hatten. Vgl. Danz zu Runde §. 446.

des Domkapitels, am St. Ulrichstage 1318 einen merkwürigen Vertrag über diesen Gegenstand. Nach demselben verzichtete der Bischof und das Kapitel auf die damals in die Bürgerschaft bereits aufgenommenen eigenen Leute, der Rath aber machte sich anheischig, eidlich zu versprechen, keine Laten oder eigne Leute als Bürger aufzunehmen, sie hätten sich denn erst von ihrer Herrschaft gelediget und seyen wirklich frei. Außerdem — so vertrugen sich beide Theile — solle jeder neu aufzunehmende Bürger auf die Heiligen schwören, daß er ein freier Mann sey und sich von dem Rathe hiernächst einen Bürgerbrief ertheilen lassen. Diesen Brief solle der neue Bürger dem Unterküster beim Dome vorlegen und solchen von diesem, mit einem besonders dazu gemachten Siegel, kostenfrei besiegeln lassen, dazu aber das Wachs selbst mitbringen. Nach zwei Jahren, von der Besiegelung des Briefes angerechnet, verspricht der Bischof und das Kapitel, den neu aufgenommenen Bürger als freien Bürger anzuerkennen. Bei einer, binnen zwei Jahren erhobenen und begründet gefundenen Einsprache, sollte dagegen der Rath den Eingesprochenen ausfolgen mit allem seinen Vermögen, mit Ausnahme eines Drittels, ausschließlich jedoch der Lehn- und Latgüter, welches Drittel der Stadt verbleiben solle[9]).

[9]) Die, über diesen Vertrag von dem Bischofe Heinrich ausgestellte Urkunde ist noch nicht abgedruckt und lautet, nach einer vom Originale in dem städtischen Archive genommenen, genauen Abschrift wie folgt:

Von diesem Vertrage schreibt es sich her, daß man alte Bürgerbriefe antrifft, an denen, außer

---

„We Henric van Goddes Gnaden Biscop, Otto Provest Herman Deken vnde dat Capetel ghemeyne, des stichtes to Hildensem bekennet dat we ghedeghedinget hebbet mit deme Rade vnde mit der gancen Menheyt der stad to Hildensem. Dat we vortinget aller Laten vnde aller eghenen Lude de Bure vnde Borghere sin to Hildensem, se horen os sunderliken eder meynliken eder jenegheme Stichte binnen der Tolunge to Hildensem eder Derneborch Escherte Lammespringhe eder jenegheme Stichte dat vnder vnseme Heren deme Biscope si an gheysliker vnde werliker Walt vnde Rad scal os dat bewaren bi einen Eden also ferne also se moghen dat se nene Laten eder nene eghene Man; de os eder ienegheme stichte de vorscrepen sin bestan to borghere entvan se en hebben sek erst gheledeghet van orer herscap vnde siin dare rede vriy. We oc de Burscap nu mer winnit, de scal to voren sweren op de Hilghen dat he en vriy man si vnde nemen up de Burscap de he wunnen hevet der Stad Bref den selven bref scal he ok dreghen to deme vndercustere to deme Dome vnde sin Was mit sek bringhen dene Bref scal eme de vndercustere beseghelen mit eneme ingheseghele dat dar sunderliken to ghemaket is, ane gave vnde ane rechte Wedersprake, Vnde besit he twey jar dar na dat de breve beseghelt sin, ane rechte ansprake vnde vnvorbosmet, so scal he en vriy borghere wesen. Worde he aver angesproken binnen dessen twen jaren mit rechter ansprake, vor deme vnde mochteme em bebosmen des scoldeme staden vnde worde he bebosmet so scoldeme en vnde alle sin gud laten volghen deme de en bebosmet hedde, des gudes scal der stad de dridde del wesen, Hedde he aber lengud eder latgud dar en hedde de stad nicht mede to donde, Dat disse vorscrevenen rede vast bliven vnde vmbroliken werden gheholden

einem, für diese Gattung von Urkunden gefertigten, Stadtsiegel, auch ein besonders, dazu bestimmtes domkapitularisches, Insiegel hängt [10]).

Das einmal erworbene Bürgerrecht konnte selbst bei dem Fortziehen aus der Stadt erhalten werden, wenn der Fortziehende den städtischen Vorschoß und, wenn er liegende Gründe oder zinsbar ausstehende Gelder in der städtischen Gerichtsbarkeit besaß, auch davon den Nachschoß entrichtete. Auswärtige, welche in diesem Verhältnisse standen, nannte man auch hier Ausbürger und wenn sie in die städtischen

---

so hebbe We biscop Henric mit vnseme, vnde We dat Capetel de vorbenomet sin mit vnseme ingheseghelen dessen bref beseghelet vnde gegheven der stad to eneme orkunde vnde to ener betughinge. desse Bref is gegheven na gobbes bort dusent vnde drehundert jar in deme achtegheden jare an sinte olrikes daghe."

Bischöfliches Siegel. Domkapitularisches Siegel.

Das Siegel des Bischofs stellt einen sitzenden Bischof dar mit der Mitra auf dem Kopfe, dem Evangelienbuche in der rechten und dem Stabe in der linken Hand, mit der Umschrift von der Linken zur Rechten: † S. Henrici dei gra. epi. Hildensemensis. Das große Kapitularsiegel kommt mit der Abbildung beim Heineccius in der Abhandlung von den Siegeln Tafel XV. № 5 völlig überein.

[10]) Der, um die vaterländische Geschichte sehr verdiente, Hr. Archivarius Zeppenfeldt hat im Sonntagsblatte v. J. 1812 № 5 einen solchen alten Bürgerbrief v. J. 1444 mitgetheilt und die daran hängenden beiden Siegel beschrieben. (S. die nächste № dieser Abtheilung).

Digitized by Google

Mauern zurückkehrten, traten sie in den völlig gleichen Genuß aller bürgerlichen Rechte zurück. Die strengen Grundsätze einiger Städte, welche durchaus keine Ausbürger anerkannten, und das Bürgerrecht schlechterdings von dem Wohnsitze in der Stadt abhängig machten, hat man hier nie angenommen, und noch jetzt verfährt man, so viel es die veränderte Verfassung erlaubt, nach dem ältern Grundsatze.

Selbst Fremden, welche weder in der Stadt Besitzungen hatten, noch dort zu wohnen beabsichtigten, gestattete man die Gewinnung des Bürgerrechts. Ein solches Verfahren gab im Mittelalter zu vielen Mißhelligkeiten und Unruhen Veranlassung und bewirkte die bekannte Bestimmung der goldnen Bulle im sechszehnten Kapitel von den Pfahlbürgern. Indessen ist nichts davon bekannt, daß die Hildesheimschen Pfahlbürger die vielen Zwistigkeiten und Unruhen vermehrt hätten, in denen sich die Stadt Hildesheim, wie die meisten ihrer Mitschwestern im Mittelalter befangen sah. Der Pfahlbürger genoß hier weiter keine Vorrechte, als daß er, wie die Bürger in ihren Rechtsstreitigkeiten, bei dem Stadtrathe von den Terminsgebühren frei war, die für einen Fremden 3 Thlr. 12 gGr. betrugen und daß er bei dem Freischießen die erste Prämie mit den damit verknüpften Ehrenbezeugungen erlangen konnte und zu Erwerbungen von liegenden Gründen und Pfandschaften habilitirt war. Für einen Fremden, der wegen des Verkehrs mit hiesigen Einwohnern in Rechtsstreitigkeiten bei dem

*

Stadtrathe verwickelt wurde, konnte es vortheilhaft seyn, durch eine einmalige Erlegung des Bürgergeldes, die hohen Gerichtssporteln, welchen der Ausländer unterworfen war, für immer abzukaufen und sich die Freiheit von den Terminsgebühren, gleich den Bürgern, zu erwirken.

Seit der im Jahre 1583 geschehenen Vereinigung der Altstadt mit der Neustadt waren sich die Bürger beider Städte insofern gleich, daß bei dem Umzuge derselben aus dem einen Weichbilde in das andere, eine neue Gewinnung des Bürgerrechts nicht nothwendig war, auch beide Städte in Gemeinschaft der Zünfte und Gilden standen und die gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch den sogenannten Samtrath, der durch den Zusammentritt der beiderseitigen Stadträthe gebildet wurde, wahrgenommen wurden. Die Verwaltung der Justiz, des Kämmerei-Vermögens und der Lokalpolizei besorgte jede Stadtobrigkeit in ihrem Bezirke für sich. Die städtischen Holzungen wurden von den Bürgern gemeinschaftlich genutzt, Hude und Weide hatte aber jedes Weichbild für sich. Am 2. Januar eines jeden Jahrs erschienen die neuaufgenommenen Bürger der Neustadt mit den Jungbürgern der Altstadt auf dem dasigen Rathhause und leisteten vor einer Deputation beider Obrigkeiten den sogenannten Samteid, mit dem sie sich besonders dem großen, oder Samtrathe beider Städte verbindlich machten. Dieses, aus dem Alterthume sich herschreibende, Verhältniß bestand, bis unter der Königlich Preußischen Regierung beide Stadttheile

Digitized by Google

völlig mit einander verschmolzen und unter das nehmliche Gericht und die nehmliche Verwaltung gestellt wurden.

Eine zweite Klasse der Einwohner bildeten die Schutzleute, d. h. diejenigen, denen die Wohnung in der Stadt von dem Magistrate besonders verstattet war und welche dafür ein bestimmtes Schutzgeld erlegten. Diese Schutzleute konnten nur diejenigen Erwerbzweige zu ihrem Unterhalte benutzen, welche zur sogenannten gemeinen bürgerlichen Nahrung nicht gehörten und den Gilden und Innungen nicht vorbehalten waren. Von der Benutzung der gemeinen Weide, der Jagd und Fischerei, waren diese Schutzleute ausgeschlossen, doch nicht von den Holzungen. Wenn der Bürger mit einem Handbeile, oder einer Barte Holz fällen und solches auf Karren, oder Schlitten, die er mit den Seinigen selbst zog, herausholen durfte; so konnte der Schutzmann nur ein Messer zum Holzgewinne anwenden und mußte seine Holzbündel auf dem Rücken zu Hause tragen. Obgleich der Schutz nicht erblich verliehen zu werden pflegte; so wurde er doch auch nicht willkührlich aufgerufen. Man ließ die Schutzleute, so lange sie ihr Schutzgeld entrichteten und sich ordentlich aufführten, ungestört ihrer Nahrung nachgehen.

Die Juden bildeten eine dritte Klasse von Einwohnern. Der Magistrat war im Besitze, den Judenschutz zu verleihen, wiewohl das Recht dazu von der Landesherrschaft bestritten und viele Rechtshändel mit derselben entstanden und von der reichs-

Digitized by Google

gerichtlichen Themis in den gewöhnlichen sanften Schlaf eingewiegt waren. Die städtischen Juden, auf der Alt- und Neustadt wohnhaft, erhielten zwar von dem Samtrathe einen gemeinschaftlichen Schutzbrief[11]), der alle zwölf Jahre erneuert werden mußte, allein die ganze Landjudenschaft und mit ihr die jüdischen Einwohner der Stadt mußten einen Generalschutzbrief von dem Landesherrn nehmen. Die Stadtjuden mußten zu den dafür zu entrichtenden Gebühren nicht allein ihren Antheil bezahlen, sondern für sich noch jährlich einhundert Thaler zur fürstlichen Kammerkasse erlegen.

Um den Civilstand dieser, auf gewisse Straßen beschränkten, Fremdlinge bekümmerte sich keine Behörde; der Schutz der verwaiseten Unmündigen und Minderjährigen und die Verwaltung ihres Guts blieb dem guten Glücke in der Vorsorge redlicher, oder unredlicher Verwandten überlassen. Kein Gewerbe, als Galanterie- und Juwelenhandel, Trödel, Mäkelei und Pfandwucher war ihnen überlassen und wachsame Gildegenossen hüteten die engen Gränzen der jüdischen Industrie. Wehe den Gliedern des Magistrats, wenn sie es gewagt hätten, eine der Fesseln zu lösen, die der jüdischen Genossenschaft

---

[11]) Der im Jahre 1726 den Juden ertheilte Schutzbrief, mit dem die nachfolgenden im Wesentlichen übereinkommen, ist in einer städtischen Rechtsausführung, die unter dem Titel: Assertio libertatis, in einer zweiten Ausgabe 1733 erschien, unter den Beilagen Lit. W. S. 307 zu finden.

Digitized by Google

angelegt waren. Erst die Westphälische Regierung stellte liberalere Grundsätze auf; und diesen verdankt es der bedrückte Hebräer, wenn ihm in Folge derselben einige Verbesserungen und Erleichterungen seiner Lage übrig geblieben sind[12]).

In diese drei Klassen lassen sich nach den ältern Verhältnissen die Bewohner der Stadt im engern Sinne abtheilen, allein außer dem eigentlichen städtischen Vereine befanden sich zwei Bezirke innerhalb der Mauern, die nicht unter der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung des Magistrats standen. Man nannte diese Bezirke die Freiheiten und zwar nach den Kirchen, von denen sie abhängig waren, die Domfreiheit und die Kreuzfreiheit. Jene begriff den großen und kleinen Domhof, den Papenstieg und einige einzeln belegene Häuser. Diese erstreckte sich auf die von der Kirche bis zum Brühle führende Straße und wurde hier durch den ehemaligen Pulverthurm begränzt, auf die Straße, welche vom Platze her die Kirche zur linken und eine Reihe Häuser zur rechten Seite hat, bis an die Ecke des Kläperhagens, so wie über einige einzeln liegende Wohnungen. Die Bewohner dieser Freiheiten waren von der städtischen Ge-

---

[12]) Beiträge zu einer Geschichte der Judenschaft im Hildesheimschen hat der schon genannte Hr. Archivarius Zepenfeldt im Sonntagsblatte vom Jahre 1810 № 12 und 13 mitgetheilt. (Dieser Beiträge 2te Abtheilung № IX.)

Digitized by Google

richtsbarkeit und Polizeiaufsicht, den Abgaben, Wachtdiensten und Einquartierungen in Friedenszeiten befreiet. Bürgerliche Nahrung ward aber daselbst nicht betrieben, außer, daß das Kreuzkapitel das Recht hergebracht hatte, drei Krüge halten zu lassen in denen Hildesheimisches Stadtbier, ohne die städtische Accise davon zu entrichten, ausgeschenkt wurde; und, daß auf dem kleinen Domhofe ein Bäcker, in der Geschäftssprache der Herrnbäcker, im gemeinen Leben aber der Papenbäcker genannt, die Produkte seines Gewerbes feil hatte, nicht minder der Domkeller nicht bloß die Geistlichkeit, sondern auch andere Liebhaber mit Weine versorgte. Das Bier von eignem Getreide durfte sich die Geistlichkeit von einem gemeinschaftlichen Braumeister zurichten lassen. Weiter erstreckte sich die Brauerei nicht und war außer Konkurrenz mit dem städtischen Brauwesen.

Die Gerichtsbarkeit auf der Domfreiheit ward theils von dem Dekanat- theils von dem Syndikatgerichte respizirt. Unter jenem stand die Domgeistlichkeit, und die Berufungen von da gingen an das fürstliche geistliche Hof- und Offizialatgericht. Dem Syndikatgerichte waren die weltlichen Bewohner der Domfreiheit, mit Ausnahme der fürstlichen Hof- und Hausdienerschaft, welche ihren Gerichtsstand beim Hofmarschallamte hatten, untergeben. Von dem Syndikatgerichte appellirte man an die fürstliche Regierung, oder an das weltliche Hofgericht.

Die Gerichtsbarkeit auf der Kreuzfreiheit hand-

Digitized by Google

habte der Syndikus des Kapitels, jedoch wurde die Geistlichkeit unmittelbar bei dem fürstlichen geistlichen Hof- und Offizialatgerichte besprochen.

Auf die Civilgerichtsbarkeit machte der Magistrat keinen Anspruch, wohl aber behauptete er, ihm gebühre der Blutbann in der ganzen Stadt ohne Ausnahme und also auch in diesen befreieten Bezirken[13]). Das Kreuzkapitel beschränkte sich auf den ersten Angriff und ließ den Verbrecher durch seinen Vogt an den Magistrat abliefern. Nicht so nachgiebig war das Domkapitel, und so gehörte die peinliche Gerichtsbarkeit zu den vielen Streitfragen, über welche die Stadt mit dem Bischofe und Kapitel rechtete, und welche erst mit dem gänzlichen Untergange der alten Verfassung ihre faktische Erledigung erhielten.

Seit einem, am Ende des dreizehnten Jahrhunderts statt gehabten Aufruhre der Bürgerschaft, in welchem die Kurie des Domherrn Friedrich v. Adenoys[14]) zerstört und verbrannt wurde, mußte der Rath der Altstadt alle Jahre durch eine Deputation im versammelten Kapitel die Aufrechterhaltung der domkapitularischen Freiheit beschwören

---

[13]) Man sehe Lauensteins diplom. Geschichte von Hildesheim 1. Th. 2. B. 7. Kap. §. 3. S. 117.

[14]) Adenoys heißt jetzt Adensen und liegt im Amte Kalenberg. Von den edeln Herren, die sich davon benannten, waren der Domherr Friedrich und dessen Bruder Johann die letzten. Ihnen succedirten die Grafen von Hallermund. Wolf Geschichte der Grafen v. Hallermund §. 14.

Digitized by Google

lassen. Diese Verpflichtung gründete sich auf einen Vergleich, über welchen der Bischof Siegfried II. am 24. November 1295 eine Urkunde hat ausfertigen lassen, die das Nähere besagt[15]). In dem Fastnachts-Generalkapitel 1802 geschah diese Eidsleistung zum letzten Male.

Zur Aufrechterhaltung der Gränzen seiner Freiheit ließ das Domkapitel jedes Jahr am Abend vor Jakobi diese Gränzen beziehen, welchem Akte in spätern Zeiten auch das Kreuzkapitel sich anschloß. Ein Notar wurde von Seiten der Kapitel, um über die Handlung zu instrumentiren und ein Anderer von Seiten der Stadt, um an einigen Orten, wo die Gränze streitig war, zu protestiren und diese Protestation zu beurkunden, zugezogen. Doch endigte sich in neuern Zeiten dieser Akt sehr friedlich bei einem Glase Wein auf der Domschenke.

Bis zum Ende des Mittelalters konnten die Beamten des Bischofs und des Domkapitels über ihre Wohnungen nicht in Verlegenheit gerathen. Der Offizial, der Generalvikar und ein Paar Notarien für die Ausfertigungen des Bischofs und dieser seiner Stellvertreter wurden aus der Geistlichkeit selbst genommen. Die Doktoren des geistlichen und weltlichen Rechts im Domkapitel waren die Rathgeber, Vertreter und Sachwalter der Korporation. Erst, als die Graduirten von dem Adel gänzlich und für immer aus dem Kapitel verdrängt

---

[15]) Vogell's Schwiecheldsche Geschlechtsgeschichte 2. Band Urkunde № 10. S. 15.

Digitized by Google

wurden, fühlte man die Nothwendigkeit, den Abgang dieser rechtserfahrnen Mitkapitularen durch einen Syndikus und einen Sekretär zu ersetzen. Die verwickeltern Geschäfte und die immer schreibseliger werdenden Zeiten nöthigten auch die Bischöfe, mehre weltliche Diener zur Besorgung ihrer Angelegenheiten anzunehmen. Die befreieten Distrikte enthielten für diese zahlreichere Dienerschaft nicht hinlängliche Wohnungen. Sie mußten größtentheils unter der städtischen Gerichtsbarkeit wohnen und daraus entstanden wieder Reibungen mit der Stadt; denn diese wollte den fürstlichen Dikasterien keine Kognition über die in städtischer Gerichtsbarkeit wohnende fürstliche Dienerschaft zugestehen. Wer Jemand davon mit einer persönlichen Klage zu besprechen hatte, wandte sich freilich an die fürstlichen Obergerichte, wo natürlich der Verklagte sich einlassen mußte und denen es für Exekutionsfälle an Zwangsmitteln nicht fehlte; und so wurde die Kontroverse selten berührt.

Doch ereignete sich im Jahre 1773 der Fall, daß ein unverheiratheter Hofgerichtsassessor, August Wilhelm Meier, dessen sämmtliche Erben auswärts wohnten, in einem Hause auf der Almensstraße starb. Das Hofgericht ließ versiegeln, der Magistrat hingegen die Siegel abreißen, die Seinigen anlegen und das Sterbehaus mit einem Kommando Stadtsoldaten besetzen, bis die Leiche beerdigt war. Dann wurden die sämmtlichen Sachen des Verstorbenen auf das Rathhaus gebracht. Daß der damalige Fürstbischof die Sache nicht gleich-

Digitized by Google

gültig ansah und ernstliche Maaßregeln gegen die Stadt ergriff, läßt sich leicht denken. Diese indessen brachte zu ihrer ältern unentschiedenen Rechtssache wegen dieser Vorgänge eine Attentatenbeschwerde an und so blieb die Sache ohne weitere Folgen, als daß die Akten zu Wetzlar mit einigen dicken Schriften vermehrt wurden. Erst nach zwanzig Jahren wurden durch die Vermittelung der Verwandten die Gläubiger des Verstorbenen befriedigt und jenen die auf das Rathhaus transportirten Effekten in der Stille zur Disposition überlassen.

Bei diesen höchst unangenehmen Verhältnissen, zu deren Aufräumung bei dem Lebtagsinteresse der Wahlfürsten keine ernstliche Schritte geschahen, suchte man die Gelegenheiten zu solchen Reibungen, nach Möglichkeit, zu vermeiden.

Als ein Kammeroffiziant, vermittelst eines Nachschlüssels, das Zahlamt, oder die Kammerkasse beträchtlich bestohlen hatte und auf der That ertappt war, ließ der vorletzte Fürstbischof den Deliquenten durch den Kanzler in dem fürstlichen Kabinette vernehmen und verzieh dem Verbrecher, unter der Bedingung, daß er sofort Land und Stadt räume und sich nie wieder daselbst betreten lasse.

So wurden auch unter der letzten Regierung, durch angemessene Einwirkungen, Konkurse von dem Vermögen zweier Staatsdiener abgewandt, die in der städtischen Gerichtsbarkeit wohnhaft und ansäßig waren und deren verwickelter Passivzustand, bei einer gerichtlichen Einschreitung der fürstbischöflichen Behörden, sofort zu ähnlichen Auftritten

Digitized by Google

Veranlassung gegeben haben würde, als der erwähnte Meiersche Todesfall.

Aus diesem Labyrinthe verwickelter Verhältnisse sind wir seit 26 Jahren erlöset, und bei aller Würdigung der Vortheile, die die geistliche Regierung in Hinsicht der äußerst mäßigen Abgaben und der völligen Freiheit vom Kriegsdienste den Unterthanen gewährte, kann man doch den unglücklichen, hier nur in einem Zuge dargestellten Gerichtswirrwarr, wie so manche andere Schattenseite des ältern Zustandes, nicht in Schutz nehmen und muß sich vielmehr Glück wünschen, daß der Justiz und der Verwaltung eine geregelte Bahn vorgeschrieben ist und Überbleibsel aus jenen Zeiten einer unausgebildeten Landeshoheit weder die Gerechtigkeitspflege hemmen, noch heilsamen Verwaltungsmaaßregeln hindernd in den Weg treten können.

Historische Nachrichten von den hier behandelten Gegenständen hatte die Redaktion von einem bekannten und schon oben genannten Freunde und Kenner der vaterländischen Spezialgeschichte in Händen, welche dem Verfasser dieses Aufsatzes zugestellt und von ihm mit benutzt wurden. Ohne eine dankbare Erwähnung dieser Hülfsmittel konnten daher diese Zeilen nicht geschlossen werden, die übrigens bei dem historischen Publikum eine nachsichtige Aufnahme finden mögen.

Digitized by Google

VIII.

(25) Ein Stadt-Hildesheimischer Bürgerbrief aus dem funfzehnten Jahrhunderte.

(Sonntagsblatt 5ter Jahrgang [1812] № 5).

Ich besitze im Original einen Bürgerbrief der Stadt Hildesheim, wahrscheinlich den ältesten, der noch vorhanden ist, welcher mir des Abdrucks werth zu seyn scheint, daher derselbe hier mitgetheilt wird:

„We de Rad der Stad to Hildensem bekennet oppenbare, dat Wy Hanse Brandes entfangen hebben to unsem Medeborger. Des to Bewysinge is unser Heren des Cappittels to deme Dome Ingesegel, unde unser Stad Ingesegel, de de sunderliken to der Borgerschup unser Stad gemaket synt, hengt an dussen Breff. Na Goddes Bord verteynhundert Jar darna in deme veyre unde vertigesten Jare, des Mandages neyst na Trinitatis."

(Sigillum Capituli.) (Sigillum Civitatis.)

Dieser Brief ward vielleicht einem Vorfahren der noch zahlreichen Patrizierfamilie Brandes, oder Brandis in Hildesheim gegeben. Unter dem Pergamentbriefe hängen an zwei Pergamentbändern das Domkapitularische und das Stadt-Siegel.

Digitized by Google

Das erſtere enthält im runden Felde in der Mitte zwei von einander aufrecht ſtehende kirchliche Hirtenſtäbe, etwas entfernt ſtehen rechts und links zwei Stangen, die bis zur Mitte der Hirtenſtäbe reichen, an deren jeder eine Inful befeſtigt iſt; dies Siegel hat die Inſchrift: † **Sigillum Ecclesiae Hildensemensis ad Litones.**

Das zweite enthält im runden Felde das alte Stadtwappen, ſo wie daſſelbe noch am Stadtrathhauſe ꝛc. ausgehauen iſt, mit der Inſchrift: † **Sigillum Super Cividium in Hildensem.**

Die Leibeigenen konnten in den Städten das Bürgerrecht nicht erlangen. (Lehmann Speierſche Chronik **Lib. II. cap. XX.**)

Das Sprichwort: Die Henne fliegt nicht über die Mauer, bekräftigt dieſes Herkommen. Indeſſen wußte doch mancher Leibeigener ſich das Bürgerrecht zu verſchaffen.

Das Hildesheimiſche Domkapitel erlaubte keinem ſeiner Halseignen, ohne vorgängigen Freikauf, das Bürgerrecht in der Stadt Hildesheim anzunehmen, und, damit hierin keine Unrichtigkeit vorgehen mögte, ſo ward unter den Bürgerbriefen auch das Domkapitulariſche Siegel angehängt. Es iſt noch eine Vereinbarung vorhanden, worin die Stadt verſpricht, keinen Domkapitulariſchen Halseignen zum Bürger anzunehmen, wenn er nicht zuvor den Freibrief erhalten und vorgezeigt haben würde.

Zeppenfeldt.

Digitized by Google

IX.

(26) Historische Nachrichten von der Judenschaft in der Stadt Hildesheim.

(Sonntagsblatt 3ter Jahrgang [1810] № 12).

Wann und wie die Juden in die Stadt Hildesheim aufgenommen worden sind, darüber sind keine Nachrichten vorhanden.

Es ist indeß wol kaum noch einem Zweifel unterworfen, daß die Juden schon in den ältesten Zeiten in Hildesheim gehauset haben müssen. Die in der Stadt noch jetzt vorhandene Judenstraße war ehemals ohnstreitig die ihnen angewiesene Wohnungsgegend in der Stadt, so wie noch bis in die neuesten Zeiten in mehren Städten Deutschlands die Juden ihre abgesonderte Wohnungsorte hatten, wie z. B. in Mainz, Frankfurt a. M., Halberstadt ꝛc., welche selbst durch Thore ꝛc. Nachts verschlossen wurden, und man sieht in der Judenstraße hieselbst noch Überbleibsel, woraus zu erhellen scheint, daß ehemals eine Versperrung derselben statt gehabt haben müsse. Auch sagt die Tradition, daß sich in dieser Straße vor Zeiten an den Häusern jüdische Inschriften befunden haben sollen[1]).

[1]) Noch jetzt findet man an der östlichen Seite der Straße, nicht weit von dem Ausgange nach der Seite des Pferdemarkts, eine solche hebräische Inschrift an einem Hause. D. R.

Digitized by Google

Im Jahre 1258 wurde, wie Lauenstein in seiner Histor. dipl. episc. Hild. erzählt, den Juden in Hildesheim der Schutz und das Geleite aufgekündigt, wovon die Folge war, daß sie damals die Stadt verlassen mußten.

Im 14ten Jahrhunderte befanden sich wieder Juden in Hildesheim, denn der Fürstbischof Heinrich gab ihnen im Jahre 1351 in den heiligen Tagen der Zwölfe in der Neustadt einen Begräbnißplatz, der nach dem Jahre 1457 zur Erbauung der St. Annen-Kirche und des dabei befindlichen Hospitals verwandt wurde. In den Mauern der Kirche sind noch bis jetzt Grabsteine von den jüdischen Gräbern eingemauert zu sehen.

Im Jahre 1383 legten die Juden in Hildesheim einen Tempel an[2]), und mußten sich dabei verpflichten, der Stadt von dem Platze, wo er eingerichtet ward, einen jährlichen Erbenzins geben zu wollen, wie folgende Urkunde besagt:

„Eck Hinrick van Bethelen to disser Tid Voghet to Hildensem mines Hern Bißcop Gherdes bekenne openbare in dessem Breve besegelt mit minem Inghesegele, dat vor meck, dar eck sad im Gherichtestad in ghehegedeme Richte to rechter Dinghtid daghes, von des Rades weghene to Hildensem quamen Hannes von Bockenem, Hinrick von Uppen unde Bilecke Ghuntehen, unde se beden von des Rades weghene, dar to hörende enen Bref, de mit des Rades Inghesegele besegelt was, unde des Breves Lud van Worde to Worde is dit:

[2]) Dieser ist der noch jetzt bestehende Tempel am Lappenberge, und haben die Juden seit der Anlage desselben in dieser Gegend ihre Wohnungen vorzüglich nehmen müssen.

„We de Rad der Stad to Hildenſen bekennet unde be„tüghet oppenbare, dat de Juden, de to Hildenſen mit uns „wonhaftig ſint, mit uns unde we mit ön hebben ghedeghe„diget umme de Judenſcole, de uppe dat Unſe ghebuwed is, „dat we ön deſülven Scole to Ervenetinſe hebbet ghedan „des Jares umme ver lödige Marck unſer Stad Wichte und „Witte, der ſe uns unde unſer Stad darvon alle Jar plich„tig ſin to gevende, twe Marck uppe ſünte Michaelisdach „unde twe Marck uppe Paſchen, aver welches Jares uns „deſülven Juden den verſprockenen Tinſes beredelicken nichten „gheven, ſo maghe we nun Willeckoers weghene der Juden„ſcole to us nemen, unde darmede don, alſo us dat bele„vend. To Bekenntniſſe deſſen Stücke hebbe we unſer Sta„dingheſegel an düſſen Bref ghehenght na Goddes Bort „drittеynhundert Jar in deme vive und achtentigeſten Jare „in ſunte Lambertus Avende."

„Alſo waren dar van der Juden weghene, de to Hildenſem wönhafftig ſint, jeghenwerdig Langhe, Jacob, Sloma, Heneke unde Hoffeiel, alſo ſe reden und polborden unde anehmeden denſülven Radesbref, unde aldar vor Gerichte ſo vorplichteden ſe ſeck unde alle öre Nakomelinghe Juden, de to Hildenſem wonhafftig ſint, den vorſcrevenen Radesbref vortmer to holdende in aller Wiß alſe he innehelt, dit word beredet mit Vorſpracken unde mit Dinghlüden, und word by ghevaren in aller Wiß, alſe Ordel und Recht utwiſede, und eck Luchard Rolevigh bekenne under minen Inghеſegele dat eck hir Vorſpracke to weſen hebbe, und we Brithe unde Tilecke Webbern gheheten v. d. Halle und Henrick Rolevigh bekennet under uſem Inghеſegelen, dat we hir Dinghlüde to weſen hebben, unde is gheſchen na Goddes Bord drittеynhundert Jar in deme vive und achtentigheſten Jare in der hilgen Heren Avende Cosmä unde Damiani."

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

In der Zeit, als der Fürſtbiſchof Bernard regierte, wurden die Juden aus der Stadt Hilde-

heim vertrieben, und dieser Bischof versprach dem Magistrate im Jahre 1457 Dienstags nach Lätare, daß er im Hochstifte die Juden gleichfalls wegschaffen wolle. Die Ursache hiezu gaben wahrscheinlich die Beschwerden der Handlung und Nahrung treibenden Hildesheimischen Bürgerschaft, die durch die Juden beeinträchtiget zu werden glaubte.

Der Fürstbischof Ernst gab im Hochstifte den Juden Schutz und Geleite am 29. Novbr. 1585, und die Stadt Hildesheim gab den von dem Fürstbischof angenommenen Juden im J. 1587 Donnerstags nach Bartholomäi Apostoli diese auch in der Stadt Hildesheim.

Einige Schriftsteller wollen den städtischen Judenschutz als einen niedern Schutz ansehen, welcher Meinung Referent nicht beipflichtet. Die Stadt Hildesheim gehörte zwar nicht zu den Reichsstädten, aber sie hatte doch beinahe dieselben Gerechtsame, wie diese, erworben.

Als der Jude Nathan Schay nach dem Tode seiner Frau deren Schwester heirathete, und der Dr. med. Herrmann Konerding nachher ein gleiches that, welche Ehen der Stadtsuperintendent Hesshus für total verboten hielt, obgleich der berühmte Jurist, Bürgermeister Arnecke[3]), nach dem

[3]) Arnecke war einer der vortrefflichsten Bürgermeister, die die Stadt hatte; es wäre zu wünschen, daß Jemand, dem die Personalien dieses Mannes bekannt sind, sein Leben in einer dazu geeigneten Zeitschrift bekannt machte.

3. B. Moses Kap. 18 das Gegentheil behauptete; so wurden alle Juden und Konerding aus der Stadt gejagt. Es entstand darüber ein Proceß beim Reichsgerichte, für welchen sich der Fürstbischof interessirte. Da die Stadt sah, daß für sie nicht gesprochen werden konnte, so ward die Sache durch einen Verein beigelegt. Die Juden wurden im Jahre 1601 wieder in die Stadt aufgenommen, und mit ihnen ward der folgende Receß gethätigt:

„Wir unten benannte Juden bekennen hiemit vor Uns und unsere Erben und andere unsere Verwandte kräftiglich: demnach Ein Edeler und Hochweiser Rath der Stadt Hildesheim auf eingekommene unterschiedliche Intercession und Vorbittschreiben Uns hinwiederumb in vorigen ihren Schutz, Schirmb und Versprüch auf und angenohmen, auch die vergünstigte Beiwohnung und Pässe uns wieder zugelassen und eröffnet, dafür Einem Edelen Wohlweisen Rath Wir unterthänigen Dank sagen, des Wir demnach angelobet, versprochen und zusagen, auch hiemit bei Verpfändung und Verlust unser Leib, Haab und Güter, daß Wir die an Kaiserliche Majestät Hofe zu Prag und Hochlöbl. Dero Kammergerichte zu Speyer, sodann auch bei Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln als Bischofen zu Hildesheim unsern gnädigsten Churfürsten und Herrn gegen und wider wohlermeldeten Rath angestellte und erhobene Mandats-Prozesse und Klage ohngesäumt auf unsere Kosten und dero gestalt wollen abschaffen, daß dahero obgedachten Rathe und Gemeine dero Stadt Hildesheim der geringste Schade oder Nachtheil nicht entstehen noch zuwachsen soll vor eins; fürters und zum andern wollen Wir auch hinführo nicht allein unsere jährliche Gebührniß in der Kämmerei zu rechter Zeit entrichten, sondern auch alles dasjenige, welches Nathan Schay und andere Juden in ihren Briefen dabevorn ist vorgeschrieben worden, steiff, vest, und unverbrüchlich halten und leisten, insonderlich aber wollen Wir uns gegen Jedermann ehrerbietig, friedfertig und un-

verweißlich bezeigen, des übermäßigen Wuchers und länglichen Aufenthaltes fremder Juden uns enthalten, wider Ambt und Gilde der Stadt Hildesheim nicht handeln, da aber über Verhoffen solches von unser Einen oder Mehren beschehe, oder nicht gehalten würde, so wollen wir uns nach Ambts und Gilde Wilköhr und sonsten nach Gewohnheit der Stadt Hildesheim gehorsamlich mulctiren und strafen lassen. Zu dessen Urkund haben wir diesen Brief mit eigenen Händen unterschrieben, und mit unsern Siegeln bekräftiget; so geschehen auf dem Berge vor Hildesheim, d. 4. Martii 1601." (L. S.) (L. S.) deren 14 an den Briefen befindlich sind.

Im Jahre 1609 mußten die Juden abermals die Stadt verlassen, indem hier die Pest grassirte, und man ihnen Schuld gab, daß sie sie hereingebracht hätten. Die städtischen Juden ließen sich damals in den Ämtern Steurwald und Marienburg nieder, wo man sie gern aufnahm und duldete. Es scheint jedoch, daß sie bald nachher wieder in die Stadt aufgenommen worden sind.

Im Hochstifte ward ihnen von dem Fürstbischofe ein General-Schutzbrief ertheilt, worin die in der Stadt wohnenden Juden mit eingeschlossen wurden. Dafür mußten die letztern aber zu den Gebühren dieses Briefes mit beitragen, und überdem an die bischöfliche Domainen-Kammer jährlich 100 Thlr. bezahlen.

Außerdem aber erhielten sie für ihren Aufenthalt in der Stadt von dem Magistrat noch einen besondern Schutzbrief, der jedoch nur auf gewisse Jahre Gültigkeit hatte. Jeder Stadtjude, der kein städtisches Grundstück erwerben konnte, mußte, wie jeder andere Einwohner, nicht nur die öffentlichen

Digitized by Google

Laſten tragen, ſondern auch nebenher noch ein jährliches Schutzgeld entrichten.

Die Handelsfreiheit und die Betreibung der Gewerbe der Juden in der hieſigen Stadt waren in Rückſicht der bisher hier beſtandenen Ämter und Gilden ſehr eingeſchränkt, wie folgende Urkunde nachweiſet:

„Euer Hochedeln Herrl. und Wohlweiſe Gunſten iſt ſonder Zweifel und ohne weitläufiges Anführen zur Genüge wiſſend, welcher Geſtalt die löbliche Krämergilde hieſiger Stadt Hildesheim das ihr vor undenklichen Jahren her competirende Viſitationsrecht durch dero membra eine zeithero zu excerziren nicht vermogt, wenn aber nunmehro leider am Tage, daß hieſige ſogenannte Schutzjuden mit Kramwaaren öffentlich herum zu gehen und Verhandlung zu treiben ſogar im geringſten ſich nicht ſcheuen, dadurch denn der Krämergilde und denen incorporirten membris, ja gar mediate dem Publico großer Schaden zugefüget wird, ſo iſt ſolchem nach Euer Hochedeln Herrl. und Wohlweiſe Gunſten, Meiſter und Alterleute der löblichen Krämergilde dienſtlich Suchen und Bitten, die hochgeneigt geruhen, ohne fernern Aufſchub die zuſtehende Viſitation, damit die von den Juden unternommene Kühnheit, als welche einzig auf den Ruin hieſiger Kaufleute abzielet, ein Ziel geſetzt werde, zu verſtatten.“

Praes. den 28. Junius 1709 eodem verleſen und visitatio contra die Juden losgegeben.

Den Juden war bloß nachgelaſſen und es blieb ihnen nichts weiter übrig, als mit alten Meublen und alten Kleidern ꝛc. zu handeln, auch war ihnen der Geldwechſel geſtattet. Sie durften Lombards halten oder auf Pfänder leihen, wobei ihnen geſetzlich erlaubt war, vom Thaler wöchentlich einen Zins von 1 Pfennig zu nehmen ꝛc.

Digitized by Google

In unsern Tagen (1810) sind den Juden, zur Ehre der Menschheit und der Menschenwürde, die Bürgerrechte verliehen.

Zeppenfeldt.

X.

(27) Über die Siegel der Stadt Hildesheim und der daneben belegenen Welchbilde.

(Sonntagsblatt 21ster Jahrgang [1828] № 33 u. 34).

Daß die Siegel seit den ältesten Zeiten gebräuchlich waren, weiset sowohl die heilige Schrift nach, als es aus den Profanschribenten erhellet. Wer hierüber nähere Nachweisungen zu erhalten wünscht, kann, außer größern Werken, sie in J. M. Heineccius Abhandlung von den Siegeln finden [1]).

Die Deutschen und andern abendländischen Städte bedienten sich derselben seit dem zwölften Jahrhunderte [2]). Schon in sehr frühen Zeiten erscheinen doppelte Siegel derselben, nämlich grö-

---

[1]) J. M. Heineccii syntagma historicum de sigillis. Francof. et Lips. 1709. Cap. III. §. 1.

[2]) Heineccius l. c. cap. XI. §. 4.

Digitized by Google

ßere, mit denen die Urkunden bestärkt wurden, und kleinere zur Korrespondenz und andern minder wichtigen Ausfertigungen. Die städtischen Siegel waren meistentheils mehr oder minder von den Wappenschilden ihrer Beherrscher entlehnt, oder doch mit der einen oder andern Figur aus denselben verziert. So enthalten die Siegel der Städte Bockenem und Dassel noch jetzt das Wappen der Grafen v. Woldenberg und Dassel, und die Stadt Peine führt das der Dynasten von Peine und Wolfenbüttel. Gewöhnlicher findet man jedoch in den Städtischen Siegeln die Abbildungen von Thoren oder Thürmen, und dabei eine Figur des landesherrlichen Wappens. Die Reichsstädte wählten statt dessen zur Nebenverzierung den Reichsadler, oder die Bilder ihrer Schutzheiligen. Die landsässigen Städte des Guelphischen Hauses haben beinahe sämmtlich einen Löwen an den Thoren, oder Thürmen ihrer Siegel. Bei den Städten Hannover, Göttingen, Münden, Northeim, Uslar, Einbeck, Moringen, Dransfeld, Pattensen, Osterode, Lüneburg, Seesen, Königslutter, Scheningen und Scheppenstedt ist dieß der Fall. Auf ähnliche Weise führten die Städte der geistlichen Fürsten und Äbte, oder Äbtissinnen ein, dem landesherrlichen Wappenbilde ähnliches, Siegel.

Die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte pflegten in ihren Siegeln die Figur eines mit der Amtskleidung angethanen Bischofs oder Abts darzustellen. Sie folgten dem Beispiele der weltlichen Fürsten. Die Kaiser hatten ähnliche Siegel mit dem Bilde des

Kaisers und die Herzoge und Fürsten Reutersiegel, einen geharnischten ritterlichen Anführer, oder den richtenden Fürsten auf dem Herrscherstuhle darstellend. Die Bischöfe von Hildesheim hatten Siegel, wie ihre Amtsgenossen. Von denjenigen der Bischöfe Bernhard, Bruno, Hermann aus dem zwölften Jahrhunderte, so wie von den Siegeln, Siegfrieds II., Otto's II. und Heinrichs aus dem Braunschweigischen Hause, aus dem vierzehnten Jahrhunderte, haben Harenberg in den Kupfertafeln hinter der Gandersheimischen Geschichte und J. M. Heineccius in seiner schon angeführten Abhandlung Abbildungen gegeben. Weit ältere Siegel, als die zuerst genannten, sind noch in den Archiven vorhanden, allein nicht öffentlich bekannt gemacht.

Nach dem Beispiele anderer Städte nahm also die Stadt Hildesheim in ihr größeres oder Urkunden-Siegel einen zwischen sieben Thürmen sitzenden Bischof. Er ist mit der Mitra bedeckt, hat den Stab in der rechten und das Evangelien-Buch in der linken Hand. Von den Thürmen finden sich fünf hinter der Figur des Bischofs und zwei zur Seite.

Dieses Siegel ist in einer, fürstbischöflicher Seits gegen die Stadt Hildesheim unter dem Titel: **Tripartita demonstratio**, „daß die Stadt Hildesheim von Anfang an, gleich den übrigen Landstädten, den zeitigen Bischöfen, als ihren Landesfürsten, unterworfen" gewesen, — im Jahre **1691** herausgegebenen Deduktion Seite **214** abgebildet. Auch Grupen in den Altenthümern der Stadt

Hannover lieferte S. 157 eine Zeichnung davon. Das Siegel hat die Umschrift: **Sigillum Burgensium de Hildensem.** Die Stadt bediente sich desselben bis zur Veränderung ihrer Verfassung unter der Preußischen Herrschaft, indem die sogenannten Rathspfande-Briefe, die Bürger-Briefe und die Verlassungs-Urkunden über liegende Gründe völlig alterthümlich von dem Gerichtsschreiber auf Pergament ausgefertigt und bloß durch dieses in gelbem Wachse daran hängende Siegel beglaubigt wurden.

Man hat den Bischof in demselben für den heiligen Bernward gehalten. Selbst städtische Deduzenten haben dieses behauptet[3]); indessen hat eine im Archive der Stadt befindliche Urkunde aus dem Jahre 1298 Zweifel darüber erregt. Diese Urkunde folgt am Ende dieses Aufsatzes, ihrem ganzen Inhalte nach, und derselbe kann daher jetzt übergangen werden. Sie ist vollkommen wohl erhalten, von dem an einem Pergament-Streifchen daran hängenden, in gelbem Wachse ausgedrückten, Siegel ist ein Drittel von der heraldischen rechten Seite abgebrochen. Es sind darin die nämlichen Gegenstände dargestellt, welche in den Siegeln enthalten sind, wovon die **Tripartita demonstratio** und Grupen Abbildungen liefern. Bloß die Umschrift ist verschieden. Sie läuft nach einem Kreuze von der rechten zur linken Seite und liefert vollkommen leserlich die Worte: **Sanctus Godehardus episcopus.....** Der übrige Rand ist abge-

[3]) **Tripartita demonstratio. S. 60.**

brochen und nur vor der rechten Seite des Kreuzes ein m, wahrscheinlich der Schlußbuchstabe von dem Worte Hildensem, zu sehen[4]).

Auffallend ist es aber, daß gerade das bis in die letzten Zeiten gebräuchliche Siegel, welches vorher beschrieben ist, schon in dem nämlichen Jahre 1298 unter einer Urkunde vom Tage des heiligen Dionysius (9. Oktober) vorkommt. Es ist ein Vertrag zwischen den Städten Hildesheim und Hannover über die Belangung der beiderseitigen Bürger aus klaren Schulddokumenten, welchen Grupen mitgetheilt und von dem daran hängenden Siegel seine Zeichnung entnommen hat.

Ob man an mehren städtischen Urkunden das Godehards-Siegel entdeckt hat, ist nicht bekannt und eben so wenig kennt man die Gründe, weßwegen dem heiligen Godehard die Ehre entzogen ist,

---

[4]) Dem Verfasser dieses Aufsatzes war es, als er denselben niederschrieb, unbekannt, daß der Herr Archivarius Zeppenfeldt sich in № 36 des Sonntagsbl. v. Jahre 1810 bereits über die städtischen Siegel S. 288 geäußert und die Urkunde mit dem Godehardssiegel mitgetheilt hatte. Statt der hier gegebenen Notizen hätte sonst auf den frühern Aufsatz, der in dieser Abtheilung unter № 14 steht, verwiesen werden können. Jetzt mögen beide Mittheilungen, da die Verfasser der beiden Aufsätze verschiedene Lesarten der Urkunde haben, unverändert stehen bleiben. Eben diese verschiedenen Lesarten sichern den Verfasser dieses Aufsatzes gegen den Vorwurf eines Plagiats um so mehr, als er sonst die schätzbaren Vorarbeiten des Hn. A. Z. getreulich angezogen hat.

Digitized by Google

als namentliches Wappenbild in dem Stadt-Siegel zu figuriren, und warum auf den städtischen Silbermünzen des funfzehnten Jahrhunderts das darauf befindliche bischöfliche Brustbild ausdrücklich als das des heiligen Bernward bezeichnet wird. (Abhandlung von den Stadt-Hildesheimischen Münzen von dem Herrn Pastor Cappe in Eschershausen im Sonntagsblatte vom Jahre 1824 № 3. S. 20). Die Stadt Gotha hat dem heil. Godehard diese Ehre nicht entzogen, sondern denselben als ihren Patron in dem Stadtsiegel behalten[5]).

Außer diesem größern Siegel hatte die Stadt, gleich ihren Schwestern auch ein kleineres. Dieses war in ältern Zeiten dem kleinern Stiftssiegel ganz ähnlich. Das Stiftswappen bestand in einem, der Länge nach, getheilten Schilde, worin die rechte Seite mit Gold, die linke roth tingirt war. Das Stadtwappen war vierfach getheilt, so daß das rechte obere und das linke untere Feld goldfarben und die entgegenstehenden Felder roth waren. Die Ähnlichkeit zwischen beiden Wappen ergiebt sich von selbst. Beide waren an den Thürmen, die zwischen der Stadtmauer standen und nach dem äußern Hagen- und Oster-Thore führten, zu sehen. Am Hagen-Thore stand das Stiftswappen rechts, das städtische links. Am Oster-Thore war es umgekehrt. Beide Thürme sind in der **Tripartita demonstratio** S. 153 abgebildet und da sie erst seit einigen Jahren abgebrochen sind, werden viele Leser des Sonntagsblatts sich derselben noch erinnern.

[5]) Heinecc. loc. cit. Cap. XI. §. 5.

Das beschriebene vierfache Wappenbild bildete das kleinere städtische Siegel. Man findet noch Ausfertigungen mit demselben in gelbem Wachse ausgedrückt. Nach dem ersten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts machte es dem jetzigen Stadtwappen Platz.

Als der unglückliche Bischof Johann von Sachsen-Lauenburg die Regierung niedergelegt hatte, wählte das Domkapitel den kaiserlichen Reichsvicekanzler Balthasar Merklin, der seine Stelle nicht der Geburt, sondern seinen Verdiensten verdankte. Nachdem er Besitz von seiner Kirche genommen hatte, gieng er an das kaiserliche Hoflager zurück. Ihm folgte der Bürgermeister Johann Wildeführ dahin nach. Dieser erwirkte durch die Fürsprache des Bischofs der Stadt ein vermehrtes Wappen und sich selbst den Ritterschlag. Die Urkunde darüber, oder der Wappenbrief ist vom 3. Febr. 1528. Lauenstein hat in seiner Hildesheimischen sogenannten diplomatischen Geschichte einen Abdruck davon geliefert [*]). Vermöge derselben ward der quadrirte Schild oben mit einem silbernen Felde, in welchem sich ein halber schwarzer rechtssehender Adler, der eine goldene Krone auf dem Kopfe hat, vermehrt. Dem Schilde wurde ein Helm mit goldenen und rothen Helmdecken gegeben, und über demselben auf einem gold- und rothgewundenen Wulste ein Fräulein in gold- und roth-quadrirter Kleidung mit einem Rosenkranze und zwei Strausfedern auf dem Kopfe und einen quartirten gold- und rothgefärbten Rosenkranz vor sich haltend.

*) P. I. Lib. I. Cap. I. §. 2.

Dieſes Wappen ziert mehre ſtädtiſche Gebäude und wurde ſonſt auf Päſſen, Lehrbriefen, Zeitungen und andern ſtädtiſchen Druckſachen angebracht. Jetzt findet man es noch auf dem Hildesheimiſchen ſogenannten Hiſtorien- und Haushaltungs-Kalender. Der Magiſtrat führt in ſeinen Siegeln nur den Schild des Wappens, ohne den Helm und deſſen Aufſatz, mit der Umſchrift: **Secretum civium in Hildensem.** Seit der Veränderung der ſtädtiſchen Verfaſſung und Errichtung eines eigenen Stadtgerichts iſt für dieſes ein beſonderes Siegel angeſchafft, welches ſich von dem ältern nur dadurch auszeichnet, daß ſeine ſpecielle Beſtimmung mit in der Umſchrift angezeigt iſt.

Da die Vermehrung des ſtädtiſchen Wappens durch Karls V. Wappenbrief auf einer Gnadenverleihung beruhete, das Wappen ein Gnadenwappen war; ſo erklärt ſich daraus der dem alten Schilde zugegebene einfache Reichsadler. Wenn Gnadenwappen verliehen werden; ſo fügt der Verleiher gemeiniglich eine Figur ſeines eigenen Wappens, einen Namenszug, oder dergleichen hinzu. Dieſes könnte mit zahlreichen Beiſpielen belegt werden, wenn es nöthig wäre. Es war alſo eine unhaltbare Behauptung, wenn ehemals die ſtädtiſchen Deduzenten dieſen halben Adler auf die beinahe reichsſtädtiſchen Vorrechte der Stadt bezogen und daraus, daß die meiſten Reichsſtädte den ganzen einfachen Reichsadler im Wappen hatten, ſich zu dem Schluſſe berechtigt glaubten, daß der halbe Adler ähnliche Vorrechte habe andeuten ſollen.

Digitized by Google

Im Jahre 1605 ließ die Stadt auf diese Wappen-Verleihung eine goldne Schaumünze prägen, welche Köhler in den historischen Münz-Belustigungen (Th. IX. S. 17) beschreibt und dabei Nachricht von den Streitigkeiten giebt, in welche die Stadt mit den Bischöfen über die Landeshoheit der Letztern gerathen war. Über das von der Stadt für ihre Exemtion aus dem Wappenbriefe Karls V. entlehnte Argument spricht sich auch Köhler sehr mißfällig aus.

Die Münze wird ebenfalls im Sonntagsblatte vom Jahre 1824 № 2 S. 14 von dem Herrn Pastor Cappe in Eschershausen in dessen schon angeführter Abhandlung von den Stadt-Hildesheimischen Münzen näher beschrieben.

Die Neustadt war 1528 mit der Altstadt noch nicht verbunden und machte ein für sich bestehendes Weichbild aus. Es war aus Anbauern entstanden, die sich, nach der Zerstörung der dicht bei Hildesheim liegenden Dörfer Losebeck, Hohnsen, Harlessem und Wackenstedt, unter dessen Mauern Wohnungen errrichtet und sich durch Thore und Mauern gegen feindliche Überfälle gesichert hatten. Die Zeit des ersten Anbaues läßt sich bis jetzt nicht urkundlich nachweisen. Das Hildesheimische Chronikon bei Leibnitz erwähnt der Neustadt zuerst unter dem Bischof Siegfried I., der von 1217 bis 1221 regierte[7]).

Sie hatte eine eigene städtische Verfassung und

[7]) S. R. Br. T. I. P. 751.

huldigte dem zeitigen Domprobste als ihrem Gerichtsherrn, der den Stadtvogt bestellte und die Berufungen von den Erkenntnissen des Stadtmagistrats annahm [8]).

Diese Stadt, die sich 1583 näher mit der Altstadt vereinigte, behielt indessen ihre eigne Verfassung und ihre eigne Obrigkeit, bis die Preußische Regierung sowohl die Verwaltung, als die Gerichtsbarkeit beider Städte völlig mit einander verschmolz. Bis dahin bediente sich die Neustadt ihres eignen Siegels. Das größere oder Urkunden-Siegel enthielt den heiligen Lambert, ihren Schutzpatron, dem auch die Hauptkirche der Neustadt gewidmet ist. Es ist derselbe als Bischof abgebildet, in der Rechten eine Kirche mit zwei Thürmen und in der Linken ein Buch haltend, mit der Umschrift: **Burgensium novae civitatis Hildesiae sigillum.**

Das Stadtwappen, ein Schild über Eck oder schräg links durchschnitten, davon die obere Hälfte mit Silber und die untere roth tingirt und mit einem Helme bedeckt ist, über welchem sich der heil. Lambert darstellt, bildete das kleinere Siegel, oder Stadtsekret.

Ein drittes Weichbild bei Hildesheim war die Dammstadt zwischen Hildesheim und dem Moritzberge. Sie wurde im zwölften Jahrhunderte

---

[8]) Nähere Nachricht von der Neustadt giebt der Pastor Cappe in seiner „Historie und Topographie der Neustadt Hildesheim." Hhm. 1792. 4. (№ IV. dieser Abtheilung).

angebauet und hatte ihren eignen Stadtrath und ihr eignes Siegel. Nähere Nachrichten von diesem Weichbilde giebt ein Aufsatz des Herrn Archivarius Zeppenfeldt im Sonntagsblatte vom Jahre 1809 № 21 und 22. Es sind daselbst einige Urkunden des Damm-Magistrats mitgetheilt. Eine vollkommen wohl erhaltene, im Archive der Stadt Hildesheim aufbewahrte Urkunde dieses Stadtraths hat ebenfalls Grupen in den Hannoverischen Alterthümern S. 165 bekannt gemacht und eine Abbildung des Siegels geliefert. Diese kommt mit dem Abdrucke unter dem Originale genau überein. Das Siegel enthält eine Säule mit drei übereinander sparrenförmig angebrachten Gehängen verziert, auf deren rechten heraldischen Seite der heil. Nikolaus und links der heil. Stephanus dargestellt sind, mit der Umschrift: † S. Burgensium de dammone i. Hildensem.

In der Christnacht des Jahrs 1332 ward in Veranlassung des berüchtigten innerlichen Krieges zwischen zwei Bewerbern um den bischöflichen Sitz, dem Prinzen Heinrich von Braunschweig und dem Domdechant Erich von Schaumburg, die unglückliche Dammstadt von den auf ihr Emporblühen eifersüchtigen Hildesheimischen Bürgern, welche Erichs Partei hielten, gänzlich zerstört, weder Alter noch Geschlecht verschont und selbst der Priester am Altare in der Nikolai-Kirche ermordet.

Die Stadt ward niemals ganz hergestellt. Einzelne Gebäude, die wieder errichtet wurden, fanden in den nachfolgenden Befehdungen ihren Untergang.

Eine Gemeindeverfassung kam nicht wieder zu Stande. Die Häuser der Südseite standen seitdem unter dem bischöflichen Vogte, die der Nordseite unter dem Vogte des Moritzstiftes. Das Nähere über das Entstehen, das Emporkommen und die Zerstörung der Dammstadt und ihrer Folgen muß in dem angezogenen Zeppenfeldtschen Aufsatze nachgesehen werden; das Sonntagsblatt würde sich sonst selbst wiederholen.

Hier ist nur noch zu bemerken, daß das Siegel des mehrgedachten Weichbildes als eine historische Merkwürdigkeit in dem vormaligen hiesigen Kloster Michaelis aufbewahrt wurde. Wohin solches bei der Suppression desselben gerathen ist, weiß man nicht und man kann in dieser Hinsicht nur den Wunsch äußern, daß der etwaige Besitzer dieses Denkmal einer längst vergangenen Zeit in ein öffentliches Archiv abgeben und dadurch seine Erhaltung sichern möge. Doch es ist vielleicht längst als unnützes Metall verschmolzen und mit so manchem andern geschichtlichen Stoffe, den die Klöster bewahrten, auf immer untergegangen.

* * *

Abdruck der obenerwähnten städtischen Urkunde mit dem Godehards-Siegel.

„Bernardus de Hogersem. Bruno insanus. Johannes dives. Arnoldus de Tseuend. Hermannus de Asle. Henricus Sconekind. Henricus de Lubeke. Arnoldus Frankeneberch. Volcmarus de Hogersem. Hermannus Borchardi. Johannes Bussonis. Thileco Friso. Nos pro tempore consules civitatis Hildens. notum esse volumus

omnibus et constare quod domina Alheydis relicta Heynonis Westfali de consensu heredum suorum viginti solidorum redditus nostre monete leprosis extra muros nostros in quadam domo intra Hallas penesticas[8]) sita et in area domus eiusdem annuatim vendidit iure perpetuo possidendas. Ne super hiis in posterum dubitari contingat presens scriptum dedimus et sigillo nostre civitatis fecimus communiri. Datum anno domini Mo. CCo. nonagesimo octavo." †.

XI.

(28) Historische Nachrichten von den Festungswerken der Stadt Hildesheim.

(Sonntagsblatt 3ter Jahrgang [1816] № 44).

Da die Festungswerke der Stadt Hildesheim, die Wälle ꝛc., die eine reizende Aussicht in unsere idillische Gegend gewähren, und von ihrer ehemaligen Wichtigkeit in Vertheidigung der Stadt zeu-

[8]) Hallae penesticae bezeichnet wahrscheinlich den Platz neben dem Markte der Altstadt, welcher der Hoken genannt wird. Penesticus heißt ein Kleinhändler, Wiederverkäufer von Lebensmitteln, Eßwaaren (du Fresne); daher hallae penesticae, die Hoken-Buden. Daß aber nicht von beweglichen Buden die Rede ist, ergiebt sich, daß eines Hauses und des Grundes, oder der area desselben, innerhalb der Hoken-Buden, erwähnt wird.

*

gen, gegenwärtig demolirt werden, wodurch die Einwohner Hildesheims in manchen stickstoffreichen Gassen gesunde Luft und gute Gärten, an welchen es noch fehlte, erhalten, so wird es wol nicht mißfällig sehn, wenn man den Lesern dieses Blatts die gesammelten Nachrichten hier mittheilt, wie Hildesheim nach und nach befestigt ward, und welche Veränderungen bis jetzt an den Festungswerken geschahen. Die Stadt war vor Zeiten eine ganz respektable Festung, da sie durch angemessene Mauern, Thore, Thürme, Wälle, worauf vormals grobes metallenes Geschütz stand, Graben, Zingeln, Schlagbäume, Landwehren ꝛc. umschirmt war, und gewiß der alten Kriegskunst wichtige Hindernisse in den Weg legen konnte, und wirklich legte; in jetzigen Zeiten ist sie aber eine friedliche Wohnung friedliebender Bürger, und erinnert uns übrigens nur noch, daß alle Werke hienieden vergänglich sind.

Es bleibt für den Forscher der vaterländischen Geschichte unthunlich, die Thatsachen der frühern Vorzeit überhaupt, und schwer, jene der jüngern Zeitepoche, aus der Nacht zu Tage zu fördern, und in ein vollkommenes Ganze zu bringen. Die Geschichte der Befestigung Hildesheims aber, sowol die ältere, als neuere, ist in ein tiefes, kaum zu erhellendes, Dunkel gehüllet. Man wird hier nur Bruchstücke liefern, die freilich ein Licht, jedoch nur ein sparsames, auf das Ganze werfen können.

Es ist nicht zu zweifeln, daß die Landschaft, die das Hildesheimische bildete, vor Einrichtung des Bisthums Hildesheim beträchtlich bewohnt war,

denn warum sollte man hier Volkslehrer angestellt haben, wenn kein Volk da gewesen wäre, das zur Kultur bearbeitet werden sollte? Man hat auch Nachrichten, daß bereits in den ältesten Zeiten in unsern Gegenden Herren mit ihrer Familie, ihrem Gesinde und ihren Leibeigenen hauseten, die ihre bestimmten Wohnungen, ihre eigenthümlichen Ländereien ꝛc. hatten [1]).

Wie es aber bei Einrichtung des Bisthums eigentlich in und um dem jetzigen Hildesheim aussah, dies ist uns durch die Geschichte nicht bestimmt aufbewahrt worden, weil es damals hier keine Schriftsteller gab, welche die Geschichte des Vaterlandes hätten aufzeichnen können.

Die Stiftung und Anlage des Bisthums Hildesheim zur Ehre der heiligen Jungfrau Marie am Walde Hils [2]), vielleicht Ilse, ist die Veranlassung, daß die Stadt Hildesheim, der Hauptsitz des Bisthums, entstand.

Der Kaiser Ludwig der Fromme stiftete wahrscheinlich das Bisthum, und es ward die Kirche erst zu Elze [3]), wie der Annalist Saxo sagt, auf einem erhabenen, waldigten, mit Sümpfen umgebenen Orte errichtet. Das Werk hier war anfänglich weiter nichts, als ein klösterliches We-

---

[1]) Falk. Trad. Corb. P. IV. pag. 259. §. 125 p. 306 §. 173.

[2]) Meibom. S. R. G. Tom. 3. pag. 18.

[3]) Der Platz, wo die erste Domkirche in Elze stand, ist noch unter dem Namen: Der alte Domplatz bekannt.

Digitized by Google

sen, wo der Vorsteher, der Bischof und sein Presbyterium oder seine Klerisei zusammen wohnten und lebten.

Als die Kirche und die dabei nöthigen Wohnungen, die in dem Hause oder Hofe des Bischofs (curia episcopalis), dem Schlafhause (dormitorium), Speisesaale (refectorium), für den Klerus und den Gebäuden für die Kirchendiener ꝛc. bestanden, gebauet waren, ward der Bezirk gleich, oder doch bald nachher, mit einer Mauer umgeben; der ganze Complexus erhielt den Namen Burg, die Mauer ward mit Thoren versehen, das östliche hatte den Namen düstere Thor, das westliche Burgthor und das südliche Schottelthor.

Dieses Etablissement bewirkte natürlich, daß sich hier mehre Menschen, die nach Bedürfniß herbeigeschafft wurden, oder von selbst kamen, als: Krämer, Handwerker ꝛc. ansiedelten, und die Plätze um die Burg her bebaueten. Es entstanden daher die Burgstraße[4]), der große und kleine

[4]) Die Burgstraße führt von der Burg ihren Namen. Die Pfarrjurisdiction des Doms bestimmt, wie weit sie Vorzeiten nach Norden hin angebauet war; sie gieng südlich gerade aus durch die Hofplätze der ehemals von Brabeckschen und Wredeschen Curien, welche erstere gegenwärtig der Domherr Leopold v. Weichs bewohnt, und welche letztere der Hofkammerrath Böhme jetzt angekauft hat, bis an den Bischofshof, und zwar so lange, bis der Bischof Conrad das Martini-Kloster stiftete, und die obgedachten Kurien und das zwischen beiden Kurien befindliche Thor (ein Überbau) angelegt wurden.

Digitized by Google

Stein[5]) die Ritterstraße[6]) ꝛc. ꝛc., welcher Anbau in der Folge nach und nach mehr erweitert ward.

Vor der Eroberung von Norddeutschland durch den gewaltigen Weltstürmer Carl den Großen[7]), wie auch eine geraume Zeit nachher, waren in Norddeutschland keine Städte. Hier konnte also die Vorschrift des concilii Sardicensis: „non licet constituere episcopium in aliquo pago vel parva

---

[5]) Einige glauben, daß der Stein von dem an der Ecke der Burgstraße bei dem Barfüßer Brüderscharn (welcher Barfuß, oder korrupt: Kuhfuß genannt wird) liegenden Stein von feinkörnichtem Granit den Namen habe. — Andere aber, daß die Benennung von der Steinbrücke über die Inderste herkomme. — In einem Stift-Hildesheimischen Lehnregister von 1474 wird wegen des Steins Folgendes gedacht: „Barthold Stein hat zu Lehn den Erbenzins an fünf Häusern binnen Hildesheim gegen dem Barfüßer Kirchhof belegen mit der Voigtei derselben Häuser." — „Die von Werder tragen zu Lehn die Voigtei auf dem Lüttkensteine ꝛc.

[6]) Die Ritterstraße führt den Namen, weil mehre von Adel hier Besitzungen hatten. Z. B. die Familie von Bock hatte ein Haus in dieser Straße, woran sich noch jetzt das von Bockſche Wappen befindet, und erhält dieselbe daraus noch gegenwärtig einen Erbenzins.

[7]) Es ist noch nicht ausgemacht, ob Carl wegen seiner geistigen oder körperlichen Eigenschaften der Große genannt wird. Er maaß Riesenhöhe, sein Gürtel war vier Ellen lang, sein Gesicht hatte die Länge von sechs Zoll ꝛc., er konnte mit einer Hand einen geharnischten Mann bis über den Kopf erheben, er aß ganze Gänse, Haasen ꝛc.

Digitized by Google

urbe“ nicht befolgt werden. Wenn also mehre Hildesheimische Annalisten behaupten wollen, daß vor der Anlage des Bisthums Hildesheim die Stadt Hildesheim, wie Einige sagen, unter dem Namen: **Ascalingium**, und wie andere behaupten, unter dem Namen: **Bennopolis**, bereits existirt habe, so widerlegt sich dieses von selbst.

Was die angebliche Stadt Ascalingium betrifft, so will man aus den kosmographischen Werken des Ptolomäus Claudius aus Pelusia, jetzt Damiata, der zu Alexandria im Anfange des zweiten Jahrhunderts lebte und schrieb, das Dasein derselben beweisen. Die Behauptung widerlegt hinlänglich der zu Ende des ersten Jahrhunderts lebende Cornelius Tacitus, der in der Abhandlung **de moribus Germanorum cap. 16** sagt: „**nullis Germanorum populis urbes habitari satis notum est etc.**“ (Es ist bekannt, daß die Deutschen Völker nicht in Städten wohnen).

Was die angebliche Bennopolis anbelangt, so hat diese Behauptung Folgendes zum Grunde: Als Hildesheim diesseits der Inderste angebauet ward, war bereits jenseits dieses Flusses die Bennoburg mit ihrem Vorwerke, der Trilke, das Eigenthum eines Sächsischen Edeln[8]), vorhanden[9]). Obgleich

---

[8]) Die Bennoburg existirte noch im 13ten Jahrhunderte. (Lauenstein Hist. dipl. ep. Hild. P. 1. C. 1. §. 2). Die Feldmark, wo die Burg lag, führt noch den Namen.

[9]) Es können damals noch mehre Burgen dieser Art da gewesen seyn, wie dieses auch behauptet werden will.

Digitized by Google

die von dem Kaiser Ludwig hiesigen Orts neu angelegte Kirche Hildesheim benamt war, so ward sie doch anfänglich: die Kirche bei der Bennoburg, oder die Bennoburger Kirche genannt, und hienach ist die Urkunde des Bischofs Bernward vom 1. November 1019[10]), die Lauenstein in der Hildesheimischen Kirchen- und Reformations-Historie 3. Th. Kap. 1 §. 3 ohne Datum beigebracht hat, worin sich Bernward: inthronisatus bennopolitanae ecclesiae nennt, zu erklären.

Verschiedene Hildesheimische Schriftsteller des siebenzehnten Jahrhunderts haben sich daher auch aus dem vorher angeführten Grunde, statt Hildesheimer, sehr pedantisch: Ascalinger und Bennopolitaner genannt.

Die im Häberlinschen Staatsarchive 17. Heft abgedruckte Lateinische Original-Urkunde, welche sich in der Deduktion: Assertio libertatis etc. sub № 51 übersetzt befindet, soll beweisen, daß die Stadt älter als das Bisthum, mithin das letztere bei der erstern eingekehrt sey. Jedoch auf diesen Beweis kann nur ein geringer Werth gelegt wer-

10) Referent hat das Original dieser Urkunde nie gesehen, aber eine Abschrift derselben auf Pergament, die diplomatisch gewiß eben so alt ist, als das Original selber. Was also Wernerus Rolewink de situ et moribus Westphalorum P. 2. pag. 95 und Hieronymus Emserus in vita Bennonis in actis sanctorum die XVI. Iuni von der Bennopolis sagen, ist nicht ganz grundlos, und ist auf ältere Nachrichten gebauet.

Digitized by Google

den; denn wenn man die Siegfriedsche Urkunde mit jener über die Venedig (im Sonntagsblatte vom 8. Julius 1810) vergleicht, so sind die Worte, worin der Beweis liegen soll, eine dem Koncipienten gewöhnliche Wendung, womit er seine Urkunden auszuschmücken pflegte; er dachte sicher nicht daran, wie seine Floskeln dereinst interpretirt werden könnten. Und gesetzt, der Koncipient hätte geglaubt, daß die Stadt vor dem Bisthume existirt habe; so wäre das eine Meinung, die einige Jahrhunderte nach der Errichtung des Bisthums geäußert worden, welche, wenn deren Grund oder Ungrund kritisch untersucht wird, als wahr nicht angenommen werden kann. Überhaupt beweiset aber die Urkunde nicht, was man daraus folgern will; denn die in Frage stehenden Worte lassen sich dahin erklären: „Wir nehmen in besondern Schutz den Ort, wo die Kirche und Residenz für Unsere Vorfahren etablirt ward, der damals den Namen Hildesheim erhielt, von welchem Hauptsitze unser Bisthum benannt wird ꝛc.“

Als der Bischof Bernward den bischöflichen Stuhl besaß, befand sich sein bischöflicher Wohnsitz schon sehr vergrößert und volkreich. Der Deutsche König Heinrich nennt diesen Ort im J. 1013 oppidum Hildensem[11]). Der Bischof Bernward nennt ihn im Jahre 1022 civitas Hildensem[12]).

[11]) Lauenstein hist. dipl. episc. Hild. P. 1. Lib. 4. Cap. 6 §. 3.

[12]) Ebend. cit. P. 1. Lib. 4. Cap. 19. §. 5.

Digitized by Google

Die rohen und ungeschlachten Völker der Normänner und Wenden, die die Elbe und Weser heraufkamen, beunruhigten durch ihre Streifzüge die kultivirten Länder, welche sich gegen sie zu schützen Bedacht nehmen mußten. Der Bischof Bernward befestigte gegen diese Räuberhorden seinen Wohnsitz, indem er ihn mit einer Mauer [13]) mit Thürmen [14]) umzog.

Diese Mauer fängt im Hückethale diesseits des Steges über die Treibe an, läuft hinter dem bischöflichen collegio Josephino her, zur ehemaligen Stineckenpforte, um den kleinen Domhof, das Schloß, die Martini-Kirchenpfarrwohnung bis zum Pantaleonsthore, von da diesseits des Süstern-Klosters her, hinter dem Flohhagen fort, hinter dem Kloster St. Michaelis weg, bis zum Hagenthore, von hier zum Hagenbeek, dessen Ausfluß den Namen

[13]) Diese Mauer und der Wächterstieg, der in der Stadt um die Mauer gieng, sind noch an verschiedenen Orten zu sehen, z. B. am kleinen Domhofe, bei der Martini-Kirche, beim Kloster S. Michael ꝛc.

[14]) Einige Thürme sind noch vorhanden, z. B. am kleinen Domhofe, bei der Martini-Kirche, beim Süstern-Kloster ꝛc., andere sind abgebrochen, z. B. vier Thürme beim St. Michaeliskloster, wovon der eine im Küchengarten, der andere da, wo sich die Kuhpforte befand, und die zwei übrigen hinter der Scheure standen. Die Materialien derselben sind zum Thurmbau der protestantischen Kirche St. Michaelis im Jahre 1677 verbraucht worden. Der Thurm im Kniepe, der Winkelthurm (turris angularis) genannt ꝛc. (Jetzt [1829] sind alle diese Thürme, bis auf einen, hinter dem Rathsbauhofe, weggenommen. D. R.)

Treibe[15]) erhält, die Treibe hinunter bis wieder diesseits des Steges im Hückethale.

Der Domherr und Priester Tangmar sagt in der Biographie des Bischofs Bernward beim Leibnitz S. R. B. „Locum nostrum murorum ambitu vallare aggressus, dispositis per gyrum turribus tanta prudentia, ut decore simul et munimine sit.“ Und in dem Hildesheimischen Breviere vom Jahre 1515 kommt vom Bernward in der Antiphone der dritten Nocturne folgender Vers vor:

„Turres et muros erexit suae civitatis.“

Der Bischof Bernward hatte auch schon

---

[15]) Die Treibe hat ohnstreitig ihren Namen davon erhalten, weil sie die Unreinigkeiten des Theils der Stadt, den sie durchfließt, wegtreibt. Sie nimmt ihren Anfang bei der Brücke im Kurzenhagen, läuft in offenen und verdeckten Gängen durch den untern Theil des Langenhagens quer durchs Fegefeuer, hinter der Hölle weg, theilt sich in der Eckemäckerstraße in zwei Arme, welche hinter der Schuhstraße sich wieder vereinigen, durch die Kreuzstraße, durchs Hückethal bis zu der jetzt als Mühle wieder hergestellten Klickmühle, die ehemals bei den Kriegen als Nothmühle angelegt ward, geht an der Carthause vorüber, durch den Martini-Waisengarten, und fällt in die Inderste an der kleinen Venedig. Dieser Bach wird gewöhnlich alle sieben Jahre ausgebracht, welches ehemals der Stadt-Halbmeister durch seine Knechte verrichten lassen mußte. Hiebei wird zugleich beiläufig angemerkt, daß der Stadt-Halbmeister vormals die ohne Taufe verstorbenen Kinder durch seine Knechte begraben lassen mußte, welches durch einen Rathsschluß vom Jahre 1478 Montags nach Reminiscere abgeschafft ward.

Digitized by Google

Soldaten in Hildesheim, eine Leibwache, die aus Vasallen bestand, wie man aus des Lamberti Schaffnaburgensis chronicon ad annum 1017 sieht, worin es heißt: „Rex Pascha Hildenesheim celebravit, ibi inter milites episcopi seditio facta est, sed milites regis in congressione superiores facti, plerosque ex militibus episcopi perimerunt, captosque seditionis autores ex edicto regis in vincula coniecerunt."

Es ist die gemeine Meinung, daß die Stadt Hildesheim das Bild des Bischofs Bernward als des Erbauers der Stadt aus Dankbarkeit in ihr Wappen aufgenommen habe, welches aber eine irrige Meinung ist.

Hildesheim war jetzt außer der Burg angebauet, welches Ganze, die Burg und der Anbau, nun Flecken und nachher Stadt benannt ward.

Schon der Bischof Bernward und nachher dessen Amtsnachfolger nannten die Stadt bei allen Verhandlungen immer nostra civitas.

Als im eilften Jahrhunderte das Dommünster abbrannte, gaben der Bischof und seine Geistlichkeit das gemeinschaftliche Beieinanderleben auf, letztere bauete sich auf dem Domhofe und in folgenden demselben nahe liegenden Straßen an: auf dem Steine, in der Burgstraße, im Papenstiege, in der Schuhstraße, auf dem Bohlwege[16]), in der Kreuz-

[16]) Der Ort vor dem Düsternthore war morastig, der Domscholaster Lippold Wathmer ließ daher im Jahre 1512 hier Bohlen legen, der Domherr Johann

straße, im Hückkethale [17]), vor der Stineckenpforte ꝛc. und der Domplatz und deſſen Nachbarſchaft erhielt in der Folgezeit den Namen der Freiheit, weil dem Domkapitel hier die Advokatiegerechtſame ꝛc. zuſtanden, deren Grenzen mit Einſchluß des Diſtrikts des Kreuzſtifts [18]) jährlich und ſeit dem Jahre 1675 unter Trommelſchlag und zum letztenmale im Jahre 1802 bezogen wurden. Bei dieſer uns noch bekannten ſolennen Proceſſion am Abend vor Jacobi, die die zwei jüngſten Domherrn führten, entſtanden zwiſchen den Grenzbeziehern und der Stadt oft tumultuariſche Streitigkeiten [19]), und das Domſtift und die Stadt trafen endlich im Jahre 1716 am 24. Julius einen Verein, den der Domſyndikus Jobſt Hermann Lammers und der Stadtſyndikus Johann Ludolph Kopmann unterſchrieben haben, wonach bei dem Zuge das Domſtift und die Stadt, jeder Theil einen Notar ſtellen ſolle, welche, wenn es nöthig werden, in

---

v. Münchhauſen nachher hier ein Steinpflaſter legen.

17) d. i. die bei dem Hügel oder Höcker im Thale liegende Gaſſe an der Treibe.

18) In dem Archive des heil. Kreuzſtifts hat man mehre Dokumente, welche beweiſen, daß die Kanonici dieſes Stifts mit den Domherrn gemeinſchaftlich die Freiheit bezogen, vom Jahre 1681 an bezogen aber die Domherren, ohne die Kreuzkanonici, die Freiheit, und es ward dieſerwegen zwiſchen dem Domkapitel und dem Kreuzkapitel ein Receß errichtet.

19) So ward z. B. der Domſekretair Happen im Jahre 1692 von den Bürgern beinahe todt geſchlagen.

geziemender Bescheidenheit zu protestiren, und ihren Principalen iura et quaevis competentia modeste zu reserviren haben würden.

Was ferner die Vergrößerung und den Flor der Stadt beförderte, besteht in mehrern Veranlassungen, die billig erwähnt werden müssen.

Die Bischöfe hatten ihren Ministerialen in der Gegend ihrer Kirche Wohnungen angewiesen. So hatte der Stiftserbschenk die Meienburg ꝛc.[20]), nachher einen Hof in der Burgstraße und mehre Häuser daselbst ꝛc.[21]) Der Stiftserbmarschall hatte nach seinem Lehnbriefe vom Jahre 1652 den 27. März Häuser in der Schuhstraße ꝛc. ꝛc.

Es befand sich bei der Domkirche eine berühmte Schule, welche viele Lehrlinge nach der Stadt zog, wo sogar kaiserliche Prinzen ihre Bildung erhalten haben sollen.

Viele Landleute begaben sich in die Stadt, um von der Leibeigenschaft frei zu werden, zufolge des Sprichworts: Die Henne fliegt nicht über die Mauer. Der Bischof Barthold verminderte gegen das Jahr 1489 die Lasten der Leibeigenschaft, die schon in Braunschweigischen Landen im Jahre 1433 sehr vermindert worden waren[22]).

Der Bischof Bernward und nach ihm mehre

---

[20]) Lauenstein Hist. diplom. episc. Hildesh. P. 1. Lib. 1. Cap. 16. §. 23.

[21]) Struben Nebenstunden 3. Th. Abhandl. 20 §. 6.

[22]) Scotellius Tractat von unterschiedlichen Rechten in Deutschland.

Bischöfe liebten Künste und Wissenschaften, und unter ihren Regierungen kamen viele Gelehrte und Künstler an ihren Hof.

Mehre Kaiser feierten das Osterfest in der hiesigen Stadt, wobei es natürlich hoch herging.

In der Stadt wurden mehre Kirchweihefeste und Märkte gehalten.

Im Jahre 1241 entstand der Hanseatische Bund, und die Stadt Hildesheim ward eine Genossin desselben.

Das Braugewerbe der Stadt trug auch nicht wenig zu ihrem Fortkommen bei. Anfänglich brauete die Stadt nur bittere Biere, nachdem aber Cordt Brelbach aus Stöckam im Hannöverischen im Jahre 1526 das nach seinem Namen benannte Getränk erfand, so ward auch dieses gebraut, dessen Güte in vorigen Zeiten schon berühmt war, das noch jetzt berühmt ist, und so bleiben mag.

Der städtische Apothekerwaaren- und Wein-Debit ward schon in ältern Zeiten hier getrieben. Das öffentliche Haus zu diesen Gewerben war vor Zeiten das Eckhaus an der Kramerstraße, das jetzt der Kaufmann Heidelbach bewohnt; im J. 1531 wurde dieser Handel an die Oberegünde verlegt.

Im Jahre 1530 wurden von Jürgen in Braunschweig die ersten Spinnräder verfertigt, und solche auch in Hildesheim zum Erwerb bald eingeführt.

Der Bischof Bernward und seine würdigen Nachfolger legten noch zur Vergrößerung der Stadt dadurch den Grund, daß sie außerhalb der Stadt-

mauern Kollegiatstifter, Klöster und andere fromme Institute anlegten, deren viele nachher in die Stadt mit eingeschlossen wurden.

So stiftete der Bischof Bernward in den Jahren 994 bis 1022 außerhalb den Mauern der Stadt das Kloster St. Michaelis.

Durch diese Anlage erhielten nachher folgende Straßen: der Wold[23]), der Flohhagen[24]), der Altemarkt[25]), der Langehagen[26]), der Kniep, die Neuestraße[27]) ꝛc. worüber das Kloster die Advokatie hatte, und von den Worthen den Worthzins erhob, ihre Entstehung oder Bildung[28]).

Die St. Andreas-Kirche ward außerhalb den Stadtmauern angelegt[29]). Der Bischof Gode-

---

[23]) Hier war vor Zeiten ein Gehölz oder ein Wald.

[24]) Von der flothen niedrigen Lage des Platzes so genannt.

[25]) Hier scheint vor Zeiten der Markt gehalten worden zu seyn. — Wo lag die St. Severi-Kapelle am Altenmarkte, die die Gebrüder von Salder im J. 1356 fundirten?

[26]) Der Langehagen wird in alten Urkunden vicus Indago genannt. Dem Floh- und Kurzenhagen gab er als Nachbaren die Namen.

[27]) Hier befand sich vormals der klösterliche Baumgarten.

[28]) Abgenöthigte Animadversiones über die vom Kloster St. Michaelis herausgegebene Geschichtserzählung, Anlage № 3.

[29]) Die Stadt ging in dieser Gegend damals wahrscheinlich bis an die Eckemäckerstraße, denn eine Chronik sagt: Im Jahre 1481 kurz nach Ostern ward das Eckemäckerthor abgebrochen. — Den Namen will man von Etikmaker ableiten, indem sich hier eine Essigfabrik befunden haben soll.

hard stiftete hier im Jahre 1025 eine Kirche mit einem Hospitale. Der Bischof Conrad gab dieser Kirche im Jahre 1195 einen Pfarrer. Sonnemann[30]) hat die Conradinische Urkunde in der Deduktion defensio iurium cap. St. Andr. aus dem Originale abdrucken lassen, woraus unter andern zu entnehmen ist, daß das Dorf Achtum an diese Kirche gewiesen war, weßwegen dem Pfarrer wegen der auswärtigen Krankenbesuche ein Pferd gehalten ward. Die Kirche ist endlich von dem Bischofe Hartbert auf Veranlassung des Domherrn und kaiserlichen Vicekanzlers Johann Galle, eines Hildesheimischen Bürgers Sohn, im Jahre 1200 zu einem Kollegiatstifte erhoben worden.

Um diese Kirche entstanden nach und nach mehre Straßen: Himmelreich, Fegefeuer, Hölle ꝛc. ꝛc. Dem Stifte standen auch Advokatiegerechtsame zu.

Der Bischof Hezilo stiftete im Jahre 1072 außer der Stadt das Kollegiatstift zum heiligen Kreuz, dem er die Advokatie beilegte. Bei das Küsterhaus des Stifts ward bald die Kruggerechtigkeit gegeben, weil der Landmann häufig die Kreuzkirche besuchte, der gewöhnlich Speise, aber kein Getränk bei sich führt.

Der Bischof Bernward stiftete im Jahre 1133 bis 1146 das Kloster St. Godehard vor der Stadt, wozu er den Platz ꝛc. ankaufte.

---

30) Die Biographie dieses merkwürdigen Mannes befindet sich in den Hannöverischen gelehrten Anzeigen v. J. 1754 Stück 39.

Digitized by Google

Auf dem Grunde und Boden dieſes Kloſters entſtanden die Brüle[31]), die von der Familie de Brülone[32]), die auf dem bei der ehemaligen St. Nikolaus-Kapelle[33]) belegenen Hofe ihren Sitz hatte, ihren Namen führen, das Kloſter hatte Advokatie über die Brüle ꝛc., die eine Art Vorſtadt bildeten, die Häuſer daſelbſt gehörten meiſtens dem Kloſter, das Kreuzſtift hatte aber gleichfalls Häuſer daſelbſt.

Der Graf Reinhold von Daſſel, Hildesheimiſcher Domprobſt ſtiftete im Jahre 1204 das Kollegiatſtift St. Johann vor Hildesheim[34]).

---

31) Die Brüle wurden durch einen Vergleich der Stadt mit dem Abte Ulrich vom Jahre 1539 am Donnerstage nach Lucia in die ſtädtiſche Dingpflicht gezogen.

32) Bartholdus de Brülone war Chorherr und Scholaſter beim Moritzſtifte vor Hildesheim 1280. Aſchwin und deſſen Sohn Johann de Brülone lebten nach einer im St. Godehards-Archive befindlichen Urkunde 1341.

33) Das Kloſter St. Godehard ward am 12. Febr. 1802 ſäculariſirt, und die Pfarrkapelle dieſes Kloſters St. Nikolai, deren Bau der Abt Friedrich im Jahre 1152 zu Stande brachte, auf den Vorſchlag des Hrn. Kölpin, der hier als Oberſalzinſpektor angeſtellt ward, von der königl. preußiſchen Civilkommiſſion am 19. Apr. 1803 in ein Salzmagazin umgewandelt.

34) Das Johannis-Hospital iſt von dem ältern Domprobſte Reinold v. Daſſel, nachherigem Erzbiſchofe zu Kölln, geſtorben in Italien 1167, an der Stelle, wo es jetzt ſteht, gegründet und dotirt. Vorhin befand ſich ein ähnliches Inſtitut am Domhofe, welches eingieng und deſſen Beſitzungen Reinolds neuer Anlage mit zu gut kamen. Eine Urkunde des Biſchofs Bruno vom

*

Der Bischof Conrad stiftete im Jahre 1224 das Magdalenenkloster vor Hildesheim, welches Advokatie und daher einen Vogt hatte [35]).

Der eben gedachte Bischof Conrad stiftete im Jahre 1238 auch das Dominikanerkloster zu St. Paul außer der Stadt, und fundirte im Jahre 1242 das Barfüßer-Kloster zu St. Martini.

Der Bischof Magnus stiftete im Jahre 1425 die Kongregation, das nachherige Kapuzinerkloster.

Jahre 1161, dem nehmlichen, in welchem Reinold zur erzbischöflichen Würde gelangte, spricht sich darüber umständlich aus. Einige Priester waren bei dem Hospitale und der dazu gehörenden Kirche angestellt und wurden von der Stiftung unterhalten. Einer dieser Priester Hermann (custos hospitalis) kaufte für diese Geistlichen verschiedene Güter an und bewirkte bei dem Bischofe Harbert, daß das Vermögen der Stiftung getrennt und sowohl den Priestern, als den Armen ein bestimmter Theil zu ihrem Unterhalte angewiesen wurde. Daß die Instituts-Priester künftig vom zeitigen Domdechant angestellt und canonici Sti Ioannis heißen sollten, wurde gleichfalls festgesetzt. Die hierüber sprechende Urkunde vom Jahre 1204 ist so wenig, als die ältere vom Jahre 1161 gedruckt.

Der jüngere Domprobst Reinold von Dassel von 1213—1253 im Hildesheimischen Domkapitel, und im Oktober 1232 zum Domprobst erwählt, hat, so viel diese Stiftungsurkunden ergeben, weder zur Begründung des Hospitals, noch des Kollegiatstiftes mitgewirkt. Da die Geschichte dieser Institute noch wenig bekannt ist, scheint eine nähere Aufklärung der oben im Texte enthaltenen kurzen Andeutung hier nicht am unrechten Orte zu seyn. D. R.

35) Letzners Hild. Chronik 2. B. Kap. 22.

Digitized by Google

Alle hier gedachte geistliche Stiftungen wurden allmählich bei Erweiterung der Festungswerke in die Stadt gezogen, man nahm allen, mit Ausnahme des Kreuzstifts[36]), die Jurisdiktionsbefugnisse[37]).

Es waren nahe um Hildesheim mehre Ortschaften, die eingegangen sind, deren damalige Einwohner die Stadt vermehrt und weiter bebauet haben[38]).

Wir wollen hier einige um Hildesheim gelegene Orte anführen, die desolat wurden. 1) Das Dorf Oldendorp. Dies lag wol nicht beim Butterborn[39]), sondern da, wo die Pepperworth ist, und die da umher liegenden Gärten sich befinden, die Oldendorper Felder zeichnen sich durch den sogenannten Oldendorper Zehnten aus, welcher Hildesheimisches Lehn ist. Vor Zeiten befand sich in der Pepperworth bestimmt eine Mühle[40]). Die Ein-

---

[36]) Der Freiheitsbezug der Kreuzfreiheit sicherte das Stift, daß ihm die Gerichtsbarkeit nicht entzogen ward.

[37]) Es waren vor Zeiten noch mehre kleine Weichbilder in Hildesheim vorhanden, die die Stadt nach und nach an sich zog.

[38]) So wurden im Lande Hildesheim Bockenem durch das Dorf Hachan, Gronau durch die Dörfer Empen, Leie und Beckem, Sarstedt durch das Dorf Wenerode ꝛc. vergrößert.

[39]) In einem alten Amt-Steuerwaldschen Meierdingsbuche findet sich, daß im Jahre 1590 den 1. Mai bei dem Butterborn ein rechtes und ächtes Meierding gehalten ward.

[40]) Die Mühle am Osterthore zwischen dem Stege und dem Stadtgraben mit dem Garten, die Pepperworth genannt,

Digitized by Google

wohner dieses Dorfs haben wahrscheinlich den Platz zwischen dem Oster- und Almesthore, die Rosenhagen, angebauet, denn die vielen Ackerleute daselbst besitzen noch viele Ländereien in der Oldendorper Feldmark. (?) 2) Die Dörfer Losebeck, Harlessem, Hohnsen und Wackenstedt, woraus die Neustadt Hildesheim, die im Jahre 1116 und 1258 Stadtrechte erhielt, die ihre eigene Befestigungswerke, ihr eigenes Weichbild, eigene Ämter und Gilden, einen Jahrmarkt oder Kirchmesse am St. Lambertitage, einen Wochenmarkt ꝛc. hatte, und mit der Altstadt Hildesheim im Jahre 1583 vereinigt ward. 3) Das Dammflecken. 4) Das Dorf Lottingensen bei der Trilke. 5) Das Dorf Lüthzingewörde, wo eine adeliche Familie desselben Namens ihren Sitz hatte ꝛc. ꝛc.

Des Bischofs Bernwards Nachfolger scheinen sich mit der Befestigung der Stadt Hildesheim nicht weiter unmittelbar abgegeben zu haben. Die weitere Befestigung hat zweifelsohne die Administration der Stadt, wozu das städtische Ärarium hergab, und die Einwohner der Stadt, Geistliche und Weltliche durch Beiträge kontribuirten, veranlaßt.

Da die Stadt Hildesheim keine kaiserliche Privilegien hat, die Stadt zu befestigen[41]), so hat sie

besaßen Tieleke Rasche und Henry Bredeling. Von diesen erkaufte sie am Mitwochen nach St. Severin 1414 der Hildesheimische Stadtrath. Schnarmachers Annalen S. 72. D. R.

[41]) Kaiserliche Privilegien dieserwegen hatten z. B. Osnabrück.

Digitized by Google

dieſes Recht von den Biſchöfen erhalten[42]). Man ſieht auch ganz klar, daß die ältern Stadt-Hildesheimiſchen Feſtungswerke unter den Auſpicien der Biſchöfe ausgeführt ſind, indem die Wappen des Hochſtifts und der Stadt ſich an denſelben befinden, z. B. am Oſterthore, Hagenthore ꝛc.

Da die Stadt anfangs in gerichtlicher, ökonomiſcher und polizeilicher Rückſicht unter den Biſchöfen ſtand[43]), ſo ließen dieſe den Beamten der Stadt das Befeſtigungsweſen über; und wie die Zeitumſtände möglich machten, daß die Stadt dem Biſchofe die Gerichtsbarkeit, Ökonomie und Polizei entzog, ſo hatte der Biſchof endlich über das Befeſtigungs-, Bewaffnungs- und Beſatzungsrecht der Stadt nichts mehr zu gebieten, hieraus entſtanden die häßlichen Folgen: 1) Am Konſekrationstage des Fürſtbiſchofs Jobſt Edmund im Jahre 1688 den 2. Julius. 2) Bei der Anweſenheit des Prin-

---

Cramer W. N. 36 Th. 7 Abh. 101 Bl. Magdeburg I. P. O. Art. 11. §. 8.

42) Mehre Landesherren überließen dieſe Gerechtſame den Städten, z. B. die Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg überließen der Stadt Göttingen die Befeſtigung. Der Herzog Erich v. Braunſchweig-Lüneburg überließ während der Hildesheimiſchen Stifts-Okkupation ſolche der Hildesheimiſchen Stadt Elze ꝛc. ꝛc.

43) Weder die Reichsſtädte noch Landſtädte hatten die Gerichtsbarkeit, Ökonomie und Polizei zu verwalten; in den erſtern wurden dieſe durch die kaiſerlichen Vögte, in letztern aus kaiſerlicher Bewilligung durch die Vögte der Landesherren geübt.

Digitized by Google

zen Carl v. Lothringen in hiesigem Residenzschlosse im Jahre 1744. 3) Das unerhörte Gesuch des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm um ein Stadtthor vom Jahre 1764 ꝛc. ꝛc.

Zeppenfeldt.

XII.

(29) Über eine bei dem Abtragen des Stadtwalles gefundene Goldmünze, mit Nachrichten von der Befestigung zwischen dem Oster- und Friesen-Thore.

(Sonntagsblatt 2ter Jahrgang [1809] № 46).

Es ist bei dem Abtragen des Walles zwischen dem Friesen- und Osterthore (1809) ein Goldstück gefunden, von der ohngefähren Größe und Schwere eines Dukaten, das wegen des guten Goldes sich ein paar Jahrhunderte hindurch viele Ellen tief unter der Erde unversehrt und glänzend erhalten hat.

Das Kreuzthor, oft Eselstiegthor, (eigentlich Hezelstigthor), gewöhnlich Frisenthor, von dem Kreuzstifte und dessen Kirche[1]), ein Werk des Bischofs

[1]) Da, wo gegenwärtig die Kreuzkirche steht, stand vor Zeiten das Hochgericht vor der Stadt Hildesheim, die sich damals nur bis an den Fluß Treibe oder Drüwe erstreckte.

Digitized by Google

Hezilo, der den hügelichten Ort, wo sich diese befinden, öfters bestieg, und von dem Burgsitze der Familie v. Friesen, den die Stadt im J. 1393 kaufte und zum Marstall und Bauhofe aptirte, so genannt, und das Oster-Thor, das seinen Namen von seiner östlichen Lage bekommen hat, waren ehemals durch den zwischen denselben nachher gezogenen Wall nicht verbunden. Das erstere Thor lag anfänglich auf der Kreuzfreiheit am Platze, in der Gegend der jetzt Dietzischen und Baalsischen Häuser, und ward nachher weiter vorwärts gerückt; das Oster-Thor war gleich anfangs auf der nehmlichen Stelle, wo es noch jetzt in der Stadtmauer steht, erbauet, und es muß dieses Thor schon im dreizehnten Jahrhunderte vorhanden gewesen seyn, da in einer Urkunde in Lauensteins dipl. Gesch. 1. Th. 2. B. 16. Kap. §. 23. im Jahre 1289 bereits eines **Bartholdus de Valva orientali** Erwähnung geschieht. So wie das Thor noch jetzt dasteht, ist es in der Deduktion: **Tripartita demonstratio** ꝛc. abgebildet. Wahrscheinlich ließ die Stadt es erbauen, wie nach dem Stande der daran befindlichen Wappen zu folgern ist, das städtische nimmt den rechten, das stiftische den linken Platz ein.

Die Stadtmauer, die diese oben erwähnten beiden Thore einschloß, ist noch jetzt in ihren Ruinen zu sehen. Die neben der Stadtmauer auswärts befindlichen tiefliegenden Gärten bildeten ehedem einen Stadtgraben. Da aber die Mauer und der Stadtgraben noch nicht hinlänglichen Schutz leisteten, so wurde außerhalb noch ein Graben daneben

Digitized by Google

angelegt. Der Grund und Boden dieſes neuen Grabens wurde von dem heiligen Kreuzſtifte und dem Kloſter St. Godehard genommen, und die Stadt machte ſich anheiſchig jährlich einen Erbenzins zu geben, auf dem Ufer keine Bäume pflanzen, und keinen Dammaufwurf machen zu wollen, wie die nach dem Original hier abgedruckte, im Hildesheimiſchen Landesarchive vorhandene Urkunde vom Jahre 1345 ergiebt:

„Nos consules civitatis Hildensemensis recognoscimus, quod cum ad firmamentum civitatis nostrae *inter portam orientalem et portam Sanctae Crucis* contra hostiles infidias et incursus novum quoddam fossatum juxta vetus fossatum orientale fieri faceremus, manifesta nos ad hoc impellente necessitate, eo, quod locus ille sit magis accessibilis hostibus, per quem et dictae nostrae civitatis exterminium comminatum fuerat hiis diebus, dignum censemus et iuri consonum, ut nostra utilitas non sit perniciosa aliis et hoc, quod nobis commodi praestat solatium, aliis praesertim ecclesiis, rerum suarum ac iurium non afferat detrimentum, hinc est, quod monasterio Sancti Godehardi et ecclesiae Sanctae Crucis, per quorum hortos dictum deduci fecimus fossatum, pristini eorum census duplum perpetuo permansurum ministrare exhibuimus pro restauro, qui cum nobis pacem cupientes in antiquo eorum censu ex speciali amicitia benevole contentantur, cujus ratione hanc vicissitudinem, seu restaurationem ipsis reddimus motu proprio et spontanea voluntate, quia census hortorum eorundem secundum taxatum praesentis temporis et iustae mensurae approbationem ibidem habitae per dictum fossatum vel eius occasione in tantum videtur diminui, quod monasterio Sancti Godehardi de horto, quem Henricus Ade et Herbordus colunt, octo solidos, de horto Dystelmeygers tredecim denarios, de horto Woldeghen sex denarios; item ecclesiae

Digitized by Google

Sanctae Crucis de horto decanatus, quem colit Distelmeyger unum solidum, de uno horto Woldeghen triginta denarios, et de alio horto ipsius Woldeghen unum solidum; ex nunc et in antea duobus anni temporibus videlicet in octava paschae et in octava Michaelis quolibet termino dictorum denariorum medietatem expedite et sine diminutione qualibet persolvemus; similiter dictae ecclesiae Sanctae Crucis dampnum domus et curiae Addekonis, quod sibi ratione dicti fossati nunc et in futuro ingestum fuerit, refundemus, cum id commodose poterit aestimari; quod si per unius mensis spacium post alterum praedictorum terminorum solutionem huiusmodi differemus, ex tunc infra mensem alium proxime continuum, si requisiti fuerimus, ipsum fossatum replere et complanare debebimus, sumptibus propriis et ad fertilitatem pristinam reductum, monasterio, et ecclesiae restituere memoratis; hoc etiam addicimus, quod in parte dicti fossati seu littore ipsos hortos respiciente salices vel arbusta plantare, seu aliquid ponere non debebimus; et si alicubi ipsum fossatum dilabi contigerit, vel dissolvi, hoc infra unius mensis spacium reficere ac restaurare debebimus latitudinem ipsius fossati sub mensura triginta duorum pedum ubilibet conservando, per hanc autem restaurationem nec aggerem nec upwurp nec viam aut iuris aliquid in littore hortis eisdem annexo, nobis aut civitati nostrae debebimus quomodolibet vindicare; et licet praesentem litteram duplicari fecerimus, attamen ultra summam denariorum praescriptam et refusionem dampni quod circa domum et curiam Addekonis ut premittitur aestimari contigerit; non erimus obligati. Ad quae omnia et singula nos et successores nostros consules totamque nostram universitatem astringimus, et tenore praesentium sub sigillo nostrae civitatis legitime et efficaciter obligamus. Datum anno domini MCCCXLV in vigilia Sancti Andreae Apostoli.

(L. S.)

Eine Hildesheimiſche Chronik meldet, daß das

Frieſenthor im Jahre 1440 erbauet ſey, und eine andere Chronik ſagt; im Jahre 1571 ward das Frieſenthor erbauet; dieſe letztere Nachricht hat einen Neubau oder eine totale Reparatur zum Grunde, weil in dieſem Jahre der Wall zwiſchen dem Frieſen- und Braunſchweiger-Thore angelegt iſt. Vor dem Frieſen-Thore ſteht das Stadtwappen rechts, und links folgende Lapidarinſchrift: **Adversus hostes et inimicorum vim ac fraudem semper muniti et defensi esse studebamus 1571.**

In den Hildesheimiſchen Chroniken trifft man in Betreff des Oſterthors weiter nichts an, als daß im Jahre 1520 der ſtarke Zwinger am Oſterthor-Walle angelegt ward. An demſelben iſt oben eine Inſchrift ausgehauen, die bei dem baldigen Abbrechen deſſelben jemand wol abſchreiben und mittheilen wird.

In einer Chronik wird von der Zingel zwiſchen dem Frieſen- und Oſterthore erwähnt: daß die daſelbſt noch befindliche Pforte im Jahre 1598 geſetzt ſey. Dieſe Außenpforte korreſpondirte durch einen Graben mit der Außenpforte vor dem Frieſenthore, die man bei dem Chauſſeebau niederriß [2]). Durch den noch vorhandenen Graben könnten die anliegenden Gärten beträchtlich vergrößert werden.

---

[2]) Unter der jetzigen Königl. Hannov. Regierung iſt, an der Stelle des niedergeriſſenen äußern Thors, das jetzige Frieſenthor erbauet, wodurch die Zingel zwiſchen dieſem und dem Oſterthore mit der Stadt verbunden iſt — eine große Annehmlichkeit für die Beſitzer der daſelbſt belegenen Gärten. D. R.

Nach diesen Nachrichten ist anzunehmen, daß der zwischen dem Friesen- und Osterthore belegene Wall in der Mitte des 15ten oder im Anfange des 16ten Jahrhunderts aufgeworfen worden. Bei dem Aufwerfen dieses Walles gerieth das in Frage stehende Goldstück, das ein Aufseher über den Bau, oder ein Zuschauer dieser Anlage verloren haben kann, durch Zufall in die Erde, welches bei dem jetzigen Abwerfen durch Zufall wieder entdeckt ward.

Das Stück ist eine Mainzer Goldmünze, welche der Erzbischof Johann, Graf v. Nassau, der vom Jahre 1395 bis zum Jahre 1419 den erzbischöflichen Stuhl besaß, zu Höchst am Main, zwischen Mainz und Frankfurt prägen ließ.

Dieser Johann ist, wie Caspar Bruschen in seiner Chronik von Johann Herold im Jahre 1551 verdeutscht Blatt X. sagt: „der Gründer und Erbauer der Burg Höchst," und dieser Johann ließ ohne Zweifel diese Handlung durch eine Münze verewigen, wovon das gegenwärtig gefundene Stück erhalten ist, das, wenn jetzt keine mehren Exemplare existiren, für ein Münz-Kabinet Werth hat.

Das Goldstück trägt im Ganzen das Gepräge der damals in Deutschland noch rohen Kunst der Geldfabrikatur. Auf der einen Seite steht im runden Felde ein Heiliger, wie zwei Heiligenscheine, einer um das Haupt und einer um den Leib desselben ergeben, im Hohenpriesterornate, das Haupt entblößt mit krausem Barte, und die Füße, mit vorne abgestumpften Schuhen, bis zum äußersten

Digitized by Google

Rande der Münze reichend, wahrscheinlich der Deutsche Apostel Bonifacius, der Erzbischof zu Mainz war. Er befindet sich in der Attitude eines Predigers, er streckt den rechten Arm aus, hält als Lehrer den Zeigefinger und Daumen in die Höhe, und zwei Finger, der dritte fehlt, geschlossen; der linke Arm vor der Brust hält zwischen dem Daumen und Zeigefinger die geweihete Hostie, die wahrscheinlich dem anhörenden Volke vorgewiesen wird. Diese Seite hat am Rande folgende durch zwei rundumgehende Parallellinien eingeschlossene Inschrift: † **Johannis Archiepiscopi Maguntini.** Auf der andern Seite steht im runden Felde ein dreieckigter großer Schild, dessen Seiten paraboliſch unten zusammenlaufen, der von oben nach unten durch eine Perpendikularlinie getheilt ist; in der rechten Hälfte desselben befindet sich das Mainzer Wappen, ein Rad mit sechs Speichen, und in der linken Hälfte das Nassauische Wappen, ein gekrönter Löwe in aufrechter Stellung, den Schwanz aufgeworfen, die zwei vorderen Pfoten und den rechten hintern ausstreckend, und mit dem hintern linken auf der Erde ruhend; auch sind um denselben her sieben länglichte Bälle zu schauen, wovon rechts und links zwei in der Gegend des Kopfs, zwei in der Gegend des Leibes, zwei in der Gegend des Fußes, womit er die Erde berührt, und einer unter diesem angebracht sind. Oben am großen Schilde an jeder Ecke sind noch zwei kleine gleichförmige dem größeren ähnliche Schilde, eins zur rechten und eins zur linken Seite, die noch außerhalb des Feldes sich

Digitized by Google

sich ausdehnen, und bis zum äußersten Rande der Münze reichen, deren jedes mit einem Kreuze, das auf die erzbischöfliche Würde Bezug haben mag, versehen ist. Diese Seite hat am Rande folgende durch zwei rundum gehende Parallellinien eingeschlossene Inschrift: † **Moneta in Högst super Moenum.**

Die auf dieser Münze vorhandenen Lateinischen Inschriften, die im Deutschen heißen: „Des Johannes Mainzer Erzbischofs Münze zu Höchst am Mayn," haben scholastische oder Mönchslettern, und die Worte sind des Raumes wegen zum Theil abgekürzt.

Zeppenfeldt.

XIII.

(30) Antiquarische Anfrage eine Inschrift am Almesthore zu Hildesheim betreffend und Antwort auf diese Anfrage.

(Sonntagsblatt 1ster Jahrgang [1808] № 26 u. 32).

Möker sagt in seiner Geschichte von Hildesheim, daß das Almesthor mit folgenden von Philipp Melanchthon verfertigten, und mit goldenen Buchstaben eingeschriebenen Versen geziert sey:

Quod struis, et coelo certas educere molem,
Frustra erit, hoc condat ni Deus author opus!

Digitized by Google

Quid vigilas, urbemque tuo vis Marte tueri?
Falleris, excubias ni Deus hic tibi agat!
Servat, alitque pios rerum pater optimus! Inde
Commoda sunt vitae cuncta petenda tibi!
Non domus ipsa sibi, — non urbs creat ipsa patronos!
Felices cives datque, facitque Deus!

Diese Verse lauten auf Deutsch ungefähr so:

Das feste Werk, daß du dem Himmel bau'st entgegen,
Ist nichts, giebt Gott dazu nicht seinen reichen Segen!
Du schützest dich umsonst durch Mau'r und Bürgermacht,
Wenn nicht für Mau'r und Mann der Schöpfer selber wacht!
Er, dieser Vater, sorgt für Nahrung aller Frommen!
Von ihm nur muß demnach, was du dir wünschest, kommen!
Dein Graben, — Stadt! — dein Thurm bestimmt nicht dein Geschick;
Von Gottes Huld allein erwarte Bürgerglück!

Sind noch Spuren dieser Inschrift am Almes-Thore zu sehen? oder sind diese Verse nur von dem durchreisenden Melanchthon zum Eingraben verfertigt worden, welches sodann unterblieben ist?

* * *

Antwort auf diese Anfrage.

Wenn man vom Posthofe, auf dem Wege von Hannover, in das Almes- oder vielmehr Almers-Thor kommt, und so eben die steinerne Brücke über den Stadtgraben zurückgelegt hat, so sieht man am äußern Wallthor-Gewölbe rechts und links zwei steinerne länglich-viereckige Tafeln oberhalb des Gewölbes, wovon die eine links eine Inschrift, die andere rechts das Hildesheimische Stadt-Wappen

enthält. Die Tafel linker Hand enthält wirklich, mit einigen Veränderungen, die in der Anfrage angegebene Lateinische Inschrift. Beide Tafeln sind mit einer schmalen Einfassung und oben mit einem etwas breiter hervorstehenden Gesimse versehen. Das Gold auf der Schrift der Tafel linker Hand ist zwar verwittert; aber bei genauer Untersuchung findet man noch die Spuren von Metalltheilen, denn die Buchstaben sind mit einem hie und da noch grünlichen Überzuge bedeckt.

Die ganze Inschrift lautet so:

Ex Psalm. CXXVII. et CXIX.

Quod struis et coelo certas educere molem,
Frustra erit, hoc condat ni Deus autor opus!
Nulla tui nobis venient oblivia verbi;
Cetera praeterient, sed tua dicta manent.
Non domus ipsa sibi, non urbs creat ipsa patronos
Felices cives datque facitque Deus!

Vergleicht man diese Inschrift mit der in № XXVI. des Sonntagsblattes von Möker angegebenen, so findet man, daß statt der daselbst angeführten vier Verse: **Quid vigilas — tibi!** hier zwei andere: **Nulla — manent** (deine Worte werden uns unvergeßlich seyn; Alles wird vergehen; aber deine Worte bleiben ewig) eingeschaltet sind.

Daß Philipp Melanchthon diese Verse nicht auf den Bau des Almersthors eigentlich verfertigt haben könne, was auch Möker gar nicht behauptet, erhellet theils daraus, weil sie aus den Psalmen genommen sind. Es ist ferner nicht bekannt, daß Phil. Melanchthon, der getreue und bedäch-

tige Gehülfe Luthers bei der Reformations-Angelegenheit, jemals in unsere Gegenden gekommen sey, und bei allen archivarischen Nachrichten aus jener Zeitperiode findet sich keine Spur davon. Melanchthon endlich war schon im Jahr 1560 gestorben. Das Almersthor aber wurde erst 33 Jahre nachher im Jahre 1593 erbauet, und zwar aus den Steinen des nach Vereinigung der Alt- und Neustadt abgebrochenen Thores, das nach Hohnsen führte, beim jetzigen Kehrewieder. — Die Tafel rechts über dem Thorgewölbe enthält das Hildesheimische Wappen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Jungfrau den Kranz, den sie sonst vor der Brust trägt, in die Höhe hält, mit der Unterschrift: (Anno Dom. MDXCVI. 1596).

Das wahrscheinliche Jahr der gänzlichen Vollendung des Thors.

Melanchthon hat indes, wenn ich nicht irre, die biblischen Psalmen in Lateinische Verse übersetzt; aus diesen mögen nun wol die obigen sechs Verse genommen seyn, und so hätte es seine Richtigkeit, daß Melanchthon zwar Verfasser dieser Verse sey, aber sie nicht eigentlich zum Behuf der Inschrift des Almertsthors verfertigt habe.

H. A.

XIV.

(31) Historische Nachrichten von den Rathhäusern in der Stadt Hildesheim.

(Sonntagsblatt 3ter Jahrgang [1810] № 35).

Die beiden Rathhäuser der Stadt Hildesheim befinden sich bekanntlich in der Alt- und Neustadt. Ehe die historischen Nachrichten über deren Erbauung mitgetheilt werden, will ich zuvor von dem Personale, das ehemals in diesen Häusern Rath hielt, einige Notizen geben.

Der Bischof Bernward und dessen Nachfolger hatten in der Stadt Hildesheim ihren Vogt[1]);

[1]) Der Deutsche König Heinrich gab dem Bischof Bernward einen Brief, Inhalts dessen die Güter der Hildesheimischen Kirche, deren Dokumente in einer Feuersbrunst untergegangen waren, frei von aller fremden Advokatie erklärt wurden. (F. A. Blum de vero situ Werlae).

Die Feuersbrunst hat uns die Nachrichten geraubt, wie es vor dem Bischofe Bernward mit der Advokatie beschaffen war.

In dem Stiftungsbriefe des Klosters Michaelis wird des bischöflichen Vogts gedacht: per manus advocati mei tradidi etc. (Lauenstein Hist. dipl. episc. Hild. P. 1. Lib. 4. C. 19. §. 216. etc.) In dem Stiftungsbriefe des Klosters Derneburg desgleichen. (Struben Nebenstunden, 3 Th. Abhandl. 20. S. 335 ꝛc.)

*

diesem Beamten lag die Verwaltung der Gerechtigkeit, der Polizei und Ökonomie ob.

Dem Stadtvogte wurden in der Folge zwölf consules (Räthe) zugeordnet, die ihm in Rechtssachen das Urtheil finden, und die Polizei und Ökonomie besorgen halfen. Der Stadtvogt als Präsident und dessen Beisitzer kommen in mehren Urkunden vor[2]).

In der Folgezeit scheint der Stadtvogt aber bloß die Gerechtigkeit gehandhabt zu haben, weil er in Urkunden über polizeiliche und ökonomische Gegenstände nicht mehr erwähnt wird[3]).

Der Stadtvogt wurde jedoch in der Folge auch als Justizbeamter verdrängt. Es existirte zwar bis zum Jahre 1802 ein fürstbischöflicher Stadtvogt, allein ohne Amtsverrichtungen; denn der eingetretene Magistrat besorgte, fast ganz unabhängig, die Justiz, Polizei und Ökonomie.

Dieser Magistrat bestand aus zwölf Mitgliedern, wovon zwei den Namen proconsules, die übrigen zehn aber die Benennung als consules führten. Referent hat eine Stadthildesheimische Original-Urkunde aus dem vierzehnten Jahrhunderte vor sich, die dieses bezeugt, und die Folgendes enthält:

„Thidericus Bussonis et Heino Westfal proconsules, Hermannus Scönehals, Conradus Sasse, Hermannus Pepersack, Bertoldus Lüreman, Lüderus de Bervelte, Jo-

---

[2]) Lauenstein dipl. Gesch. 1. Th. 1. B. 1. Kap. §. 2. Seite 3.

[3]) Ebend. a. a. O. 1. Th. 2. B. 17. Kap. §. 2 S. 153.

Digitized by Google

hannes Stymer, Johannes de Eynum, Martinus Aurifaber, Hermannus de Dammone et Henricus Westfal consules pro tempore civitatis Hildensem etc. etc.“

Durch die Stadtrezeſſe und Reglements von den Jahren 1345, 1446, 1449, 1460, 1507, 1531, 1589, 1635, 1648, 1667, 1703 und 1704 ward endlich nach und nach ein wählbarer Rathsſtuhl und Ständeſtuhl ꝛc. eingeführt.

Der Rathsſtuhl beſtand aus zwölf Rathsherrn[4]) (patricii). Zwei derſelben erhielten, als Directoren, den Namen Bürgermeiſter, zwei andere den Namen Riedemeiſter[5]), und die übrigen acht den Namen Senatoren.

Der Ständeſtuhl beſtand aus Mitgliedern der Gemeinden, unter den Namen Alterleute und Deputirte der Ämter und Gilden (plebei), deren Anzahl nicht immer gleich geblieben iſt; ſie kommen unter den Namen vier und zwanzig Mann, achtzehn Mann ꝛc. vor; der Segger oder Sprecher hatte hier den Vorſitz.

Die Verfaſſung des Regiments der Neuſtadt ging, wie die alten Urkunden, die Wahlrezeſſe und Reglements von den Jahren 1499, 1703, 1714

---

[4]) Dieſe ſind urſprünglich die dem Vogte zur Seite gegebenen zwölf Konſules.

[5]) Das Wort leiten Einige von Rittmeiſter (magister equitum), Andere von Redemeiſter (magister legationum) her, beide Officia waren in unſern Riedemeiſtern vereinigt, ſie wurden bei den Fehden gebraucht, ſie machten den Ritt bei Jagd- und Weide-Zügen ꝛc., ſie wurden bei Geſandſchaften abhibirt ꝛc.

Digitized by Google

und 1772 besagen, die nämlichen Veränderungen, als die der Altstadt, durch.

Nach der Vereinigung der Alt- und Neustadt (1583) bildeten beide Städte nur eine Stadt; sie behielten übrigens eine jede ihre Verfassungen, Magistraturen ꝛc. für sich abgesondert, formirten indeß in Sachen, die das Allgemeine betrafen, eine Sammtregierung und einen Sammtrath. Die Reformen, die seit dem Jahre 1802 mit der Verfassung der Stadt Hildesheim vorgiengen, sind bekannt.

Was nun das Rathhaus der Altstadt betrifft, so ist das ältere von dem jetzigen zu unterscheiden.

Das ältere Rathhaus erhielt schon im dreizehnten Jahrhunderte seine Existenz, denn nach Cress de iust. iud. recup. c. 1 §. 3 entstanden in diesem Jahrhunderte die den Stadtvogten beigegebenen Consulen; der Vogt und diese bildeten ein Kollegium, und sie hatten also natürlich auch ein öffentliches Haus zur gemeinschaftlichen Berathung. Wo dieses alte Rathhaus gelegen hat, ist unbekannt. Es sind zwei Hildesheimische Chroniken vorhanden, wovon die Eine es an den Altenmarkt, die Andere aber es an die Saustraße, auf den Platz, wo jetzt der im Jahre 1539 erbauete Schuhhof steht, versetzt.

Das jetzige Rathhaus erhielt im vierzehnten Jahrhunderte sein Daseyn. Einige in dem Archive des Kollegiatstifts St. Joannis evangelistae in Hildesheim noch aufbewahrte Originalbriefe bekunden, daß das noch vorhandene Rathhausgebäude

auf dem Grund und Boden dieſes Stifts um das Jahr 1375 erbauet iſt.

Die Johannisſtifts-Urkunden, die dieſe Sache betreffen, ſind folgende:

I. Ein Brief des Biſchofs Siegfried vom Jahre 1221, welcher ergiebt, daß der Bruder und Prieſter Hermann für die Brüder des Hospitals St. Johann von dem Münzmeiſter Arnold fünf hallas in foro civitatis sitas [6]) für 16 Mark angekauft, und daß dieſer Arnold vorher ſolche erſt von einem Ritter Heinrich v. Bethenem durch Kauf an ſich gebracht hatte, daß die Erben des von Bethenem nach dem Tode des erwähnten Herrmanns dieſe Beſitzungen von den gedachten Brüdern reklamirten, die Sache aber ward vor dem Biſchofe in placito in Kenenlage [7]) dahin verglichen, daß die Retrahenten mit ſechs Mark abgefunden wurden.

II. Ein Brief, vom Domkapitel und der Stadt im Jahre 1246 ausgefertigt, worin bezeugt wird, daß die Kanonici zu St. Johann der Stadt quatuordecim hallas sutorias et unam hallam et tertiam partem unius ad mercatorum negotium deputatas gegen einen jährlichen Zins von

---

[6]) Die Hallae ſind öffentliche auf dem Stadtmarkte damals belegene Buden, z. B. Schlacht-, Kram-, Bäcker- und Schuſter-Buden ꝛc.

[7]) Wo befindet ſich der Ort, wo damals der Biſchof im Gerichte ſaß? Kenenlage war wol kein Dorf, ſondern ein Platz im offenen Felde.

Digitized by Google

28 Soliden neuer Denarien jährlich in zwei Terminen, auf Ostern und Michaelis, zahlbar, überlassen haben. Der Brief ist mit dem Siegel des Domkapitels und dem Stadt-Siegel versehen; das erstere stellt die auf dem Throne sitzende Maria mit dem Kinde vor, welcher zwei Bischöfe zur Seite stehen, und hat die Umschrift: † **Sigillum Hildensemensis ecclesiae.** Das letztere stellt Hildesheims Stadtmauern mit ihren sieben Thoren vor, in deren Mitte ein auf dem Amtsstuhle sitzender Bischof mit Miter, Stabe und Evangelienbuche sich befindet, und die Umschrift hat: † **Sanctus Godehardus episcopus Hildensemensis.**

III. Ein Brief des Johannisstifts, der Stadt im Jahre **1375** gegeben, der so lautet:

„We dat ghemene Capitel des Stichtes to sünte Johanneſe vor Hildenſem bekennet openbare unde dont witlik alle den, de deſſen Bref ſeen eder höret leſen, dat we den wiſen Lüden deme Rade unde der menen Stad to Hildenſem vorkoft hebbet unde vorkopet de achte unde twintich Schillinghe Wortyntſes, de we hadden an deme Bleke unde der Stedde, dar nu dat Radhus uppe licht to Hildenſem, unde ichteswanne Scohalle unde Cramerböde uppe ſtunden, deſſen Tyns hebbe we ön ghelaten, unde ene rechte Vortícht ghedan alle des Rechtes, dat we daran hadden, unde des ſe os plichtich weren, unde des we daranne hir na in tokomenden Tiden bereden mochten in jengherleye Wis. Des to eneme Orkunde unde openbaren Bewiſinghe ſo hebbe we dat Capitel vorbenomb deme Rade unde der menen Stad to Hildenſem deſſen Bref ghegheven unde gheveſtent mit unſes Capitteles Ingheſeghel. Unde we Gherd van der Gnade Goddes Biſcop to Hildenſem bekennet dat deſſe vorſcrevenen Stücke ſint gheſchen mit uſer Witſcap Willen unde Vulborde, unde hebbet des to openbarer Tyghinghe unde

Orkunde unſe Ingheſeghel an deſſen Bref ghehengt na Godes Bord dritteynhundert Jar in deme veſten unde ſeventigheſten des Mandages na Jubilate Deo."

(L. S. Cap.) (L. S. Epp.)

IV. Ein Brief der Stadt von demſelben Jahre, welcher ſo lautet:

„We de Rad der Stad to Hildenſem bekennet unde betyget openbare, dat de erbaren Heren dat Capitel des Stichtes to ſünte Johanſe uppe deme Damme vor Hildenſem mit uß ghedebinget hebben, dat we ön dorch Leve unde Ghunſte, de ſe uß unde uſer Stad bewiſeden an deme Wortintze, den ſe hadden an deme Bleke unde Steede, dar unſe Radhus up ghebuwet is, den We ön al afghecoft hebbet, des hebbe we ön gheghönt unde erlövet enen Watergank, de de ga inte öreme Hove enes halven Votes Hö, unde encs halven Votes breyt ute der Inderſten dor de Muren achter der Biscopesmölen boven der Blotrennen to ſünte Johanſe Wort, unde weder ute örem Hofe in de Inderſten ok dor de Muren enen Gank, dar dat weder utga dryger Vote breyt unde enes Votes Hö, dar ſe upbuwen möghen na örer Bequemecheyt eyn hemelik Ghemak in örem Hove. Dyt vorbenomede Water unde Gank möghet ſe ſüvern unde reyneghen, wanne ön dat bequeme is on uſen Hinder unde Unwillen. Vortmer de hemelken Ghemak, de van unſen Torne ghemaket ſint, in örem Hof ghehenget, ſcalle we unde willet laten afbreken, undene ſcallet, undene willet neyn dar mer inte örem Hofe maken noch hengen laten. Des to enem Orkunde unde Dechtniſſe, ſo hebbe we ön deſſen Bref ghegheven beſeghelt mit uſer Stad Ingheſeghel na Goddes Bort dritteynhundert Jar in deme veſten unde ſeventeghesten Jahre des Mandaghes na Jubilate Deo."

(L. S. Civit.)

Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß die ehemaligen Beſitzungen des Johanneſtifts am Markte ꝛc. die Idee herbeigeführt hatten, daß in dieſer Gegend

Digitized by Google

der Stadt mehre Häuser den Tempelrittern angehört hätten. Allein es ist beinahe ausgemacht, daß in Hildesheim, obgleich Letzner, Lauenstein rc. es behaupten, wol niemals Tempelherren existirt haben, indem der Tempelorden erst im Jahre 1311 aufgehoben wurde, und in den vielen noch vorhandenen vor dieser Zeit ausgefertigten Hildesheimischen Urkunden niemals irgend eines Mitgliedes dieses Ordens Erwähnung geschieht, da doch in denselben Mitglieder aller hiesigen Korporationen gedacht werden.

Eine Hildesheimische Chronik meldet, daß im Jahre 1626 die Akcise angelegt sey, und daß man unterm Rathhause da, wo vorher der Buchladen war, eine Bude zur Annahme dieser Steuer eingerichtet habe.

Das Rathhaus hat mehre Merkwürdigkeiten, deren hier einige erwähnt werden sollen:

1) Der große Thurm an der Marktstraße ward vor Zeiten als eine Warte gebraucht, von dieser Warte sah man über die ehemalige Stadtmauer hinweg, die sich in dieser Gegend befand, wovon in dem Burgtorfschen Hause am Markte noch Überbleibsel vorhanden sind. Er ward nachher als Gefängniß benutzt. In der obern Etage saß hier einst ein hiesiger Domvikarius gefangen[8]), der seinen Aufenthalt durch folgende in das Steinpflaster eigenhändig gemachte noch vorhandene Inschrift verewigte: „**Anno 1632 mense Ianuari Ego Valen-**

[8]) Der Stadt stand die peinliche Gerichtsbarkeit auf der Freiheit und über den Clerus zu.

tinus Wiessel Vicarius maioris Templi huc innocens, Consule Wiesenhavern regente, ob mendacia stupratae meretricis sum detentus per septimanas triginta.“

2) Eine Kapelle worin die Rathspersonen vor der Rathssession der Messe beiwohnen mußten[9]), worin sich jetzt das Stadtarchiv aufbewahrt befindet. Das Zimmer liegt der Rathsstube gegenüber, an der Thüre desselben steht die Jahrszahl 1501.

3) Das über dem Erdgeschoß befindliche sogenannte Wandhaus[10]). Hier ward bei der jährlichen Rathswahl die Rathspredigt gehalten. Hier kamen die Bürger zusammen, wenn es nothwendig befunden war, sie zusammenrufen zu lassen. Hier ward vor Zeiten manche vornehme Bürgerhochzeit durch Spiel und Tanz gefeiert. Hier wurden auch öfters Schauspiele vorgestellt, worüber man in Chroniken folgendes liest: „1591 im August ließ hier der Rektor zu St. Andreas, Magister Henningus Stockheim, von den Schülern aus dem Terenz die Adelphi und die Historie Jakobs Söhne aufführen. 1599 am Fastnachtsabend führte hier der Kantor Andreas Dyes durch die Schüler des Frischlini Hildegardis latine und den christlichen Ritter germanice auf. 1599 im September agirten

---

[9]) In allen ältern fürstbischöflichen Kanzleiverordnungen ist vorgeschrieben, daß die Räthe vor jeder Sitzung im Dome die Messe hören sollten.

[10]) Woher dieser Name?

Digitized by Google

hier Englische Schauspieler und Musikanten, die Stücke wurden in Englischer Sprache gegeben[11])."

4) Am Rathhause befinden sich folgende Wappen ausgehauen, wonach sich schon die Erbauung des Rathhauses bestimmen läßt: das Stadtwappen, die Wappen der Ämter Winzenburg, Peine, Hunnesrück, Woldenberg, Schladen, Poppenburg, das Stadtwappen abermals.

5) Am Rathhause vorn hängt ein Messer oder Schwerdt über einem Halseisen, welches die Kriminal-Jurisdiktion repräsentirt. Daselbst hängt auch die Hildesheimische Elle mit der Inschrift: „Dat is de Garenmate," die die Polizei repräsentirt. Ein steinerner Hildesheimischer Scheffel oder Himpte soll auch beim Rathhause vorhanden seyn.

6) An der Uhr des Rathhauses befindet sich das Kunstwerk, wodurch ein Wächter die Stunden bläst, und ein Kopf, unter dem Namen der Judenkopf, durch Öffnung des Mundes die Stunden anzeigt; der Künstler hat hier für den Tag und für die Nacht, für das Gesicht und das Gehör gesorgt.

Was hienächst das Neustädter Rathhaus anbelangt, so kann man gleichfalls das ältere von dem neuern unterscheiden. Das ältere lag da, wo sich das jetzige befindet, das, wie die Jahrzahl an demselben ergiebt, im Jahre **1483** erbauet ist.

Im Jahre **1807** wurden die Effekten des Neu-

---

[11]) Dies ist wohl die erste Schauspielergesellschaft, die hier in Hildesheim auftrat.

Digitized by Google

städter Rathhauses verkauft, worunter sich eine Antiquität, ein Bild, die Belagerung von Peine vorstellend, befand [12]). Die Rathhäuser beider Städte sind nach alter Deutscher Sitte mit Schenken versehen worden, worin vor Zeiten mehre berühmte auswärtige Biere ꝛc. zu haben waren.

Referent will bei dieser Gelegenheit hier beiläufig Einiges über die Wappen des Domkapitels und der Stadt sagen:

a) Das Domkapitel hatte ein doppeltes Wappen: 1) ein weltliches, das Stiftswappen; 2) ein geistliches, das oben beschrieben ist, ist aber in großem und kleinem Formate, (hier fehlen die Bischöfe), vorhanden.

b) die Stadt hatte gleichfalls zwei Wappen: 1) ein weltliches, dies kann man in das ältere und jüngere theilen: α) das ältere und wol das älteste Stadtwappen ist ein modificirtes Stiftswappen, das an dem Osterthorthurme, am Rathhause ꝛc. noch zu sehen ist. So hatten die Städte Peine, Bockenem, Dassel ꝛc. modificirte Wappen der Grafschaften Peine, Woldenberg, Dassel ꝛc. β) Das jüngere, welches die Stadt durch kaiserliche Begnadigung im Jahre 1528 erhielt. Die Stadt ließ wegen des von dem Kaiser erhaltenen Stadtwappens im Jahre 1528 eine goldene Schaumünze schlagen. 2) Ein geistliches, den Bischof Godehard vorstellend, das man

---

[12]) Das Neustädter Rathhaus wurde im Jahre 1817 verkauft, abgebrochen, und auf die Stelle desselben, ein Privathaus mit Ställen, Hofraum ꝛc. erbauet. D. R.

Digitized by Google

aus Andacht, nachdem der Bischof Godehard im Jahre 1131 kanonisirt war, annahm [13]). Dies kann man gleichfalls in das ältere und jüngere eintheilen. α) Das ältere, das oben beschrieben ist [14]). β) Das

---

[13]) Die Stadt Gotha soll den Bischof Godehard gleichfalls im Wappen geführt haben. (S. Paulini Syntagma etc. pag. 83. und Eckhard monatlicher Extrakt, Jahr 1702 Febr. S. 59).

Im Jahre 1519 prägte die Stadt Hildesheim eine Münze, Körtlinge genannt, mit Godehards Bildniß. Es wäre zu wünschen, daß Jemand die Münzgeschichte der Stadt Hildesheim in diesen Blättern mittheilte.

[14]) Referent merkt hier noch an, daß er einst in dem Hildesheimischen Stadtarchive einen Pergamentbrief sah, woran das ältere Stadtwappen an schmaler Pergamentstreife hing, mit der Umschrift: † Sanctus Godehardus Epi(scopus Hildensemensis), das Siegel war schadhaft, und die eingeschlossenen Worte fehlten. Diese Urkunde vom Jahre 1298 welche eine von der Witwe Westphalen dem Hause der Aussätzigen vor der Stadt Hildesheim gemachte Schenkung eines Kapitals, das auf ein Haus im Hoken angewiesen und versichert ist, enthält, wird ihres historischen Werths wegen hier mitgetheilt:

„Bernardus de Hogersem, Bruno Insanus, Johannes Dives, Arnoldus de Tsevena, Hermannus de Asle, Henricus Scönekint, Henricus de Lübeke, Arnoldus Vrangkeneberch, Volcmarus de Hogersem, Hermannus Borchardi, Johannes Bussonis, Thileco Friso Nos pro tempore Consules Civitatis Hildensem notum esse volumus omnibus et constare, quod Domina Alheidis Relicta Heynonis Westfali de consensu heredum suorum viginti solidorum redditus nostrae monetae Leprosis extra muros nostros in quadam domo, inter Hallas Penesticarum sita, et in area domus eiusdem,

Digitized by Google

jüngere iſt daſſelbe, außer daß an demſelben die Inſchrift verändert worden, welche ſo lautet: † **Sigillum Burgensium de Hildensem.** Im Kloſter Godehardſchen Archive iſt ein Brief der Stadt-Konſulen vom Jahre **1313** vorhanden, woran ſich ſchon ein Siegel mit dieſer eben beſagten veränderten Umſchrift befindet. In dieſer Urkunde wird atteſtirt, daß die Witwe des Johann v. Hoygerſem ihrem Sohne Volkmar von Hoygerſem, der damals mit im Konſulate war, den die Konſulen daher Konſocius nennen, ſechs Morgen Land, vor Hoygerſem und Mahlerten belegen, abgetreten habe.

Das weltliche ältere Stadtwappen iſt an keiner Urkunde befindlich, das jüngere weltliche aber an

---

annuatim vendidit iure perpetuo possidendos. Ne super hiis inposterum dubitari contingat, praesens scriptum dedimus, et sigillo nostrae Civitatis fecimus communiri. Datum Anno Domini MCC. nonagesimo octavo. (L. S. Civit.)

Dieſe Urkunde wird mit folgenden Anmerkungen begleitet: 1) Nach der von Lauenſtein **Hist. dipl. Episc. Hild. P. 1 Lib. 2 Cap. 17 §. 2 pag. 153** beigebrachten Urkunde, verglichen mit dieſer, ergiebt ſich, daß die zwölf **consules** nur ein Jahr das Stadtruder führten, ſodann abgingen, und neue auftraten. 2) Die Hildesheimiſche Bürgerfamilie, Namens Dolle (Inſanus), war im dreizehnten Jahrhunderte ſehr berühmt. 3) Da in der Urkunde nicht **penesticorum**, ſondern **penesticarum** ſteht, ſo ſcheint es, daß man damals hier Höker nicht männlichen, ſondern weiblichen Geſchlechts hatte, wie in London und Paris ꝛc.

Digitized by Google

Urkunden nach dem Jahre 1528. Das geistliche Stadtwappen war bis ins sechszehnte Jahrhundert das eigentliche Urkundensiegel, und ward von der Stadt bei Briefen über Grundstücke, als: bei Rathsverlassungsbriefen, Rathspfandbriefen und bei Ablagebriefen immerhin beibehalten.

Die Neustadt Hildesheim hatte auch ein weltliches und geistliches Wappen; a) das weltliche stellt ein modificirtes Stiftswappen; b) das geistliche den heil. Lambert vor.

Zeppenfeldt.

XV.

(32) Historische Miscellen von dem Altstädter Rathhause und dem ehemaligen Personale bei demselben.

(Sonntagsblatt 4ter Jahrgang [1811] № 32—36 und Schluß № 42).

In diesen Blättern ist die von der Stadt Hildesheim geschehene Erwerbung des Platzes, worauf das Altstädter Rathhaus erbauet ist, bereits nachgewiesen worden. Als Fortsetzung wird hier eine Urkunde mitgetheilt, welche die Erwerbung des

Digitized by Google

Platzes hinter dem Rathhause nachweiset, wo die Rathswage oder der Packhof angelegt wurde, um die zu- und abgehenden Waaren daselbst zu wägen [1]).

„Eck Hinrick van Minden to desser Tyd Voget to Hildensem mynes gnedigen Herrn Bischop Magnus bekenne openbare in düssem Breve under mynem Ingesegel, dat vor meck, dar eck sat in Gerichtestad in gehegeden Gerichte to rechter Dingtieddages, quam Roleff Vrese und leit lesen eynen open Brief mit des Rades der Stadt to Hildensem anhangenden groten Ingesegel besegelt, de de Lude ganz was an Schriffen Pergamene und Ingesegel, und van Worden to Worden ludede aldus:

„We de Rad der Stadt to Hildensem bekennet unde be„tüget openbare, dat vor uns quam Hermen Vrese unde „bekande also umme dat Hus unde de ganze Woning, mit „aller Tobehöringe, also darto hörde zwischen unsem Rad„huse unde Hinrick Gallen des jüngern Woninge beke„gen, dat he mit Gerde Vresen sinen Veddern in deme „Samedon ane geseten hebbe, des hebbe he vor sinen Deel „des vorschreven Huses unde Woninge van demsulven Gerde „sinen Veddern in Wedderstadige entfangen viff hundert „guder volwichtigen rinschen Gulden, dar öme wol ane ge„nogen, hir umme so lethe sinen Deel dessülven sinen Huses „unde Woninge mit alle siner Tobehöringe deme erbemeld„ten Gerde Vresen unde sinen Erven in unser Gegen„wordicheit mit Hande unde mit Munde, unde mit Vor„tichte alles Rechten, des dersülve Hermen Vrese eder „sine Erven darane hebden unde bereden möchten in jenn„gerleye Wys, to Bekenntnisse desser Stücke hebbe we unser „Stad Ingesegel an dessen Breff hengt na Goddes Worth

[1]) Wie ist die Wage oder der Packhof als Gerechtsame an die Stadt gekommen? Die Tradition sagt, sie sey von dem Landesherrn an die Stadt versetzt worden.

„verteyn hundert Jar darna in deme dre unde twintigesten „Jare in sünte Lucasdage des hilgen Evangelisten."

Vortmer so bekande de benomde Roleff vor seck und sine Erven, dat he enen Deil des Hoves siner vorscreven Woninge achter unsen Radhuse belegen, alse de nu affgetekent is, und vorder mit eyner Muren schall affgewracht werden, de de Rad uppe dat öre legen, und de in Beteringe holden scholde, hebbe vorkofft den ersamen wisen Borgemestern und Rade der Stadt to Hildensem vor twey hundert guder vulwichtigen rinschen Gulden, de he van öme wol tor Nüge entfangen, und in sine und siner Erven Nuth gekard hebbe, hir umme so bede de benomde Roleff des vorgerörden Deyles siner Woninge to der erbenomden Borgermester und Rades der Stadt to Hildensem und derer Nakomelinge hard in Gerichte eyne ganze Verticht mit Hande und mit Munde, und mit Vortichte alles Rechten, des he und sine Erven darane hadden, und bereden möchten in jenigerleye Wys. Ok so bekenede de gerörte Roleff, dat in deme vorbenomden Kope oversproken und gedegedinget sy, alse weret, dat he sine Erven eder Besitter sines vorbescrevenen Huses unde Woninge sin Hus to dem Radhuse word, dat to Vallende den wekegenomen hefft, weder buwen wolden, so möchten se buwen wente an de vorscrevene Müren doch nicht höger buwen, mit dem andern Deyle dessülven Huses gelik, dat noch steit, und enscholde ok in dat sülve Hus uppe de Helffte to deme Radhuse word, neyne Venstere maken, aver to der Straten und to deme Grashove wort, möchten se der maken, so vele öme der bequeme were, so de benomde Roleff in Gerichte Bekanntnisse bede, und dat vor seck, sine Erven und den Besitter sines vorbescreven Huses und Woninge aldus willekorde. Dyt is aldus gehandelt in Gerichte, und waren by deren Mitvorspreken und Dinglyde in alle Wyse, alse Ordel und Recht utwisende is. Und Eck Hinrick Wedekind bekenne under mynen Ingesegel, dat eck hir hebbe eyn Vorsprake to wesen, und we Lüdeke Burmes, Lüder Dammeyer, und Hans Ekhoff bekennen under unsen Ingesegelen, dat we

hir hebbet Dinglüde to weſen. Und is geſcheyn na Godes Bord verteyn hundert Jar, darna in deme twe und vertigeſten Jare am Mandage post Exaudi.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)
vogteti. Wedekind. Barmes.

(L. S.) (L. S.)
Dammeyer. Ekhof.

Über dieſes Dokument iſt folgendes anzumerken: 1) daß die Stadt Hildesheim als ſolche im Jahre 1442 überall noch keine Jurisdiktion hatte, indem der fürſtbiſchöfliche Stadtvogt in Hildesheim Namens ſeines Herrn nicht allein die Actus der peinlichen [2]), ſondern auch der ſtreitigen [3]) und willkührlichen Gerichtsbarkeit ausübte. 2) Daß der Complexus der Plätze: worauf ſich die Gebäude und Zubehörungen, die das Rathhaus bilden, befinden, vormals fremdes Eigenthum war, und nach und nach akquirirt wurde.

In ältern Zeiten war der fürſtbiſchöfliche Vogt der Hauptmann in der Stadt Hildesheim, der alle Zweige des ſtädtiſchen Regiments beſorgte, wie dieſes

---

[2]) In der peinlichen Halsgerichtsordnung für die Stadt Hildesheim heißt es: Der Stadtvogt: „Ich frage, ob es ſo fern am Tage iſt, daß man Namens des hochwürdigſten Fürſten und Herrn Biſchofen zu Hildesheim hieſelbſt ein peinliches Halsgericht haben und halten möge?“ Der Prokurator: „Ja des habt ihr Macht, es iſt ſo ferne Tageszeit ꝛc.“

[3]) Im Jahre 1474 um Martini ward mit Bewilligung des Biſchofs und ſeines Kapitels das Untergericht auf den Montag abgeſchafft, damit dieſer Tag als Rathstag frei ſey.

*

die constitutio Henrici episcopi de iuribus advocatiae Hildesheimensis vom Jahre 1249 beim Grupen in Orig. Hannov. besagte. In spätern Zeiten verlor dieser Beamte, der jedoch immerfort existirte, allen Einfluß auf die städtische Verfassung. Die Stadt verlangte seit dem sechszehnten Jahrhunderte, daß der zeitige Vogt a) das Bürgerrecht gewinnen, und b) in der Altstadt, mithin in seinem Weichbilde wohnen sollte; welche Forderungen jedoch des Widerspruchs, den sie fanden, ohngeachtet, den Verhältnissen und dem Vogtsdienste ganz angemessen zu seyn scheinen.

Der Berichtgeber hat folgende Männer die den Stadtvogtdienst verwalteten, in Urkunden angetroffen:

Den Vogt des Bischofs Bernward in der Stadt Hildesheim. Jahr 1022 [4]).

In dem Archive des Domkapitels wird nach dem Urkunden-Verzeichnisse folgendes Diplom aufbewahrt: **Ludolphus camerarius episcopo Conrado advocatiam in civitate Hildenesheimensi cum novem officiis loturae et braxatorum perpetualiter resignat anno 1235.**

Den Hermann Graf von Woldenberg 1244. Gerhard 1249 [5]).

Albert 1312. Rolef Vreſe 1357. Dyderyck Syburch 1369. Alexander Werdeghe, ward von

---

[4]) Lauenstein diplom. Gesch. 1. Th. 4. B. Kap. 19. §. 5. S. 261.

[5]) Ebend. a. a. O. 1. Th. 1. B. 1. Kap. §. 2. S. 3.

dem Bischofe Gerhard mit Bewilligung des Domkapitels im Jahre 1371 angenommen.

Albert Matthiesen 1373. Thielecke Syburch 1375. Thilo Vreſe 1378. Heinrich v. Bethelen 1385. Cord v. Hotelem 1400. Branth v. Breynum 1409. Gottschalk Sebeldehusen 1410. Thilecke v. Hogersem 1420. Heinrich v. Minden 1442. Henning Winkelmann 1451[6]).

Andreas Finkenstein. Während seiner Amtsführung fiel folgende Begebenheit vor: der Kanzler Siegfried Nuentz hatte die Marienburg inne; im Jahre 1578 am Freitage nach Bartholomäi gingen zwei hiesige Bürger nach Marienburg und fischten daselbst in der Inster. Der Schwager des Kanzlers, Heinrich Pauli, mishandelte diese Bürger als Fischdiebe so, daß einer derselben bald nachher starb. Der Magistrat ließ durch Bürger die Marienburg besetzen, und Pauli, der entfliehen wollte, wurde ertappt. Man brachte ihn auf die Steingrube, wo nach einem Volksgerichte, das bei dem Körper des verstorbenen Bürgers, den man auf die Steingrube gebracht hatte, gehalten ward, der Kohlenträger, Barthold Münstermann demselben den Kopf abschlagen, und der Abdecker ihn auf dem St. Katharinen Kirchhofe beerdigen mußte.

---

[6]) Das Winkelmannsche Geschlecht erlosch mit Ebert Winkelmann, welcher zu Emmerke auf seinem Lehnhofe am 5. November 1581 verstarb. Der Stifts-Kämmerer ward von dem Fürstbischofe im Jahre 1582 mit dem vakanten Lehnhofe wieder beliehen.

Digitized by Google

Georg Peick. Dieser ward wegen Betrügereien im Jahre 1612 abgesetzt. In den dieserwegen verhandelten Akten kommt unter andern vor, daß er bei dem Kriminalgerichte das Präsidium geführt habe, worin der hiesige Besitzer der Vikarie St. Andreas, Domvikar Victor Möhring, aus Halberstadt, ohne alle Defension zum Tode verurtheilt worden. Möhring und ein Gesell bei dem Stadtmusikus allhier, aus Hamburg gebürtig, hatten auf dem Neuenschaden gezecht, beim Weggehen kamen sie in Zank und ersterer erstach den letztern auf der Straße im Kleperhagen am 13. April 1599, für welche That er am 23. desselben Monats und Jahrs auf der Steingrube auf dem damals erst erbaueten Rabensteine geköpft und auf den St. Katharinen Kirchhof begraben ward. Die Magister Georg Schröder und David Ursinus suchten vergebens ihn zur Annahme ihrer Konfession geneigt zu machen. Peick hat für die Dotirung armer Hildesheimischer Mädchen aus der Kramergilde, wodurch er wahrscheinlich die unredlichen Handlungen in dieser und jener Welt tilgen wollte, eine Stiftung gemacht, deren Kapitalfonds noch vorhanden ist.

Severin Middelcordt 1612 bis 1658.

Peter Goeckmann 1658 bis 1666. Er starb am 16. Oktober 1666, 47 Jahre alt, und ward in der Kirche des Süstern-Klosters begraben.

Hermann Meybaum 1666 bis 1671. Dieser Vogt erhielt von der Stadt folgenden Bürgerbrief, auf Pergament geschrieben, wovon sich das

Digitized by Google

Original noch in dem Hildesheimischen Landesarchive befindet:

„Wir der Samptrath der Stadt Hildesheimb bekennen offenbar in diesem Brieffe, daß Wir den ehrenvesten und hochgelarten Herrn **Hermannum Maybaum, iuris utriusque Licentiatum**, und wohlverordneten Stadtvogt hieselbst, dann desselben Hausfrawen Anne Marie Sacheln und Tochter Anne Margarethe Meybaum, in die Zahl unser Bürgerschaft auf- und angenommen. Urkundlich haben Wir Unser Stadtinsiegel, welches sonderlich zur Bürgerschaft gemacht ist, wissentlich an diesen Brieff hängen lassen, so gegeben am Tage Sylvestri des eintausend sechshundert sieben und sechszigsten Jahres."

(L. S. Civit.)

Dieser Brief wird hier darum beigebracht: 1) weil er bezeugt, daß die zeitigen Stadtvögte das Bürgerrecht erwarben; 2) weil das unter dem Bürgerbriefe an einer Pergamentstreife hängende Wachssiegel in einer hölzernen Kapsel das Stadtwappen in der Form repräsentirt, wie es am Rathhause und an mehren Stadtthoren ausgehauen ist, mit der Umschrift: † **Sigillum supra Cividium in Hildesem.**

Heinrich Corvey **1672** bis **1685**. Wolf Friedrich Merk **1685** bis **1688**; er war auch Schatzeinnehmer. Constantin Pfingsthorn **1688** bis **1702**. Johann Ferdinand Krumhoff **1702** bis **1709**. Hermann Klöpper **1709**, gebürtig aus Barrienrode, Amts Marienburg, er war auch fürstbischöflicher Canzlist. Conrad Joseph Klöpper, des vorhergehenden Sohn, er war auch Amtsschreiber zu Ruthe. Franz Joseph Becker, auch Regierungs-Registrator. Anton Meyer aus Paderborn, auch

Digitized by Google

Kammersekretär, 1795 bis 1802. (Der letzte Stadtvogt).

Dem Hildesheimischen Stadtvogte waren, als mit Vergrößerung der Stadt sein Wirkungskreis weitläufiger ward, zwölf Konsules[7]) beigesetzt. Der Berichtgeber hat in Urkunden folgende aufgefunden, Männer, welche aus den angesehensten Bürgerfamilien der Stadt abstammten, die jetzt alle ausgestorben sind.

Im Jahre 1244[8]).

Im Jahre 1249[9]).

Im Jahre 1259:

Arnoldus de Domo, Eilhardus de Brughem, Johannes de Goslaria, Johannes de Goslaria iunior, Bertramus de Domo, Henricus filius Eliae, Ludolphus Egehardi, Henricus de Hannovere, Reinecke — Albertus de Dammone, Johannes Schat, Johannes filius Acconis.

Im Jahre 1266:

Symon Puntrogke, Henricus Marcolfi, Johannes Bernere, Bertramus de Domo, Johannes de Goslaria, filius Giseconis, Johannes Tegenardi, Johannes Gerardi, Johannes de Hoygersem, Henricus de Asle, Conradus de Dammone, Johannes Brankenebergh, Hermannus de Evecen.

Im Jahre 1270:

Eilardus de Brugckem, Matthias de Dammone, Bernhardus Budekinus, Johannes Telonarius, Jacobus — Bruno

---

[7]) Die Zahl von zwölf Konsuln befindet sich in den mehrsten bedeutenden Städten, z. B. Zürich, Speier, Braunschweig, Halberstadt ꝛc., die Zahl von sechs in den kleinern Städten, z. B. hier in der Neustadt ꝛc.

[8]) Siehe die in diesen Blättern befindliche Abhandlung über die hiesigen Stadtmühlen. № XXI. dieser Abtheilung.

[9]) Lauenst. a. a. O. 1. Th. 1. B. 1. Kap. §. 1 S. 3.

Digitized by Google

de Dammone, Hermannus Puntroge, Ludolphus Inſanus, Thidericus Eilardi, Everhardus Ludolphi, Thidericus Yllender, Heino Weſtval.

Im Jahre 1282:

Johannes de Goslaria, Hermannus Haringwaſchere, Johannes de Hoygerſem, Hermannus de Evecen, Johannes Bernere, Johannes Runnegarve, Henricus Holebo, Hildebrandus Storm, Henricus Dives, Thidericus de Aſle, Johannes Yſeri, Albertus Peckſten.

Im Jahre 1286:

Everhardus Galle, Hildebrandus de Brücken, Conradus Borchardi, Everhardus de Hogerſem, Hermannus Bocvel, Ludolphus de Evenſen, Bruno Inſanus, Johannes Dives, Henricus de Lübeck, Hermannus de Oſterode, Albertus de Aſle, Hildebrandus de Dammone.

Im Jahre 1290:

Johannes Brangkenberg, Conradus de Dammone, Tidericus Yllender, Heyno Weſtphalus, Borchardus de Valva orientali, Everhardus Ludolphi, Tidericus Friſo, Bertramus de Hogerſem, Johannes de Minſtede, Heineco Brügmen, Albertus de Dammone, Henricus Peperſack.

Im Jahre 1297:

Hermannus de Eveſcen, Hermannus ad sanctam Jacobum, Hermannus Puntrogke, Arnoldus de Dammone, Henricus Borchardi, Johannes Tornſülver, Borchardus Aurifaber, Henricus de Huddeſſen, Olricus Honſchild, Henricus Friſo, Henricus Sledorn, Johannes de Hogerſem.

Im Jahre 1298:

Bernardus de Hoygerſem, Bruno Inſanus, Johannes Dives, Arnoldus Tſevena, Hermannus de Aſle, Henricus Schönekinth, Henricus de Lübecke, Arnoldus Brangkeneberg, Volcmarus de Hoygerſem, Hermannus Borchardi, Johannes Buſſonis, Thieleco Friſo.

Im Jahre 1299:

Conradus de Dammone, Borchardus de Valva orientali, Tidericus Friſo, Bertramus de Hoygerſem, Johannes de

Digitized by Google

Minſtede, Albertus de Dammone, Cono Ruphus, Hermannus Crome, Henricus Peperſack, Bertramus Shonekynth, Arnoldus de Minda, Hermannus de Evenſen, iunior.

Im Jahre 1300:

Hermannus de Evescen, Arnoldus de Dammone, Hildebrandus Storm, Henricus Borchardi, Burchardus Aurifaber, Olricus Honſchilt, Henricus Friſo, Henricus Sledorn, Johannes de Hoygerſem, Ludolfus Peperſack, Volcmarus Brankeneberg, Hermannus Inſanus.

Im Jahre 1313:

Bernardus de Hoygerſem, Arnoldus de Minda, Arnoldus de Tſevena, Hermannus de Asle, Henricus de Lübeke, Volcmarus de Hoygerſem, Johannes Buſſonis, Thileco Friſo, Johannes Lüceke, Echehardus Cuve, Conradus Borchardi, Johannes Lüreman.

Im Jahre 1325:

Heinrich von Lübeck, Johann Lützeke, Conrad Borchardi, Johann Lüremann, Sander Reynecken senior, Heinrich Saſſe, Dieterich Vreſe, Johann Goldſchmidt, Werner von Oſterode, Dieterich Berner, Conrad Schönekinth, Johann Berner iunior.

Im Jahre 1328:

Heinrich v. Lübeck, Johann Lützeke, Conrad Borchardi, Johann Lüremann, Sander Reynecken, Heinrich Saſſe, Dieterich Vreſe, Johann Goldſchmidt, Dieterich Berner, Conrad Schönekinth, Johann Berner iunior, Albertus Bocvel.

Im Jahre 1335:

Borchardus de Valva orientali, Theodoricus Friſo, Albertus de Dampmone, Cono Rufuß, Hermannus Kramer, Bertramus Schönekinth, Henricus Peperſack, Arnoldus de Mynda, Hermannus de Eveſſen, Bertramus Reinfridi, Hildebrandus de Uppen, Bertholdus de Hoygerſem.

Im Jahre 1338:

Bertramus Reinfridi, Bartholdus de Hoygerſem, Hermannus Bocvell, Conradus Weſtval, Johannes Lüceke, Johannes Lüremann iunior, Johannes filius Henrici Berner,

Digitized by Google

Rudolphus Vreſe, Burchardus de Dammone, Johannes Saſſe, Burchardus Kempe junior, Johannes Bylthere.

Im Jahre 1339:

Albertus de Eveſen, Johannes de Alta Domo, Henningus Bocvel, Johannes Schönekinth, Daniel Berner, Elias Weſtval, Hermannus Freſe, Olricus Lüceke, Ludolphus Lüreman, Johannes Borchardi, Siffridus Rode, Albertus de Dammone.

In den Jahren 1345 ꝛc. kommen die Namen der Rathsherren in Urkunden nicht mehr vor; in den Lateiniſchen Diplomen heißt es: **Nos pro tempore consules civitatis Hildensem etc.** und in dem Deutſchen Diplom: Wy Rathmann oder Wy de Rad der Stadt to Hildenſem bekennet und betüget openbare ꝛc. ꝛc.

Am Ende des 14ten oder im Anfange des 15ten Jahrhunderts ward die Stadt durch ihre eigene von der Bürgerſchaft erwählte Obrigkeit regiert. Dieſe Obrigkeit übte die Kriminal- und Civil-Jurisdiktion über alle Einwohner der Stadt aus, welche nicht durch Verträge oder Privilegien eximirt waren; ihr ſtand auch die Polizei ꝛc. zu.

Die **fasti consulares Hildesienses** ſeit dem Jahre 1449 hat Lauenſtein in der diplom. Geſch. 1. Th. 2. B. Kap. 17 §. 3 bekannt gemacht.

Seit dem Jahre 1449 waren zwei wählbare Bürgermeiſter, deren Officia im Senate abwechſelten. Der eine war vorſitzender, der andere nachſitzender Bürgermeiſter[10]; letzterer ward jährlich ab-

---

[10]) Konſtitutionsmäßig war der eine Bürgermeiſter ein Rechtsgelehrter, der andere aber ein Nichtſtudirter. Der, welcher jährlich das Direktorium führte, hatte 300 Thlr.,

Digitized by Google

oder wieder angewählt. Die Hildesheimische Bürgerschaft achtete seit jeher ihre Obrigkeit, welche Achtung sie besonders bei dem vormaligen Wahlen ihrer Vorgesetzten an den Tag legte.

Es war seit alten Zeiten Sitte, daß dem jährlich gewählten Bürgermeister von der Bürgerschaft Gratulationen und freiwillige Geschenke dargebracht wurden [11]). Nach der vollzogenen Bürgermeisterwahl statteten die Vorsteher der Ämter und Gilden, wie auch die der Judenschaft, dem Neuerwählten, als ein Zeichen besonderer Verehrung, ihre Glückwünsche ab, und brachten ihm dabei Geschenke von Gold, Silber, Geld und Naturalien, mit der Bitte dar, im Laufe des Jahrs das allgemeine Wohl der Korporationen besonders zu berücksichtigen. Den Deputirten der Ämter und Gilden ward dagegen mit Danke, unter Zusicherung alles Beistandes und aller Aufmerksamkeit bei ihren Gemeinheitssachen, Wein und Kuchen dargereicht. Den Deputirten der Judenschaft aber ward nichts angeboten, welche mit einer bloßen Danksagung und dem Versprechen einer besondern Berücksichtigung ihrer Angelegenheiten sich begnügen mußten. Eben so bewiesen die wohlhabenden einzelnen Bürger dem Neuerwählten

---

der andere aber nur 200 Thlr. Gehalt. Jeder Riedemeister hatte 50 Thlr., jeder Senator 40 Thlr., und die Herren aus dem Ständestuhle oder die zwölf Repräsentanten der Bürgerschaft, unter den Namen Altermänner und Deputirte, ein jeder 20 Thlr. an Gehalte.

[11]) Sowol in der Altstadt als in der Neustadt fand dieses statt.

ihre Verehrung, indem sie demselben bei der Gratulation vorzüglich Flaschen guten Weins in Natura oder durch Assignate auf den Rathsweinkeller ꝛc. ins Haus schickten; welche Geschenke vor Zeiten sehr beträchtlich[12]), in jüngern Zeiten aber von geringem Belange waren.

Dem Unterschriebenen sind zwei Urkunden zu Händen gekommen, welche die Stadtraths-Offizianten und ihre Emolumente betreffen; sie werden hier mitgetheilt.

1) Der Herr Ludolph Süring Kanonikus

---

[12]) Joachim Brandis ward z. B. im Jahre 1576, Sonnabends am ersten Tage nach H. Dreikönig (den 7. Januar), zum Bürgermeister von Hildesheim erwählt, und erhielt darauf folgende Geschenke: Einen goldenen Ring, eine Statüe, ein Pferd vorstellend, von Silber und vergoldet, wog 2 Mark 12 und ein halb Loth, Summe 44 und ein halb Loth; einen silbernen Stab wog 32 Loth 1 Quentchen nebst 4 Ungarischen Gulden; einen silbernen Becher, wog 31 Loth; einen Dito wog 16 Loth, 6 silberne Tischlöffel, eine silberne Schaale, einen kupfernen Eimer, einen zinnenen Kumpen, eine Stiege Leinewand, einen doppelten Dukaten, einen doppelten Real, eine französische Krone, einen halben Ochsen, zwei Kälber, einen fetten Hammel und dreißig Hühner, eine Keule vom Hirsch, zwei Rehe und zwei Keulen vom Reh, vierzehn Haasen, vier Hechte, wovon einer 17 Pfund wog, sechs Karpfen ꝛc., Zucker, Konfekt, Honigkuchen, Weißbrodt ꝛc. in Menge, dreißig Stübchen Luttertrank; zwölf Stübchen Ipentroß, 221 Stübchen Rheinwein, 24 Stübchen Clairet, ein Faß Bier ꝛc. ꝛc. Einige Zeit nach der Wahl gab Brandis einen großen Bürgermeisterschmaus.

Digitized by Google

bei dem Kreuzſtifte in Hildesheim[13]), ſchenkte im 16ten Jahrhunderte der Stadt Hildesheim 1000 rheiniſche Gulden zur Beſoldung eines Stadtſyndikus, der von ihm darüber ausgeſtellte Brief lautet ſo:

„Ick Ludolphus Süringk, Kanonikus und Scholaſtikus der Kercken thom hilligen Crutze binnen Hildenſem bekenne openbar in düſſem Breve vor my, myne Erven, Teſtamentarien und als weme, nachdem ick den erbaren Rade der Stadt Hildenſem uth günſtiger guder Thonegunge und Gunſten duſend gude rinſche Gulden, oder: yo ver und vertig Matthier vor eynen Gulden tho tellende, thogewandt, um darmedde einen gelerten Mann, der Rechte Doctoren, tho holdende, gegeven; darmidde ingetalt ein Breff van dem Capittel der Kercke tho Hildenſem up twehundert Gulden umb then Gulden Tynſes inholende, yo ver und vertig Matthier vor den Gulden, up alle Paſchen to betalende; dar tho einen Breff inholende hundert gude vulwichtige rinſche Gulden umb vif Gulden der ſülvigen up Michaelis to vornügende; noch eynen Breff inholende twe hundert Gulden, yo ver und vertig Matthier vor eynen Gulden und teyn Gulden der ſülvigen up alle Paſchen Tynſes to betalende, und beide von dem Capittel thum hilligen Crutze binnen Hildenſem vorwort und verſegelt; to der behoff ick gemelte Ludolphus gedachten erbaren Rade dre Breve Tinſes und Hovethgeld to einnen ewigen Vortcht alſo Vortchtes Recht is, mit Hande und Munde und mit Vortchte alles Rechten, alſe ick, myne Erven und Teſtamentarien darannhe hadden und bereden möchten in jennigerleye Wiſe, dar medde tho manende handelnde und dhoen geliker Mathe ick und myne

---

[13]) Süring war ein reicher Mann; es ſind von ihm noch viele Briefe vorhanden, welche bezeugen, daß er einen großen Theil ſeines Vermögens zu frommen Stiftungen verwendet hat.

medebenomenden de in eignen Händen kräftig ligen, nhu vorgeven, beholden hadden, darinne nichts liſtiges to gebruckende alles getruweligen anhe Geferde. Des to Orkunde hebbe ick myn Ingeſegel gehenget neden an dyſſen Breff na Goddes Borth duſent vifhundert ein und drittig Jar des Mandages na visitationis Mariae.

(L. S.)

Syringi.

2) Ward von der Stadt Hildesheim im 15ten Jahrhunderte dem Stadtrathsſchreiber ein Haus zur Wohnung an der Sauſtraße akquirirt, worüber der folgende Brief ſpricht:

„Ek Cord van Hotelem to deſſer Tid Voghet mynes Herrn Biſcopes Johannes to Hildenſem bekenne oppenbare in deſſem Breve under mynen Ingheſeghele, dat vor meck, dar eck ſad in Gherichteſtad in gheheghedem Gherichte to rechter Dingtiddages, quam Cord van Geysmar unde bekande umme ſin Hus unde Wonighe mit aller Tobeheringhe, alſo dar to hörd, dat twiſchen deme Schohove unde Renecken Corners Woninghe teghen deme Rodhus over beleghen is, alſo he dat van der Wedewen Hermens Scherers unde van Hermenne öreme Sone ghekofft hebbe, dat ſülve Hus unde Woninghe mit aller Tobeheringhe hebbe he verkofft deme Rade unde der Stad to Hildenſem, unde hebbe des Weberſtadinghe entfangen alſo, dat öme Ghenoghe, her umme ſo bede he deſſülven Huſes unde Woninghe mit aller Tobeheringhe vor seck unde vor ſene Erven to des Rades unde der Stadt Hand vorbenomd albar vor Gherichte ene ganſe rechte Vortícht. Hir is deme Rade unde der Stad Hildenſem Brede overghewracht, unde is by ghewiren mit Vorſprecken unde mit Dingluden in aller Wis, alſe Ordel unde Recht utwiſet. Unde eck Hans Swertveghet bekenne under mynen Ingheſeghele, dat eck hir Vorſprecke to ghewesen hebbe, unde we Gotthard Saſſe, Renold van Rode, unde Henrick van Verden bekennet under uſen Ingheſegelen, dat we hir Dinglude to ghewesen

hebbet. Unde is gheſchen na Goddes Bord verteynhundert Jar dar na in deme dridden Jare des Denſchedages neiſt na ſünte Agatendaghe der hilghen Juncvrowen.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Über die vorſtehenden zwei Urkunden wird hier angemerkt, daß die Städte vor Zeiten keinen Syndikus[14]), ſondern bloß den Sekretär unter dem Namen Stadtſchreiber hatten, daß der Syndikus neben dem Sekretär erſt nach Einrichtung des Reichskammergerichts in Speier angenommen ward, welches der damals überall eingeführte künſtliche Prozeß nothwendig machte.

---

[14]) Bei dem hieſigen Domkapitel hatte man vor Zeiten auch keinen Syndikus, ſtatt deſſen hatte man aber im Kapitel Domherren, die Doctoren oder Licentiaten beider Rechte waren. Im 16ten Jahrhunderte war man auf ein Statut bedacht, daß nur Adeliche Domherren werden, und die Rechtsgelehrten von den Dompräbenden ausgeſchloſſen werden ſollten, wogegen der hieſige Magiſtrat ſchon im Jahre 1519, und nachher 1576 am Tage Simon Judas durch beide Bürgermeiſter, zwei Rathsherren und vier aus dem Vierundzwanzigmann-Stuhle, wie auch nochmals im Jahre 1592 den 27. September proteſtiren ließ. Ein Statut dieſerwegen kam erſt im Jahre 1624 zu Stande, und ſtatt der gelehrten bürgerlichen Domherrn ward ein Syndikus angenommen. Gegen dieſe Anordnung legte damals der adeliche Domherr Johann v. Münchhauſen Oppoſition ein, indem er nach einer ſchriftlichen Nachricht im verſammelten Kapitel ſagte: „Mine Herren und Confratres! it is doch wahl better, Veele to hörende, as nur einen einzigen in dat Muhl und bei Schnute to ſeihende und to kapende.“

Als die Stadt Hildesheim noch keinen ordentlich bestallten Syndikus hielt, so ward in wichtigen Angelegenheiten ein besonderer Sachwald mit gehöriger Vollmacht bestellt, und dessen Geschäfte hörten mit der Sache auf.

Es wird hier eine Reihefolge der Syndiken, Vice-Syndiken, Konsulenten und Sekretarien, die bei der Stadt Hildesheim nacheinander angestellt waren, beigebracht, wobei man anmerkt, daß diese Männer meistentheils durch große Geschicklichkeit, Wissenschaft, Treue und Thätigkeit sich stets ausgezeichnet haben, weßwegen sie verdienen, daß ihre Namen abgedruckt, und so der Nachwelt aufbehalten werden. Dem städtischen Archive stand seit jeher ein gelehrter Archivarius vor, der letzte war Friedrich Daniel Homeyer. Nach den jüngern Stadtrecessen besorgte der Syndikus die publiken, diplomatischen und Konsistorialangelegenheiten, und der Vice-Syndikus die bürgerlichen Sachen, welche er auch expedirte. Von beiden wurden die peinlichen Sachen gemeinschaftlich behandelt; die polizeilichen und ökonomischen hingegen lagen den Gliedern des Senats und des Ständestuhls ob ꝛc., jedoch ward alles im vollen Kollegium vorgetragen, deliberirt und approbirt.

Syndici der Altstadt Hildesheim.

Henny Paweſt, um 1519. Er war Kanonikus bei dem Kreuzstifte in Hildesheim.

Bernhardus Bellingk, 1520.

Johann Stein, Kanonikus beim Moritzstifte vor Hildesheim.

Johann Block, Vicarius omnium sanctorum beim Dom in Hildesheim.

Johann Brauns.

Johann Koch, 1552. Er starb am Weihnachtstage 1560.

Dr. Nikolaus Holstein, 1560 bis 1566.

Johann Laub, 1574.

Dr. Joachim Henke dankte wegen einer Gemüthskrankheit 1590 ab, er starb am 30. Julius 1592.

Dr. Peter Tartenhorst, 1591. Er starb an der Pest im Jahre 1597.

Dr. Barthold Wecken, aus Hannover; ihm ward die Bestallung auf drei Jahre am Donnerstag nach Ostern 1601 ausgefertigt, sein Gehalt auf 300 Thlr. bestimmt, wobei er eine freie Wohnung erhielt. Er kündigte im Jahre 1604 seinen Dienst selbst auf, zog nach Hannover, woselbst er den 14. Mai 1607 gestorben ist.

Dr. Christian Kegel, aus Goslar. Er war vorher in Landgräflich-Hessischen Diensten. Er ward am 14. Febr. 1604 von der Sammtregierung erwählt, er nahm die ihm zugeschickte Vokation an, man hatte ihm ein Gehalt von 400 Thlr. akkordirt, und ist für ihn das Syndikathaus auf dem Hohenwege bei der Apotheke im Jahre 1608 von Grund auf neu erbauet worden, auch erhielt er die Bürgerschaft und die Brauergilde frei geschenkt. Er war auf Jahre angenommen, ihm ward nach-

Digitized by Google

her eine lebenslängliche Bestallung, die er nicht annahm, angeboten. Seit dem Jahre 1630 war er mehr Konsulent als Syndikus. Er zog 1628 den 27. August mit Joachim Wiesenhavern nach Lübeck zum Hansetage, und kam am 7. Oktober zurück, desgleichen 1629 den 18. März und 29. Oktober. In diesem letztern Jahre war die Hanse dreimal versammelt, einmal war Kegel nicht dabei, indem Dr. Oldekop und Riedemeister Dieterich dahin geschickt wurden. Er machte mehre Reisen in städtischen Angelegenheiten. Kegel starb 1639.

Dr. Anton Waldthausen, ist 1630 am 2. August erwählt worden. Er bekam 300 Thlr. Gehalt, die Freiheit von allen öffentlichen Lasten, freie Wohnung und an Holzgelde 20 Thlr. Man dankte ihn im Jahre 1635 ab.

Dr. Johann Meyer wurde im Jahre 1640 zum Stadt-Konsulenten angenommen.

Dr. Peter Syring, zuvor Syndikus in Alfeld, ward 1640 am 11. Mai patentisirt, und starb 1653 am 16. April; 73 Jahre alt.

Dr. Melchior Hofmeister, zuvor Syndikus in Hameln, war seit dem Jahre 1641 Vicesyndikus, und wurde 1653 den 22. Julius als Syndikus angestellt.

Dr. Justus Hahn ward 1656 Vicesyndikus, und ging 1672 von hier nach Magdeburg in Dienste. Er hat vom Erbmeierrechte geschrieben.

Dr. Hermann Storre, Stadt-Konsulent 1656.

Dr. Friedrich Plathe, erwählt 1668.

*

Dr. Justus Deventer, Stadt-Konsulent, 1673 bis 1676.

Dr. Christian Lampadius, Oberstadt-Konsulent, 1674 ꝛc.

Dr. Valentin Bullenius, war Vicesyndikus 1677. Er ward darauf im Jahre 1679 zum Syndikus der Ritterschaft und Städte des Hochstifts hieselbst erwählt.

Dr. Albrecht, Stadt-Konsulent.

Dr. Henningus Jacobi, Stadt-Konsulent.

Dr. Johann Tappe, erwählt den 28. Oktbr. 1680, resignirte 1683 den 9. May.

Dr. Johann Spörer, ist am 12. Juli 1688 erwählt worden; er starb 1697.

Dr. Martin Schrader, erwählt 1697 den 9. November, ist Verfasser der Stadt-Hildesheimischen Deduktion: Assertio libertatis. Es wird seiner in dem Wahlrecesse vom Jahre 1703 gedacht.

Johann Ludolph Kopmann, ward 1697 Vicesyndikus, war zuvor Sekretär und starb 1725.

Dr. Johann Gerhard Kopmann, ein Sohn des vorhergehenden. Er war vorher Vicesyndikus und Sekretarius, starb 1732.

Johann Georg Pertsch, vorher Professor in Jena, wurde den 18. April 1732 beeidiget, ward 1743 wieder Professor in Helmstedt, und ist durch viele Schriften bekannt.

Johann Adolph Weinhagen, 1744, war vorher Vicesyndikus und Sekretär. Er starb 1772.

Franz Gerhard Weinhagen, Sohn des vorhergehenden, starb 1789.

Digitized by Google

Friedrich August Bischof, Vicesyndikus, vorher Sekretär; gestorben den 6. Juli 1799. Er hat gegen die fünf adelichen Dörfer im Amte Peine wegen der Schatzgefälle eine Deduktion geschrieben.

Friederich Andreas Hostmann, ward 1790 am 5. März beeidigt, Gehalt 500 Thlr. ꝛc. Er ist Verfasser mehrer gedruckter Deduktionen in Stadt- und Parteisachen. Er war der letzte Stadtsyndikus, und starb 1809.

Friedrich Wilhelm Weinhagen, Vicesyndikus, wurde 1800 den 7. März mit einem Gehalte von 300 Thlr. ꝛc. bestallt. Er war der letzte Stadtvicesyndikus.

Sekretarien der Altstadt Hildesheim.

Brunoldus, er war nach dem Stifthildesheimischen Lehnregister von 1459 mit einem neuen Hildesheimischen Schilling an dem Frohnzinse in Hildesheim beliehen.

Hermann Kekeling, 1543, er bauete auf der Scheelenstraße ein Haus.

Georg Alves, 1562.

Henningus Pini, 1592.

Hermann Schreiber, 1597, er dirigirte den ganzen Magistrat.

Anton Hallenhorst, 1601, er hatte 100 Thaler Gehalt und freie Wohnung.

Theophilus Matthäi, 1623.

Justus Oldekop, 1625.

Johann Dysius, 1629, verstarb 1658.

Digitized by Google

Johann Rosenhagen, verstarb am Skorbut 1657 den 25. Junius.

Henningus Meyer, 1657.

Balthasar Heinrich Dannenberg.

Johann Brunke, 1661.

Johann Leonhard Reiche, ward nachher Vice-Syndikus, starb 1752.

Christian Wilhelm Kleber, starb 1764.

A. U. Süstermann, starb, als Emeritus.

Johann Friedrich Ludolph Cludius, der letzte Stadtsekretär [15]).

XVI.

(33) Die Entstehung der Gärten in der großen Venedig.

(Sonntagsblatt 1ster Jahrgang [1808] № 21).

Venilge heißt in altdeutscher Mundart ein moorigter, sumpfiger Ort. Aus einiger Ähnlichkeit der Sache, da die sogenannte Venilge eine künstliche Insel ist, welche der bei der Freifluth abgeleitete Arm der Innerste umschließt, und aus der Ähnlichkeit der Worte ist Venedig entstanden, welches

[15]) Wenn der Hr. Verfasser einige der hier benannten städtischen Beamten als die Letzten in ihren Stellen bezeichnet; so ist nicht zu vergessen, daß er 1811 schrieb, zu welcher Zeit an die Herstellung der alten Verhältnisse nicht zu denken war. D. R.

Digitized by Google

einen von Jedermann gekannten kleinen Bezirk unserer Stadt bezeichnet. Dieser von der Innerste umschlossene Bezirk wird durch den, von dem neuen Thore bis zur Dammthor'schen Ziegelhütte gezogenen Graben und Wall, die lange Linie genannt, in die große und kleine Venedig abgesondert.

Die große Venedig, oder die eigentliche Venilge, war vor 200 Jahren noch eine niedrig liegende unkultivirte Gegend von etwa 70 Morgen Landes, die einen sehr breiten und tiefen Graben, auch Fischteiche hatte, und wo sich einige Außenwerke befanden, die mit denen des, dem ehemaligen St. Godehardi Kloster zugehörigen, Weinbergs und denen der Neustadt in genauer Verbindung standen. Weil jedoch diese Gegend sehr leicht unter Wasser gesetzt werden konnte, und daher für die Stadt bei einer etwaigen Belagerung von dieser Seite nicht viel zu befürchten war; so ließ der Magistrat in dem Jahre 1601 jene Gegend, die jetzige große Venedig, vermessen, und unter Bürger zu Gartenland, jede Ruthe für 6 Pfenninge, meierweise und um den gewöhnlichen Weinkauf auf 6 Jahre vertheilen. Nach Ablauf dieser Meierjahre suchten zwar die Gartenbesitzer um eine zwölfjährige Verlängerung derselben nach; allein sie erreichten ihren Zweck nicht, und erhielten in der ertheilten Resolution zum Bescheid: „daß, da die Bürger die ihnen meierweise eingethanen Gärten als ihr Eigenthum anzusehen anfingen, hohe Bäume anpflanzten, das Ufer und die Dämme abgrüben und überhaupt Neuerungen vornähmen, wodurch die Stadt, als

Digitized by Google

Festung, die größte Gefahr zu besorgen hätte, sie solche nicht länger behalten könnten, und solle die Venedig wieder in den vorigen Stand gebracht werden." 1613 wurden der Graben und die Teiche wieder mit Leich besetzt, und 1617 gefischt; die Fische sollten verkauft werden, und zwar ein Pfund Hechte für 4 Mgr. und ein Pfund Karpfen und Karautschen jedes für 2 Mgr. 6 Pf. Es kamen aber aus dem Verkauf nicht einmal die auf die Fischerei verwandten Kosten heraus, weil der Graben zu sehr mit Schilf bewachsen, die Teiche verschlammt waren, und das Wasser nicht gehörig abgelassen werden konnte. Um nun die vielen und ansehnlichen Kosten der nöthigen Reinigung des Grabens, Ausbringung der Teiche und deren Wiederbesetzung mit Fischen zu ersparen, wurde anderweit beliebt, die große und auch die kleine Venedig wiederum zu Gärten unter Bürger meierweise zu vertheilen, und die Ausführung dieses Geschäfts der Kämmerei zu übertragen. Der Magistrat behielt sich den einzigen Fall vor, bei einer etwaigen Belagerung, oder wenn die Kriegsläufte es erforderten, die Venedig unter Wasser setzen zu lassen, welcher Fall jedoch nur ein einzigesmal eingetreten zu seyn scheint, als nehmlich, bei der Belagerung und Einnahme der Stadt durch den Kaiserl. General Grafen v. Papenheim im Septbr. 1634, sich ein Theil der Belagerungstruppen bei Hohnsen vor dem Neuenthore und langen Gewölbe verschanzt hatte. Die Inhaber der Gärten mußten sich jedoch auch verbindlich machen, die Gärten ohne Vorwissen

der Kämmerei nicht zu veräußern, oder auf andere zu bringen, die Dämme, bei Verlust des Gartens, in gutem Stande zu erhalten, keine Häuser zu bauen oder Bäume zu pflanzen, sondern nur niedriges Gartengewächse, als Kohl und Gras, zu ziehen, und zwar alles dieses aus dem Grunde, um der Festung nicht nachtheilig zu werden. Es wurden von der Kämmerei Meierbriefe ausgefertigt, wie gegenwärtig noch immer gewöhnlich ist. Grund und Boden gehört demnach der ganzen Stadt, die Anlagen und Verbesserungen der Gärten dem Inhaber, und nur diese Anlagen und Verbesserungen können verkauft oder übertragen werden. Gegenwärtig gehören die Gärten in der Venedig zu den besten vor der ganzen Stadt.

F. D. Homeyer, Archiv.

XVII.

(34) Historische Nachrichten von der Venedig.

(Sonntagsblatt 3ter Jahrgang [1810] № 25).

Der Herr Archivarius Homeyer hat die neuere Geschichte der Venedig, die schon in der grauen Vorzeit von dem sumpfigen Grunde und Boden und, wegen des sie umgebenden Flusses, ihren Namen

Digitized by Google

erhielt[1]), in diesen Blättern am 22. May 1808 erzählt; da die ältere Geschichte derselben noch im Dunkel liegt, so soll hier der Versuch gemacht werden, sie durch Urkunden ꝛc. ꝛc. aufzuhellen.

Man theilt die Venedig jetzt in die große und kleine, welche Abtheilung erst damals entstand, als zur Befestigung der Stadt der Wall oder derjenige Theil desselben, welcher die lange Linie genannt wird, angelegt wurde; vorher existirte nur eine Venedig, welche von den zwei Armen der Inderste[2]), die bei der Freifluth ihren Anfang nehmen und bei der Steinthorbrücke zusammenkommen, eingeschlossen wird.

Die Venedig war vor Zeiten ein Eigenthum der Hildesheimischen Bischöfe, die solche in der Absicht anbaueten, um hier eine ansehnliche Vorstadt anzulegen, oder die Stadt damit beträchtlich zu vergrößern.

Im 13ten Jahrhunderte befand sich die Venedig bereits angebauet. Der Bischof Siegfried wies im Jahre 1280 am 8. April dem Domkapitel von dem Werthe oder den Grundzinsen, die die Häuser in der Venedig ertrugen, jährlich sechszehn Denarien an, wobei er verordnete, daß

---

[1]) Das, was Harenberg in der Ganderh. Gesch. S. 322 in der Note uuu. von dem Ursprunge des Namens sagt, ist ohne Grund.

[2]) Die Inderste oder Innerste oder Inster kommt bei den ältern Schriftstellern unter dem Namen: Unstri, auch Entrista vor. Maybaum S. R. G. T. 1. pag. 668.

Digitized by Google

die zwei Kurien, welche an dem pons clericorum[3]) belegen waren, die erste Einnahme dieser Gelder genießen sollten, worüber die Urkunde, die im domkapitularischen Archive sich befindet, hier beigefügt wird:

„In Nomine Domini amen. Siffridus Dei gratia Hildessemensis ecclesiae episcopus omnibus in perpetuum. Cum ex debito nostri pastoralis officii ad providendum utilitatibus ecclesiarum nobis commissarum obligati teneamur et astricti, amplius tamen et specialius illae tenemur ecclesiae providere, a qua dignitatis nostrae tenemus insignia et ubi sedes est posita cathedralis. Ad perpetuam itaque memoriam notum esse volumus, et constare tam praesentibus quam futuris, quod nos de bona providentia et maturo consilio dedimus capitulo nostrae maioris ecclesiae sedecim solidos Hildessemensium denariorum usualium annuatim in censu arearum in Veneciis in perpetuum possidendos, de primis vero denariis qui dantur de memoratis areis expedite, et primo illi sedecim solidi persolventur et dividi debent aequaliter duabus curiis, quae sunt apud pontem clericorum ex parte fossati hinc et inde. Ut autem haec nostra donatio nostro capitulo a nobis liberaliter facta perpetuis temporibus firma permaneat et inviolabiliter observetur, praesentem litteram sigilli nostri et capituli munimine fecimus communiri. Testes sunt Johannes maior praepositus, Arnoldus decanus, Heydenricus cellerarius, Volradus montis praepositus, Bernardus scolasticus, Hermannus de Dasle, Volcmarus de Monte, Johannes cantor, Bernardus de Meynersem,

---

[3]) Wo lag die Papenbrügge über der Treibe, deren noch in andern Urkunden erwähnt wird? Von der Klerisey führen den Namen: der Papenstieg, das Papenbäckerhaus, das Papenlock ꝛc.

Digitized by Google

Ludolfus de Halremunth, Siffridus de Blanckenburch, Canonici Hildessemenses, et alii quam plures. Actum et datum Hildessem Anno Domini MCCLXXX. Sexto Idus Aprilis. (L. S. Epp.)

Eine andere Urkunde vom Bischof Siegfried über die Venedig vom Jahre 1289 den 12. November hat Lauenstein in der diplom. Geschichte 1. Th. 2. B. 16. Kap. §. 23. beigebracht, woraus folgendes zu entnehmen ist: Bei dem Bischofshofe befand sich das Burgthor, woraus man mittelst einer Brücke über die Inderste in die Venedig kommen konnte; hier lag ein bischöfliches Schloß, die Mayenburg genannt, auch lagen hier mehre Häuser ꝛc. die ein Oppidum bildeten, und wohin auch die Bischofsmühle verlegt war. Der Bischof versprach der Stadt, welcher diese Anlage unangenehm seyn, und dieserwegen Händel angefangen haben mochte, das Burgthor zumauern und die Brücke über die Inderste wegnehmen[4]), den Platz der Mayenburg und die Häuser, die der Stiftserbschenk damals bei seinem Amte benutzte, (wovon jedoch diejenigen Häuser, welche dieser zinsweise unter sich hatte, ausgenommen wurden), den Stadtbürgern zu Gärten gegen einen jährlichen Zins überlassen, und die Bischofsmühle, deren Areal der

[4]) Durch einen Vertrag des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm mit der Stadt vom 21. April 1764 ward bei dem Bischofshofe eine Pforte durch die Stadtmauer und eine Brücke über die Inderste wieder hergestellt, die aber nachher wieder eingingen.

Digitized by Google

Stadt zu Gärten dienen solle, auf ihre alte Stätte wieder hinlegen ꝛc. zu wollen, wobei sich der Bischof die Gerichtsbarkeit und das Befestigungsrecht über die Venedig, die Fischerei in der Inderste ꝛc. vorbehielt.

Johann v. Ochtersum hatte ein Haus in der Venedig, welcher dasselbe mit Genehmigung seiner Ehefrau an Thiderich, Campanarius beim heil. Kreuze, und dessen Schwester für drei Pfund gängiger Münze verkaufte. Des Verkäufers Bruder, Vikarius beim Dom, verbürgte sich, daß die Kinder des Verkäufers bei ihrer Volljährigkeit den Verkauf ratihabiren würden, und die Käufer beurkundeten, daß dies Haus nach ihrem Tode dem Kloster St. Godehard anheim fallen solle, wofür ihnen ein Begräbnißplatz und eine jährliche Memorie bei der St. Godehards-Kirche zugesichert war; der Brief hierüber, der im Archive des Klosters St. Godehard vorhanden ist, ward im Jahre 1293 feria sexta ante purificationem beatae virginis ausgefertigt.

Everhard v. Borsum bekennet in einem, im Godehardschen Klosterarchive befindlichen Briefe vom Jahre 1320 am Tage des heiligen Servatius, daß er Hermann Bokvel, Hermann Schönekind und Arnold Sibergis, Bürgern in Hildesheim, 20 Soliden jährlicher Einkünfte an verschiedenen, außer der Stadt beim St. Godehards-Kloster und in der Venedig belegenen Häusern mit der Advokatie über diese Häuser zu Lehn gegeben habe.

Digitized by Google

Ob sich gleich der Bischof Siegfried, wie oben erwähnt ist, die Befestigung der Venedig vorbehalten hatte, so scheint es doch, daß nachher der Stadt die Befestigung derselben überlassen ward, indem die Stadt im Jahre 1348 einen Johann Steckepeyne aus Hildesheim, wegen Violirung der Festungswerke der Venedig, zur Verantwortung zog, wie solches aus folgender Urkunde und Ursehde die das Stadtarchiv besitzt, zu ersehen ist.

„Eck Hannes, Sone ichteswanne Steckepeynen, bekenne in düsseme Breve under Coredes Ingheseghele von der Venidie, umme den Ghewolt, den eck daranne date, dat eck bi Nachtit stech over dat Bolwerck unde over de Muren der Stadt to Hildensem, heft meck de Rad van Hildensem desse Ghenade dan, wanne de Rad dat van meck esschet, eder escen let, so scal eck ut der Stadt to Hildensem, und dar nicht wedder in, de Rad de erlate und erhete meck dar wedder inlate unde inkomen, dat hebbe eck deme Rade uppen Hilghen ghesworen, stede und vest to holdende, unde is ghescen na Goddes Bord dusent unde drehundert Jar in deme achte und vertighesten Jare des Mandaghes vor Palmen.

(L. S.)

Der Bischof Heinrich verpfändete der Stadt Hildesheim im Jahre 1353, am St. Johannestage Mittensommers, die Venedig auf 10 Jahre für 150 Mark löthigen Silbers, Hildesheimischer Wehrung, und die Stadt stellte in eben dem Jahre und an demselben Tage einen Revers des Inhalts aus: daß, wenn der Pfandschilling dereinst abgetragen werde, sie die versetzte Parzele wieder ausantworten würde. Referent hat die darüber ausgestellten Briefe in Abschrift; weil sie aber zu fehlerhaft kopirt sind, so können solche hier nicht mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Da der Bischof Heinrich, ohne Bewilligung des Domkapitels, die Venedig versetzt hatte, ward von der Stadt beim Domkapitel auf diese Bewilligung angetragen, und dasselbe ertheilte sie. Weil aber das Domkapitel den Willebrief mit dem kleinen Kapitelssiegel ausgefertigt hatte, verlangte die Stadt zur Sicherheit, daß solcher mit dem großen Kapitelssiegel ausgefertigt werden mögte, indem ersteres Siegel bei gemeinen Vorfallenheiten, außer dem Generalkapitel, und letzteres nur bei solennen Handlungen im Generalkapitel gebraucht ward, und das Domkapitel versprach, den Versatz und dessen Genehmigung mit dem großen Siegel ausfertigen lassen zu wollen, wie nachstehende beim Domkapitel aufbewahrte Urkunde besagt.

„We van Godes Ghenaden Volrad Deken, Otto Scholemester unde dat gantse Capitel des Stichtes to Hildensem bekennet unde betüghet, nademmale dat unse Settinghe also steyt, dat we nay Eghen laten möghen sunder in unsen ghemenen Capitelen, hirumme verplichte we os, deme Rade van Hildensem dene Bref, de sprikt uppe de Venidie, dene we ön to Tüeghehalf beseghelet hebben mid unseme hemeliken Ingheseghele, dat we denesülven Bref, icht we des undermanet werden van des Rades weghene to Hildensem, des ersten Mandaghes in dem Advente de nu neyst to kommende is, beseghelen willen also, asse he nu in Worden lubet, mid unseme groten Ingheseghele dat we daran hengen scullen, und also selves beseghelet sculle we denne dene Bref dem Rade van Hildensem ganz antworden, dat se dene to erer Nut beholden, weret aver, dat de Rad de Undermanighe verghete eder versymede, eder dat se unser nicht bekomen en konden, so scholde we datselve don dar na des ersten Daghes in der neysten Basten, also dat de Rad des unversümet bleve. Desses to eyner Bewisinghe hebbe

we ön dessen Bref beseghelet mid ünses Capiteles Ingheseghele na Goddes Bord dritteynhundert Jar in dem dre unde vestigheſten Jare in sencte Vites Daghe."

(L. S. Cap.)

Der Bischof gestattete dem Domkapitel im J. 1362, die Venedig von der Stadt Hildesheim an sich zu lösen, welche Einlösung wirklich geschah. Der Brief hierüber wird aus dem domkapitularischen Archive beigefügt, und beiläufig bemerkt, daß das Siegel des Briefes den Bischof, in seinem Kostüme auf dem Bischofsstuhle sitzend, vorstellt, und im Felde des Siegels rechts das Stiftswappen und links das Familienwappen des Bischofs angebracht sind.

„We Henrik van Goddes Ghnaden Bischop to Hildensem bekennet unde dot witlik alle den, de dessen Bref seen eder hören lesen, dat we dat Blek dat gheheten is de Venidye vor Hildensem, dat beleghen is twischen den Outghanen tweyn, de de Inderste heft twischen der Steinbrüghe unde der Blotrenne boven der Goderdesmölen, hebbet vorkoft unde ghelaten to teyn Jaren und in öre Were ghe antworbet usen Domhern dem Capitele to Hildensem vor anderthalf hundert Mark lodeghes Sülvers Hildensemscher Wichte und Witte, dar se desülven Venidye van dem Rade to Hildensem mede afghekoft hebbet, dar we se öne vore vorkoft hadden, Aldusdane Wis, dat we de vorbenompden Venydie binnen dessen neysten teyn Jaren van usen Domhern nicht weder köpen en schullet vor dat vorbenompde Gheld, we en deden dat mit örem Willen, wanne aver desse teyn Jare ummekomen wären, so möghe we alle Jar de Venidye lösen to süncte Mychelesdaghe vor anderhalf hunderd lodeghe Mark Wichte unde Witte vorbenompd, icht we ön den Wederkop voreweten laten eder kündeghen twischen Paschen und Pinksten, ok schul we unde willet desses Kopes unde der Venidye öre rechten Wären wesen, wor unde wanne se des bedörven. Desse vorscrevenen Venidye late we unsen

Domheren vorbenompd mid aller Nut, de se daran soken möghen eher willen to brukende na örer Bequemecheit, unde de Nut de darvan vallen mach aftobringende to Watere, unde ok wo it to Lande use Menede is, ane Bröke unde ane Hinder. Ok möghen use Domheren vorbenompd uppe dersulven Venydie hebben unde maken Weghe unde Brughe uppe den Staden an beydent Halven, dat sik beghint van der Blotreynnen boven der Goderdesmölen wente ane de Steynbrughe, unde wur ok dar use Menede is, unde wür it ok dar jemedes sunderliken were, icht se des willen hebben, den it anrored, so is dat use Wille, de Weghe unde Brughe möghen se darsulves uppe beiden Staden unde dar over begraven unde bevestenen binnen unde buten dem Watere na örer Nut unde Bequemechyt wanne se willet, ok möghen se maken eyne Blötnisse in den Dampgraven, de twey unde drittich Vöte in de Wide hebbe, unde de Schüttinghe unde den Vtvlöth des Wateres also maken, dat dat Water boven dem Gruntbome der Bysсopesmölen verdehalven Vöt beholde. Weret ok dat use Heren dat Capitel vorbenompd wolden de Venidye to alsodaner Tyd vorköpen, alse se de van Uns hebbet, unde alse hir vorscreven is, umme dit selve vorsprokene Gheld, al, eder en Deyl, dat schal use gude Wille wesen, unde ane use Hinder unde der Unsern. To eyner openbaren Bewisinghe aller desser vorscrevene Stücke, dat et usen Domhern vorbenompd van uns stede unde vast gheholden werden, so hebbe we ön gheghcven dessen Bref gheveстenet mit useme Ingheseghele na Goddes Bord dryttеynhundert Jar in deme twey unde sestigheſten Jare in sünte Jacobes Daghe des hilghen Apostelen."

(L. S. Epp.)

Vor dem Jahre 1378 hatte das Domkapitel die Venedig an den Dombechant Vogt für 40 Mark versetzt. Bei Gelegenheit dieses Versatzes hatten der Dombechant und zwei andere (vielleicht Domherren), Brasche und Gerlach, von einem Kapitale von 40 Mark 1½ Mark aufgenommen,

und zu ihrem Nutzen verwendet. Den Domdechant scheint hierüber sein Gewissen gedrückt zu haben, und er verordnete daher in seinem Testamente, daß dem Domkapitel Ersatz geschehen solle, und die Testamentarien (Totestere) des Domdechants erfüllten diese Verordnung. Weil jedoch die Verhältnisse, unter welchen der Domdechant und seine Konsorten die 1½ Mark aufgenommen, und in ihren Nutzen verwendet hatten, in ein Dunkel verhüllt seyn mogten, so reservirte sich das Domkapitel, um die Testamentarien gegen die Erben des Domdechants zu sichern, dahin, daß, wenn sie wegen der Zurückgabe der 1½ Mark von Jemand in Anspruch genommen, und solche als indebite bezahlt erkannt werden würden, das Domkapitel ihnen (den Testamentarien) die mehr erwähnten 1½ Mark zurückgeben wolle. Die Urkunde, die das Domkapitel noch bewahrt, lautet so:

„We Nycolaus Domproveſt unde dat Capitel des Stichtes to Hildenſem bekennen in düſſem opene Breve, dat we van Hern Otten van Boldenſen Domheren to Hildenſem, Hern Jane Ploten Perner to Haddeshuſen unde Hern Bernde Brunes Vicarieſe to deme Dome to Hildenſem Toteſtere Hern Henrikes Advokati ichteswanne Domdeken to Hildenſem deme God gnedich ſi, hebbe upghenomen anderhalve Mark vyn van vertighen, de ſe van uns upghenomen hadden unde uns weder antwordet hebben, darumme, dat de de vorbenomde Her Henric, Her Jan Braſche unde Her Gherlach na Utwiſinghe des vorbenomden Hern Henrikes Teſtament de vor upghenomen hadden van der Venedye, de we deme vorbenomden Hern Henrike vor vertich Mark vorpendet hadden, unde we verplichten uns in düſſeme Breve, were dat de vorbenomde Summe Gheldes en van jemede eder jengher-

Digitized by Google

leye Wis mit Rechte afghevunnen worden, dat we en desülven Summen Gheldes binnen achte Weken dar na, alse uns dar umme maneden, weder gheven scullen unde willen ane Hinder unde Vertogh. Des hebbe we to Tüchnisse unses Capitels Inghesegel ghehenghet laten an düssen Bref na Goddes Bord drittenhundert Jar in dem achte unde seventighesten Jare in sunte Vites Daghe."

(L. S. Cap.)

Nach dieser Zeit hatte entweder der Bischof die Venedig von seinem Kapitel wieder eingelöset, und abermals an die Stadt verpfändet, oder aber das Domkapitel hatte sie an die Stadt verafterpfändet. Denn daß sie abermals an die Stadt versetzt war, erhellet aus folgender Urkunde, die aus dem Original des Kloster Godehardschen Archivs hier mitgetheilt wird:

„We de Rad der Stadt to Hildensem bekennet unde betüghet openbare umme den Rennebom, den we hebbet sad laten uppe der Venydige by der Blotrennen, de de rekt uppe den Wal an der Inderstenn, „went dat uns de We„derlose der Venydige ghekündighet worde," wanne we denne der Venydige aveghingen, wēre denne unsem Heren van sünte Goderde unde synem Stichte myt dem Rennebome uppe dat Ore icht ghesad, dat welde we bynemen, unde des to Bewysinge hebbe we unser Stadtsecret to rügge an düssem Bref ghedruckt na Godes Bord drittevnhundert Jar in deme sesse unde neghentegheften Jare in sünte Bonifacius Daghe."

(L. S. Civit.)

Gleichwie nun die Stadt Hildesheim an der Venedig nichts weiter als ein Pfandrecht hatte, und dieselbe eigenmächtig im Jahre 1511 den Graben in der Venedig, der noch da ist, machen ließ, so legte der Bischof Johann dagegen eine Protesta-

*

tion ein, welches eine alte Hildesheimische Chronik mit folgenden Worten, jedoch in plattdeutscher Sprache, berichtet:

„Es ward von der Stadt Hildesheim im Jahre 1511 der Grabe auf der Venedig gemacht; der Bischof Johann schrieb in diesem Jahre Donnerstags nach Misericordias Domini an die Stadt, das Werk einzustellen, weil die Venedig ein Rathspfand sey, vom Stifte herrührend; die Stadt antwortete, der Grabe könne Behufs der Festung nicht entbehrt werden, und das Werk ward fortgesetzt und ausgeführt."

Die Stadt hatte also die Venedig nur pfandweise unter sich, und wie nachher die unglücklichen Zeiten der Stiftsfehde, des dreißigjährigen Krieges ꝛc. eintraten, verdunkelten diese traurigen Ereignisse den Besitztitel der Stadt, und sie behielt die Venedig als Eigenthum, zog die Jurisdiktion an sich, ließ den Platz nachher zu Gärten aptiren, wovon sie jetzt einen Grundzins jährlich von 99 Thlr. 31 Mgr. 4 Pf. erhebt. Auf diese Art wurde die Venedig ein Eigenthum der Stadt und eine der nutzbarsten und angenehmsten Gegenden um dieselbe, indem diese wegen ihrer niedrigen Lage sonst sumpfige und morastige Gegend in fruchtbare Gärten und für die Lustwandelnden in einen angenehmen Spaziergang umgeschaffen wurde.

Es sollen hier noch einige Nachrichten von den an die Venedig gränzenden Plätzen beigefügt werden.

Der Platz hinter der Stadtmauer von der Stineckenpforte bis zum Pantaleons- und Steinthore

diesseits der Inderste ward von der Stadt nach und nach erworben.

Heinrichs v. Lübeck Tochter besaß diesseits und jenseits der Inderste theils allein, theils gemeinschaftlich mit Johann v. Oberegge Grundstücke, welche die Stadt, wie folgende zwei, im städtischen Archive niedergelegte Verlassungsbriefe bekunden, an sich kaufte.

Der erste Brief ist vom Jahre 1357 Abends der heiligen Cäcilia. Der in diesem Briefe gedachte Platz ist nachher zum Garten gemacht, der den Namen Apothekergarten erhielt, welche Benennung daraus entstand, weil die Stadt-Apotheke entweder an den Garten das Eigenthum hatte, oder sie ihn zu Medicinalpflanzen benutzte, dessen genaue Lage Referent nicht hat auskundschaften können.

„Eck Rolef Vrese Voghet to Hilbensem bekenne in desseme Breve, de beseghelet is mit mineme Ingheseghele, dat vor meck quam dar eck sat in Gherichtesstad under der Löven to Hilbensem Alheyd Henrickes Dochter von Lübecke, unde bekande, dat se dene Hoff, de hir belegen is achter der Borch to Hilbensem, de vaickmores von Huxere ichteswanne was, dene desülve Alheyde hoven drittich Jar in ören Weren ghehat hebbe, mid Volborde Dyderickes Schönehalses van Sophien weghen siner Husfrowen und mid Willen Henrickes und Johannes von Huxere de Volborder vor Gherichte, bekanden deme Rade von Hilbensem mit dem Hus, dat darruppe steyt, mit dem Walle mit deme Upwoerpe, mit den Widen, mit dem Bruege, mit dem Angere und mit alleme Blekke buten und binnen Walere, at desse Half der Inderstten wente an de Barvöten Hoff, wur se dat hadde, unde eck over der Inderstten, wur se dat dar sunderlicken allene und mid Hannese von Overegge dar hadde bi der Inderstten up wente dor de Porten hen de an de Widen ghehechtet is,

Digitized by Google

bi deme Graven mit beyden Upworpen des Graven und vord van dennen neberword mit den Dicken und den Garden, mid Lande und Widen und deme Overe und Upworpe bi der Venidie neber wente in der Inderſten, dat de ſelve Alheydt in Weren hadde, verkofft heft und deme Rade van Hildenſem in ere Were gheantwordet hevet vor Gherichte mid alleme Rechte und nud de dar von afwerden und vallen mach. Und deſſe Cop, Volbord, Aflathinge und Vertícht ſint gheſchen vor Gherichte mid Vorſprachen und mid Dinghlüden alſe Ordele und Recht utwiſede und dar ſelves is deme Rade van Hildenſem und eren Nakomelinghen en Wrede dar over wracht, alſe Recht is. Unde eck Henningh Mundmeſter hebbe hier Vorſprake to weſen, und we Hogger van der Halle, Bertold van Huddeſſem, Cone van deme Honhus, Renecke Ludolph und Thile gheheten Vreſe, Heinecke van Hende, Hannes Lampen, Brand von Graſte und Arnold Lucke hebben hir Dinghlüde to weſen, und hebben des to Betüghinge unſe Ingheſeghele ghehanget to deſſeme Breve und is geſchen na Goddes Bord duſent und drehundert Jar in deme ſeven und veſtigheſten Jare in ſente Cäcilien Avende der Juncvruwen.

(L. S.) (L. S.) ꝛc. deren eilf Siegel.

Der zweite Brief iſt von demſelben Jahre Abends des heiligen Andreas des Apoſtels.

„Eck Rolef Vreſe, Voghet to Hildenſem, bekenne in deſſeme Breve de beſeghelet is mid mineme Ingheſeghele, dat vor meck quam, dar eck ſat in Gherichteſtad under der Löven to Hildenſem Hannes von Overegge unde bekande den Hof, de hier beleghen is buten der Stadt achter der Borch over der Inderſten und deme Bruge de dar to hörd, und mid alle deme, dat he dar ſunderliken in ſinen Weren hadde, und wat he dar mid Alheyde Henrickes Dochter von Lübecke ſament hadde, und mit alleme Blecke, dat dar to höcd bi der Wenedie, van der Porten an, de an de Widen gehechtet is, by deme Graven mid beyden Upworpen der ſülven Graven, dat he dene Hoff verkofft hebbe deme Rad van Hilden-

ſem, und hebbe ön dene in öre Were gheantwordet vor Gherichte mid alleme Rechte und Nüt, de dar vortmer of werden und vallen mach. Und deſſe Kop, Ablathinge und Vorticht ſint gheſcen vor Gherichte und mit Vorſpracken und mid Dinghlüden gheſtedighet, alſe Ordele und Recht utwiſe, und deme Rade van Hildenſem und erem Nakomelingen en dor en Brede overwracht, alſe Recht is. Und eck Henningh Mundmeſter hebbe hir Vorſpracke to weſen, und we Hogger van der Halle Cone Honhuß Henrick und Conrad Rekingh, Conrad van Harleſſem, Bartold Krouwel und Ludecke van Woltorpe hebben hir Dinghlüde to weſen, und hebben der to Betüghinge unſe Ingeſeghele ghehenget to deſſeme Breve und is gheſcen na Goddes Bord duſend und drehundert Jar in deme ſevene und veſteghoſten Jare in ſente Andreas Avende des Apoſtels."

(L. S.) (L. S.) ꝛc. deren neun Siegel.

Im Jahre 1366 erkaufte die Stadt von dem Barfüßer-Kloſter zu St. Martini den Kloſtergarten unter der Rubrik, daß derſelbe zum Feſtungsbau verwendet werden ſolle, wie folgende Urkunde des ſtädtiſchen Archivs nachweiſet.

„Allen chriſtenen Lüden, de deſſen Bref ſeet, eder höret leſen, Broder Henrick Gardian unde de ganze Convent der Barvöten-Bröders to Hildenſem ware Leve in Godde. Uppe dat de Dingh, de in der Tid gheſchen, unde ghedeghedinget werdet, mit der Tid nichten vorgan noch vorghetenne werden, ſo iſt et nütte, dat de Dingh mit truwer Betüghinge der Scrifft gheveſtenet, de Deghedinge unde Stücke in opene Breve to Orkunde ihnſcreven werden, uppe dat ſe in ewigher Dechtniſſe bliven. Hir umme ſint we begherende, dat witlick ſi, allen Lüden de nu jeghenwerdich ſint, unde ock den, de noch tokomet. Nademmale dat de Heren de Rad der Stadt to Hildenſem os elitlicken ghebeden hebbet, dat we ön vercopen welden uſen Garden, dat Bleck bi der Inderſten buten den Muren to Hildenſem, dene we van Biſſcop Corde guder Dechtniſſe und von deme Capitel des Stichtes to Hildenſem

hadden, uppe dat de Rad möchte darhen graven laten dorch dat Bleck der grötterer Bewaringe und Veſtniſſe willen örer Stadt, wente de vörchtete, dat öre Stadt in den Steden miner vore Schaden bewaret were, hirumme hebbe we angheſeen und betrachtet, dat de erhaſighen Heren de Rad der Stadt to Hildenſem uſe ſünderlicken Bründe, os und uſe Bröddere dicke leflicken und wol ghehandelet hebbet, und wol dat Unſeme Convente bewiſet, und hebbet ſe gheſtadet örer redelicken Bede, mit Rade und Volborde unſer overſten Prälaten und hebbet deme Rade und den Börgheren der Stad Hildenſem ören Nacomelingen den vorbenomenden Garden und Bleck vorcofft mit alleme Rechte und vercopet ok ön in deſſeme Breve vor ſes Marck lödeghes Sülvers, de we von ön to einer Webberſtadinge upghenomen hebbet, und latet dor ock mit gantzer Vertícht alſüs, dat ſe durch den Garden moghet graven laten und moghet bare ore Stad better bewahren und vaſtere macken na orer Bequemicheit und ſe möghet mit dem Bleke und Garden don, wat ſe willet. To ewigher Dectniſſe deſſer Dingh hebbe we to Betughinge deſſen Breff beſeghelet mit uſen Ingheſeghelen. Dat is geſchehen nach Goddes Bort drittеynhundert Jar in deme ſeſſe ſeſtechiſten Jare in ſinte Vitus Daghe und **Modesti** und **Crescentii** der Martelere.

(L. S.) (L. S.)

Im Jahre **1665** verſchenkte die Stadt den Werder an der Stineckenpforte zwiſchen der Treibe und der Mauer hinter dem Domhofe und der Kanzlei entlang der proteſtantiſchen Kirche St. Michaelis, behufs einer Kirchenreparatur, welche ſofort daſſelbe an den Hildesheimiſchen Bürger Jacob Schmackehauſen für 400 Thlr. mit dem Bedinge verkaufte, daß wenn er oder die Seinigen den Werder wieder verkaufen würden, die Stadt das Näherrecht ausüben und ſolchen für 400 Thlr. wieder an ſich nehmen könne; der Käufer ſolle

Digitized by Google

überdem nach seinem Tode der Kirche St. Martini ein Capital von 600 Marienfl. auszahlen, die solches als Kapital behalten, dabei aber der obgedachten St. Michaelis-Kirche jährlich einen Zins von 10 Marienfl. abgeben solle, er der Käufer könne ein Schiff auf der Inderste und eine Gartenthür bei der Stineckenpforte, die noch da ist, anlegen, welchen Werder die Stadt nachher wieder an sich brachte.

Der Platz vor dem westlichen Venedigthore ist von der Stadt im funfzehnten Jahrhunderte erworben, und ward zum Theil zur Ziegelei, die schon daselbst war, und zum Theil zur Festung gebraucht. Im Jahre 1429 am Allerapostelntage fertigte der Scholaster beim Moritzstifte vor Hildesheim, Ludolph Sankenstedt, einen Brief, nach welchem er den Ziegelhof vor dem Dammthore in Hildesheim, woran er Erbenzins und andere Gerechtsame hatte, die die Hildesheimischen Bischöfe vor Zeiten dem Lützeken und nachher dem Werner Schlüter verpfändet hatten, und nun auf ihn, Sankenstedt, gekommen waren, der Stadt Hildesheim mit dem Bedinge übergab, daß sie jährlich ihm, und nach seinem Tode dem Moritzstifte 32 Lübeckſche Schillinge geben solle, welchen Brief der Probst Eghard und Dechant Giesecke des Moritzstifts mit besiegelt haben, und die Stadt stellte gleichfalls in demselben Jahre, Freitags nächst nach der Paschen-Wecken, einen Brief aus, und verpflichtete sich, die obbenannte Abgabe geben zu wollen. Im Jahre 1451 am Lanternentage sünte

Olrikes verließ im Gericht vor des Biſchofs Vogt, Hennig Winkelmann, Dieterich der Ziegelmeiſter den Ziegelhof mit allem Zubehör, vor dem Dammthore belegen, der Stadt Hildesheim, den er bereits derſelben verkauft hatte, aber erſt jetzt verlaſſen konnte, weil er verhaftet geweſen war, da ſein Sohn Jemanden tod geſchlagen hatte.

Man hat gefragt: in welcher Zeit der Wall, die lange Linie genannt, aufgeworfen worden ſey? Es geſchah ohnſtreitig gegen das Ende des funfzehnten oder im ſechszehnten Jahrhunderte: denn im Jahre 1544 ſind beim St. Godehards Kloſter die noch bekannten langen Gewölbe eins über die Inderſte und eins zum Eingange in die Venedig angelegt, und die Wälle in eins gezogen worden, welche Gewölbe im Jahre 1791 eingeriſſen wurden, wie die Jahrzahl an der Brücke über die Innerſte, die man damals hier anlegte, beſagt; und die Brücke über die Innerſte beim Ziegelhofe, die aus einem kühnen Bogen, ein Meiſterſtück der Baukunſt, beſteht, ward, wie die Jahrzahl an derſelben meldet, im Jahre 1597 erbauet.

Zeppenfeldt.

Digitized by Google

XVIII.

(35) Über die Hildesheimiſche Münze und Münzgerechtſame.

(Sonntagsblatt 4ter Jahrgang [1811] № 42 S. 329 bis № 44 S. 345).

Es iſt bis jetzt unbekannt geweſen, zu welcher Zeit die hinter dem Andreas Gymnaſium befindliche ſtadthildesheimiſche Münze[1]) angelegt worden iſt, worüber folgende Urkunde Auskunft giebt:

"Wy Borgermeſtere und Radt der Stadt Brunswigk bekennen und betügen openbar in düſſem Breve vor alsweme, dat vor uns ſint erſchenen de erſamen Arend Plaggemeyer und Hennig van Reyne unſe Mederadesfründe mit eyner Vulmacht, de ſe vor uns vorlegeden und bekenden, welk öre Vulmacht lubet van Worden to Worden alſuß:

[1]) In einer Chronik lieſet man: „Officina monetaria urbis Hildesheim fuit species quaedam montis pietatis et adhuc vocatur: *der Wechselhof.*“ Hierüber ſagt eine andere Chronik folgendes: „Den 12. Mai 1597 iſt von Burgermeister *Arnecke* de Handel mit dem Wechsel antorichten vor de Regierung gebracht, de Ordnung vorgelesen, und approbirt, und alsbald angefangen, und sind de ersten Wechselheren uth dem Rath verordnet. Man sechte: *Arnecke* habe de Juden weggejagt, und richte nu dorch den Rath eine Judenwechselbank an.“

„Wy Borgermeſtere und Rathmannen der Stadt Hamborg „bekennen und betügen openbar in und mit düſſem Breve „vor als weme, wü dat vor uns erſchenen is de vorſichtige „Lübecke Büring unſe Borger, und heft uns to erkennen „gheven, wü dat he ſyne vulmachtigen Anwalde und Pro„curatores geſettet und erwelet de erſamen und beſcheden „Manne Arend Plaggemeyer und Henning van Reyne Rath„manne to Brunswigk, und öne Laſt und Beveel gegeven, „ſyn väderlicke Erve effte Hus mit ſyner Thobeheringe und „Reddigheiden binnen der Stadt Hilbenſem achter der Scho„len by ſynte Andreas Kerken darſylveſt belegen, welk Hus „vorgemelthe ſyne Vulmechtigen dem erbaren Rathe to Hil„benſem vor eynen certeyn Summen Pennighen to eynen „rechten ewigen Erfkope nu ſchullen verkofft und uppgebra„gen hebben, was de vorgemelthen ſyne Volmechtigen An„walde und Machthabere des Huſeskopes halven ſo möghen „vorhandelt und gedaen hebben, ock noch vorhandelende und „bonde werden, hefft uns vorgemelthe Lübecke Büring mit „Handtaſte ghelovet und togeſecht, vor ſick und ſynen Erven, „dat alles ſtede vaſthe und unverbroken wol to holdende, „in neynen Tyden to webderſprekende edder to webderko„mende, will ock und ſyne Erven ſolches Huſeskopes einen „erſamen Rathe to Hilbenſem vor Jedermenniglich Rechte „Warende weſen und gude Warſchop iben, wü vaken des „Nod worde, alles ſünder Gheverde und Behelp. Des to „Orkunde hebben wy Borgermeſtere und Rathmanne boven„ſchrevene, unſe Stadtſecret witliken heten hengen benedden „an düſſen Breff. Geſcheen nach Chriſti unſens Heren Ge„bordt duſent viff hundert und in achte und twintigeſten „Jare am Dage ſünte Barbarae Virginis.“

„Nachdem nun ſodann Beveel, dat Hus Lübecke Büringes achter der Schole by ſunte Andreas Kerken binnen Hildesheim eynen erſamen Rade darſulveſt umme eyne certeyn Summen Pennige to verkopende und wen de Kop vullentogen, darnach to vorlatende, gegeven, ſo heppen uppgemelths unſe Rathesfründe ſodan Hus umb veftich Gulden Münthe mit aller ſyner Tobeheringe vorkofft, und in Krafft düſſes

Breves vorkopen, derhalven hebben se von wegen Lüdeken Büringes vor uns in unser Gegenwerdichen sodan vorgetekede Hus mit syner Tobeheringe und Gerechtigeiden, so vorgedachte Lüdecke Büring und syne Erven dar annhe bereden möchten, genzlicken mit Hande, Munde und Vortichte aller Rechten vorlaten, und vorlaten und overantworden vorgeschreven Hus gemeltem Rathe to Hildensem in Kraft und Macht düsses Breves. Des to Orkunde hebben wy unser Stadtsecret nebben an düssen Breff witliken gehenget nach Unsers Hern Christi Gebordt veffteyn hundert Jar, darna im negentwintigesten Jare des Frydaghes na conceptionis Mariae virginis."

(L. S.)

An welchem Orte der Stadt ward vor Anlage dieser Münzstette das städtische Geld geschlagen? eine Chronik sagt: „Am Hagenbeeke bei der Hagenbrücke war ehemals die Münze." Wo ist der Platz, wo sie belegen war?

Der Berichtgeber besitzt zwei stadthildesheimische Silbermünzen: 1) „eine aus dem funfzehnten Jahrhunderte," auf der einen Seite steht das Hildesheimische Stadtwappen in der Form, so wie es am Rathhause und an den Stadtthoren ausgehauen ist, mit der Umschrift: † **Moneta nova Hildeshemensis 1420**, auf der andern Seite das Bild des heil Bernward mit der Umschrift: ***O Sancte Bernwarde ora pro nobis.*** 2) „eine aus dem sechszehnten Jahrhunderte," auf deren einen Seite das Hildesheimische Stadtwappen in angeführter Form mit der Umschrift: † **Moneta nova Hildeshemensis 1534**, auf deren andern Seite ein Marienbild mit dem Jesuskinde, so wie solches das

hiesige Domkapitel im Wappen führte, mit der Umschrift: *Maria mater gratiae.*

Das erste Stück Geld ward in der alten Münzstelle, das letztere, in der Münzstelle hinter dem Andreas-Gymnasium geprägt, und wird hiebei noch angemerkt, daß die Stadt, ob sie gleich im Jahre 1528 einen kaiserlichen Wappenbrief erhalten hatte, im Jahre 1534 ihr neues Wappen auf ihren gemeinen Münzen noch nicht gebrauchte. Die Gedächtnißmünze die die Stadt auf das, ihr vom Kaiser Carl V. verliehene Wappen im Jahre 1605 schlagen ließ, ist in Köhlers Münzbelustigungen Th. IX. S. 17. Heft XI. S. 423 abgedruckt und erwähnt.

Es wäre zu wünschen, daß Jemand die Münzgeschichte der Stadt Hildesheim aus den Papieren des Stadtarchivs, deren Geheimhaltung ohne Nutzen ist, bekannt machte, indem man nicht weiß, ob die Stadt die Münzgerechtigkeit aus eigenem, oder fremden Rechten übte. So wie die Sache jetzt offen liegt, ist nicht das erstere, sondern das letztere anzunehmen.

Der Kaiser Heinrich III. hat der Hildesheimischen Kirche mittelst eines in Goslar am 15. Oktober 1053 ausgefertigten Diploms unter andern Regalien die „Münzgerechtigkeit" verliehen [2]).

Die Stadt Hildesheim hat in öffentlichen Ver-

---

[2]) Lauenst. specim. geograph. med. aevi etc. pag. 108.

handlungen nie ein kaiserliches Privilegium produzirt, wodurch sie nachgewiesen hätte, daß sie mit der Münzgerechtigkeit begnadigt sey, welches wol zuverlässig geschehen wäre, wenn ihr ein Gnadenbrief hierüber gegeben wäre.

Im vierzehnten Jahrhunderte gehörte die Münzgerechtigkeit bloß dem Fürstbischof, und die Stadt ließ damals noch nicht münzen, welches die nachstehende Urkunde[3]) besagt:

„We van Goddes Gnaden, Otto, Gekorene und Gestedeghede Hermann Dombeken un dat Capetel des Stichtes to Hildensen, Unde we Ratman der Stat darselves, bekennit in disseme Breve, dat we mit meneme Willen un Vulborde, hebbet undereinander gedegedinghet, dat man dre Jar, van aller manne Vastnacht, also nu erst kumt, scal Penninghe sclan to Hildensen, de scolen lödich wesen, nademe Silver, dat dar to bescheden is, des we Otte Gestedeghe, we Ratman, de Müntmester, un de der Stat Tekene hebbet, mallik en Stüke hebbet. De Müntmester un de Weslere, scolen gheven vor de Mark, achte un twintich Schillinghe. Achteyn Penninge und drittich Schillinghe scolen ene Mark weghen. Der scal so, de Biscop is twene Schillinghe hebben, un de Müntmester achteyn Penninge. De

[3]) Diese Urkunde ist von Nicolaus Seeländer aus Erfurt im Jahre 1727 durch den Druck auf einem Bogen mit Anmerkungen versehen, bekannt gemacht, und dem Hildesheimischen Domkapitel dedizirt, man weiß aber kaum, daß sie vorhanden ist, und ist ihres Inhaltes wegen eines nochmaligen Abdrucks werth. Seeländer schrieb auch eine in hiesiger Dombibliothek vorhandene Abhandlung von den Hildesheimischen Bracteaten der Fürstbischöfe von 1130 bis 1320. Die Münzen sind dabei in Kupfer gestochen.

Digitized by Google

Penninge, de de Müntmeſter van ſineme Silver ſleyt, eder des Biſcopes, des ſcal he hebben ver Penninge to der Vare, de mach de Müntmeſter hebben war to he er bedarf, to Witte eder to Wichte, he en ſcal er aver nicht gebruken, noch de Werken volghen laten, dat ſcal he uppe den Heylghen ſweren. Na aller Manne Vaſtnacht, ſcal man mit nigen Pennigen köpen und verköpen. Olde Penninge aver, mot man vor ere Wert wol nemen, de ſei aver nimt, de ſcal ſei beleghen, eder bernen laten, eder vorweslen den Weslern, de olde Penninge pleghit to beleghende, un en ſcal ſei anders nerghen utgheven. So we oc, olde Penninge weslen wel, vor nige, de ſcal ſei wegen, tigen de nigen, un wat enne Schilling niger Penninge weghit, dar ſcal man anderhalven Penninge to geuen. So de oc de Penninge beſit, eder de dar Seyghet to heuet, ane de, de de Penninge werkit, dene ſcal man holden vor des Landes Def. Wanneman oc, de Jare ſcotet, ſo ſcole we Ratman, tovoren, un barna, alle de de Bur un Börghere ſin, mit ereme ſcote ſweren, dat ſe mit nigen Penningen köpen und verköpen, van allermanne Vaſtnacht wente to ſente Martinisdaghe. Olde Penninge aver möten ſei wol nemen vor ere Wert, ſei ſcolen ſe auer beleghen, eder bernen laten, eder vorweslen den Weslern, de alde Peninge pleghit to beleghende, un en ſcolen ſe anders nerghen utgheuen. We Otte Geſtedeghede, eder de Biſcop is, Dombeken un Domherren, ſcolen dat Vormöghen, dat unſe, des Abedis und der Herren van ſente Michahele, des Abedis und der Herren van ſente Godeharde, der Herren van dem Berghe, der Herren van deme heylgen Cruce, des Proveſtes van der Sülten, des Proveſtes van den Süſtern, der Herren van ſente Andreaſe, un der Herren van ſente Johanneſe, Knechte un Ingheſinde, alle jarlikes, twiſchen unſer Browendaghe der lateren, un ſente Michahelisdaghe, ſweren uppe den Heylghen, dat ſe, dit ſelven don, van dere tit, wanne de Penninge utgan, wente uppe ſente Martinisdagh. Dit ſelue ſcolen don, binnen diſſer vorſcrevenen Tit, de uppe deme Damme, uppe der Nigenſtat, un in deme Brüle wonhaftigh

sin. Were oc jeman de dit nicht sweren welde, dar scolte we deme Rade to helpen, un de Nat oc, dat man dene vorwisede. Dit selve scal man oc halden in alle des Stichtes Wichelden. De Müntmester scal in unser Wrowenavende to Lechtmissen, de alden Iserne uppe dat Capetelhus bringhen, un scal sei dar to slan vor unsen Domherren. Disse Deghedinghe scal man halden, vast mit guden Trüwe, un uppe dat se vast bliuen, so hebbe we, mit unsen, Otten, des Gekorenen un Gestedegheden, des Capetels un der Stat Ingheseqelen gtekenit dissen Bref, de is gegheuen na Goddes Bort, dusent un drehundert Jar, in deme en unde twinteghisten Jare, in sente Bartolomeusdaghe.

Aus diesem Briefe erhellet: 1) Daß der Fürstbischof allein Herr der Münze war, weil er den Schlagschatz, von der Mark zwei Schillinge, erhielt. 2) Daß der Fürstbischof mit dem Domkapitel, den Stiftern und der Stadt Hildesheim sich vereinigte, wie die neuen Pfennige im Handel und Wandel ausgegeben werden sollten, weil die Deutschen Landesherren ohne Berathung der Stände in Polizeisachen nichts verfügten, damit diese nicht einwendeten: „Was wir nicht haben berathen, das helfen wir nicht zu Thaten." 3) Das der Damm, die Neustadt, und der Brühl damals noch besondere Weichbilder waren, welche man in die Ringmauern Hildesheims, zum Theil oder ganz, wie nachher geschah, noch nicht eingezogen hatte.

Der Fürstbischof Heinrich war der erste Hildesheimische Landesherr, welcher im Jahre 1333 Montags vor Frohnleichnam die Münzgerechtigkeit an die Stadt Hildesheim verpfändete.

Dieses Regal muß nicht ganz, sondern nur zum Theil versetzt, oder nachher wieder

eingelöset worden seyn, weil der Fürstbischof Johann mit Bewilligung seines Kapitels im Jahre 1406, den nächsten Montag nach St. Godehard, dem Heinrich Galle, dem ältern, die Münze anvertrauet, und ihn zu seinen Münzmeister bestellt haben soll.

Der Fürstbischof Magnus verpfändete die Münze ganz an die Stadt Hildesheim für 700 Rheinische Floren im Jahre 1428 Freitags nach dem Zwölften.

Die Stadt Hildesheim verafterpfändete die Hälfte dieser Münze für 350 Rheinische Gulden an das Hildesheimische Domkapitel laut Briefes von 1435 Freitags nach Oculi.

Die Stadt hat bloß seit der Zeit, als ihr die Fürstbischöfliche Münze pfandweise versetzt war, Geld gepräget, und es ist von derselben niemals dargethan worden, daß sie vor dieser Zeit im Besitze und Ausübung dieser Gerechtsame gewesen sey.

In dem Vertrage des Fürstbischofs Barthold mit dem Herzoge von Braunschweig, datirt Hildesheim 1501 Freitags nach Kantate, der in den Braunschweigischen historischen Händeln III. Theil, 1467ste Seite abgedruckt ist, welchen die Städte Hildesheim, Braunschweig, Hannover ꝛc. mit unterschrieben haben, sagen die letztern: „Daß sie auf Verschaffung ihres Fürsten auf dem Rathhause in Hildesheim erschienen seyen; daß sie von gedachtem ihrem Fürsten mit der Münze gnädig versorgt wären; daß die Gerechtigkeit Münze zu schlagen, von des Herzogs und Bischofs Vorfahren an ihre Städte

Digitized by Google

gekommen sey; daß sie die Münzen mit Hülfe und Rath ihrer Herren probiren wollten."

Die Stadt Hildesheim hatte bei dem Fürstbischof Balthasar wegen der Münze einen Antrag machen lassen, welcher hierauf an dieselbe folgendes merkwürdige Schreiben erließ:

„Balthazar von Gottes Gnaden zu Hildesheim und Constanz Bischof und Administrator, Vicekanzler ꝛc. Unsern Gruß zuvor. Ehrbare, besondere, liebe Getreue! Es hat uns der gestrenge Herr Hans Wildefeuer, Bürgermeister, der Münz halber, so Wir von Unserm Stift Hildesheim zu thuen haben, unter andern gebeten, daß Wir Euch die sollen zustahn und bleiben lassen, wären Euch hiezu zu willfahren; mit gnädigem Willen geneigt; demnach Wir aber wegen eehaftigen Geschäften, darmit Wir dieser Zeit beladen seyen, solchen Sachen nit obliegen, und Unsere Sach in andere Ordnung, wie Wir in Willens, bringen mögen, so ist an Euch Unser gnädiges Begehren, Ihr wollet Euch eine kleine Zeit, und bis auf Unser in Unserm Stift Ankommen, gedulden, mittler Zeit, wie bis anhero Unsere Münz gebrauchen, hoffen Wir, Euch alsdann zu gemelter Ankunft guten Bescheid und Brief, damit Ihr selbst münzen möget, mitbringen, und Wir der Unsern wiederum gebrauchen. Solches haben Wir Euch gnädiger Meinung nicht wollen verhalten. Datum Augspurg den ersten Tag des Monats Oktober Anno Domini 1530. Balthazar."

In dem mittleren Zeitalter waren die Fürsten in beständigen Fehden, und die Kosten dazu wurden gewöhnlich erborgt, ihre reichen Städte, deren Handel in dem Hansebunde hoch blühete, gaben das Geld her, und die armen Fürsten versetzten an dieselben ihre Regalien ꝛc. „dieses war im Hildesheimischen der Fall." Die Einlösung ward durch die nachher erfolgte unglückliche, drangsalvolle Stifts-

*

fehde ꝛc. verhindert, das Hochstift ward nämlich zersplittert, und die Fürstbischöfe hatten kein Geld. Der Fürstbischof Burchard von Oberg sagt in einem im Hildesheimischen Landesarchive noch vorhandenen Briefe an den Dr. Ludolph Halvern am 10. August 1572:

„Es ist Euch bewußt, in was Abfall und Bedruck Unsers armen Stifts Leib gewachsen ist, und Wir aus demselben kaum so viel erhalten können, daß Wir Uns des Hunger erwähren, und also Unsern Fürstlichen Tisch, wie eingezogen Wir Uns auch halten, daraus nicht haben können."

Nach der bekannten Stiftsrestitution, wo nach vielen unglücklichen Jahren die Ruhe und der Wohlstand allgemach wiederkehrten, wollte der Landesfürst Max Heinrich im Jahre 1663 die an die Stadt Hildesheim versetzten Regalien, unter andern die Münze, wieder auslösen, allein die Stadt wußte die Sache an die Reichsgerichte zu bringen. Sie behauptete hier: „ein eigenes Münzrecht zu haben," die versetzte fürstbischöfliche Münze sey bereits restituirt, indem die Fürstbischöfe seit mehren Jahren zu Peine und vor dem Moritzberge vor Hildesheim[4]) Geld hätten prägen lassen.

[4]) Die Münze lag, wenn man aus der Stadt nach dem Moritzberge geht, rechter Hand an der Moritzberger Brücke. Weil dieselbe nachher als Wirthshaus benutzt ward, so führt der Platz als Garten noch den Namen der goldene Engel. Diesem Platze gegenüber lag das Wirtshaus zum braunen Hirsch, welches das Stadtapothekenamt hieselbst im Jahre 1761 für 1228 Thlr. 6 gGr. in Konventionsmünze von einem Johann Conrad Schulze erkaufte, welcher Platz nachher als Wiese gebraucht ward.

Digitized by Google

Die Sache mit dem ſtadthildesheimiſchen Münzweſen verhält ſich, nach dem bisher erzählten Thatſachen, ſo:

Die Stadt hatte keine Privilegien zum eigenen Münzrechte, ſie exerzirte ſolches aus einer Pfandſchaft; dieſes Pfandſchaftsrecht war ſeit dem Jahre 1435 getheilt, indem davon die eine Hälfte die Stadt, und die andere Hälfte das Domkapitel beſaß.

Wenn alſo in jüngern Zeiten die Stadt, und auch der Fürſtbiſchof, beide beſonders, münzen ließen, ſo erklärt ſich dieſes aus Obigem, daß nämlich theilweiſe, und zwar die Stadt auf den Grund des Verſatzes, und der Fürſtbiſchof, wegen der von dem Domkapitel geſchehenen Wiedereinlöſung, die Münzgerechtſame üben konnten, und übten.

In der Münzordnung K. Ferdinand I. v. J. 1559 §. 44—48 finden ſich einige Hildesheimiſche Münzen verzeichnet. Auf das Jubiläum der zu Augsburg übergebenen Konfeſſion der proteſtirenden Stände ließ die Stadt 1730 eine Schaumünze prägen[5]). Außerdem iſt im Jahre 1738 eine kleine Schaumünze geprägt, welche auf die Belagerung des Kloſters zu St. Michael, die im Jahre 1727 die tumultuirende Bürgerſchaft unternahm und dafür durch eine kaiſerliche ſubdelegirte

[5]) Sie iſt in der dritten Fortſetzung des Madaiſchen Thaler-Kabinets S. 409 beſchrieben und außerdem in dem nachfolgenden Aufſatze № XIX., weßhalb die Beſchreibung derſelben, die der Herr Verfaſſer im Texte gegeben hatte, hier weggelaſſen iſt. D. R.

Digitized by Google

Kommission gestraft wurde, anzuspielen scheint. Sie hat die Größe eines Stücks von drei guten Groschen A. Ein Berg, Gewitterwolken darüber, in zwei Blitzstrahlen sich entladend. Umschrift: Laß donnern, laß blitzen. Abschnit: Nach Leidt. R. Die Stadt Hildesheim von der aufgehenden Sonne beleuchtet. Umschrift: Jehova thut schützen. A. Folgt Freud.

Zeppenfeldt.

XIX.

(36) Über die Stadt-Hildesheimischen Münzen, von A. W. H. Cappe, Pastor prim. in Eschershausen.

(Sonntagsblatt 17ter Jahrgang [1824] № 2—5).

Die Altstadt Hildesheim konnte sich in ihrer republikanischen Vorzeit, unter mehren städtischen Freiheiten und Vorzügen, „des Besitzes der Münzgerechtigkeit" rühmen. — Der Ursprung und erste Anbau dieser Stadt, mit der Einrichtung ihrer Regierung und Befestigung, ist eben so, wie die Entstehung und Veränderung ihres Namens, nach der vor Zeiten ungeregelten Schreibweise: „Hildesem, Hildessem, Hildenesem, Hillessem und Hildesheim,"

Digitized by Google

in einem noch nicht aufgehellten Dunkel verborgen. Alle darüber aufgestellte Meinungen, mit mancherlei Anmaßungen und Widersprüchen Chroniken-Mährchen, und anderen Behauptungen begleitet, sind nicht allein bis jetzt noch undokumentirt geblieben, sondern haben auch zu allerlei Verwirrungen und Fabeln verleitet. Nach der vorhandenen wahren Geschichte der Vorzeit hiesiger Gegend, kann und muß man sicher schließen, daß die Altstadt Hildesheim, im 8ten Jahrhunderte, und besonders im Anfange des 9ten Jahrhunderts, ein zwar kleiner, jedoch stattlicher, nahr- und wehrhafter Ort gewesen seyn muß. Solches beweiset vorzüglich die im J. 818 hieselbst fundirte Domkirche, und daß im J. 822 der erste Bischof Günther, mit seinen Stiftsgeistlichen, hieher gekommen ist, und seinen bischöflichen Sitz oder die Stiftswohnung hieselbst eingenommen hat. Als daher Heinrich der Finkler, in der ersten Hälfte des 10ten Jahrhunderts (seit 922) die Erbauung, Einrichtung und Befestigung neuer Städte in Sachsen (Sassen oder Niedersachsen) beförderte, so war es Hildesheim ein leichtes, dem Zwecke der Städte-Erbauung gemäß, sich mit Mauern und Zwingern zu befestigen, und Wehrmänner und Waffenübungen zu halten, um in Nothfällen gegen den damals häufigen Einbruch fremder Völker und Räuber, für die Bewohner der Umgegend, ein Zufluchtsort, Sicherheits- und Wehrplatz zu seyn. Schon im Jahre 1001, als der Bischof Bernward das St. Michaelis-Kloster auf der Nordseite vor der Stadt, zu erbauen anfing, war auf dieser

Seite eine Ringmauer um die Stadt fertig: denn das Michaelis-Kloster ward damals außerhalb den Stadtmauern erbauet.

Die, in jeder Hinsicht, gute und schöne Lage der Stadt Hildesheim, ihre meilenweite fruchtbare Umgegend, und der seit 822 hieher verlegte bischöfliche Sitz, nebst der Ansiedelung der Stifts- und Kloster-Geistlichen, verschafften und vermehrten in ihr schon früh einen nicht unbedeutenden Handelsverkehr mit den damaligen nahen Burgen, Dörfern und Städten; sie gewann eine gute Braunahrung, und war im Besitze der unentbehrlichsten Gewerke. Sie gewann dadurch sehr an Wohlstand und Vergrößerung, an Reichthum und Stärke. Dieses alles hatte zur nothwendigen Folge, daß sich die Stadt, weil das platte Land seine Produkte zur Stadt brachte, und diese dieselben theils verbrauchte, meistens fabrizirte, und dann bald in Umsatz bringen konnte, eines ansehnlichen und gewinnverleihenden Handels und Wandels erfreuen mußte. Hiezu genügte nun der bis dahin übliche altdeutsche Waaren-Umtausch nicht mehr, und fremdes Geld war noch selten, so wie auch im Werthe sehr veränderlich. Dieses Bedürfniß zu beseitigen, wußte sich die Stadt, gleichwie andere benachbarte Handelsstädte, (mit welchem sie auch in dem seit 1241 geschlossenen Hanseatischen Bunde war), „das Recht der Münze," unbekannt Wann? und noch unerweißlich Wie? zu erwerben.

Die Silberblechmünze (Bracteate) ist unstreitig und bekanntlich die älteste in den hiesigen Gegenden

gewesen. Man gebrauchte dazu nur dünnes Silberblech, in welches, mit einem Stempel, auf welchem das sehr einfache, kunst- und geschmacklose Münzbild, bald ohne, bald mit einer Umschrift (in damals üblicher, sogenannter Mönchsschrift) geschnitten war, mittels eines Klöppels, auf Blechenschläger Weise, so eingeschlagen wurde, daß das Bild und die Schrift, auf der einen Seite eingedruckt, und auf der andern (rechten) Seite erhoben ausgedruckt zu sehen war.

Als die ältesten solcher Hildesheimischen Bracteaten oder Hohlmünzen sind mir diejenigen bekannt, welche in dem **Numo Phylacio Molano-Boehmeriano. Cellis 1744. 8vo. P. II. cap. XIV. pag. 37 et seqq.** angegeben sind, und diejenigen, welche der gelehrte Superintendent Joh. Friedr. Reimmann in dem **Catal. Biblioth. syst. crit. Hildesiae 1739. 8vo. Tom. II. pag. 849** anführt, und welche von Nikolaus Seeländer **1726** in Folio, mit einer Beschreibung, im Kupferstiche abgebildet sind. Diese Münzen sind in dem 12ten und folgenden Jahrhunderten geschlagen. Einige haben ein namenloses Bild eines Bischofs, und einige benennen das Bild desselben.

Alle dergleichen zarte Hohlmünzen sind bis ins 16te Jahrhundert im Gebrauch geblieben, und da erst durch die harten, doppeltgeprägten Münzen, welche Schillinge und nachher auch Groschen hießen, verdrängt und abgeschafft. — Noch ist es unentschieden, welche von diesen, und vorzüglich von den namenlosen Münzen, die Hildesheimi-

Digitized by Google

schen Bischöfe oder der Stadt-Rath habe schlagen lassen?

Die Stadt-Hildesheimischen Münzen, welche seit dem 14ten Jahrhunderte geschlagen und geprägt sind, zeichnen sich sämmtlich von allen übrigen durch das darauf befindliche alte gevierte Wappenschild aus. Dasselbe ist in dem vorder-obern und hinter-untern Felde mit gelb oder Golde, und in den beiden andern mit roth tingirt. Der Ursprung eines Schildes mit seinen Farben, als eines kennbaren Feldzeichens, ist in der Verpflichtung der Städte, sich mit Mauern zu befestigen, Waffenübungen zu halten und mit Wehr und Waffen den Einfall feindlicher Völker abzuhalten, zu finden. In den Zeiten Heinrichs des Voglers, oder bald nachher, hat daher die Stadt diese beiden Farben in ihr viergetheiltes Schild, und so auch in ihr Panier oder Fahne aufgenommen. Die rothe Farbe ist eine sehr geraume Zeit in den Aufschlägen, Unterkleidern und Strümpfen bei den städtischen Söldnern und Soldaten, so wie auch in der Kleidung der Officiere, die Hildesheimische Uniform der Stadtmiliz, bis über die Hälfte des 18ten Jahrhunderts geblieben. Da erst veränderte ein Rathschluß, auf Betreiben des um die Stadtmiliz in Hildesheim sehr verdienten Herrn Majors und letzten Stadtkommandanten Julius v. Linsingen, die altväterische und zeitwidrige Bekleidung.

Beiläufig ist hiebei des ehemaligen Stadt-Herolds zu erwähnen, welcher seit den frühesten Zeiten, bei den bürgerlichen Waffenübungen und nachherigen

Scheibenschießen dienstbar seyn mußte, und eben so abwechselnd die gelbe und rothe Farbe in seiner ganzen Bekleidung, so wie auch an seinem Pritsch-Brette, wie sie im Wappenschilde angebracht ist, trug.

Von den städtischen Münzwerkstätten, wobei entweder ein Münz-Ohm, oder Wardein und Münzmeister angestellt war, ist die bekannte ältere auf dem Hagenbeeke, oder auf der vormaligen Hagenbrücke bei dem Hagenthore gewesen. Die letzte hinter dem Andreanischen Gymnasio an der Driebe belegene Münze (oder Münzhof) ist von dem Stadt-Rathe, im Jahre 1530, — wie auch die im Steine ausgehauene Jahrszahl bezeugt, welche sich neben dem von Karl V. verbesserten Wappenschilde, über dem Thorwege zum Münzhofe befindet, — aus einem 1529 angekauften Bürgerhause eingerichtet. In dieser Münze sind die letzten Pfennige im Jahre 1772 geschlagen. Die daselbst aufbewahrt gewesenen Stempel und Münzgeräthschaften sind im Jahre 1802, nach der königl. preuß. Besitznahme der Stadt, von der Organisations-Kommission zum ferneren Gebrauche vernichtet.

Alle unbestrittene alte Hildesheimische Stadtmünzen hatten auf der Haupt- oder Vorderseite das einfache gevierte Wappenschild, welches bald länglich unten rund, oder zugespitzt; bald oval und unten herzförmig, oder ganz oval, mit und ohne Seitenverzierungen gebildet war, im Gepräge. Der Kaiser Karl V. veränderte und verbesserte, aus besonderer Huld gegen die Stadt, das alte Wappenschild. Der darüber unterm 3. Februar 1528 ausgefer-

Digitized by Google

tigte kaiserliche Wappenbrief wird noch auf dem Stadtarchiv aufbewahrt, und ist von dem Stadtsyndikus Dr. Martin Schrader in der Assert. libert. Beilage XV. darnach abgedruckt. Nach dieser Veränderung ist das Schild gespalten, und in dem Hauptspalte ein halber rechtssehender Adler mit ausgebreiteten Flügeln; in dem Fußspalte aber das uralte gevierte Schild befindlich. Der hinzugefügte Helm hat eine Jungfrau, welche in ihren Händen einen Blumenkranz trägt, zum Schmucke.

Zum Gedächtnisse dieser kaiserl. Begnadigung ist ein großes 2 Zoll im Durchmesser haltendes goldenes Schaustück geprägt, dessen Hauptseite das Bild des Kaisers Karls V. mit bedecktem Haupte, im kaiserl. Mantel und mit der Kette des goldenen Vließes um den Hals herabhängend zeigt; mit der Umschrift: **CAROLVS V. ROM. IMP. Q. FELICISS. ET TRIUMP. AUG.** Die Kehrseite (der Revers) hat das oben beschriebene vollständige Stadtwappen, mit der Umschrift: **INSIG. A. CAR. V. ROM. IMP. Hild. Ao. 1528 COLLATA.** Es wird zu 4½ Goldgülden d. s. 9 Thlr. gewürdigt.

Um nun bei der Beschreibung der Stadtmünzen eine lästige und weitläuftige Wiederholung zu vermeiden, so soll das Wappenschild vor der Verbesserung, mit dem Zusatze: „das alte;" und dasjenige mit dem halben Adler: „das verbesserte," angegeben werden.

Die Inschriften der Münzen sind bis ins erste Viertheil des 16ten Jahrhunderts mit alter Mönchsschrift und unausgebildeten kleinen Zahlzeichen oder

Digitized by Google

Ziffern ausgedrückt. Die Buchdruckerkunst vertrieb erst, durch die schöner geformten Typen, den Gebrauch derselben, und veranlaßte auch, daß die Stempelschneider die alten römischen Buchstaben ihrer einfachen und gefälligen Ansicht wegen, so wie auch die nun allgemein bekannten, damals erst neugebildeten Deutschen Zahlen bei den Münzen anwandten.

Die Jahrszahlen sind bis ins 17te Jahrhundert sehr abgekürzt, oder wie man es nennt, „in der mindern Zahl," das ist: mit Weglassung der Tausend, und auch der Tausend und Hundert angegeben.

Der Gebrauch der „Lateinischen" Inschriften auf Deutschen Münzen kann nicht anders als daher abgeleitet werden, weil die Deutschen die Münzkunde, selbst dem Namen nach, von den Römern erlernt haben; und weil die Lateinische Sprache bis ins 17te Jahrhundert die Herrschaft in der Kirche, in den hohen Schulen und Gerichten hatte, und weil sie auch für einen kürzeren Ausdruck am fähigsten gehalten wurde.

Die aufgeprägte Anzeige, daß eine Münze, eine neue (nova) Münze sey, ist ursprünglich für den Münzort und dessen Gegend wegen der Veränderung der Münzberechtigten, der Gestalt, Größe, des Gewichts, Schrot und Korns, sehr bedeutend gewesen: nachher aber, und auch dann noch, wenn die Jahrszahl auf den Münzen steht, aus bloßer hergebrachter Gewohnheit, sehr überflüssig beibehalten.

Nach diesen Vorerinnerungen wünsche ich, daß folgendes, zwar unvollständiges, aber möglichst ge-

Digitized by Google

naues Verzeichniß der mir bekannt gewordenen Münzsorten der Altstadt Hildesheim den Verehrern der Vorzeit dieser Stadt, einige Unterhaltung verschaffen, und daß sich die Besitzer seltener und hier nicht angeführter Stadtmünzen gefällig erweisen mögen, dieselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Münzen, welche die Altstadt Hildesheim hat schlagen und prägen lassen, können in folgender Abtheilung zur bequemsten Übersicht gebracht werden.

A. Gangbare Münzen, welche im Handel und Verkehr ausgegeben und angenommen sind.

1. Silberne:

I. Einseitig geprägte, welche von ihrem Bestandtheile silberne Blechmünzen, Blätterlinge; und von ihrer zufällig aufgefundenen Ähnlichkeit mit den Pfannen oder Schüsseln, Panninge, auch Schüsselmünze genannt sind. — Der Name Panninge, Penninge, Pfennige ist ältestens der allgemeine Deutsche Name des Geldes gewesen, und erst in den späteren Zeiten auf die geringe kupferne Scheidemünze gelegt.

a) Pfennige, hohle Blechmünzen, struffe oder hohle Pfennige, (cavi numi) Brakteaten, sind diejenigen genannt, in welche das Bild, Wappen oder Schild, mit einem Hohlschlage, so hineingeschlagen wurde, daß die vordere Seite das Münzbild erhoben zeigte und die hintere Seite hohl war. Sie wurden ihrer Zerbrechlichkeit wegen in Schachteln aufbewahrt, und von dem

Frauenzimmer, welches die häusliche Ausgabe hatte, in platten Beuteln von Bocks- oder anderm Leder getragen.

Dergleichen haben sich 1817 in dem Knopfe der Thurmspitze zu St. Jacobi gefunden, welche, wie die dabei gefundene Kupferplatte anzeigt, im Jahre 1514 daselbst hineingelegt worden sind, und jetzt in der Sakristei der Kirche aufbewahrt werden. Sie haben mit dem Rande kaum ¾ Zoll Hildesh. Maßes im Diameter; und das innere Wappenschild hat kaum ½ Zoll im Durchmesser. Das darin länglichte unten gerundete, gevierte Wappenschild ist im obern rechten (gelben oder goldenen) Felde mit vier kleinen Punkten, und im untern linken Felde mit fünf kleinern Punkten ausgezeichnet; die andern beiden rothen Felder sind glatt und leer.

Es verdient hiebei angemerkt zu werden, daß die dabei gefundenen Bischöflich- oder Stift-Hildesheimischen Hohlmünzen von eben der Größe sind. In denselben ist das langwärts gleichgetheilte, unten zugespitzte Stifts-Wappen-Schild im linken (rothen) Felde mit sieben Punkten ausgezeichnet, und das rechte (goldene) Feld ist glatt und leer.

b) Aufgeprägte Pfenninge (Panningi, Pfanninge), auf welche das Bild, Schild oder Wappen auf Einer Seite nur, mit einem einfachen Schlage oder Gepräge aufgedruckt worden ist. Weil die meisten davon, durch den starken Eindruck, die hohle Gestalt kleiner Näpfchen be-

Digitized by Google

kamen, so ist ihnen auch an einigen Orten dieser Name beigelegt worden. Hievon kenne ich folgende Gepräge:

1. Das auf den Seiten ausgeschnittene verbesserte Schild, und darüber ein H. — (Im Jahre 1597 galten solcher 260 Stück einen Gulden).
2. Das verbesserte Schild, darüber der Buchstab H. und die Jahrszahl 1601, und noch die Buchstaben ZG. — (Dieser Pfennig ist schlecht Silber, und hält ¾ Zoll im Durchmesser).
3. Das verbesserte Schild, darüber die mindere Jahrszahl 623, auf der rechten Seite des Schildes ist eine 2, und auf der linken PF. — (Es ist ein Zweipfennigstück von schlechtem Silber, ⅝ Zoll im Durchmesser).
4. Das verbesserte Schild, darüber der Buchstab H, und auf beiden Seiten die getheilte Jahrszahl 1660. — Von feinem Silber, ½ Zoll im Durchmesser.
5. Der vorige mit der Jahrzahl 1666.
6. Das Schild, ohne Jahrszahl. — Von schlechtem Silber, = 1 Pf.

II. Doppeltgeprägte (Numi bilaterales), wovon die Haupt- oder Vorder-Seite der Advers oder Avers; und die Rück- oder Kehr-Seite der Revers genannt wird.

a) Die ältesten Groschen (Grossi, Solidi nummi), welches damals Schillinge genannt sind, wurden von den Handelsstädten, weil die Hohlmünzen sehr zerbrechlich und sehr unbequem mit sich zu tragen waren, geprägt, und zum Unter-

schiede von den einseitigen Münzen die neue Münze genannt. Seit der Entstehung dieser Münzen wurden die Rechnungen nach Schillingen und Pfennigen gemacht. Auch die Rechnungsbücher wurden nach Schill. und Pf. geführt; wie solches, unter andern, ein altes Stadt-Kontributions-Heberegister beweiset, welches aus hölzernen mit Wachs überzogenen Tafeln besteht, die wie ein Buch zusammen gebunden sind und auf dem Stadtarchiv aufbewahrt wird. — Mit alter sogenannter Mönchsschrift.

1. Avers: das alte Schild mit der Umschrift: **MO. NOVA HILDES.** — Revers: des Bischofs Berwards Brustbild mit der Umschrift: **SANCT. BERWARDV.**
2. Avers wie der vorige. — Revers des Bischofs Berwards Brustbild: **SCT. BARWAD. ORA PRO BO.**
3. Avers das alte Schild auf einem Kreuze liegend. **MONE. NOVA HILDESEM. 1422.** — Revers wie der vorige.
4. Av. das alte Schild. **MO. NOV. HILDESE. XCIIII.** das ist 1494. — Rev. wie der vorige.
5. Der vorige mit der Jahrszahl **XCV.** das ist **1495.**
6. Av. das alte Schild, darin die goldenen Felder mit kleinen Punkten ausgezeichnet sind. **MONE. NOVA HILDESEMEN.** — Rev. der Bischof Bernward hält in der Rechten ein Kreuz, und in der Linken den Stab. **SAC. BERWARD — — —**
7. Av. das alte Schild, darin die gelben Felder

Digitized by Google

mit kleinen Punkten bemerkt ſind. MONE: NOVA: HILDESEMS. 1501. — Rev. die heil. Muttter Anna im weiten Gewande und in ganzer Geſtalt ſtehend; ſie trägt auf der Rechten Jeſum, und auf der Linken die h. Maria. SCTA. AN̄A. IHS. MARIA.

8. Av. das alte Schild wie im vorigen tingirt, hat oben und an beiden Seiten zwei kleine oo. MON. NOV. HILDESEM. 1501. — Rev. der h. Chriſtoph trägt Chriſtum auf den Schultern, und führt in der Rechten einen großen Baum, womit er durch ein Waſſer wadet. SANCTE CHRST — —

9. Av. das alte Schild, wie im vorigen tingirt. MO. NOV. HILDESEM 1501. Rev. ein Kreuz. SALVE CRVX BENIGNA † [1]).

---

[1]) Die Jahrszahl, welche auf den angeführten Groſchen № 7, 8 und 9 ſteht, iſt mit 1701 angegeben; wobei zu bemerken iſt, daß damals das Zahlzeichen 7 die daraus ſpäter gebildete Ziffer 5 ſey. Dieß beweiſet unter andern die an der Weſtſeite der Thurmmauer zu St. Andreas eingehauene Jahrszahl 1707, welche anzeigt, daß in dem Jahre 1505 die Mauer bis zu der Höhe vollendet worden ſey. Von den Münzen dieſes Jahrs 1501 erzählen die Chroniken, daß in dieſem Jahre die St. Andreas-Kirche erbauet ſey, und daß dieſe Groſchen zur Bezahlung der Arbeitsleute geprägt wären. Bei dieſen Münzen iſt noch zu bemerken, daß das Zeichen des Kreuzes ein gemeinſames Zeichen derſelben, und faſt auf allen Münzen der chriſtl. Kaiſer, Könige u. a. a. gebräuchlich geweſen iſt; daß aber die Stadt Hildesheim, gleichmäßig wie die benachbarten Städte, nur

10. Av. das alte Schild, darin die rothen Felder kancellirt, und alſo mit rautenförmigen Punkten tingirt ſind: oben und an beiden Seiten des Schildes iſt ein kleines Sternchen. MONETA NOVA HILDESEM † — Rev. ein Kreuz, in deſſen vier Winkeln ein Sternchen. SALVE CRVX BENIGNA.
11. Av. das alte Schild, darin die gelben Felder kancellirt ſind. MON. NOV. HILDESEM. 1501. Rev. ein Kreuz. SALVE CRVX BENIGNA.
12. Av. das alte Schild, wobei oben und auf beiden Seiten ein kleines Sternchen ſteht. MONET. NOVA HILDESEM. — Rev. ein Kreuz, in deſſen vier Winkeln ein Sternchen. SALVE

---

deswegen die Bilder der Heiligen, und beſonders ihres erwählten Schutz- und Kirchen-Patrons auf ihre Münzen haben prägen, an die Thürme und Thore ſtellen, ſo wie auch in die Stadt- und Kirchen-Siegel aufnehmen laſſen, um dieſelben dadurch zu verehren und damit anzurufen, daß ſie der Stadt und ihren Verehrern Segen, Glück und Gewinn verleihen mögten. Hierüber belehrt uns zum Beweiſe die kupferne Tafel, welche mit den beſchriebenen vier Münzen (№ 6, 7, 8 und 9) in dem alten Thurmknopfe der St. Jacobs-Kirche gefunden iſt, auf welcher am Schluſſe der Nachricht von der damaligen 1514 geſchehenen Errichtung des Thurms folgender frommgemeinte Wunſch ſich befindet:

Pro honore civitatis
helpet
ihs maria anna.

Dieſe Tafel wird jetzt in der Sakriſtei der Kirche aufbewahrt.

*

CRVX SCA BENIGNA. — Diese Münze hieß auch Schilling, und wird von andern für einen Körtling gehalten, deren nach einem Münzverein von 1501, 36 Stück auf 1 Meißnischen Gülden gingen.

13. Av. das alte Schild auf einem Kreuze liegend. MONE. NOVA. HILDESEM. 1522. — Rev. das Brustbild der h. Marie, mit Strahlen umgeben. AVE GRACIA MATER DEI. — Ist 5/8 Loth schwer, und hält 1¼ Zoll im Durchmesser.

14. Av. der vorige mit der Jahrzahl 1523. — Rev. die heil. Maria gekrönt und im Strahlenglanze. MARIA MAT. GRACIA DI. — Hat an Silberwerth 3 Mgr.

15. Der vorige mit der Jahrszahl 1526. Auch 1534.

b) Neuere Mariengroschen mit großer Römisch-Lateinischer Schrift, welche sämmtlich 1 Zoll im Durchmesser haben.

16. Av. das alte Schild, über welchem zwei Sternchen stehen; ohne Umschrift. — Rev. die h. gekrönte Maria, ohne Umschrift. — Diese Groschen, schreibt Adam Berg in seinem Münzbuche, München 1597, „thun 10 Pf. und 24 Einen Fl."

17. Av. das verbesserte Schild, darin die gelbe Farbe kancellirt ist. MON. NOV. HILDESE. — Rev. die h. Maria mit einem Nimbus um dem Haupte. MARIA. MATER. DOMIN. NRI.

18. Av. das alte Schild, darüber die mindere

Digitized by Google

Jahrszahl: 622 [2]). Hievon sind dreierlei Gepräge:

a) auf beiden Seiten des Schildes sind drei kleine Punkte;

b) auf beiden Seiten ein Sternchen zwischen zwei kleineren Punkten. — Diese beiden haben die Umschrift: **MONETA NOVA REIP. HILD.**

c) auf beiden Seiten Ein Pünktchen, und in der Umschrift: **MONETA NOVA REIP. HIL.** Hier fehlt das **D.**

Rev. von allen dreien: die heil. Maria in Flammenglorie. **MARIA MATER DOMI.**

19. Av. das alte Schild, darüber die mindere Jahrszahl 623, auf beiden Seiten des Schildes ein Sternchen zwischen zwei Punkten. **MONE. NOVA REIP. HILDES.** und ein Zainhaken. — Rev. die h. Maria **MARIA MATER DOMI.**

20. Av. das alte Schild, worin die gelben Felder kancellirt sind, darüber die mindere Jahrszahl 623. Auf beiden Seiten des Schildes ein Sternchen zwischen zwei Punkten. **MONETA. NOVA. REIP. HILD.** und ein Zain. — Rev. die gekrönte h. Maria in einer Strahlenglorie. **MARIA MATER DOM.** — Ist eine rautenförmige Klippe.

21. Av. das alte Schild, darüber 624, und auf den Seiten drei kleine Punkte. **MONE. NOVA.**

---

[2]) Seit 1622 ist verordnet, den Reichsthaler nicht höher als für 36 Mariengroschen oder 24 Fürstengroschen in Bezahlung aufzunehmen und auszugeben.

Digitized by Google

REIP. HILD. — Rev. die h. Maria. MARIA MATER DOMI.

22. Av. wie der vorige; aber in der Umschrift ist HILDE. abgekürzt. — Rev. wie der vorige.

23. Av. das alte Schild, mit der Jahrszahl 1660. MONET. NOV. CIVIT. HILD. — Rev. wie der vorige.

24. Av. das alte Schild, darüber 1667, und auf beiden Seiten ein Röschen. MON. NOV. CIV. HILD. — Rev. wie der vorige.

25. Av. das alte Schild, darüber 1668, und auf den Seiten ein Sternchen zwischen zwei Punkten. MON. NOV. CIVIT. HILDES * — Rev. die h. Maria. MARIA MATER DOMINI.

26. u. 27 wie der vorige, mit den Jahrszahlen 1682 und 1687.

c) Gutegroschen, welche seit 1573, als eine neue Reichsmünze, nach den Verordnungen Karls V. von 1551 und Ferdinands von 1559 vorschriftsmäßig geprägt sind, und im Reichsapfel das Beizeichen des Werths haben.

1. Av. der Reichsapfel, darin die Werthzahl 24, über demselben die mindere Jahrszahl 73 d. i. 1573. Die Umschrift MAXI. D. G. ROM. IMP. SEM. AV. — Rev. das ausgeschnittene verbesserte Schild, worin die gelben Felder kancellirt sind, und auf beiden Seiten im Ausschnitte eine kleine o steht. MONETA NOVA CIVI. HILDES. — Diese war eine gute Reichsmünze, und es ist eine alte Nachricht, daß die Stadt damit ihre Arbeits- und Dienst-Leute bezahlt habe;

Digitized by Google

weil aber das Geld gut gewesen, so sey es von den Goldschmieden eingeschmolzen und also sehr rar geworden. Mit diesem Stempel sind auch goldene Gutegroschen geprägt.

2. Av. wie der vorige, mit der Jahrszahl 1600. RVDOL. II. ROM. IMP. SEM. AV. — Rev. das verbesserte Schild. MONE. NOVA CIVI. HILDEN. und ein doppelter ins X gelegter Zain. — Der Münzmeister hieß Christoph Dies.
3. Der vorige mit der Jahrszahl 1601. — Von diesen Gutegroschen hat man auch rautenförmige Klippen. Der Münzmeister war Henning Hanses.
4. Av. wie der vorige. MATTI. RO. IMP. S. A. 1616. — Rev. wie der vorige.
5. Av. wie der vorige, vom Jahre 1622. FERDI. II. D. G. RO. IM. S. AV. — Rev. das ausgeschnittene verbesserte Schild.
6. Av. wie der vorige von 1646. FERDI. III. D. G. RO. I. S. A. — Rev. das vollständige Stadtwappen. MON. NOV. HILDESI [3]).
7. Dieselbe von 1673.
8. Av. wie der vorige. 1688. — Hievon zweierlei Stempel:
   a) da die Jahrszahl auf beiden Seiten des Reichsapfels gerade getheilt ist,
   b) da dieselbe schräg getheilt steht.

[3]) Alle folgende haben diesen Revers.

Digitized by Google

9. Die von 1689 bis 1693 haben im Avers auf beiden Seiten des Reichsapfels zwei kleine Kreuze.
10. Von 1694 bis 1709 ist im Avers auf den Seiten des Reichsapfels der Name des Münz-Ohms H. L., das ist: Hans Lüders, angegeben.
11. Im Jahre 1695 und 1701 sind zweierlei Stempel.
   a) im Avers sind zur Seite des Reichsapfels zwei Sternchen gesetzt;
   b) es stehen daselbst die Anfangsbuchstaben des Namens des Münz-Ohms H. L.
12. Im Jahre 1710 bis 1729 sind auf dem Avers die Anfangsbuchstaben des Münzmeisters J. J., das ist: Jonas Jaster, angegeben.
13. Im Jahre 1714 sind auf dem Avers zwei Namensbuchstaben angegeben, J. J. und J. A. H.
14. Die im Jahre 1733 bis 1749 haben auf dem Avers die Anfangsbuchstaben des damaligen Münz-Wardeins und Schreibers U. A. W., das ist: Ulrich Andreas Willerding.
15. Von 1756 bis 1764 haben auf dem Avers die die Buchstaben J. T. W., das ist: Johann Thomas Wöltge, welcher Münzmeister gewesen ist[4]).

d) Halbe Reichs-Orts-Thaler.

Avers: oben ein kleiner Reichsapfel, darunter:

---

[4]) Mit der Jahrszahl 1735 finden sich falsche Gutegroschen, und zwar dem Anscheine nach gegossen. — Seit März 1764 sind keine gGr. mehr geprägt.

Digitized by Google

EIN HALB REICHS ORT. Die Umschrift: FERDIN. II. D. G. RO. IMP. SEM. A. ein Zain und die Jahrszahl 1624. — Rev. das Stadtwappen. MON. NOVA REIP. HILD.

e) Sechsgroschen-Stücke.

1. Av. das Schild. MON. NOVA HILDESHEIM. 50. Das ist 1550. — Rev. die heil. Maria. MARIA MATER DOMINI. — Ist ¼ Loth schwer.
2. Av. wie das vorige. MONETA NOVA REIP. HILD. ohne Jahrszahl. — Rev. wie das vorige. — Eine rautenförmige Klippe, ½ Loth schwer.
3. Av. das verbesserte Schild, in ovaler, unten zugespitzter Gestalt. DA PACEM DOMINE IN DIEB. NOSTRIS. — Rev. ein Blätterkranz, darin: VI MARIENGROSCH. 1666. Umschrift: HILDESHEIMISCH STADT GELDT.
4. Av. das vollständige Wappen, mit der Umschrift: DA PACEM etc. — Rev. eine Kreislinie, darin die In- und Umschrift wie im vorigen, mit der Jahrszahl 1667, 68, 73, 74, 89 mit zweierlei Stempel, 90 und 93.
5. Dergleichen von 1694 mit den Buchstaben J. B., das ist: Jonas Böse, welcher 1657 Münz-Ohm und nachher Münzmeister war.
6. Dergleichen von 1696 mit den Buchstaben H. L.
7. Von 1763 ohne Anzeige des Münz-Ohms. — Nachher sind keine mehr geprägt.

f) Orts-Thaler.

Av. das verbesserte ausgeschnittene Schild, darüber ein H. zwischen zwei Sternchen, so wie

Digitized by Google

auch auf beiden Seiten des Schildes zwei Sternchen stehen. — Rev. die h. Maria in Flammenglorie auf dem sichelförmigen Monde stehend. — Diese Münze ist in Adam Bergs neuem Münzbuch München 1597. 4to. abgebildet.

g) Halbe Gulden.

1. Av. das Stadtwappen mit der Umschrift: **DA PACEM etc.** — Rev. in der Mitte: **XII MARIEN GROSCH. 1674.** Umschrift: **HILDESHEIMISCH STADT GELDT.**
2. Dieselben **1676, 80 und 93.**
3. Dieselben **1737** mit den Buchstaben **U. A. W.**

h) Gulden.

1. Av. der gekrönte Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust. **FERDI. II. D. G. RO. IMP. SE. AU. 1624.** — Rev. das Stadtwappen. **MONETA NOVA REIPVBLICE HILDESHEIM.**
2. Derselbe von **1626**, auf welchem das **E** in **REIPUBLICE** des vorigen mit **AE** verbessert ist. — Hievon sind auch rautenförmige Klippen vorhanden.
3. Av. das Stadtwappen mit der Umschrift: **DA PACEM etc.** — Rev. in der Mitte: **24 MARIENGROSCH. 1674.** Umschrift: **HILDESHEIMISCH STADT GELDT.**
4. Dieselben von **1688, 90, 91 und 93.**
5. Dieselben von **1695, 98, 1700, 1 und 2** mit der Anzeige des Münz-Ohms **H. L.**

i) Thaler. — Die mir bekannte älteste Erwähnung der Stadthildesheimischen Thaler findet man

in Kaiser Ferdinands Münzordnung von 1559 im §. 46, wo dieselben zu 59 Kreuzer valvirt sind.

1. Av. das ausgeschnittene, unten zugespitzte, verbesserte Schild, darüber H zwischen zwei Sternchen, dergleichen auch auf beiden Seiten des Schildes stehen. DA PACEM DNE. CIVITATI HILDESH. † — Rev. die h. Maria steht in einer Flammenglorie auf dem sichelförmigen Monde. * MARIA MATER DOMINI. * Diese Münze wiegt 1 Loth, ist eigentlich ein alter Güldengroschе, und wurde im Jahre 1578 auf dem zu Braunschweig gehaltenen Probationstage zu 22 Groschen 6 Pf. Meißn. Wehrung, und auf 30 Schillinge nach Lübeckscher Wehrung valvirt. — Der darauf angegebene Wahlspruch der Stadt ist aus Pred. Salom. Kap. 50. v. 25. genommen, und nachher vollständiger die gewöhnliche Begleitung des Stadtwappens geworden.
2. Av. der Reichsadler FERDINAN. II. D. G. ROMA. IMP. SEM. AUG. 1624. — Rev. das Stadtwappen. MONETA NOVA REIPVBL. HILDESHEIM. — wiegt 2 Loth = Ist ein Species-Thaler.
3. Dergleichen 1626, 28, 31 und 36 [5]).

[5]) Die ächten und seltenen Gottes-Freund Thaler, welche von Joh. Peter Ludewig in der Einleitung zu den Deutschen Münzen. Halle 1709. 8vo. S. 198. not. b. Hildesh. Gottesfreund nennt, sind vielleicht 1622 in der hiesigen Stadtmünze geprägt?

Digitized by Google

k) Kleine Schillinge oder Körtlinge, welche also beigenamt sind, weil man damit die Rechnung gekürzt hat; aus dem 16ten Jahrhunderte.

1. Av. das alte Schild, auf dessen beiden Seiten Ein Sternchen. MONET. NOVA HILDESEM. — Rev. ein Kreuz, in dessen Winkeln ein Sternchen. SALVE CRVX BENIGNA.

2. Av. das verbesserte Schild, ohne Umschrift. — Rev. ein aufrechtstehendes Kreuz, hinter welchem ein anderes schräggestelltes Kreuz ist [6]).

l) Matthiere oder Mattiere, wovon 40 Stück Einen Gülden und 72 Einen Thaler gelten [7]).

1. Av. das verbesserte Schild. MO. NO. CIV. HILDES. — Rev. IIII STAT PENNI. 1663.

2. Av. wie der vorige. — Rev. IIII GVTE PF. 1676, 1679 u. 1680.

3. Av. wie der vorige. — Rev. IIII STADT PF. 1691 bis 1732.

4. Av. wie der vorige. — Rev. IIII. STADT PFENN. 1733 bis 1763 [8]).

---

[6]) Von diesen sogenannten Körtlingen schreibt Berg in seinem Münzbuche 1597. „Sie gelten 3 Pf., thun 84 einen Gulden.

[7]) Den Namen sollen sie von den ersten dieser Art, welche zu Goslar mit dem Bildnisse des h. Matthias geprägt sind, erhalten haben, weil sie mit denselben gleichen Werth haben.

[8]) Der große Überfluß dieser häufig geprägten Mattiere, und ihr verschiedenes Schrot und Korn, veranlaßte, daß man dieselben im Handelsverkehr anzunehmen sich weigerte, und eine Auswahl dabei gelten lassen wollte, indem man behauptete, daß im Jahre 1756 viele ge-

Digitized by Google

m) Dreier.

1. Av. das ausgeschnittene verbesserte Schild, in dessen Ausschnitte eine kleine o. — Rev. der Reichsapfel, darin das Beizeichen des Münzwerths 3, und auf den Seiten die mindere Jahrszahl 73, das ist 1573. — Sie ist eine gute Reichsmünze.
2. Av. das verbesserte Schild. — Rev. der Reichsapfel, darin 96 und dabei die Jahrszahl 1602.
3. Dergleichen 1622, mit vielerlei verschiedenem Stempel im Averse.
4. Dergleichen 1714.

n) Neuere Zweipfennigstücke.

1. Av. das verbesserte Schild mit der Umschrift: HILDESH. 1707. — Rev. II. STADT PFENN. Dergleichen sind bis 1758 in unzähliger Menge geprägt. Sie haben $^5/_8$ Zoll im Durchmesser.

B. Kupferne Münzen.

a) Flitter, — welche in der Kipper- und Wipper-Zeit seit 1620 aufgekommen sind.

1. Av. das verbesserte Schild, mit der Umschrift: HILDESH. — Rev. I FLITTER. — Hat $^5/_8$ Zoll im Durchmesser.

---

ringhaltige Mattiere mit der Jahrszahl 1747 und 1750 geprägt wären. Auf die deßhalb eingegangenen Beschwerden wurden im Jahre 1763 bis in den März 1764 neue Mattiere nach dem Conventions-Fuße geprägt, die älteren eingewechselt und für abgesetzt erklärt. Mit der Jahrszahl 1741 sind von einem Hildesh. Einwohner falsche Mattiere, und zwar dem Anscheine nach sehr grob, gegossen.

Digitized by Google

b) Pfennige.

1. Av. das verbesserte Schild mit der Umschrift: **HILDESH.** — Rev. **I PFFNNIG SCHEIDE-MVNTZ 1762.** — Dergleichen sind **1772** zuletzt geprägt, und zwar aus den vom Rathe abgesetzten alten und fremden schlechten Pfennigen und Hellern, welche auf der Kämmerei eingewechselt und zur Münze gebracht wurden. — Münzmeister war Joh. Thom. Wöltge, nach dessen **1765** erfolgten Tode Willerding zum Münzwardein bestellt wurde und **1773** das Prädikat eines Münzmeisters erhielt.

C. Goldene Münzen.

1. Av. der Kaiser Rudolph **II.** geharnischt zu Pferde, links reitend, das Haupt mit Lorbeer bekränzt, in der Rechten den Scepter. **RVDOL. II. RO. IMP. VIC. AC. TRIV. SE. A.** — Rev. der Reichsadler unter einer Krone und dem Reichsapfel, auf der Brust des Reichsadlers ist das verbesserte Schild der Stadt. Umschrift: **DA PACEM etc. HILDESHEIM.** — Hat 2½ Zoll im Durchmesser; der Werth ist 10 Goldgülden oder 20 Thlr.[9])

2. Av. der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust. **FERDINAN. II. D. G. ROMA IMPE. SEM. AUG. 1626.** — Rev. das Stadtwappen. **MONETA NOVA REIPVBLI. HILDESHEIM.** — Es ist ein vierfacher Goldgülden, 8 Thlr. werth, und hat 1¾ Zoll im Durchmesser.

[9]) Diese Münze ist auch in Silber geprägt, 5 Loth schwer.

Digitized by Google

3. Av. der gekrönte Reichsadler, auf dessen Brust der Reichsapfel. FERDINAN. II. D. G. RO. IMP. SEM. AVG. 1627. — Rev. das Stadtwappen. MONE. NO. AVREA REI. HILDESHEIM. — Es ist ein alter Gülden, welcher zum Unterschiede von den silbernen Gulden ein Gold- oder Rheinischer Gulden genannt ist. Er wiegt 27 Eschen und hat 1 Zoll im Durchm.

B. Schau- oder Denkmünzen, Medaillen, welche zum anschaulichen Gedächtnisse einer wichtigen Begebenheit geprägt sind.

a) Goldene.

Das bereits angeführte Schaustück, zum Gedächtnisse der von Karl V. im Jahre 1528 verliehenen Verbesserung des Stadtwappens. Diese Schaumünze soll nach dem Berichte des gelehrten Kenners der Hildesh. Geschichte, Herrn Assessors Zeppenfeldt, im Hildesh. Sonntagsblatte vom Jahre 1811 № 42 S. 332, erst im Jahre 1605 geschlagen seyn. Sie ist in Köhlers Münzbelust. Th. IX. abgebildet und beschrieben.

b) Silberne:

1. Av. eine oben aus den Wolken hervorragende Hand hält ein offenes Buch, darin: BIBLIA, mit der Überschrift: Verbum Domini manet in aeternum. Darunter hält eine andere Hand aus den Wolken kommend ein offenes Buch, darin: Augustana Confessio, mit der Überschrift: Hoc autem est verbum illud. Beide Bücher hängen mit einer Kette zusammen. Dazwischen ist die Folge des abgebrochenen Spruchs: Quod

Digitized by Google

evangelizatum est vobis. 1 Petri I. 25. 1530 den 25. Iunii. Außen herum: Habemus firmissimum propheticum sermonem. 2 Petri I. 19. — Rev. zwo aus den Wolken hervorragende und in einander geschlagene Hände, darüber: Hebr. IV. 14. und der strahlende Name Gottes: Retineamus hanc professionem. Im Abschnitte: In gratam Augustanae Confessionis memoriam Hildesiae celebratam 1730. 25. Junii. Die äußere Umschrift: Tenebrae transierunt et verum lumen iam lucet. 1 Joh. II. 8. — Hat am Gewichte 2 Loth. Ein Stück davon wird auf dem Stadtarchiv verwahrt.

2. Av. oben in der Mitte der Hebräische Name: *Jehova*, im strahlenden Glanze. Darunter steht eine Jungfrau, welche in der Linken einen Kranz, und in der Rechten ein brennendes Licht über die Bibel und über die Augsburg. Confession, welche beide auf einem Altar liegen, hält. Links im Hintergrunde ist die Stadt Hildesheim von der Süd-Ostseite mit der St. Godehards-Kirche sichtbar. Die Umschrift: Lucerna meo pedi sunt tua dicta. Psalm. 119. v. 10. — Rev. ein Schiff auf den Wogen des Meers, mit aufgeblasenem Segel; in den Flaggen und im Hintertheile ein Adler. Gegen Morgen in der Seite steht: D. 1. Sept. 1542. Christo Gubernatore tuta. Unten steht: Jubilaeum Civitatis Hild. celebr. d. 1. Sep. 1742.

XX.

(37) Nachrichten von den vorhin und jetzt in Hildesheim umlaufenden Geldmünzen.

(Mittewochenblatt 5ter Jahrgang [1821] № 44).

Der Bursarius bei dem Domstifte in Hildesheim führte das sogenannte Präsenzregister, oder die Rechnung, worin die Präsenzen oder Gelder, welche unter den Anwesenden im Chor vertheilt wurden, berechnet waren. In den ältern Rechnungen desselben ward nach Talenten und Soliden gerechnet.

Im Jahre 1504 sind in der Stadt Hildesheim noch Talente geschlagen worden, denn in dem Huldigungsinstrumente des Fürstbischofs Johann zu Hildesheim heißt es: **Hildesienses dederunt domino quadraginta talenta monetae Hildesiensis novae pro investitura feudi**[1]).

In den Hildesheimischen fürstbischöflichen Kammerrechnungen aus dem 16ten Jahrhunderte wurde nach leichten Gulden gerechnet, deren einer 20 Mgr. und deren neun, 5 Thaler machten.

In der fürstbischöflichen Hildesheimischen Polizeiordnung vom Jahre 1665 sind die Polizeistrafen

[1]) Strube de orig. et prog. ord. eq. in Germ. §. 12.

nach Floren berechnet. Es wurden auf den ehemaligen Landgerichten bis zum Jahre 1802 die Strafen nach dieser Münzart bestimmt.

Im Hildesheimischen wurden im 17ten Jahrhunderte die „Lehnwaaren, Kontributionen und Kammergefälle" in feinen ⅔-Stücken bezahlt.

In einer Hofkammerrechnung aus den Zeiten des Fürstbischofs, Clemens August, zu Hildesheim fand Referent einst folgende Note: **Hi census cassae inferendi solvuntur in puriori argento sive florenis ad normam Lipsiensem cusis.**

Nach dem siebenjährigen Kriege (1757—1763) waren die Münzsorten der feinen ⅔ selten. Man fieng daher in Hildesheimischen an, in Konventionsmünze zu rechnen, den Thlr. zu 36 Mgr., den Mgr. zu 8 Pf.

Im Hildesheimischen wurden aber bei den Laudemien der Vasallen die feinen ⅔-Stücke beibehalten, welches auch bis jetzt noch der Fall ist.

Bei den Hildesheimischen fürstbischöflichen Hofkammerpachtungen wurde nach dem siebenjährigen Kriege ein Agio auf das Pachtquantum berechnet, welches von dem ehemaligen feinen Silbergelde herrührte.

Bei der Besitznahme des Hochstifts Hildesheim von dem königlichen Hause Preußen (1802) ward das Preußische Geld eingeführt.

Nach der Konstitutionsurkunde des Königreichs Westphalen von 1807, wurde das Münzsystem von Frankreich eingeführt. Vom Jahre 1807 bis 1813 wurde indeß von dem König von Westphalen nach die-

Digitized by Google

sem Fuße nicht so viel Geld geschlagen, daß die ältern Münzsorten in den Provinzen, woraus das Reich bestand, verdrängt wurden. Man rechnete auf dem Papier mit Franken und Centimen, wozu den Rechnungsbeamten Reduktionstabellen, Berechnungen des Werths der im Königreich kursirenden Münzen gegen die neue Französische Münze, Anweisung gaben.

Das Haus Preußen trat im Jahre 1813 Hildesheim an das Haus Hannover ab, und das Konventionsgeld ward wieder eingeführt.

Zeppenfeldt.

XXI.

(38) Historische Nachrichten von den Mühlen in der Stadt Hildesheim und in den kleinern Stifts-Städten.

(Sonntagsblatt 2ter Jahrgang [1809] № 11).

In dem Archive des ehemaligen Klosters Sülte vor Hildesheim wird das Original-Dokument aufbewahrt, welches die Anlage der ersten Wassermühlen in der Stadt Hildesheim bekundet. Da dieser Brief noch nicht bekannt ist, so wird er mitgetheilt:

„Hermannus Comes de Voldenberg Dei gratia advocatus in Hildensem, et Johannes Bernere, et Henricus

Digitized by Google

Bundekinus, et Henricus Domini Otberti et Arnoldus Domini Hillebrandi de Dammone filius, et Henricus de Minda, et Albertus Spoge, et Hermannus Ruffus, et Henricus magister civium, et Henricus de Capella, et Conradus de Riga, et Hillebrandus mortificator Consules civitatis eiusdem [1]), et universi Burgenses omnibus hanc cartulam inspecturis salutem in Domino. Notum esse volumus praesentibus et futuris, quod cum civitas nostra Hildensemensis non haberet molendina [2]) et careret aqua necessaria sibi ad molendina facienda, accessimus de communi consilio ad Dominum Tidericum Praepositum de Sulta et ad Confratres suos, et tractatum habuimus cum eis de molendino eorum et de aqua eorum transferendis in fossatum civitatis nostrae, et ut hoc vellent permittere rogavimus diligenter. Verum ipsi tanquam familiares et amici nostri communem utilitatem universitatis nostrae praeferentes utilitati suae privatae, ad instantiam et petitionem nostram consenserunt nobis et promiserunt, quod secundum voluntatem nostram et desiderium in fossatum civitatis nostrae translatum fuit molendinum eorum, de quo nos fecimus duo molendina [3]), et de aqua eorum ut transferretur similiter promiserunt, sub hac tamen forma, quod videlicet de molendinis illis centum modii ordeacii bracii ecclesiae Sultensi annuatim dabuntur, et si hoc casu aliquo contingerit tempore mediante, quod eadem duo molendina tunc redigantur in unum molendinum, vel penitus destruantur, et propter hoc iam dictae ecclesiae non possint praedicti centum modii ordeacii bracii per-

---

[1]) Das Kollegium bestand damals aus zwölf Personen; aus dem bischöflichen Vogt, als Präsident, und eilf Rathsherren.

[2]) Der Stadt standen keine Gerechtsame über Flüsse und Bäche hiesigen Orts zu.

[3]) Eine Mühle ward beim Osterthore, und eine beim Almesthore angelegt.

Digitized by Google

solvi, nos promisimus, quod Consules, qui tunc erunt pro tempore, dabunt praenominatum censum ecclesiae supra dictae[4]), quod si non possint vel noluerint dare censum illum, ipsa ecclesia Sultensis habebit liberam potestatem recipiendi aquam suam et reducendi eam ad priorem statum et ad pristinum locum suum. Praeterea promisimus eis quod aqua illa non debeat elevari vel exaltari, ne eorum ecclesiae pereant et aedificia corruant et minent ruinam. Istud recognoscimus, et ne in posterum de hoc facto oriri possit dubitatio, praesens scriptum sigillo nostrae civitatis firmiter roboramus. Actum Anno Domini MCCXLIX."

(Locus sigilli penduli).

Wie die Stadt Hildesheim die in dem Briefe erwähnten Mühlen, weil sie andere akquirirt hatte, eingehen ließ, so legte sie im Jahre 1400 von dem Sültenwasser eine Wasserkunst beim Osterthore, die von dem Kunstmeister Cord Südewind eingerichtet ward, an, woraus die Brunnen der Stadt gespeiset werden.

Die Kloster-Godehardsche Wasser-Mühle, an der Innerste belegen, ist so alt als das Kloster selbst, da dieselbe in dem Stiftungsbriefe des Klosters (1146) erwähnt wird.

Das Kloster Godehard benutzte die Mühle da-

[4]) Es ward dieser Zins bis 1627 an das Kloster Sülte entrichtet: denn nach einem in diesem Jahre am Michaelistage von dem Probst Heinrich und seinem Konvente ausgestellten Briefe wurden der Stadt für ein von ihr angeliehenes Kapital zu 1500 Gulden und dessen Zinsen jene 100 Scheffel Gerstenmalz, jeder Scheffel zu einem halben Thaler gerechnet, zum Unterpfande gesetzt.

Digitized by Google

hin, daß sie anfangs administrirt, und nachher, um den Bau und die Unterhaltungskosten der Mühle zu ersparen, auf Erbenzins gegeben ward.

Im Jahre 1697 den 31. August ließ der Kloster-Godehardsche Abt Adolph Kempis das Grab des Abts Arnold, welcher im Jahre 1181 verstorben ist, öffnen. Es fand sich, daß das Grab mit einem Steine bedeckt war, der vorher das Grab des Godehardschen Klostermüllers Namens Bertramus gedeckt hatte, indem dessen Bildniß mit einer Inschrift auf der untern Seite des Steins ausgehauen war.

Im Jahre 1348 war ein gewisser Johann Inhaber dieser Mühle, wie die folgende Urkunde besagt, die ihres historischen Werths wegen hier abgedruckt wird:

„Nos Otto Dei gratia Praepositus, Tidericus Decanus et Capitulum Ecclesiae Hildeshemensis in praesentibus publice protestamur, quod cum molendinum nostrum dictum Campmole prope villam Hymmedesdore situm ex gravi discordia inter ecclesiam nostram et cives Hildeshemenses orta, desolatum esset penitus et destructum, et Lambertus et sui heredes, qui dictum molendinum pro annuo censu a nobis tenent, ad reparandum ipsum non sufficerent, nos eorum necessitate compatientes, censum annuum de dicto molendino nobis debitum eis remisimus et in praesentibus remittimus a festo Sancti Michaelis proximi usque ad duos annos continuos affuturos. Recepit insuper idem Lambertus octo marcas argenti Hildeshemensis ponderis et valoris a Johanne molendinario apud Sanctum Godehardum suo socero dicto molendino impensas, quas si Lambertus vel Elisabeth uxor sua aut eorum heredes Johanni praedicto aut suis heredibus in termino inter eos constituto non solvunt, aut ante solutionem

dictae pecuniae, quod absit, forsan obierint, extunc nos Otto Praepositus vel noster successor, aut ille, qui dictum molendinum a nobis pro censu receperit, Johanni praedicto vel suis heredibus dictam pecuniam sine dilatione qualibet persolvemus. In cuius rei testimonium sigillum capituli nostri est appensum. Datum Anno Domini MCCCXLVIII. Feria sexta post festum Trinitatis.

Der Müller Johann und dessen Ehefrau traten im Jahre 1353, am Tage des heiligen Lukas des Evangelisten, ihr Erbenzinsrecht an dieser Mühle an ihren Schwiegersohn Hildebrand und ihre Tochter Mechtilde theils kauf- und theils pachtweise ab, worin das Kloster Godehard, mit Vorbehalt der Gerechtsame und des Kanons an der Mühle, konsentirte.

Im Jahre 1359 hatte Matthias v. Gandersheim von der Frau Grete Borchard ein Kapital gegen Zinsen angeliehen, und mit Bewilligung des Klosters Godehard diese Mühle, die er als Erbenzinsmann inne hatte, verpfändet; die Gläubigerin assignirte dem Kloster Godehard dies Kapital für Seelmessen.

Nach einer Urkunde vom Jahre 1410 am Tage Lucia gab das Kloster Godehard des Cordt von der Mühlen Wittwe Methele, und Heinrich und Cordt, ihren Söhnen, die Mühle auf Erbenzins ein. Die Inhaber mußten dem Kloster 116 Scheffel Weizen, 36 Scheffel Roggen, 116 Scheffel Gerstenmalz in Mühlenmaaße, die Mästung von 8 Schweinen zwölf Wochen hindurch auf dem Mühlenkofen, das freie Mahlen aller Früchte ungemetzet, einen Grundzins von 28 Schillingen 3

Pfennigen (9 Mgr. 7 Pf.) und 2 Hühner jährlich präſtiren.

Die Stadt Hildesheim akquirirte von der Mühlenſchen Familie das Erbenzinsrecht an dieſer Mühle; ſie ſoll nach Lauenſtein Hist. dipl. episc. Hild. P. 1 L. 2 C. 16 §. 23. der Stadt vor offenem Gerichte verlaſſen, und ihr die Immiſſion von dem Godehardſchen Kloſter-Vogte, der des Orts die Gerichtsbarkeit übte, ertheilt ſeyn. Eine alte Chronik ſagt, daß dies im Jahre 1423 geſchah.

Über den Erbenzins iſt nach Lauenſtein am angeführten Orte zwiſchen dem Kloſter und der Stadt im Jahre 1589 ein Vergleich geſchloſſen worden. Die Stadt entrichtete ihren Erbenzins bis zum Jahre 1630 in Natur, von da bis 1663 in Gelde. Der urſprüngliche Zins, der nachher wieder wie anfänglich gegeben iſt, ward allgemach ſehr geſchmälert, worüber manche Kontroverſen entſtanden.

An den Godehardſchen Mühlengebäuden ſtehen folgende Lapidarſchriften:

„Anno 1724 iſt dieſer Mehlmühlen Mauer auf der Stadt Hildesheim Koſten von Grund auf neu aufgeführt, und das Mühlenwerk ſambt dem Heerd und Grundbaum von neuem, und vierzehn Fuß weiter gegen das Waſſer hin aufgelegt, der Altenſtadt Wappen aber den Nachkommen zur Nachricht in dieſe neue Mauer wieder hinein geſetzt worden.“

„Anno 1724 iſt dieſer Malzmühlen Mauer auf der Stadt Hildesheim Koſten von Grund auf neu

aufgeführt, und das Mauer- und Mühlenwerk sambt den Heerd und Grundbaum gleich wie in der Mehlmühlen geschehen, vierzehn Fuß weiter hin aufgelegt, der Altenstadt Wappen aber denen Nachkommen zur Nachricht wieder hinein gesetzt worden."

An der Wohnung des Müllers steht das Stadtwappen und die Jahrszahl **1591**.

Die Bischofsmühle an der Innerste ist von den Hildesheimischen Bischöfen, wie auch ihr Name ergiebt, angelegt worden.

Lauenstein bringt über diese Mühle eine Urkunde bei, woraus zu entnehmen ist, daß sie erst an dem Orte, wo sie jetzt steht, nämlich zwischen der steinernen Dammthor-Brücke und Süstern-Kloster, angelegt, später an einen andern Ort (weiter oben in die Venedig) verlegt, und nachher dahin, wo sie vormals war und gegenwärtig sich befindet, wieder hingelegt ist, und daß sie als ein landesherrliches Gebäude von der städtischen Dingpflicht befreiet worden.

Diese Mühle ward von den Bischöfen an Privatpersonen auf Erbenzins lehnsweise gegeben.

Als der Bischof Heinrich die Marienburg erbauete, wurden verschiedene dem Kloster Marienrode gehörige Güter, vorzüglich das Gut Tossum, an die Marienburg gezogen, weßwegen das Kloster den Bischof beim Pabste verklagte. Die Sache ward endlich im Jahre **1355** am ersten Tage in der Fasten zwischen den Partheien dahin ausgeglichen, daß der Bischof dem Kloster den Erben-

Digitized by Google

zins der Bischofsmühle, bestehend in 5 Fuder Weizen und 8 gemästeten Schweinen und 8 Schillingen neuer Hildesheimischer Pfennige überließ. Außer diesem Erbenzinse mußte die Mühle dem Bischofe noch 6 Fuder Roggen und 1 gemästetes Schwein geben; der Bischof behielt sich diese Abgabe vor, welches Korn die Küchenlehnleute und das Schwein der Kämmerer erhielten. Diese Prästation hat sich noch bis jetzt zum Theil erhalten.

Cordt v. d. Mühlen hatte diese Mühle in Erbenzins; dessen Wittwe, die auch die Godehardsche Mühle besaß, verkaufte vor offenem Gerichte, nämlich vor dem Stadtvogte und dessen Räthen, ihr Erbenzinsrecht an die Stadt Hildesheim, worüber derselbe einen Verlassungs- und Erwerbungsbrief erhielt. In einem Verzeichnisse der Diplome des Marienroder Kloster-Archivs kommen folgende Briefe über diese Mühle vor, die die Zeit bestimmen, wann die Stadt solche an sich brachte:

„Litterae Abbatis Joannis Cistertii ad Dominos Abbates Walkenride et Lapidis Sti Michaelis pro facienda informatione et in eventum confirmatione super contractu ratione molendini prope Hildesheim siti in feudum dati, de anno 1434.“

„Litterae Abbatum Walkenride et de Lapide Sti Michaelis super contractu inter monasterium et civitatem Hildesheim ratione feudi cuiusdam molendini prope dictam civitatem Hildesheim situati confirmatoriae de anno 1434.“

Die Bischöfe Heinrich und Gerhard verkauften in den Jahren 1353 und 1394 der Stadt Hildesheim die Venedig auf Wiederkauf, durch welche

nachher die Innerste, um mehr Wasser zu gewinnen, in noch einem Strange auf diese Mühle geleitet ward.

An dem einen Gebäude der Bischofsmühle befindet sich ein alter Stein neu eingemauert, worauf das Hildesheimische Stadtwappen mit der Jahrszahl **MCCCCLXIII. na Godes Bort** ausgehauen ist.

Die jetzigen Mühlengebäude sind im Jahre **1719** errichtet, wie die Inschrift an der Hauptmühle besagt.

Die **Klickmühle**, eine Wassermühle bei der ehemaligen, jetzt abgebrochenen Stieneken-Pforte (**Porta Justinae**) an der Treibe, ward im Jahre **1590** von der Stadt eigenmächtig angelegt, worüber ein langjähriger Hader entstand, der endlich an die Reichsgerichte gedieh. Sie ist nach der königl. Preußischen Okkupation des Fürstenthums Hildesheim von dem Organisations-Departement in Berlin durch ein Reskript vom 8. September **1803** als Mahlmühle eingezogen, und wurde das Haus und der dabei befindliche Garten als Stadtkämmereigut in Zeitpacht weggegeben.

Außer obigen Mühlen in der Stadt sind noch zwei außerhalb deren Ringmauern zu erwähnen.

Die **Hohnser-Mühle**, vor der Neustadt Hildesheim, in der ehemaligen Domprobsteilichen Jurisdiktion, in Hohnsen an der Innerste belegen.

In dem **Laudo Bernardino**, einer Urkunde, worin verschiedene Streitigkeiten des Domkapitels und der Altstadt im Jahre **1456** auseinander ge-

Digitized by Google

setzt und beigelegt wurden, geschieht dieser Mühle Erwähnung. Die Stadt behauptete damals, die Mühle von dem Hildesheimischen Bürger v. Weferling in Miethe zu haben, und dieser habe des Domprobsts, der Erbenzinsherr dieser Mühle sey, Willebriefe. Die Stadt kaufte nachher diese Mühle von dem v. Weferling, vorbehältlich des davon kommenden Erbenzinses, welcher in 4½ Fuder Weizen und 5 gemästeten Schweinen bestand.

Nach einer alten Chronik ward zu Hohnsen im Jahre 1581 das Wohnhaus der Mühle, und im Jahre 1597 die Papiermühle daselbst erbauet.

Im dreißigjährigen Kriege, als die Stadt von den Braunschweigern (1634) belagert ward, ist die Hohnser-Mühle zerstört, und nachher nicht wieder aufgebauet worden. Da, nach hergestelltem Frieden, die Stadt dem Domprobste den Erbenzins von dieser Mühle nicht entrichtete, beklagte sich derselbe bei dem Landesherrn Max Heinrich; die Beschwerde ward der Stadt zur Verantwortung mitgetheilt; in ihrer Verantwortung vom 22. Oktober 1662 sagt dieselbe, daß die Mühle durch Krieg, mithin ohne ihre Schuld abgebrochen sey, für jetzt dürfe sie wegen Mangel an Fonds nicht wieder erbaut werden, man könne also den Erbenzins nicht prästiren. In der Folge der Zeit ließ die Stadt die Rudera der Mühle ausgraben, und solche zu Bauten verwenden. Man deserirte die Mühle und eben dadurch das Erbenzinsrecht, und der Neustadt wurden stillschweigend die Hohnser-Mühlensiege zur Unterhaltung überlassen.

Digitized by Google

Die Berg-Mühle gehörte vormals dem Kollegiatstifte zu St. Moritz auf dem Berge vor Hildesheim, welchem der Bischof Magnus laut der bei Struben in obs. iur. et Hist. obs. IX. pag. 270 befindlichen Urkunde die Vogtei über dieselbe verlieh.

Das Stift hat im Jahre 1500, am Tage der heiligen Dorothea der Jungfrau, diese Mühle mit aller Obrigkeit und Gerechtsame der Stadt Hildesheim gegen einen davon jährlich zu entrichtenden Erbenzins zu 16 Pfund kleiner Pfennige, und daß den Herren des Stifts um das bisher Gewöhnliche gemahlen und geschroten werden solle, verkauft.

Die Stadt suchte nach der Erwerbung dieser Mühle sich der fürstbischöflichen Landesobrigkeit und Gerichtsbarkeit in Rücksicht dieses Grundstücks zu entziehen, und ein Prozeß über diese Gerechtsame kam an die Reichsgerichte.

Das hoheitliche Regal, Mühlen anzulegen, hatten, der Regel nach, die Landesherren, welche es exerzirten, und nie die Städte; diese suchten landesherrliche Privilegien, Mühlen anlegen zu dürfen, oder schon vorhandene Mühlen, die dem Landesherrn gehörten, oder von diesem der Geistlichkeit oder Andern beigelegt waren, an sich zu bringen. In der Stadt Hildesheim, wie in den andern Hildesheimischen Städten, war dies meistens der Fall.

In Alfeld haben die v. Steinberg von Hildesheim die Masch-Mühle zu Lehn, die Stadt akquirirte von ihnen ein Erbenzinsrecht daran, und muß ihnen einen Erbenzins geben.

Digitized by Google

In Bockenem sind an der Nette herrschaftliche Erbenzinsmühlen, der davon kommende Erbenzins und Pfalzins ward dem Erbkämmereramte beigelegt [5]).

In Dassel ward die Stadtmühle an der Spolie nach der bekannten Stiftsfehde von dem Herzog zu Braunschweig, Julius, verbessert, und ist noch herrschaftlich und verpachtet.

In Elze hat die Stadt die alte und neue Mühle an der Saale von dem Landesherrn auf Erbenzins [6]).

In Gronau ist die Stadtmühle an der Leine von den Bischöfen erbauet worden, die sie an Privatpersonen auf Erbenzins gaben. Im Jahre 1497 verkaufte die Möllersche Familie ihr daran habendes Erbenzinsrecht an die Stadt Gronau.

In Peine hat die Stadt vermöge ihrer Privilegien eine Windmühle auf dem Walle angelegt. Die herrschaftlichen Mühlen sind die Burg- und Neue-Mühle und die Hollandsmühle, welche letztere vormals die Herren v. Oberg hatten.

In Sarstedt ist die Mühle von den Hildesheimischen Bischöfen angelegt. Ein Brief vom Jahre 1333 Mittwochs nach St. Lucia besagt,

---

[5]) Struben Nebenstunden III. Th. XX. Abhandlung.

[6]) In dem Erbregister des Amts Poppenburg ist aufgezeichnet, daß die Stadt Elze wegen dieser Mühle außer dem Erbenzinse jährlich am Osterabende 4 Brodte aus 2 Himten Weizen auf das Amthaus liefern lassen müsse; die Diener, die solche auf einer Tragbare bringen, bekommen so viel Bier und Kost, als sie genießen können.

Digitized by Google

daß sie der Bischof für 200 Mark löthigen Silbers versetzt hatte. Bei der Braunschweigischen Stiftsrestitution (1643) ward diese Mühle nicht restituirt, und man entzog sie sogar nachher widerrechtlich der Hildesheimischen Landeshoheit und Botmäßigkeit.

Da in dem Archive der Stadt Hildesheim viele Urkunden und Nachrichten über ihre Mühlen vorhanden sind, so wäre zu wünschen, daß solche durch diese Blätter bekannt gemacht würden.

Zeppenfeldt.

XXII.

(39) Über den sogenannten Pulverthurm, das Kornmagazin und das Brauergildehaus.

(Sonntagsblatt 19ter Jahrgang [1826] № 23).

Das laufende Jahr ist in den Annalen der Stadt Hildesheim um deßwillen denkwürdig, weil in demselben mit mehrern öffentlichen Gebäuden erhebliche Veränderungen vorgenommen werden sollen, mit deren Ausführung zum Theile schon der Anfang gemacht ist. Es wird daher manchem Leser dieser Blätter nicht unangenehm seyn, über die Anlage,

Digitized by Google

den Zweck und die Schicksale dieser, theils wegzunehmenden, theils zu verändernden öffentlichen Gebäude einige nähere geschichtliche Notizen hier vorzufinden.

Der Pulverthurm am Eingange des Brüels war vormals ein Stadtthor. Der Brüel war eine Vorstadt, die seit der Stiftung des Klosters St. Godehard entstand, indem sich mehre Menschen zwischen diesem Kloster und der Stadt anbaueten.

Erst im Jahre 1511 wurde diese Vorstadt in die städtischen Festungswerke mit eingeschlossen. Nichtsdestoweniger ward das Brüelthor jeden Abend geschlossen und dieserhalb betrachtete man die Bewohner des Brüels noch immer als Vorstädter. Sie wurden nehmlich nicht in den Rath gewählt und erst 1536 gieng man von dieser Gewohnheit ab, indem damals ein Bürger aus dem Brüel in den Rath und einer in den Stuhl der vier und zwanzig Mann gewählt wurde. Das Verschließen des Brüelthors dauerte dennoch bis zum Jahre 1592 fort. Damals ward es durch einen Rathsschluß vom 16. März eingestellt und im Jahre 1638 wurden die Thorflügel abgenommen und im folgenden Jahre am Goschenthore aufgehangen.

Den Namen Pulverthurm bekam das Brüelthor lange nach seiner Anlage. Man brauchte in spätern Zeiten den Thurm zur Verwahrung des Schießpulvers.

Im Jahre 1519 hätte dieser Umstand der Stadt leicht den Untergang zuziehen können. Der Thurm lag voll Pulver, als auf der Neustadt ein

Digitized by Google

Feuer ausbrach, und 114 Häuser auf der Wollenweberstraße verzehrte, das sogenannte Schlafhaus bei der Kreuzkirche und das Kornhaus neben dem Dome, wie auch die Spitze des Brüelthurms in Flamme setzte. Sie brannte so heftig, daß das Blei ihrer Bedachung schmolz und herunter lief.

Der Bauverwalter Oldekop leitete die Löschungsvorkehrungen und beruhigte die Bürger mit der Versicherung, daß nicht ein Faß Pulver im Thurme sey, womit er der Wahrheit nicht zu nahe trat, weil eine beträchtliche Anzahl von Fässern sich dort befand.

Oldekop mit seinem Sohne, dem nachmaligen Dechant zum heiligen Kreuz, der uns die bekannten Hildesheimischen Annalen hinterlassen hat, befand sich, ohnerachtet der Gefahr, im Thurme und ein Bürger, dessen Namen uns die Annalisten nicht aufbewahrt haben, wagte sich mit dem Schlauche einer Sprütze hinauf und war so glücklich, das Feuer zu löschen.

Die Gefahr der Stadt war um so größer und es gehörte um so mehr Muth dazu, sich in den Thurm zu wagen, als die Abtheilungen desselben nicht durch Gewölbe sondern bloß durch eingezogenes Gebälk getrennt waren. Erst nach überstandener Gefahr wurde die Anlage der Gewölbe, die sich jetzt darin befinden, beschlossen und ausgeführt.

Nach der ebenerwähnten Feuersbrunst verlor der Thurm auch die Spitze und erhielt eine bloße Bedachung seines Mauerwerks, die man seit einigen Jahren ebenfalls weggenommen hat. Nach dem

siebenjährigen Kriege ward erst die große Gefahr eines Pulvermagazins mitten in der Stadt erkannt und die Vorrichtung zur Aufbewahrung der Pulvervorräthe hinter dem Lappenberge an der Außenseite des Walles angelegt.

Seit jener Zeit steht das herrlich erhaltene Mauerwerk des Thurms nur, als Denkpfeiler einer frühern Zeit und der sukzessiven Erweiterung der Stadt, zwischen zwei Straßen, deren Verbindung es erschwert. Es hat seinen Zweck schon seit 1511 überlebt und weicht daher billig der Bequemlichkeit der Einwohner, die durch die Wegnahme dieser Überbleibsel einer alten Zeit ebensowohl, als die Verschönerung der Straße erreicht werden wird.

Ein städtisches Kornmagazin war in den unruhigen Zeiten, wo sich, bei unausgebildeter Landeshoheit, die Macht der Fürsten in einem sehr prekären Zustande befand, Städte und Adel in einer beständigen Opposition unter einander und mit dem Landesherren begriffen waren, ein unentbehrliches Bedürfniß. Wie leicht und oft ward durch die Fehden die Zufuhr des Korns unterbrochen, die, bei dem Mangel ordentlich angelegter und im Stande erhaltener Landstraßen, ohnehin beschwerlich war? Wie wenig war bei Mißerndten an allgemeine hülfreiche Maaßregeln von Seiten des Landesherrn, oder seiner Räthe zu denken? Die Idee einer allgemeinen höhern Landespolizei war noch nicht einmal entstanden und hätte irgend ein Fürst dahin zielende Einrichtungen treffen wollen; so fehlte es ihm an der nöthigen Autorität und vorzüglich an den

Geldmitteln dazu. Die Domainen waren meistentheils in den Händen von Pfandinhabern aus der Ritterschaft; und fortlaufende Landessteuern gab es nicht. Außerordentliche Anlagen unter dem Namen Beden halfen außerordentlichen Bedürfnissen ab.

Polizeiliche Maaßregeln giengen in den Städten von ihren Magistraten und den Zugeordneten der gemeinen Bürgerschaft lediglich aus. Sie trafen solche, vermöge ihrer unbeschränkten Autonomie, in erster und letzter Instanz.

Wohl mußte ihre Sorge sich vorzüglich auf das erste Lebensbedürfniß, das Brodkorn, erstrecken.

Eine eigene Deputation ward dafür niedergesetzt. Die Deputationen des Magistrats für gewisse Verwaltungszweige führten den Namen Ämter, und so nannte man die Deputation für die Anschaffung des Brodkorns das Kornamt.

Demselben war ein gewisser Kapitalfonds überwiesen, um bei wohlfeilen Zeiten Getreide anzukaufen und damit in Nothfällen der Bürgerschaft auszuhelfen. Traten diese nicht ein; so ward das Korn, wo möglich, mit einigem Nutzen bald wieder verkauft und dann auf Anschaffung neuer Vorräthe gedacht. Das Kornamt machte seine Sachen im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte bei diesem Verkehre so gut, daß 1612, als die jetzige Rathsweinschenke neu gebauet wurde, das große Kornamt dazu tausend Gulden hergeben konnte.

Dieser Zuschuß zu einem neuen städtischen Gebäude beweiset die vortheilhafte Benutzung der Ka-

pitalien des Kornamts um so mehr, als kurz vorher das Kornhaus am Brüelthore errichtet war.

Dessen Bau wurde am 15. und 20. Mai 1606 beschlossen und gleich nachher zur Ausführung gebracht.

Die dauerhafte Anlage dieses öffentlichen Gebäudes hat sich bem Abbruche desselben in diesem Frühjahre gezeigt und wohl hätte solches noch mehr, als ein Jahrhundert, sich erhalten können, wenn nicht das Kornamt selbst bei den völlig veränderten Verhältnissen aller deutschen Staaten längst überflüssig geworden wäre, bereits unter der fürstbischöflichen Regierung ohne Äußerung einiger Thätigkeit nur dem Namen nach bestanden und mit der Auflösung der alten städtischen Verfassung auch sein völliges Ende erreicht hätte. Das in der Reparatur vernachlässigte Gebäude überlebte gleichwohl seine frühere Bestimmung noch vier und zwanzig Jahre.

So dauerhaft und zweckmäßig die Anlage war; so muß man sich doch über die Örtlichkeit derselben billig wundern. Ein Pulvermagazin und ein Kornhaus in unmittelbarer nachbarlicher Verbindung sind eine Erscheinung, die unsere Nachkommen sich kaum als möglich denken werden.

Das Brauergildehaus wird ebenfalls einem neuen Gebäude Platz machen.

Jenes ist nicht von der Gilde gebauet, sondern bei dem Vermögensverfalle des Bürgermeisters Herrmann Sprenger 1544 von ihr erkauft.

Sprenger war ein reicher Mann und in den

Jahren 1540, 1541, 1542 und 1543 Bürgermeister der Stadt. Er beförderte den Beitritt der Stadt zum Schmalkaldischen Bunde und zeigte sich bei der Einführung des, nach den Grundsätzen der Augsburgschen Konfession eingerichteten, Gottesdienstes in den Stadtkirchen als ein höchst leidenschaftlicher Mann und als ein roher Verfolger der andersdenkenden Einwohner, insbesondere der katholischen Klerisei.

Der Dechant Oldekop giebt ihm Schuld, daß er von dem im Jahre 1546, wegen vermutheter Kriegsgefahr, geschehenen Abbruche der Katharinenkirche und der Süste vor dem Osterthore und der Karthause vor dem Dammthore die Veranlassung gewesen sei und meint, er habe es damit verdient, daß er nachher vor beiden Klöstern mit dem Bettelsacke auf dem Rücken sich ein Stück Brodt erbitten müssen. Gleichwohl war Sprenger 1546 nicht mehr Bürgermeister und schon damals in Vermögensabnahme. Er mag vielleicht bei der Zerstörung der Kirchen und Klöster mit Hand angelegt haben, allein als Chef der städtischen Administration hat er nicht dazu mitgewirkt.

Sprengers, von der Brauergilde angekauftes, Haus wird von den Annalisten als das größte der Stadt bezeichnet. Es befand sich auf der Stadtmauer schon bei dem Ankaufe ein Hintergebäude, allein die Mode, große Hochzeiten zu geben, zu denen nahe und entfernte Verwandte und sämmtliche Familienfreunde eingeladen wurden, und für welche Gesellschaften die wenigsten Privathäuser einen

Digitized by Google

erträglichen Raum hatten, veranlaßte die Gilde, ein eignes großes Hochzeitshaus anzulegen.

1602 wurde das Hinterhaus für die hochzeitlichen Male unserer Vorfahren eingerichtet, welches ebenfalls den Zweck seiner Errichtung längst überlebt hat und mit Sprengers bürgermeisterlicher Wohnung einem neuen an der Straße aufzuführenden Wohnhause weichen muß.

Wie vermögend die Gilde im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts war, ergiebt nicht allein der Bau des kolossalen Hochzeitshauses, sondern auch die Erwerbung des Guts Nettlingen.

1611 traten die Brüder von Saldern den Brauern das Haus Nettlingen zur antichretischen Benutzung ab.

Der Besitz dauerte jedoch nur ein Jahr. 1612 verkaufte die Gilde dem Landdrosten Arend von Wobersnow ihr Anrecht an Nettlingen für 28,000 Thlr.

Die Familie von Wobersnow erhielt sich länger dabei. Erst in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde, nach erloschenem Wobersnowschen Mannsstamme, ein Abkömmling von der Spillseite von den Gevettern von Saldern abgefunden und diese verkauften das letzte Saldernsche Gut in Niedersachsen, das Letzte einer langen Kette von Gütern in den hiesigen Gegenden, im Jahre 1802 dem damaligen letzten Hildesheimischen Regierungspräsidenten, Theodor Joseph von Wrede aus dem Hause Amecke. Der anspruchslose, redliche und biedere Charakter dieses

letzten Chefs der fürstbischöflichen Regierung, des vertrautern Freundes des letzten Fürstbischofs Franz Egon, wird allen denen unvergeßlich bleiben, die damit näher bekannt zu werden Gelegenheit hatten.

Diese, die fraglichen öffentlichen Gebäude beziehenden Notizen sind aus den Schnarmacherschen und Oldekopschen Annalen entlehnt, wie auch aus dem Brandisschen Tagebuche, welches drei Bürgermeister aus der Brandisschen Familie, Vater, Sohn und Großsohn, geführt und worin sie von 1454 bis 1609 die merkwürdigern Hildesheimischen Ereignisse, so wie ihre Familienbegebenheiten mit einer umständlichen Genauigkeit verzeichnet haben.

Die Anziehung dieser Quellen nach den Jahren, oder Seitenzahlen ist unterblieben, weil diese Handschriften sich doch nur in wenigen Händen befinden und eben deßwegen hofft der Verfasser für die daraus gemachten Mittheilungen auf eine gütige Nachsicht der Leser.

XXIII.

(40) Über das sogenannte Schauteufelskreuz in Hildesheim.

(Sonntagsblatt. 4ter Jahrgang [1811] № 25).

Zwischen der Eckemäckerstraße und dem Altenmarkte in Hildesheim befindet sich bei einem Bürgerhause ein jetzt verstümmeltes Monument von Sandstein, welches, wie wir noch wissen, unverstümmelt die Form eines aufrecht stehenden ausgehauenen Leichensteins hatte. Auf dem unteren noch vorhandenen Theile ist ein Mann, knieend, die Hände faltend, hoch aufschauend, und vor demselben dessen Geschlechtswappen, ein oben mit Helm und zwei Flügeln gezierter Schild, welcher zwei rechte Schrägbalken hat, zu sehen; auf dem oberen jetzt fehlenden Theile befand sich in durchbrochener Arbeit ein Kruzifix, mit einem Blumenkranze eingeschlossen, in welchem rund herum diese Inschrift stand: „Anno MCCCCXXVIII. in Die St. Steffani hic fuit interfectus Johannes.“

Dieses Monument führt den Namen: Schauteufelskreuz; wenn dasselbe dereinst gänzlich hinweggenommen ist, so wird gewiß die nachbarliche Gegend wie jetzt immerhin den Namen am Schau-

Digitized by Google

teufelskreuze beibehalten, und wird der Ursprung dieser Benennung endlich unbekannt werden, wenn man nicht mehr weiß, daß hier, und warum hier, ein Denkmal stand.

Es war in der Stadt Hildesheim hergebracht, daß unter öffentlicher Autorität alljährlich eine politisch-religiöse Farce unter dem Namen: das Laufen der Schauteufel, oder: das Laufen der Teufel zur Schau, gegeben ward, welche bildlich vorstellte, daß durch Christus Geburt der Teufel, als Feind und Nachsteller des Menschengeschlechts, gedemüthigt worden.

Die Schauteufelei war eine Art Maskerade, die in einer solennen Prozession durch die Stadt hieselbst von Verlarvten aus der vornehmen Bürgerschaft bestand, und den Masken war nach der Prozession erlaubt, in den Straßen allerlei Neckereien zu treiben.

Da bei dieser Mummerei, wie nicht fehlen konnte, manche Excesse vorfielen, so geschah es im Jahre 1428, daß ein Schauteufel den Lehrjungen eines Kürschners, der Getränke holte, insultirte, und dieser jenen durch einen Schlag mit einer zinnernen Kanne auf das Haupt tödtete; auf dem Platze, wo der Mord sich ereignete, ward das in Rede stehende Monument von den Anverwandten des Verunglückten gesetzt, und wie auf dem Steine das Kreuz die Hauptfigur war, vor welchem der Schauteufel betete, so ward das Monument das Kreuz des erschlagenen Schauteufels oder Schauteufelskreuz genannt. Leibnitz in sc.

rer. Brums. T. III. p. 261 hat die Namen derjenigen, die die Schauteufel machten, als der Todtschlag, damals bei dem Kürschnerhofe, geschah, aus einer Hildesheimischen Chronik aufgeführt.

Henny Brandis, zu der hiesigen Patrizierfamilie Brandis gehörig, geboren im Jahre 1454 den 22. März, war einst hier Schauteufel, er sagt hierüber in einer eigenhändigen Adnotation, die Referent vor sich hat, wörtlich Folgendes:

„Im Jahre 1474 des Sonndaghes vor Weyhnacht, do was Weyhnacht up einem Sonndagh, wören up dem Winkeller de Borgermesters Dieterich von Dee, Hans Lutsche, und sechs Rathmanne, dar vorboden se Börgers und Börgerssöhne, her waren tohope drey und twintig, Ich und myn Brader Hans Brandis wören ock darmit, dar sedenden uns de Borgermesters, wy scholden Schessers kesen, und eins werden, wo wy de Schodüvels hebben wolden, wy tohreden Schessers, und worden eins, die Kleidie scholde wesen grau und roth, de Düvelslarve auch grau und roth, dar up gebunden ein klein Bilzhuth mit drey Strußfeddern, alle grau und roth, de middelste versülvert, umme den Huth sieden Schleyer van einer halven Ellen, und de lochtere Mauwe bospanget mit zwölf Loth Silverspangen. Am hilligen Christavende leit de Rath vorkündigen, dat seck nemmend an den Schodüveln vergreppe, oder Haths und Neidts gedächte. Am Christdaghe Middagh umme twee Schlägen gingen wy Schodüvels mit usen Knechten und Jungen by Paaren uth Süstermans Huse beym Markede, de Speellüde vor uns, und verordnete Rathsherrn hinder uns her. So gingen wy over den Hogenweg, Schuhstrate, Domhoff, Borgstrate, den Hagen, Jacobistrate, Osterstrate, Markedstrate, und so up dat Markede, do leip mannick, wo he wolde. Den Abend, da it beginnede to schemmeren und to düsterende, pipede man aff by dem Pipenborne, da moste jeder ingahn. In Sanct Stephansdaghe den Morgen gingen wy na Sanct Paul, dar

hörden wy de hillige Misse, den Middagh gingen wy wedder na Sanct Paul, von da de Stadt dorch, wenthe up dat Markede. An Sanct Johannesdaghe Morgen und Middagh gingen wy to den Brüderen, von da de Stadt dorch uppet Markede. An beiden letzteren Abenden bleisen de Piepen wedder, wen man ingahn scholde, den ging jeder hen, wo he hen hörde. In dem Kinderdaghe leip jeder, wo hen he wolde wenthe up Middag, da lohneden wy use Knechte und Jungen. Den Donnerstagh hadden uns de Scheffers eine Kost angerichtet, da wören wy in gudem Behagen den ganzen Dagh all uth, branken Hildensemisch Bier ꝛc."

In Braunschweig war eben so wie in Hildesheim vormals die Gewohnheit, daß Schauteufel liefen, wie die Rathsordnung der Stadt Braunschweig vom Jahre 1408. Art. 144. besagt[1]).

Mit der Volkskultur und der davon abhangenden guten Polizei in Deutschland hörten die Schauteufel und ähnliche Verlarvungen, als: die Fastnachtsnarrenzüge ꝛc. auf; in mehren Ländern, wie wir wissen, treiben die Hanswürste noch ihr ekelhaftes Wesen.

Zeppenfeldt.

---

[1]) Siehe Leibnitz script. rer. Bruns. Tom. III. p. 481.

B. Örtliche und besondere Gegenstände der Geschichte außerhalb der Stadt Hildesheim.

I.

(41) Bruchstücke zur Geschichte der Burg Peine[1]).

(Mittewochenblatt 11ter Jahrgang [1827] № 21).

Gunzelin, Graf zu Peine, mit einem Schlosse, einer Stadt und vielen Dörfern, befehdete von sei-

[1]) Der Herr Verfasser deutet in diesem Aufsatze auf die gemeine Meinung von der Art der Erwerbung des Schlosses Peine. Er hat dabei eine große Anzahl von Schriftstellern für sich, denen selbst die neuern Bearbeiter der vaterländischen Geschichte Venturini II. S. 210 und Hüne I. S. 377 auch ein Ungenannter im Hannov. Magazine v. J. 1826 № 58 gefolgt sind. Indessen ist Botho's Erzählung (bei Leibnitz III. 366) welcher die meisten der vaterländischen Geschichtschreiber, ohne Prüfung, gefolgt sind, schon von Meibom d. ä., dem Herausgeber von Büntings Chronik, Th. I. S. 220 und von Heineccius in den Goslarschen Antiquitäten B. III. S. 282 bezweifelt und von Koch in der pragm. Gesch. S. 97, von Selchow im Grundrisse S. 167 und von

nem Schlosse Peine aus unaufhörlich seine Nachbarschaft. Auch kein Reisender in der Umgegend war sicher, durch Mannschaft des Schlosses nicht aufgelauert und ausgeplündert zu werden.

Der Herzog von Braunschweig-Lüneburg Albrecht oder Albert mit dem Bischof Johann zu Hildesheim verbunden, wollten diesem ein Ende machen, zogen mit Heeresmacht gegen den Ruhestöhrer, belagerten im Jahre 1260 die Stadt und das Schloß Peine; bei einem nächtlichen Überfalle ward erstere eingenommen, letzteres aber ward nicht gewonnen, indem solches die Eule, wie einstens in Rom das Kapitol die Gans, der Sage nach, rettete.

Beide Kriegführende, der Herzog und der Bischof, dachten bei dieser Gelegenheit die Grafschaft Peine zu ihren Ländern zu gewinnen; des Ersteren Absicht war offen und lag im hellen Lichte, des Letztern Plan war verdeckt und in dämmernden Nebel gehüllt. Nicht der Herzog, sondern der Bischof brachte bei dieser Gelegenheit die Grafschaft Peine an sich [2]).

Delius in der Gesch. der H. Stiftsfehde S. 22—32 verworfen. Nur eine umständlichere Bearbeitung der Peinschen Geschichte, als wir bisher hatten, wird die Ehre des guten Bischofs Johann und die Klugheit des Herzogs Albrecht des Großen, welchen Botho auf gleiche Weise zu nahe tritt, endlich zu retten im Stande seyn. D. R.

[2]) J. W. de Goebel (resp. Lampe) dissert. acad. de iure dom. Br. Luneb. in comitat. Peinensem. Helmstadii 1720. 4.

Digitized by Google

verkaufte der König von Westphalen das Gut Harsum, nebst Zehnten und Zubehör, an seinen Justiz-Minister Simeon, einen Franzosen.

Das Dorf Harsum ist eins der größten Dörfer im Fürstenthum Hildesheim, es hatte ehemals ein Gemeinde-Haus, wo die Reiheleute ihre Berathschlagungen über die Gemeinde-Angelegenheiten hielten, was in kleinern Dörfern auf dem Thie (sub diu) unter freiem Himmel geschiehet. Auch wurden in diesem Hause Zusammenkünfte zu gemeinschaftlichen Vergnügungen z. B. bei Schützengelagen, bei Spiel und Tanz gehalten; daher führte dieß Haus den Namen Spielhaus, (dergleichen Häuser werden in Lateinischen Urkunden anderswo domus theatrales genannt). Die Trümmer von dem Spielhause zu Harsum sind noch zu sehen. Die Gemeinde Harsum hat einen Gemeinde-Krug und seit langen Jahren das Präsentations-Recht ihres Pfarrers ausgeübt.

Die Reiheleute zu Harsum lassen sich jetzt Harsumische Männer nennen. In ältern Zeiten z. B. in den vorerwähnten Urkunden Bischofs Magnus, werden sie aber Leute (litones) genannt; die Benennung Mannschaft, Mannen, Männer hingegen war in ältern Zeiten ein Ehrentitel, welcher im Fürstenthum Hildesheim nur den Rittern (Edelleuten) gegeben wurde. Man sehe das laudum Bernandinum von 1455, worin der Bischof die aus dem Adel erwählten Schiedsrichter Cord v. Schwiecheld Marschall, Aßwin v. Cramm ꝛc. seine Mannen und Räthe nennt, ferner die Reversalen